

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg

Schücking, Walther

Tübingen, 1911

Zweiter Abschnitt: Die Organisation.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3947

es heißt: „Dem Großherzog steht die Belohnung ausgezeichneten Verdienste zu“. Für die Uebertragung des Adels durch Vererbung usw. werden die Normen des deutschen Privatrechts zur Anwendung zu bringen sein¹⁾.

Zweiter Abschnitt. Die Organisation.

I. Kapitel.

Das Staatsoberhaupt.

§ 16. **Die rechtliche Stellung des Großherzogs.** Von der allgemeinen staatsrechtlichen Stellung des Großherzogs ist oben gelegentlich der Charakterisierung des Großherzogtums als Monarchie schon gesprochen (vgl. § 7). Dieser Stellung als der des verfassungsmäßig berufenen Trägers der Staatsgewalt²⁾ entspricht es, wenn in Art. 4 § 3 gesagt wird: „Seine Person ist heilig und unverleßlich“. Der Begriff der Heiligkeit ist zwar juristisch nicht zu verwerten, aber mit der Unverleßlichkeit soll der erhöhte strafrechtliche Schutz zum Ausdruck gebracht werden, dessen sich der Monarch wegen seiner Wichtigkeit für den Staat vor allen andern Staatsgenossen erfreut³⁾; dann soll damit gesagt werden, daß der Großherzog selbst unverantwortlich ist und keiner Gerichtsgewalt unterworfen werden kann. Es zeigt sich hier am klarsten, welcher Wandel sich im Wesen der Monarchie im Laufe der Zeiten vollzogen hat, da doch nach der altdeutschen Auffassung, bei der der König ursprünglich nur ein „Zentralbeamter“ (v. Amira), auch das Königtum seinen Richter hatte. Art. 12 der oldenburgischen Verfassung sagt in § 1 ausdrücklich: „Der Großherzog ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich“; aber seine allgemeine Unverleßlichkeit auf Grund des Art. 4 § 3 reicht weiter, er kann grundsätzlich vor kein Gericht gezogen werden. Eine Ausnahme davon gilt nur für seine privatrechtlichen Beziehungen. Letzteres verspricht schon Art. 4 § 4 der Verfassung und gilt jetzt kraft Reichsrechts⁴⁾. Immerhin wird sich auch hier in der Zwangsvollstreckung seine Unverleßlichkeit insofern bemerkbar machen, als ihm keine Haft und keine Geldstrafen auferlegt werden können. Eine besondere Instanz für die Klage gegen den Großherzog wie in andern Staaten ist landesgesetzlich nicht vorgeschrieben. Mit seiner grundsätzlichen Befreiung von der Gerichtsgewalt hängt es zusammen, daß er innerhalb des ganzen Reichsgebiets weder in Zivil- noch in Strafsachen als Zeuge zu erscheinen braucht⁵⁾. Weiter sind deshalb die Grundstücke des Herrschers einschließlich derjenigen des Haus- und Familiengutes von der Verpflichtung zur Eintragung in das Grundbuch befreit⁶⁾. Entsprechend seiner allgemeinen staatsrechtlichen Stellung sind in der Person

1) Siehe den Artikel „Adel“ von Walter Schüding im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von Stengel-Fleischmann Bd. 1. S. 55 ff. 1911.

2) An diesem Begriff, wohl zu unterscheiden von dem des Subjekts der Staatsgewalt, ist festzuhalten, vgl. Meyer-Anschütz S. 17 und 18. Dasselbe in den Noten die Literatur.

3) RStGB. §§ 80, 81, 94, 95, 98, 99.

4) GG. zur CPD. § 5.

5) Vgl. Laband Bd. 3 S. 469. Die besonderen Formen, in denen nach § 71 RStPD., § 206 der MStGD. und § 375 CPD. die Vernehmungen stattfinden können, bedeuten keine staatsrechtliche Verpflichtung zur Aussage, sondern gelten nur für das freiwillige Zeugnis.

6) Vgl. Grundb.D. § 90, dazu § 3 der Ausf.V. vom 24. März 1897 (GBl. für Old. Bd. 32 S. 456).



des Großherzogs, wie früher gesagt (vgl. § 7), alle Regierungsrechte vereinigt. Aber die früher ebenfalls schon betonte Tatsache, daß er bei der Ausübung seiner Regierungsrechte beschränkt ist, macht sich folgendermaßen bemerkbar:

1. Ausgeschlossen ist jedes persönliche Regiment in dem Sinne, daß der Herrscher für sich allein irgendwelche Regierungsakte vornehmen könnte. Derselbe Art. 12 der StGG., der in § 1 den Großherzog für unverantwortlich erklärt bezüglich aller Regierungsakte, bestimmt in § 2: „Das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzog die oberste Leitung der Regierung wahr“. Der Großherzog muß sich also für die Ausübung seiner obersten Gewalt der Mitwirkung der obersten Staatsbehörde bedienen und kann nur durch diese seine Regierungstätigkeit ausüben. Das Staatsministerium hat demnach ein Recht darauf, in allen Regierungsangelegenheiten vor der allerhöchsten Entscheidung gehört zu werden. Zum Zeichen, daß diese verfassungsmäßige Mitwirkung des Ministeriums stattgefunden hat, muß der betreffende Regierungserlaß zu seiner Gültigkeit gegengezeichnet sein von einem Mitglied des Staatsministeriums, das dadurch gleichzeitig für seine Person die Verantwortlichkeit für den Akt der Krone übernimmt (ebendort § 3). Der einzige Regierungsakt, der ohne Gegenzeichnung geschehen kann, ist die Ernennung und Entlassung eines Ministers (§ 5).

2. Darüber hinaus ist die Gewalt des Herrschers verfassungsmäßig dahin beschränkt, daß in manchen Dingen auch der in gehöriger Form verkündete und gegengezeichnete Wille des Monarchen nicht den allgemein verbindlichen Staatswillen darstellen würde. Und zwar einmal deshalb, weil die Verfassung weitere Voraussetzungen als die bloße Mitwirkung des Ministeriums für die Verbindlichkeit des Herrscherwillens aufstellt. Das geschieht für die Gesetzgebung, denn „ein Gesetz“, sagt Art. 136 der Verfassung, „kann vom Großherzog nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage erlassen, aufgehoben oder authentisch ausgelegt werden“. Oder es kann ein Gebiet des staatlichen Lebens umgekehrt der Betätigung des Herrscherwillens ganz entzogen sein. Das gilt z. B. von der parlamentarischen Tätigkeit der Abgeordneten, insofern sie nur nach ihrer Ueberzeugung stimmen, oder von der Ausübung der richterlichen Gewalt¹⁾. Es gibt aber darüber hinaus noch Einzelfälle, wo der Herrscherwille verfassungsgemäß eliminiert ist, z. B. kann der Landtag wider seinen Willen innerhalb vier Wochen nach der Regierungserledigung bezw. nach seinem Zusammentritt nicht vertagt, geschlossen oder aufgelöst werden²⁾. Im einzelnen läßt sich folgende Uebersicht³⁾ über die Regierungsrechte des Monarchen aufstellen:

A. Die gesetzgebende Gewalt. Trotz der Mitwirkung des Landtages erscheint der Großherzog als der eigentliche Gesetzgeber. In seinem Namen werden die Gesetzentwürfe dem Landtag vorgeschlagen⁴⁾, bei ihm liegt die Sanktion der Gesetze⁵⁾, was praktisch namentlich für den Fall bedeutsam ist, daß der Landtag seinerseits mit einem Gesetzentwurf hervorgetreten ist, dem der Großherzog also die

1) Art. 93 § 1. Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten geübt. Kabinetts- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Siehe dazu jetzt StGG. § 1.

2) Vgl. StGG. Art. 198 § 3.

3) Eine ausführliche Erörterung der einzelnen Regierungsrechte ist hier nicht beabsichtigt, sondern erfolgt weiter unten in dem entsprechenden Zusammenhang.

4) Art. 138 StGG., der allerdings auch dem Landtag das Recht der Initiative gewährt.

5) Art. 140 StGG.



Sanktion frei versagen kann (sogen. absolutes Veto)¹⁾. Bei ihm steht auch die Verkündung der Gesetze²⁾, für die freilich nach erfolgter Sanktion eine staatsrechtliche Verpflichtung besteht³⁾. Der Großherzog erläßt weiter die zur Ausführung der Gesetze notwendigen Verordnungen und kann unter Umständen auch Notverordnungen erlassen⁴⁾.

B. Die richterliche Gewalt. Wenn das Gebiet der Rechtspflege, wie oben gesagt, auch der persönlichen Einwirkung des Herrschers entzogen ist, so ist es darum nicht von allen Beziehungen zum Träger der Staatsgewalt gelöst. Diese Beziehungen treten vielmehr darin klar zutage, daß, wie die Formel des Urteils besagt, Recht gesprochen wird „im Namen des Großherzogs“, und daß der Großherzog alle Richter ernennet⁵⁾; bei ihm steht also noch die Justizhoheit wie die Justizverwaltung. Infolge seiner Justizhoheit besitzt der Großherzog auch noch in einem Falle die Möglichkeit, materiell auf Ergebnisse der Strafrechtspflege einzuwirken: durch das Recht der Begnadigung. Nur in dem einen Falle, daß das Verfahren auf einer vom Landtage erhobenen Anklage beruhte, bedarf der Großherzog zu einer Begnadigung der Zustimmung des Landtages (Art. 10 StGG.). Das ist die einzige Schranke, die die Verfassung für die Begnadigung durch den Landesherrn kennt. Es ist das einigermaßen auffallend. Und zwar aus folgendem Grunde. Unter dem Begnadigungsrecht wird staatsrechtlich nicht nur der Verzicht auf die rechtskräftig erkannte Strafe, die Begnadigung im engeren Sinne, sondern auch die Niederschlagung des Verfahrens gegen den Beschuldigten vor beendigtem Prozeß, die sogenannte Abolition, verstanden. Letztere Art der Begnadigung ist nun aber in einer Anzahl Verfassungen entweder aufgehoben oder doch an gewisse Voraussetzungen geknüpft⁶⁾. Um so auffallender erscheint es, daß eine so liberale Verfassung wie die Oldenburger für dieses Institut der Abolition, dessen Fortexistenz offenbar nicht im Interesse einer unparteiischen Rechtspflege liegt, keinerlei besondere Schranken kennt. Trotzdem wäre es irrig, anzunehmen, die Verfassung habe unter der Begnadigung im Sinne des Art. 10 vielleicht nur an die Begnadigung im engeren Sinne, den Verzicht auf die rechtskräftig erkannte Strafe, gedacht. Vielmehr ist auch die Abolition in Oldenburg noch ein Institut des geltenden Rechtes⁷⁾. Die Reichsjustizgesetzgebung hat weder in das Begnadigungs-, noch in das Abolitionsrecht des Landesherrn eingegriffen⁸⁾. Es können also alle von den oldenburgischen Gerichten geführten Untersuchungen bis zur rechtskräftig erkannten Strafe und alle rechtskräftigen Strafen, in denen in erster Instanz ein oldenburgisches Gericht erkannt hatte, niedergeschlagen werden, einerlei ob das Delikt sich gegen ein Reichs- oder Landesgesetz richtete. Schwierigkeiten können

1) Allerdings muß sich der Großherzog mit Angabe der Gründe über den Gesetzentwurf des Parlaments, dem er die Zustimmung versagt, erklären, spätestens im Landtagsabschied, vgl. Art. 139 und 163 StGG.

2) Art. 140.

3) Art. 4 § 5. Eine interessante Singularität des deutschen Einzelstaatsrechts vgl. Meyer-Anschütz S. 569 nebst dort Zitierten.

4) Siehe Art. 137 dazu Art. 4 § 5.

5) Vgl. Art. 7 § 2 StGG.

6) Vgl. Meyer-Anschütz S. 639.

7) Vgl. das Reglement des Ministeriums vom 10. Okt. 1879 unter V. (Gnadensachen) in der Zeitschrift Bd. 6 S. 325 ff.

8) Meyer-Anschütz S. 639 Note 16.

sich nur ergeben, wenn die Sache durch den Rechtszug von einem oldenburgischen Gericht an das Reichsgericht gekommen ist und hier noch schwebt. Kann in einem solchen Falle noch der Großherzog von seinem Rechte der Abolition Gebrauch machen? Das könnte fraglich erscheinen. Die Antwort wird davon abhängig sein, wie man die Abolition auffaßt. Wenn die Abolition den Befehl der Einstellung des Verfahrens bedeutet, so wird der Landesherr eines Einzelstaats kaum rechtswirksam einen solchen Befehl an das Reichsgericht ergehen lassen können¹⁾; anders wenn man in der Abolition als einer Unterart der Begnadigung den bloßen Verzicht auf den Strafanspruch erblickt. Letzterer steht fraglos dem Einzelstaat zu, der ja später auch die rechtskräftig gewordene Strafe zu vollstrecken hat. Hat aber die hier zuständige Stelle die Erklärung abgegeben, daß sie den staatlichen Strafanspruch nicht geltend machen wolle, so zessiert damit der Auftrag des Richters, den Strafanspruch festzustellen. Dieser letztere, neuerdings vom Reichsgericht eingenommene Standpunkt dürfte der staatsrechtlich richtige sein²⁾. Sind wegen der betreffenden strafbaren Handlung an sich verschiedene Gerichte in erster Instanz zuständig und erfolgt die Abolition, nachdem ein oldenburgisches Gericht durch Prävention zuständig geworden war, so wirkt die Abolition für das ganze Reichsgebiet. War die Untersuchung noch irgendwo eröffnet, so ist durch die Abolition der Beschuldigte nur in Oldenburg vor Strafverfolgung geschützt, war die Untersuchung schon bei einem auswärtigen Gericht eröffnet, so ist die Abolition diesem gegenüber wirkungslos³⁾. — Das Begnadigungsrecht des Landesherrn findet natürlich keine Anwendung, wo es dem Kaiser zusteht, doch hat der König von Preußen in der Militärkonvention vom 15. Juli 1867⁴⁾ in Art. 17 Abs. 2 dem Großherzog nicht nur versprochen, daß seine Wünsche hinsichtlich der Begnadigung oldenburgischer Untertanen in Fällen der Militärgerichtsbarkeit tunlichste Berücksichtigung finden sollten, sondern in Art. 8 des Schlußprotokolles⁵⁾ zu diesem Vertrage finden wir sogar den Zusatz, daß in solchen Fällen bei nichtmilitärischen Vergehen der König dem Großherzog das Begnadigungsrecht gern überlassen wolle⁶⁾. Im übrigen erstreckt sich das Begnadigungsrecht in seinem vollen Umfang auch auf die Strafverfügungen und Strafbefehle der Verwaltungsbehörden und auf alle Untersuchungen und Urteile der Disziplinarbehörden. Das Begnadigungsrecht kann ausgeübt werden auch gegen den Willen des Betroffenen. Bei Todesurteilen muß nach Reichsrecht von Amts wegen die Entschließung des Staatsoberhauptes darüber eingeholt werden, ob er von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen will⁷⁾. Im übrigen entscheidet über das Verfahren in Gnadensachen die Ministerialverfügung vom 10. Okt. 1879⁸⁾. Danach sollen in allen Fällen, in denen hinsichtlich richterlicher

1) Das ist der Standpunkt, den das RG. früher eingenommen hat, vgl. Entsch. in Strafsachen Bd. 28 S. 419 ff. In diesem Sinne noch heute Laband Bd. 3 S. 495 N. 4.

2) Entsch. vom 12. März 1900, abgedruckt bei Reger, Ergänzungsband Bd. II S. 132 ff. und verteidigt von Heimberger, Das landesherrliche Abolitionsrecht, Leipzig 1901 S. 128 ff.

3) Laband, Bd. 3 S. 493, Goez S. 89.

4) GW. für Old. Bd. 20 S. 371 ff.

5) Ebendort Bd. 20 S. 387 ff.

6) Bei militärischen Delikten würde also der König von Preußen als Kontingentsherr die Begnadigung haben, eigentliche kaiserliche Begnadigung dagegen tritt ein bei Urteilen der Konsular-, Marine-, Schutzgebiets-, Preisen-, Kaiserl. Disziplinar- und Elsaß-Lothringischen Gerichte.

7) § 485 RStPD.

8) Zeitschrift Bd. 6 S. 329.



Estrafen die landesherrliche Gnade angegangen wird, gutachtliche Berichte erstattet werden. Ist das Urteil vom Amtsgerichte (Schöffengerichte) erlassen, so soll der Amtsrichter gutachtlich berichten. Bei einem Urteil des Landgerichts sollen der Präsident und der Staatsanwalt des betreffenden Gerichtes gemeinsam einen gutachtlichen Bericht erstatten, eventuell tritt an die Stelle des Landgerichtspräsidenten der Präsident des Schwurgerichts, auch wenn letzteres wieder aufgelöst ist. Dieselben Behörden sind auch berufen, das Gutachten zu machen, wenn es sich um ein Urteil der Revisionsinstanz handelt. Die Berichte der Amtsrichter und des Präsidenten und Staatsanwalts des Landgerichts sind an den Präsidenten des Oberlandesgerichts und den Oberstaatsanwalt zu richten, welche dieselben mit ihren gutachtlichen Bemerkungen an das Staatsministerium einzusenden haben. Von den übrigen Personen wird direkt an das Staatsministerium berichtet. Die Einziehung anderweitiger gutachtlicher Berichte hat sich das Ministerium vorbehalten, namentlich die Einziehung eines Berichts des Amtsrichters, wenn das Urteil in der Berufungsinstanz ergangen ist. — Ueber Gesuche um *Niedererschlagung* einer Untersuchung vor erkannter Strafe im Wege der landesherrlichen Gnade haben in allen Fällen der Präsident des Oberlandesgerichts und der Oberstaatsanwalt an das Ministerium zu berichten und bleibt es dem Ermessen der betreffenden Personen überlassen, wie sie die Berichterstattung vorbereiten wollen. Dieselbe Ministerialverfügung regelt die Befristungen in der Ansetzung bezw. Zahlung gerichtlich erkannter Estrafen auf der Grundlage der §§ 487 und 488 RStP.D. ¹⁾. Wichtig ist daraus vorzüglich die Bestimmung, daß wenn beim Großherzog ein Gnadengesuch eingegeben ist, bis zur Entscheidung über dasselbe die Strafe unvollstreckt bleiben soll. Dagegen soll ein zweites derartiges Gesuch oder ein solches, das nur von einer dritten Person eingereicht ist, diese Wirkung nicht haben. — Wichtig ist in diesem Zusammenhang ferner der Hinweis auf die sogen. „bedingte Begnadigung“, d. h. die Bewilligung von Strafaufschub mit der Aussicht auf Begnadigung nach Ablauf einer Probezeit. Darüber entscheidet der Höchste Erlaß vom 30. Okt. 1896 ²⁾, der sich inhaltlich an die Grundsätze anlehnt, die die Bundesstaaten wegen einer gleichmäßigen Handhabung dieser Einrichtung vereinbart haben. Danach ist das Justizministerium ermächtigt, solchen zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen, hinsichtlich derer bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, nach seinem Ermessen Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen. Nach Ablauf der Probezeit soll dann in den dazu geeigneten Fällen dem Großherzog über Erlaß oder Milderung der Strafe berichtet werden. Von der fraglichen Ermächtigung soll das Ministerium aber regelmäßig nur zugunsten solcher erstmalig verurteilten Personen Gebrauch machen, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und gegen die auf eine nicht längere als dreimonatige Strafe erkannt ist. Von diesen Voraussetzungen darf nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden ³⁾.

1) Siehe Zeitschrift Bd. 6 unter Ziffer IV S. 329 auch über Erlassungen gerichtlich erkannter Ordnungsgeldstrafen.

2) GBl. für Old. Bd. 31 S. 123 ff.

3) Nach § 7 der Ausführungsverordnung zum BGB. vom 1. Dez. 1899 (GBl. für Old. Bd. 32 S. 651) liegt beim Großherzog ferner die Entscheidung über Gesuche um Befreiung von Ehehindernissen (§ 1322 I BGB.), um Erteilung einer Ehelichkeitserklärung (§ 1723 BGB.) und um Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 BGB. für die Annahme an Kindesstatt.

C. Die Exekutivgewalt. In bezug auf die Exekutive laufen alle Fäden des Staatslebens in der Hand des Staatsoberhauptes zusammen, hier ist dieses im Vergleich zur Gesetzgebung und Rechtsprechung am wenigsten beschränkt. Zunächst vertritt der Großherzog das Großherzogtum nach außen (Art. 6 StGG.), zu welchen Funktionen jetzt namentlich auch die Vertretung Oldenburgs als eines Gliedstaats gegenüber dem Reiche als Ganzem gehört. Das Nähere darüber wird weiter unten im dritten Teile über die Verwaltung unter „Auswärtige Angelegenheiten“ zu erörtern sein. Dann heißt es in Art. 7 § 1 des Staatsgrundgesetzes: „Der Großherzog leitet und überwacht die gesamte innere Landesverwaltung“. Darin liegt zunächst das Recht der Organisation der Behörden; allerdings ergeben sich hierfür aus dem Wesen des konstitutionellen Staates gewisse Einschränkungen, von denen bei der Lehre über die Behörden zweckmäßig zu handeln sein wird. Neben der Organisationsgewalt wäre schon aus diesem Art. 7 § 1 das Recht der Aemterbesetzung für den Großherzog abzuleiten. Zum Ueberflus sagt aber ein § 2 zum Art. 7 noch ausdrücklich: „Er ernennt oder bestätigt unmittelbar oder mittelbar alle Staatsdiener des Zivilstandes und des Militärstandes (Offiziere und Militärbeamte)“. Dabei ist nur zu bemerken, daß infolge der Aufgabe des eigenen Kontingents durch die Militärkonvention vom 15. Juli 1867¹⁾ das Ernennungsrecht der Offiziere und Militärbeamten für die im Großherzogtum garnisonierenden Truppen grundsätzlich auf den König von Preußen übergegangen ist, doch ist nach Art. 6 daselbst dem Großherzog das Recht geblieben, bei seiner Person, bezw. den oldenburgischen Truppenabteilungen nach freier Wahl Offiziere à la suite zu ernennen, auch soll er in der Auswahl und dem Wechsel seines Adjutanten sowie eines Ordnonanzoffiziers für den Erbgroßherzog insofern unbeschränkt sein, als nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen; für diese seine Adjutanten und Offiziere à la suite, von denen die ersteren aus Bundesmitteln besoldet werden, bleibt dem Großherzog auch die Bestimmung der Uniform überlassen. Darüber hinaus verspricht Art. 7 der Konvention ganz allgemein: „In betreff der oldenburgischen Truppenabteilungen sollen bei Anstellung und Versetzung von Offizieren die etwaigen Wünsche seiner Kgl. Hoheit des Großherzogs tunlichste Berücksichtigung finden“. Weiter wäre zur Frage der Stellenbesetzung noch zu erwähnen, daß der Großherzog auf die ihm nach Art. 50 RW. zustehenden Rechte bezüglich der Anstellung von Post- und Telegraphenbeamten im Vertrag mit Preußen vom 4. Dez. 1867 freiwillig verzichtet hat²⁾. Endlich wäre noch zu erwähnen, daß ausnahmsweise Beamte auch in anderer Weise ernannt werden können wie vom Großherzog. Das gilt z. B. vom Staatsgerichtshof, von dessen 7 Mitgliedern nur drei durch den Großherzog ernannt werden, während der Landtag drei Mitglieder seinerseits wählt und der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichts ausgelost wird³⁾.

1) GBl. für Old. Bd. 20 S. 371 ff.

2) Ebendort S. 529 ff.

3) Vgl. das Gesetz über die Einrichtung und das Verfahren des Staatsgerichtshofes, abgedruckt als Anlage III des Staatsgrundgesetzes (GBl. für Old. Bd. 13 S. 139 ff.) in §§ 3 u. 4. Auch für das LW. in Oldenburg werden zwei Mitglieder vom Landtag gewählt. Für die Verwaltungsgerichte der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld werden je drei Mitglieder vom Provinzialrat gewählt.

Sch ü d i n g, Oldenburg.



— In dem Recht der Leitung und Ueberwachung der gesamten inneren Verwaltung liegt weiter das Recht der *Oberaufsicht* über alle Behörden einschließlich derjenigen der Justiz. Dieses *ius supremæ inspectionis* wird praktisch betätigt, indem die oberste Stelle zunächst einmal vom Gange der gesamten Staatsverwaltung regelmäßig Kenntnis nimmt. Diesem Rechte der Kenntnisaufnahme entspricht die Verpflichtung der einzelnen Behörden, regelmäßige ordentliche und auf Verlangen auch außerordentliche Geschäftsübersichten und Berichte zu erstatten. Angesichts des Rechts der obersten Leitung braucht sich der Herrscher selbstverständlich aber nicht auf die bloße Kenntnisaufnahme vom Gange der Staatsgeschäfte zu beschränken, sondern kann, soweit die Verwaltung nicht an Gesetze gebunden ist, nach seinem Willensentschluß, selbstverständlich unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Form, der Verwaltung auch die Richtung geben. Diese seine oberste Leitung kann sowohl eine formelle wie materielle sein, d. h. er kann Vorschriften, Reglements und Instruktionen über die *Formen* erlassen, in denen die Geschäfte von den Behörden bearbeitet, wie über die *Tendenzen*, die dabei innegehalten werden sollen. Und ebensogut wie er durch derartige Verordnungen den Gang der Verwaltung regeln kann, ist er natürlich auch berechtigt, auf die Behandlung einer einzelnen Angelegenheit durch eine Verfügung einzuwirken. Wo das Gesetz nicht ausdrücklich fordert, daß die betreffende Regierungshandlung von dem Staatsoberhaupt persönlich wahrgenommen wird, wird auch das Ministerium die entsprechenden Verfügungen und Verordnungen erlassen können. Im Zweifel muß dabei aber vorausgesetzt werden, daß hier eine Delegation des Staatsoberhauptes vorliegt, die natürlich auch stillschweigend geschehen kann, denn die Verfassung schreibt vor, daß das Ministerium „unter dem Großherzog“ die oberste Leitung der Regierung wahrnehmen soll (Art. 12 § 2); die entscheidende Stelle ist also der Großherzog selbst. Anders wenn irgend ein Gesetz mit klaren Worten den Erlass irgend einer Verordnung, z. B. zur Ausführung eines Gesetzes, dem Ministerium übertragen hätte. Dann würde die vom Ministerium erlassene Vorschrift gültig sein, auch wenn sie mit dem Willen des Großherzogs nicht übereinstimmte; natürlich hätte der Großherzog in diesem Falle aber die Möglichkeit, von seinem Rechte, nach eigener Entschliebung die Mitglieder des Staatsministeriums zu entlassen, Gebrauch zu machen und sich neue Minister zu ernennen, die seinen Willen besser zu treffen wissen (vgl. Art. 12 § 5 StGG.).

Als Ausfluß der Exekutive übertrug die oldenburgische Verfassung dem Großherzog weiter den *Oberbefehl über das Heer*¹⁾. In der Hauptsache ist diese Vorschrift dadurch bedeutungslos geworden, daß Oldenburg durch seine Militärkonvention mit Preußen auf die Aufstellung eines eigenen Kontingentes verzichtet hat. Inwiefern allerdings auch heute noch für das Militärwesen in Oldenburg die staatsrechtliche Stellung des Großherzogs als Landesherr bedeutsam ist, d. h. also welche Rechte ihm als Staatsoberhaupt verblieben sind, wird weiter unten im Abschnitt über die Verwaltung des Militärwesens zu erörtern sein.

Unter die Exekutivgewalt des Herrschers fällt endlich das Recht, Orden, Ehrenzeichen und Titel zu verleihen und Standeserhöhungen vorzunehmen, kurz die sogen. *Ehrenhoheit*. Die Praxis in Deutschland neigt allerdings dazu, die betreffenden Befugnisse nicht als Regierungsrechte, sondern als persönliche Ehrenrechte des Monar-

1) Art. 8 der StGG.

chen anzusehen und bei ihrer Betätigung auf die Gegenzeichnung zu verzichten ¹⁾. Der Art. 9 des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes mit dem Wortlaut: „Dem Großherzog steht die Belohnung ausgezeichneten Verdienste zu“, der hier die staatsrechtliche Grundlage bildet, steht vor dem Artikel über die Kompetenz zur Begnadigung im Rahmen derjenigen Normen, die die staatsrechtliche Stellung des Großherzogs regeln sollen. Es ist nicht ersichtlich, warum zwar, wie allgemein anerkannt ist, die Begnadigung ein Regierungsakt, der Gegenzeichnung bedürftig, dagegen eine großherzogliche Auszeichnung die Betätigung eines Ehrenrechtes sein soll. Auch das Orden- und Titelwesen ist eine *staatliche* Institution, die ja auch in Republiken vorkommt und oft keine geringe Rolle spielt. Eine Ordensverleihung kann unter Umständen ein Akt von großer politischer Tragweite sein. Diesem staatsrechtlichen Charakter entspricht es auch, daß die Satzungen der einzelnen Orden jeweils im Gesetzblatt in der Form staatlicher Verordnungen verkündet werden ²⁾. Es bestehen zur Zeit folgende Orden und Ehrenzeichen in Oldenburg:

1. Der Großherzogliche Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, gestiftet am 27. Februar 1838 ³⁾. Der Orden besteht aus Kapitularen und aus Ehrenmitgliedern. Beide Abteilungen stehen im Range gleich und haben fünf Klassen: 1) Großkreuze, 2) Großkomture, 3) Komture, 4) Offizierskreuze, 5) Ritterkreuze. Von diesen fünf Klassen ist für die Ehrenmitglieder die erste wiederum geteilt in a) Großkreuze mit der goldenen Krone ⁴⁾, b) einfache

1) In Preußen findet eine Gegenzeichnung statt, durch die aber angeblich nur eine Verantwortlichkeit gegenüber dem Landesherrn übernommen wird. Im Gegensatz dazu sagt v. Martiz mit Recht: „Die Verwaltung dieser Angelegenheiten bildet ein Hoheitsrecht des Staates und hat sich innerhalb der durch die Verfassung gezogenen Schranken zu bewegen“. Siehe über die ganze vielerörterte Frage jetzt v. Martiz Der staatlich verliehene Ehrentitel; Festgabe für Gierke 1910. Dasselbst die Literatur.

2) Vgl. z. B. die Urkunde vom 12. Juni 1871 über die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Aufopferung und Pflichttreue in Kriegszeiten (GBl. für Old. Bd. 22 S. 75) und die Urkunde vom 4. Juni 1898 über die Stiftung einer Erinnerungsmedaille für die Veteranen der Schleswig-Holsteinischen Kriege von 1848/49 (ebendort Bd. 32 S. 165). Neuerdings scheint es freilich anders gehandhabt zu werden. Der höchste Erlaß vom 17. Januar 1903 betr. die Stiftung eines Offizierskreuzes zum Haus- und Verdienstorden, ebenso derjenige vom 17. Januar 1906 betr. eine weitere Abstufung desselben Ordens tragen, nicht wie das sonst bei Regierungsakten üblich, unmittelbar unter der höchsten Unterschrift die Gegenzeichnung des Ministers und außerdem unten rechts eine zweite Unterschrift zur Beglaubigung, sondern lediglich die Beglaubigung unten rechts, allerdings durch einen Minister, der freilich auch gleichzeitig Ordenskanzler. Die letzten Abänderungen des Statuts des Haus- und Verdienstordens sind sogar lediglich als Bekanntmachungen der Ordenskanzlei, unterzeichnet vom Ordenskanzler, im Gesetzblatt abgedruckt, vgl. GBl. für Old. Bd. 34 S. 457 und Bd. 37 S. 43 und S. 406. Ueber die Verleihung des Ordens sagte § 7 der Statuten (in der Fassung vom 18. Januar 1902), daß keine Staatsbehörde das Recht haben soll, zur Erteilung des Ordens jemand vorzuschlagen, wie niemand um denselben nachsuchen darf, und § 8: „Ordensernennungen und Beförderungen für Inländer erfolgen durch ein vom Großmeister des Ordens unterzeichnetes Diplom“, schließlich § 9: „Jede Ordensverleihung oder Beförderung im Orden wird durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht“. Die Verleihung scheint danach tatsächlich dem Einfluß des Ministeriums entrückt zu sein, aber dabei ist zu beachten, daß die Statuten des Ordens, wenn auch mehrfach abgeändert, aus vorkonstitutioneller Zeit, nämlich vom 27. Nov. 1838 stammen (GBl. für Old. Bd. IX S. 307 ff.). Da regelmäßig wohl der Ordenskanzler die Verleihung beglaubigen wird, dieser aber durchweg ein Minister ist, hat die Frage für Oldenburg keine große praktische Bedeutung.

3) GBl. für Old. Bd. IX S. 307 ff. Die Statuten sind nach wiederholter Abänderung von der Ordenskanzlei neu bekannt gemacht unter dem 11. Jan. 1902 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 218, seitdem aber schon wiederholt geändert, vgl. den höchsten Erlaß betr. die Stiftung eines Offizierskreuzes vom 17. Jan. 1903 (GBl. für Old. Bd. 34 S. 455), ferner die Bekanntmachung der Ordenskanzlei vom 23. Jan. 1903 ebendort S. 457, den höchsten Erlaß vom 17. Jan. 1906 betr. eine weitere Abstufung, im GBl. für Old. Bd. 35 S. 471 und die Bef. der Ordenskanzlei vom 18. Jan. 1909 im GBl. für Old. Bd. 37 S. 43 und vom 18. Januar 1910 a. a. D. S. 406.

4) Ausnahmeweise kann zu ihnen noch eine goldene Kette verliehen werden.



Großkreuze; ebenso die fünfte Klasse in a) Ritterkreuze I. Klasse und b) Ritterkreuze II. Klasse ¹⁾. Im Gegensatz zu den Ehrenmitgliedern sind die Kapitulare korporativ organisiert. An ihrer Spitze steht der jedesmalige Großherzog als Ordensherr und Großmeister, der jedesmalige Erbgroßherzog ist Großprior. Zu den Kapitularen dürfen nur oldenburgische Staatsangehörige gehören, ihre Zahl ist statutengemäß beschränkt und sie genießen gewisse Präbenden ²⁾. Am 17. Januar, dem Geburtstage des Stifters wird regelmäßig ein Ordenskapitel gehalten. Mit dem Orden ist ein Ehrenkreuz verbunden, für das es wiederum drei Klassen gibt, von denen die erste in geeigneten Fällen mit einer goldenen Krone verliehen werden kann. Dieses Ehrenkreuz kann jedermann verliehen werden, ausgenommen Personen, die schon Ordensmitglieder sind. Orden und Ehrenkreuz müssen im Falle des Todes zurückgegeben werden. Die laufenden Geschäfte des Ordens werden durch eine Ordenskanzlei wahrgenommen, die aus einem Ordenskanzler, Sekretär, Rentmeister, Kanzlisten und Boten besteht, diese sämtlichen Stellen sind widerruflich. Für die Dauer ihrer Dienstleistung erhalten die Inhaber eine besondere Vergütung. Für die Zwecke des Ordens ist demselben hausgesetzlich eine Rente von 12 000 Mk. ausgeworfen ³⁾.

2. Das Verdienstkreuz für Aufopferung und Pflichttreue in Kriegszeiten, gestiftet durch die Urkunde vom 12. Juni 1871 ⁴⁾. Dieses geht in das Eigentum des Inhabers über. Die Diplome werden durch die Ordenskanzlei vollzogen.

3. Erinnerungsmedaille für die Veteranen aus den Schleswig-Holsteinischen Kriegen von 1848 und 1849; gestiftet durch die Urkunde vom 4. Juni 1898 ⁵⁾. Die Verleihung erfolgt im höchsten Auftrage durch das Justizministerium und die Medaille geht in das Eigentum des Inhabers über.

4. Verdienstmedaille wegen Rettung aus Gefahr, gestiftet vom Großherzog Paul Friedrich August ⁶⁾.

5. Medaille für Wissenschaft und Kunst, gestiftet 1860 vom Großherzog Nikolaus Friedrich Peter, in goldener und silberner Ausführung verliehen ⁷⁾.

6. Medaille für Verdienst um die Kunst, verliehen an ausübende Künstler ⁸⁾.

7. Kriegervereins-Verdienstkreuz, gestiftet vom Großherzog Friedrich August 1902 ⁹⁾.

8. Rote-Kreuz-Medaille gestiftet 1907 ¹⁰⁾.

Die vorgenannten Orden werden auch an Personen verliehen, die nicht staatsangehörig sind. Dabei ist im Schlußprotokoll zur Militärkonvention vom 15. Juli 1867 vereinbart, daß bei Ordensverleihungen an im Großherzogtum garnisonierende königlich preussische Offiziere usw. durch den Großherzog es zur Annahme und Anlegung derselben einer vorgängigen Erlaubnis S. Majestät des Königs von Preußen nicht bedürfe. Es soll jedoch von einer derartigen Deforierung preussischer Untertanen dem König vom Großherzog alsbald Mitteilung gemacht werden ¹¹⁾. Umgekehrt würden oldenburgische Staatsangehörige zur Annahme eines auswärtigen Ordens einer Genehmigung ihres Staatsoberhauptes bedürfen. Da der wichtigste oldenburgische Orden, der Haus- und Verdienstorden des Großherzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Tode zurückgegeben werden muß, wird daran überhaupt kein Privateigentum erworben. Das Recht an dem Orden charakterisiert sich vielmehr als eine rein öffentlichrechtliche Gebrauchserlaubnis. Aber auch soweit die Orden und Ehrenzeichen in das Privateigentum übergehen, sind sie ihrer öffentlichrechtlichen Bedeutung wegen vor der Pfändung geschützt ¹²⁾. Weiter genießen sie auch einen strafrechtlichen Schutz gegen willkürliche Anmaßung ¹³⁾. Der Inhaber geht ipso iure des Ordens verlustig mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ¹⁴⁾. Der Haus- und Verdienstorden kann außerdem auf Grund eines Beschlusses des Ordenskapitels wieder entzogen werden, wenn das betreffende Mitglied dem Orden Unehre bringt ¹⁵⁾.

1) Seit dem Erlaß vom 17. Jan. 1906 kann das Ehren-Ritterkreuz II. Klasse auch ohne Krone verliehen werden.

2) Die Präbenden betragen gegenwärtig für Großkreuze jährlich 1200, für Groß-Komture jährlich 900, für Komture jährlich 600 und für Ritter jährlich 300 Mk.

3) Siehe Art. 28 § 6 des Hausgef. vom 1. Sept. 1872 (GBl. für Old. Bd. 22 S. 381 ff.).

4) GBl. für Old. Bd. 22 S. 75 ff.

5) Ebendort Bd. 32 S. 165 ff.

6) Siehe darüber das Hof- und Staatshandbuch für 1910 S. 283.

7) Dasselbst S. 256.

8) Am letztgenannten Orte.

9) Dasselbst S. 284.

10) Dasselbst S. 284.

11) Siehe Art. 10 Ziffer 2 des Schlußprotokolls im GBl. für Old. Bd. 20 S. 387 ff.

12) GBl. § 811 Ziffer 11, vgl. ferner die Minist. Bef. über das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in § 31 Ziffer 11 (GBl. für Old. Bd. 32 S. 589 ff.).

13) RStGB. § 360 Ziff. 8.

14) RStGB. § 33.

15) Siehe § 23 und 24 des Statuts in der Bef. vom 18. Januar 1902 (GBl. für Old. Bd. 34 S. 471).

Was die Verleihung von Titeln betrifft, so pflegen heute die mit dem Amte verbundenen Titel vielfach bereits durch das betreffende Organisationsgesetz bestimmt zu sein, so daß mit der Uebertragung des Amtes der Beamte auch den entsprechenden Titel erhält. Doch kann der Großherzog demjenigen, der schon ein Staatsamt inne hat, dazu noch einen Titel verleihen, auf den das Amt an sich noch keinen Anspruch gibt. Die staatsrechtliche Grundlage dafür würde nicht nur Art. 9 der StGG. bilden, sondern auch Art. 10 des rev. Zivilstaatsdienergesetzes¹⁾. Dasselbst heißt es nämlich: „§ 1. Die Titel der Zivilstaatsdiener werden vom Großherzog verliehen. Der Titel soll soweit tunlich das Amt, welches der Zivilstaatsdiener bekleidet, bezeichnen. § 2. Vergleichene Amtstitel sollen nicht an Personen verliehen werden, welche das durch sie bezeichnete Amt nicht inne haben.“ Es steht aber nichts im Wege, daß der Großherzog auf Grund des Art. 9 des StGG. an Personen ohne ein Amt einen Titel verleiht, der auf keinerlei staatliche Funktionen hindeutet, und auch dann würde es sich um einen der Gegenzeichnung bedürftigen Regierungsakt der Exekutive handeln. Auch der Titel ist strafrechtlich geschützt gegen willkürliche Anmaßung²⁾. Ist der Inhaber des Titels Beamter, so kann er des Titels nur verlustig gehen durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Amtsentsetzung durch richterliches Urteil³⁾ oder Entfernung aus dem Dienste in den Formen des Disziplinarverfahrens⁴⁾. Der Träger eines Titels, der nicht Beamter, würde diesen auch mit dem Verlust der Ehrenrechte verwirrt haben. — Da das Recht des Großherzogs zur Titelverleihung ein ausschließliches ist, können auch die dem Staate untergeordneten Kommunalverbände nicht beliebige Titel verleihen; ebensowenig fremde Staaten. Doch werden gewohnheitsrechtlich die mit akademischen Graden verbundenen Titel innerhalb des Staatsgebietes ohne weiteres anerkannt, soweit sie von deutschen Universitäten verliehen sind. Wer dagegen seinen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erworben hat, bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums⁵⁾. Die Annahme eines Titels einer ausländischen Regierung von Seiten eines Oldenburger Untertans würde immer der landesherrlichen Genehmigung bedürfen. Das gleiche würde zu gelten haben, wenn ein Oldenburger von einer Landeserhöhung Gebrauch machen wollte, die er sich von einer auswärtigen Regierung hätte verleihen lassen. Denn wie früher schon gesagt, steht es ausschließlich beim Großherzog, Landeserhöhungen vorzunehmen. Aus der Ehrenhoheit des Großherzogs folgt weiter sein Recht zur Bestimmung der Rangverhältnisse⁶⁾.

§ 17. Die Thronfolge. I. Die Thronfolgeordnung. Nach Art. 17 § 1 StGG. soll der Thron vererbt werden im Mannesstamme des Herzogs Peter

1) Ges. vom 28. März 1867 im GBl. für Old. Bd. 20 S. 71 ff.

2) RStGB. § 360 Ziffer 8.

3) RStGB. § 33.

4) Art. 70 § 2 des revid. Staatsdienerges. vom 28. März 1867 vgl. Note 1.

5) Min. Bef. vom 15. Sept. 1900 (GBl. für Old. Bd. 33 S. 716 ff.). Eine Erleichterung gilt für solche Personen, die sich nur vorübergehend im Herzogtum Oldenburg aufhalten, ohne daselbst literarischen oder sonstigen Erwerbszwecken nachzugehen. Für solche genügt es nämlich, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimatsstaates zur Führung des Titels befugt sind.

6) Die Dienstangordnung der Beamten ist nicht im Gesetzblatt publiziert, sondern den betreffenden Behörden mitgeteilt durch Verf. des Großh. Ober-Appellationsgerichts vom 13. Juli 1858 und des Großh. Staatsministeriums vom 8. Okt. 1858 sie ist später mehrfach geändert und gilt jetzt in einer Fassung vom 1. Nov. 1907, den Behörden mitgeteilt durch Verfügung vom 19. Nov. 1907.



Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Nach § 2 daselbst soll die weibliche Erbfolge auch nach dem Abgang des Mannesstamms ausgeschlossen sein. Auf Grund des Art. 18 StGG. ist dann unter dem 19. Oktober 1904 ein Gesetz ergangen betr. Zusatzbestimmung zum rev. Staatsgrundgesetz. Daselbe lautet: „Nach dem Abgang des Mannesstamms des Herzogs Peter Friedrich Ludwig geht die Erbfolge in die Landesregierung auf den Mannesstamm des am 27. Nov. 1885 verstorbenen Herzogs Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge über. Voraussetzung der Erbfolge ist Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. Die Ebenbürtigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des Hausgesetzes des großherzoglichen Hauses. Die Bestimmung des Art. 152 des rev. StGG. (Unteilbarkeit des Staates) gilt auch für die Regierung der Nachkommen des gedachten Herzogs Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg¹⁾).

II. Die Voraussetzungen der Thronfolgefähigkeit. 1. Zugehörigkeit zur großherzoglichen Familie, d. h. leibliche Abstammung entweder vom Herzog Peter Friedrich Ludwig oder von dem am 27. November 1885 verstorbenen Herzog Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, dessen Nachkommen als Nebenlinie dem großherzoglichen Hause angegliedert sind.

2. Abstammung aus rechtmäßiger Ehe, d. h. der Thronfolger sowie dessen Vorfahren bis zu einem der vorgenannten Stammväter müssen in rechtmäßiger Ehe erzeugt sein²⁾).

3. Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. Die in Oldenburg regierende Linie des Gesamthauses Oldenburg hat an der Praxis der altfürstlichen Häuser Deutschlands, nur Ehen mit Töchtern des Hochadels anzuerkennen, durch alle Jahrhunderte festgehalten. Als nach der Teilung des Gesamthauses 1544 zunächst in den jüngeren herzoglichen Nebenlinien der dänischen Königslinie und dann in dieser selbst zahlreiche Ehen mit Damen von niederem und nicht einmal immer altem Adel vollwirksam geschlossen worden, hat zwar einerseits das Spezial-Haus Holstein-Gottorp zwar den agnatischen Zusammenhang mit jenen andern Linien nicht aufgegeben, gleichwohl aber für sich selbst die Erfordernisse der Ebenbürtigkeit nicht herabgeschraubt, sondern ist bei dem gemeinen deutschen Fürstenrechte und seinen strengen Ebenbürtigkeitsgrundsätzen stehen geblieben³⁾. Diese haben dann in Art. 9 des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 einen gesetzlichen Niederschlag gefunden. Derselbe lautet: „§ 1. Als ebenbürtig sind diejenigen Ehen zu betrachten, welche Mitglieder des Großherzoglichen Hauses unter

1) Ueber die Gültigkeit dieses Gesetzes vgl. das oben S. 16 Gesagte und die Literatur aus Note 1 daselbst.

2) „Rechtmäßige Geburt“ fordert das Hausgef. vom 1. Sept. 1872 in Art. 2 Abs. 1. Ausgeschlossen ist also sowohl Adoption wie Legitimation. Die bezüglichen Bestimmungen entsprechen dem gemeinen deutschen Staatsrecht, vgl. Meyer-Anschütz S. 265.

3) Siehe die Stammtafeln bei Verlieu: Historisch-genealogische Stammarten des oldenburgischen Königshauses, Kopenhagen 1849, dazu den von mir im einzelnen gegenüber der gesamten älteren Literatur erbrachten Nachweis in der Abhandlung: Die Nichtigkeit usw. S. 23 ff. und in Firths Annalen 1905 S. 903 ff. Dazu bestätigend die Abhandlung von Felix Schiller, Ebenbürtigkeit und Thronfolge, Berlin 1907 S. 85 ff., daselbst S. 91 interessante Parallelen dafür, daß das Ebenbürtigkeitsrecht verschiedener Linien eines Gesamthauses verschieden sein kann.

sich eingehen oder mit Mitgliedern eines andern christlichen souveränen Hauses¹⁾ oder mit Mitgliedern solcher Häuser, welchen nach Art. 14 der deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Personen, mit welchen Mitglieder des Großh. Hauses sich vermählen aus Ehen stammen, welche von den betreffenden hohen Familien als standesmäßig anerkannt sind. Ehen zwischen Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses und Mitgliedern eines solchen Hauses, welchen nach Art. 14 der deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht, gelten nur unter der Voraussetzung für ebenbürtig, daß auch von seiten dieses letzteren Ebenbürtigkeit fortdauernd als ein Erfordernis für eine standesmäßige Ehe angesehen wird.“ Der letzte Satz verdient eine besondere Beachtung. Grundsätzlich stellt sich zwar im vorletzten Satz das Hausgesetz auf die Plattform der herrschenden staatsrechtlichen Doktrin, daß es für die Ebenbürtigkeit immer nur auf den Stand der Braut und niemals auf den Stand der Schwiegermutter ankomme²⁾, aber dieser Grundsatz wird doch eingeschränkt im letzten Satze. Ehen mit Töchtern von Mediatisierten sollen nur noch dann als ebenbürtig anerkannt werden, wenn das betreffende mediatisierte Haus selbst am Erfordernisse der Ebenbürtigkeit festhält. Es bedeutet das eine wesentliche Einschränkung des Rechtes auf Ebenbürtigkeit, das Art. 14 den Mediatisierten eingeräumt hat. Gleichwohl ist an der Gültigkeit nicht zu zweifeln, weil mit der Auflösung des Bundes jegliche Garantie für die Fortdauer der Rechte der Mediatisierten in Wegfall gekommen ist. Die fürstliche Familie Leiningen, die nach ihrem Hausgesetz vom 23. Oktober 1897 das Erfordernis der Ebenbürtigkeit hat fallen lassen³⁾, würde z. B. in Oldenburg nicht mehr als ebenbürtig anerkannt werden können. Aber Zweifel bleiben offen. Muß das betreffende mediatisierte Haus, um in Oldenburg als standesgleich zu gelten, selbst am Erfordernis der Ebenbürtigkeit im Sinne von Standesgleichheit festhalten, oder genügt die Ebenbürtigkeit im Sinne der sogen. milderen Observanz? Im Gegensatz zu Rehm⁴⁾ möchte ich die letztere Meinung wenigstens für den häufigen Fall vertreten, daß in dem betreffenden Hause, wie oft bei den reichsgräflichen und neufürstlichen Familien, die mildere den niederen alten Adel anerkennende Observanz von altersher rechtens ist. Denn das oldenburgische Hausgesetz spricht von einem „fortdauernden“ Erfordernis der Ebenbürtigkeit in der betreffenden Familie, aber verlangt nicht, daß die Mediatisierten ihm zu Liebe ihre herkömmlichen Ebenbürtigkeitsnormen verschärfen. Im übrigen wäre noch darauf hinzuweisen, daß nach Art. 9 § 2 des Hausgesetzes derartige Zweifel darüber, ob eine beabsichtigte Ehe als ebenbürtig anzusehen sei, vom Familienrat⁵⁾ entschieden werden sollen. Anlässlich des Falles Welsburg ist nun behauptet worden, die Ebenbürtigkeitsvorschriften des Hausgesetzes von 1872 ermangelten der rechtlichen Gültigkeit; dann aber hat in letzter Instanz das Reichsgericht in seinem Urteil vom 23. Okt. 1906 die Gültig-

1) Die souverän gewesenen Häuser sind wohl gleichzustellen, z. B. die Bonaparte. Sonst wären auch die 1866 Depossedierten im Gegensatz zu den Mediatisierten nicht ebenbürtig, vgl. Rehm, Modernes Fürstenrecht, S. 152 Note 1.

2) Siehe darüber wie über die Ebenbürtigkeit im allgemeinen jetzt meinen Artikel über Ebenbürtigkeit bei v. Stengel-Fleischmann Bd. I. 1911.

3) Vgl. Rehm a. a. D. S. 179.

4) Rehm a. a. D. S. 153, auch S. 179.

5) Ueber dessen Zusammensetzung vgl. weiter unten.



keit des Hausgesetzes unanfechtbar (Kargestellt¹⁾). Sie folgt auch unzweifelhaft schon aus der Entstehungsgeschichte, indem bei der Redaktion des Art. 17 über die Thronfolge im Staatsgrundgesetz Krone und Parlament sich über das Erfordernis der Ebenbürtigkeit nicht einig werden konnten und deshalb diesen Punkt ganz fallen ließen, damit er unter die Hausgesetzgebung fiel, von der in Art. 29 § 1 sagt: „Im übrigen werden die Verhältnisse des Großh. Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt“²⁾. Es sind deshalb auch vom Reichsgericht wie von den beiden früheren Instanzen die Ansprüche des Grafen Alexander Welsburg, der ein Sohn des Herzogs Klimar von Oldenburg und seiner Gemahlin Natalie Vogel Freim von Friesenhof, also dem Blute nach ein richtiger Vetter des regierenden Großherzogs war, auf Zugehörigkeit zum Großherzoglichen Hause und daraus resultierende Rechte abgelehnt worden, weil die Ehe seiner Eltern offenbar den hausgesetzlichen Ebenbürtigkeitserfordernissen nicht entsprach³⁾. Der Fall Welsburg legt übrigens die Erwägung nahe, ob in einem solchen Falle, durch einen Konsens der Agnaten der Mangel der elterlichen Ehe hätte geheilt und die Thronfolgefähigkeit des Grafen Welsburg hätte anerkannt werden können. Denn nach dem Ermessen Unbeteiligter hätte ein solcher Akt immerhin näher gelegen, als daß man, wie geschehen, die Thronfolge einer Linie zugewandt, die sich schon 1544 abgezweigt, zumal auch in dieser Linie zahlreiche standesungleiche Ehen vorgekommen sind. Die Antwort lautet dahin, daß, da die Ebenbürtigkeitsfrage von der oldenburgischen Verfassung der hausgesetzlichen Autonomie überlassen ist, prima facie auch noch durch einen Akt der hausgesetzlichen Gesetzgebung für den Einzelfall die Ebenbürtigkeitserfordernisse gemildert werden könnten⁴⁾. Zu beachten wäre dabei aber der Art. 29 § 2 des StGG. Aus einem gewissen Mißtrauen gegen die Hausgesetzgebung heraus ist dort nämlich bestimmt worden: „Das Hausgesetz ist dem Landtag zur Kenntnisaufnahme und, soweit nötig, zur Zustimmung vorzulegen“. Diese Formen sind auch bei der Entstehung des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 innegehalten worden; der Landtag ist damals auf Grund der Prüfung des Justizauschusses zu dem richtigen Resultat gekommen, daß ein Eingriff des Hausgesetzes in die Sphäre der Verfassung nicht vorliege und hat sich mit bloßer Kenntnisaufnahme begnügt⁵⁾. Diese verfassungsrechtlichen Formen müßten also auch in Zukunft für einen derartigen Akt beob-

1) Siehe das Urteil des RG. abgedruckt in Büchers Ztschr. für die ges. Staatswissenschaft Bd. 63 (1907), Heft 2 S. 295—315. Dasselbst auch das sehr sorgfältige Urteil der zweiten Instanz. Die Publikation ist gezeichnet von Niesebieter. Beachte dazu auch meine Kritik des Urteils mit der Ueberschrift: „Fürstenrechtliche Fragen“ in Hirths Annalen von 1907 S. 858 ff.

2) Siehe über die Gültigkeit des Hausgesetzes von 1872 den zweiten Teil meiner Abh.: Die Nichtigkeit usw. S. 40 ff., speziell das Kapitel über die Entstehungsgeschichte des Art. 17 des StGG. S. 72 ff., dazu meine Aufsatz in der DZ. vom 15. Okt. 1906, Bd. XI S. 1140 ff. und die in der vorigen Note erwähnte Kritik des Urteils des Reichsgerichts. Siehe ferner über diese Frage Schiller a. a. D. S. 6—26.

3) Nach dem früher Gesagten hätte auch bei Ungültigkeit des Hausgesetzes die Ehe der Eltern des Grafen Welsburg nicht als ebenbürtig anerkannt werden können, da auch das ältere Hausrecht in Oldenburg Hochadel der Frau forderte. Der Fall Welsburg hat eine umfangreiche Literatur hervorgerufen, die am vollständigsten verarbeitet ist in der schon erwähnten Abhandlung von Felix Schiller: Ebenbürtigkeit und Thronfolge, Berlin 1907. Siehe dazu ferner die sämtlichen oben in den beiden vorigen Noten angegebenen Schriften, die teilweise später erschienen sind, und das ebenfalls später nach dem Urteil des RG. erschienene Buch von Carl, Materialien und Gesetz, Berlin 1907.

4) Siehe meinen Artikel über Autonomie bei Stengel-Fleischmann Bd. 1 1911 S. 290 ff.

5) Vgl. Schüding, Die Nichtigkeit a. a. D. S. 87 ff.

achtet werden, wären andererseits aber auch für solchen ausreichend. Freilich würde das nur gelten, soweit es sich um den Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig handelt. Denn bei dem Zusatz, den der Art. 17 § 1 bezüglich der eventuellen Thronfolge der Linie Sonderburg-Glücksburg erfahren hat, ist für diese Abstammung aus ebenbürtiger Ehe im Sinne des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 gefordert. Damit sind für diese Agnaten die bezüglichen Normen dieses Hausgesetzes in Verfassungsrecht umgewandelt¹⁾, es müßte also schon eine Verfassungsänderung unter Beobachtung aller besonderen Formen des Art. 212 des StGG. vorgenommen werden, wenn ein Abkömmling aus nicht ebenbürtiger Ehe anerkannt werden sollte. Daß andererseits eine Verfassungsänderung in jedem Falle genügen würde, um die Thronfolge zugunsten eines Sprossen aus einer Mißheirat zu ändern, auch wenn es sich dabei um einen Nachkommen von Peter Friedrich Ludwig handelte, für dessen Anerkennung vielleicht nicht die Zustimmung sämtlicher Agnaten zu gewinnen wäre²⁾, bedarf nach dem früher Gesagten nicht der Wiederholung.

4. Abstammung aus hausgesetzlich genehmigter Ehe. Dieses früher in Oldenburg unbekanntes Erfordernis der landesfürstlichen Heiratserlaubnis ist erst durch Art. 8 des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 eingeführt worden. Gleichwohl ist an seiner Wirkung für den Staat nicht zu zweifeln. Es folgt das unmittelbar aus der allgemeinen Delegation des Art. 29 § 1 zugunsten der fürstlichen Hausgesetzgebung³⁾. Wollte man hier Bedenken haben, weil die Einführung des Ehekonsens im Gegensatz zu der der Ebenbürtigkeit die Aufstellung eines ganz neuen Erfordernisses der Thronfolgefähigkeit bedeutet, so wäre gleichwohl das Hausgesetz auch in dieser Beziehung aus dem Grunde verbindlich, weil der Landtag in der fraglichen Bestimmung keinen Uebergreif der Hausgesetzgebung gesehen hat. Der oldenburgische Landtag war aber nach Art. 29 § 2 berufen, diese Frage zu prüfen, und derartige Entscheidungen, die das Parlament innerhalb seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit gefällt hat, unterliegen keiner richterlichen Nachprüfung⁴⁾. Im übrigen lautet der Art. 8 des Hausgesetzes folgendermaßen: „Die Prinzen (und Prinzessinnen) des Großherzoglichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger schriftlich nachzuforschender und zu den Akten des Staatsministeriums, Departement des Großh. Hauses, schriftlich zu erteilender Einwilligung des Großherzogs vermählen. Diese Einwilligung soll bei ebenbürtiger Ehe nicht ohne besondere Gründe und nicht ohne vorgängige Anhörung des Familienrates versagt werden. Die Gründe der Verfassung sind dem Beteiligten zu eröffnen“⁵⁾. Das Erfordernis des großherzoglichen Ehekonsenses gilt schon jetzt

1) Das RG. scheint in seinem Urteil vom 23. Okt. 1906 im Falle Welsburg die Umwandlung der betreffenden Normen in Verfassungsrecht auch für die jetzt regierende Linie behaupten zu wollen, indem es sagt: „Damit wird die Normierung der Ebenbürtigkeit für den Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig durch das Hausgesetz vom 1. Sept. 1872 gerade anerkannt und bestätigt“. W. E. liegt darin nur eine indirekte Anerkennung der Gültigkeit des Hausgesetzes und die Verweisung auf das Hausgesetz wirkt im obigen Sinne nur für die Linie, für die sie geschehen, nämlich Sonderburg-Glücksburg; vgl. übrigens für diese auch die Zusatzbestimmungen zum Hausgesetz, datiert vom 19. Okt. 1904 in Art. 5 (GBl. für Old. Bd. 35 S. 231 ff.).

2) Ein Fall solcher Art ließe sich leicht denken. Es soll z. B. einem nicht ebenbürtigen Nachkommen von Peter Friedrich Ludwig der Thron zugewandt werden, und der ev. Thronfolger des Hauses Glücksburg versagt seine Zustimmung. Letzterer gehört nämlich jetzt zum Familienrat.

3) In diesem Sinne das Urteil des RG. vom 23. Okt. 1904.

4) So Schüffing, Die Wichtigkeit usw. S. 94 gegen Tezner und Rehm.

5) Art. 11 ebendort normiert die Wirkungen hausgesetzwidriger Ehen.

auch für die Heiraten in der angegliederten Nebenlinie Sonderburg-Glücksburg¹⁾.

5. Abstammung im Mannesstamm und männliches Geschlecht. Nach Art. 17 § 1 muß die Abstammung vom Herzog Peter Friedrich Ludwig bezw. dem Herzog Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg († 27. Nov. 1885) durch den Mannesstamm vermittelt sein, und der Thronfolger muß selber zu diesem Mannesstamm gehören. § 2 ebendort schließt die weibliche Erbfolge auch für den Fall des Abgangs des Mannesstamms aus. Wäre also auch der Mannesstamm der Glücksburger erschöpft, so müßte wiederum das Programm des Art. 18 des StGG. erfüllt werden und rechtzeitig vom Großherzog und Landtag durch weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorfrage getroffen werden²⁾. Die russische Zessionsurkunde vom 29. August 1903 sieht für den Fall, daß das Haus Glücksburg selbst zur Regierung gelangt ist, die Möglichkeit vor, daß es dann, in Übereinstimmung mit der Regierung des Großherzogtums, die Thronfolge einem andern Hause überträgt, falls es selbst im Mannesstamm aussterben oder aus der Regierung ausscheiden sollte. Wie schon hervorgehoben, würde sich diese Kompetenz für das Haus Sonderburg-Glücksburg ohne weiteres aus der oldenburgischen Verfassung ergeben. Wenn weiter die russische Zessionsurkunde die Glücksburger Linie darin beschränkt, daß sie vor Anfall der Regierung in Oldenburg ihre Sukzessionsrechte nicht soll weiter übertragen können, so folgt das ohne weiteres aus der Natur des Thronfolgerechtes im modernen Staat und seiner Regelung in der oldenburgischen Verfassung. Es erscheint undenkbar, daß die Glücksburger ihre verfassungsmäßigen Rechte auf den Thron einem andern Hause, etwa den Augustenburgern, weiter übertrügen, von deren Erbberchtigung die Verfassung nichts weiß. Zu einer solchen Aenderung der Thronfolgeordnung, ehe noch die Glücksburger auf den Thron gelangt, müßte selbstverständlich die oldenburgische Verfassung geändert werden, geschähe das aber, so wäre die mangelnde Einwilligung der russischen Agnaten gleichgültig. Ebenso irrelevant ist es, daß sich das russische Kaiserhaus seine Anwartschaft für den Fall vorbehalten hat, daß die Linie Sonderburg-Glücksburg aussterben sollte, ehe sie auf den oldenburgischen Thron gelangt wäre. Denn wir müssen feststellen, daß diese Anwartschaft überhaupt niemals im oldenburgischen Staatsgrundgesetz einen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat. Die Verfassung hätte also auch in diesem Falle freie Bahn. —

III. Die Thronfolgeordnung. Nach den Vorschriften der Verfassung soll die Anwartschaft auf den Thron sich vererben nach den Grundsätzen der Linealfolge und Erstgeburt. Das Haus der Herzöge von Holstein-Gottorp hat im Gegensatz zu den von der königlichen Linie abgezweigten herzoglichen Nebenlinien diesen Grundsatz immer festgehalten und dadurch seine soziale Stellung durch alle Jahrhunderte behauptet. Schon unter den vier Söhnen des Begründers der Gottorper Linie, Herzog Adolf, wurde das Erstgeburtsrecht beachtet; der dritte von ihnen, Johann Adolf, der nach den beiden ersten zur Herrschaft gelangt war, setzte dann am 9. Januar 1608 durch seine „Dispositio inter liberos“ für alle seine Nachkommen das Recht der

1) Vgl. die Zusatzbestimmungen zum Hausgesetz in Art. 5.

2) Dabei wäre dann wohl zuerst an die Augustenburger Linie zu denken, die eigentlich schon bei der Regelung der Thronfolge im Jahre 1904 den Glücksburgern hätte vorgehen müssen.



Erstgeburt und Linealfolge fest¹⁾. Auch in der Zessionsakte des Großfürsten Paul von Rußland an die jüngere gottorpische Linie wurde ausdrücklich festgesetzt, daß „dieselbe Sukzession und Primogenitur, welche in dem Herzogtum Holstein bisher eingeführt und rezipiert gewesen, auch für jetzt und zu ewigen Tagen in diesen Grafschaften aufrecht erhalten werden solle“²⁾. So hat in dieser Beziehung das Staatsgrundgesetz das alte Hausrecht neu bekräftigt, wichtig ist aber, daß seit der Zusatzbestimmung das Erstgeburtsrecht und die Linealfolge auch für die Glücksburger gilt. Die Reihenfolge der tatsächlich vorhandenen Thronanwärter ist danach folgende:

a) Die Nachkommen von Peter Friedrich Ludwig:

1. Die Deszendenz des regierenden Großherzogs Friedrich August.
2. Der Bruder des regierenden Großherzogs, Herzog Georg Ludwig.
3. Der Herzog Alexander, ein Vetter zweiten Grades des regierenden Großherzogs aus der sogen. russischen Nebenlinie, und dessen Deszendenz³⁾.
4. Der Herzog Konstantin, ein jüngerer Bruder des zu 3 genannten⁴⁾.

b) Die Nachkommen des Herzogs Friedrich von Sonderburg-Glücksburg († 1885).

IV. Der Thronanfall. Die Thronfolge vollzieht sich nach den Grundsätzen des germanischen Erbrechts ipso iure in dem Moment, in dem der Thron erledigt ist. Sie bedeutet den Eintritt in die Stellung als oberstes Staatsorgan, es vollzieht sich dadurch ein Wechsel in der Person des Trägers der Staatsgewalt, ähnlich wie wenn eine Firma einen neuen Prokuristen an Stelle des früheren erhält. Erbrechtlich ist dabei nur die Tatsache, daß die fragliche Stellung sich vererbt, nicht aber wird der ganze Staat zu einer Erbschaft oder Staatsverlassenschaft, wie sich das patrimoniale Staatsrecht auszudrücken pflegte und wie es der dynastischen Anschauungsweise heute noch vielfach entspricht⁵⁾. Streitig ist die Frage ob rechtsgültig auf die Krone vor deren Anfall verzichtet werden könne. Wer thronfolgefähig ist, besitzt ein subjektives öffentliches Recht, zu gegebener Zeit entsprechend der Thronfolgeordnung in die Stellung des Throninhabers einzutreten. Niemand zweifelt daran, daß der Throninhaber durch Verzicht auf die Krone sein Recht auf den Thron aufgeben könne, warum soll dann aber der Verzicht auf das Warterecht vor erfolgtem Anfall eine unzulässige Privatdisposition über die Krone, bezw. die Thronfolgeordnung sein⁶⁾? Hier wie dort wird ein subjektives öffentliches Recht aufgegeben, das eine Mal

1) Siehe diese Urkunde bei Schulze, Hausgesetze Bd. II S. 388, ihre Bestätigung durch Kaiser Rudolf II. vom 26. Februar 1608 ebenda S. 389, ihre Bestätigung durch den König von Dänemark als Lehnherrn von Schleswig vom 13. Juli 1609, wiederholt am 21. Juli 1621, ebenda S. 392 und 393.

2) Darauf macht Rehm in Hirths Annalen 1904 S. 583 aufmerksam.

3) Die Deszendenz des Herzogs Alexander aus der russischen Nebenlinie, der mit einer Tochter des Herzogs von Leuchtenberg vermählt ist, besteht lediglich in dem Herzog Georg Friedrich Peter, der mit einer Tochter des Kaisers Alexander III. von Rußland vermählt, auf die Erbfolge in Oldenburg verzichtet hat. Ueber die Bedeutung dieses Verzichtes siehe weiter unten.

4) Auch dieser hat verzichtet.

5) In diesem Sinne sagt Kefule v. Stradonitz in seinem Aufsatz „Das Haus Oldenburg“ in Nr. 133 der Kreuz-Zeitung vom 19. März 1904 ganz richtig: „Es muß gesagt werden, daß im Sinne der Familienanschauung der Linie Holstein-Gottorp das Großherzogtum Oldenburg mit seinen Zubehörungen nichts weiter ist als eine Verforgung für den jüngeren zweiten Ast der Linie Holstein-Gottorp oder für den jüngsten Ast des Gesamthauses Oldenburg“.

6) Für gänzlich unwirksam wird der Verzicht vor Anfall erklärt von Binding, Thronfolge der Kognaten in Luxemburg S. 20 und Triepel, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe S. 107.

auf die schon erworbene Krone, das andere Mal auf den Erwerb der Krone ¹⁾. Die Praxis des Staatslebens kennt einen solchen Verzicht auf die Krone vor erfolgtem Anfall sehr wohl ²⁾. So spricht gerade das oldenburgische Hausgesetz vom 1. Sept. 1872 in Art. 16 § 1 von einem solchen Verzicht auf die Staatserbfolge, der von dem Familienrat, nicht aber von der der Hausmitgliedschaft ausschließen soll ³⁾. Die herrschende Lehre erklärt einen solchen Verzicht bis zum Zeitpunkt des Anfalls für frei widerruflich; nur wenn er nicht zurückgenommen ist, sondern im Moment des Anfalls ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend aufrecht erhalten werde, soll er wirken ⁴⁾. Keinesfalls kann das gelten für einen vertragsmäßigen Verzicht ⁵⁾; aber da jeder Thronanwärter, wie eben gesagt, in seiner Anwartschaft schon ein wirkliches subjektives öffentliches Recht besitzt, das nicht erst erworben zu werden braucht, um aufgegeben zu werden, so halte ich auch den einseitigen Verzicht für voll wirksam und nicht für frei widerruflich ⁶⁾. Eine Ausdehnung des Verzichtes über die Person des Erklärenden hinaus auf seine Deszendenten ist unwirksam, selbst die nach dem Verzicht geborene Deszendenz wird sukzessionsfähig. Aber wenn die Krone wegen des Verzichts eines Thronfolgers schon auf eine andere Linie übergesprungen ist, ehe dem Verzichtenden Kinder erblüht sind, so bleibt sie zunächst in dieser Linie ⁷⁾. Wer erst im Moment des Thronanfalls verzichtet, wird so behandelt, als wäre er niemals Herrscher geworden ⁸⁾.

V. Der Regierungsantritt. Für den Regierungsantritt stellt die Verfassung bestimmte Formen auf. Art. 197 § 1 lautet: „Im Falle einer Regierungserledigung tritt der Regierungsnachfolger die Regierung des Großherzogtums mittels eines Patenten an, in welchem er eidlich verspricht: „die Staatsverfassung unverbrüchlich aufrecht zu erhalten und in Gemäßheit der grundgesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Gesetzen zu regieren““.

Nach § 4 ebendort soll die Urschrift dieses Patenten, das mit der Unterschrift des Regierungsnachfolgers und dem Staatsiegel versehen werden muß, in dem Archive des Landtages niedergelegt werden ⁹⁾. Im Gegensatz zur Mehrzahl der andern deutschen Verfassungen ist der neue Monarch bis zur Erfüllung dieser Formvorschriften in seinen Rechten wesentlich eingeschränkt. Er kann nämlich kein neues Ministerium bilden, ja überhaupt keine Regierungshandlungen vornehmen, vielmehr bestimmt Art. 197 § 3: „Bis zur Erlassung eines solchen Patenten wird die Staatsverwaltung

1) In beiden Fällen kann die Thronfolgeordnung gleichmäßig beeinflusst werden, wenn z. B. dem verzichtenden Anwärter oder dem abdankenden Monarchen nachträglich Kinder geboren werden.

2) Das hat Reh m., Modernes Fürstenrecht S. 402 ff. verdienstvoller Weise dargestellt.

3) Auch das badische Haus- und Familienstatut von 1817 § 3 kennt einen derartigen Verzicht vgl. Reh m. a. a. D. S. 404.

4) S. Ansch ütz bei Meyer-Ansch ütz S. 275, ebenso Walz S. 45.

5) In diesem Sinne Reh m. a. a. D. S. 407.

6) Im gleichen Sinne scheinbar Gö z S. 67. Vgl. jetzt über die Fragen des Thronverzichts dazu die speziellen Abhandlungen von v. Frisch und Abraham 1906.

7) So Gö z im Anschluß an die herrschende Lehre, siehe zu den dort S. 67 Anm. 5 Zitierten auch noch Sey del, Bährisches Staatsrecht, Bd. I § 60, abweichend Reh m. a. a. D. S. 414 ff., der eine absolute Wirkung des Verzichtes für noch unerzeugte Abkömmlinge eintreten lassen will.

8) So mit Recht Reh m. a. a. D. S. 400 im Anschluß an Sey del gegen Bindig.

9) Regelmäßig erfolgt auch eine Publikation solcher Patenten im Gesetzblatt, vgl. die Patenten beim Regierungsantritt des Großherzogs Nikolaus Friedrich Peter vom 27. Februar 1853 (GBl. für Oldenburg Bd. 13 S. 393 ff.) und des Großherzogs Friedrich August vom 15. Juni 1900 (ebendort Bd. 33. S. 487 ff.).

von dem bei der Regierungserledigung vorhandenen Staatsministerium wahrgenommen“¹⁾). Erst dann leistet weiter nach Art. 198 § 1 der versammelte Landtag dem Regierungsnachfolger den Eid der Treue, „wodurch zugleich der Regierungsantritt als verfassungsmäßig geschehen anerkannt wird“. In dieser wechselseitigen Leistung Zug um Zug, bei der die Pflicht zum Treueid für das Parlament davon abhängig ist, daß zuvor der Regierungsnachfolger einen schriftlichen Eid auf die Verfassung geleistet hat, haben wir einen Anklang an die ständischen Institutionen des Mittelalters zu sehen, wo auch die Huldigung der Stände erst geleistet wurde, wenn die Aufrechterhaltung ihrer Privilegien versprochen worden war. Erst recht gilt das von dem § 2 des Art. 198 mit folgendem Wortlaut: „Ist der Landtag bei der Regierungserledigung nicht versammelt, so tritt der zuletzt versammelt gewesene Landtag am 14. Tage nach der Regierungserledigung auch ohne Berufung zusammen“. Wir haben hier also für den Fall des Regierungswechsels ein vollständiges Selbstversammlungsrecht des Landtages, wie es im Mittelalter in der Blütezeit ständischen Wesens allgemein gegolten hat, innerhalb des modernen deutschen Staatsrechts aber durchaus eine Singularität bildet²⁾). Eine weitere Einschränkung des wichtigen Grundsatzes aus der Heimat des modernen Parlamentarismus: *rex est initium caput ac finis parliamenti* enthält der § 3 des Art. 198: „Der Landtag kann wider seinen Willen innerhalb vier Wochen nach der Regierungserledigung bezw. nach seinem Zusammentritt nicht vertagt, geschlossen oder aufgelöst werden“³⁾). Der Eid, den die Zivilstaatsbeamten bei ihrem Amtsantritt leisten, wird nicht nur dem jeweiligen Großherzog, sondern auch „Höchstdeffen erblichen Nachfolgern in der Regierung des Großherzogtums Oldenburg“ geleistet⁴⁾), folglich nicht wie in Preußen bei jedem Regierungswechsel wiederholt. Von einer allgemeinen Vereidigung der Untertanen gelegentlich des Regierungsantritts, der sogenannten Huldigung, die sich in einzelnen deutschen Territorien seit den Tagen Karls des Großen erhalten hat⁵⁾), weiß das oldenburgische Staatsrecht auch nichts.

VI. Die Thronerledigung. Regelmäßig wird der Thron durch den Tod des bisherigen Inhabers frei werden. Wie oben gesagt, ist aber auch die Möglichkeit einer Thronerledigung durch den Verzicht des bisherigen Inhabers, also einer Abdantung gegeben, obgleich die oldenburgische Verfassung darüber schweigt. Auch der Verzicht ist ein Regierungsaft und bedarf deshalb der Gegenzeichnung durch einen

1) Meyer-Anschütz S. 277 Anm. 10 weist dazu auf das Vorbild des Art. 79 der bulg. Verfassung vom 25. Februar 1831, wie auf die Parallelen im Staatsgrundgesetz für Sachsen-Koburg-Gotha § 159 und in der Verfassung von Neuß ältere Linie Art. 88 hin.

2) Im gleichen Falle gibt auch die Verfassung von Sachsen-Koburg-Gotha nach Art. 158 und 160 ein Selbstversammlungsrecht, in Braunschweig ist „kraft althergebrachten Rechts“ ein umfassenderes Selbstversammlungsrecht der Landesversammlung gegeben vgl. NLD. §§ 113 und 125, dazu Hamm S. 27. Von einem weiteren Falle des Selbstversammlungsrechts des oldenburgischen Landtages infolge nicht rechtzeitiger Berufung im Falle einer Auflösung, das auch in Sachsen-Weimar gilt, wird weiter unten noch zu sprechen sein.

3) Diese Vorschrift ist, soweit ich sehe, durchaus singulär im deutschen Staatsrecht.

4) Vgl. Art. 11 des Zivilstaatsdienereges. vom 28. März 1867 (GBl. für Oldenburg Bd. 20 S. 71 ff.) und dazu Art. 2 des Ges. vom 12. Dez. 1881 betr. das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (GBl. für Oldenburg Bd. 26 S. 106 ff.), den Eid selbst siehe ebendort Bd. 20 S. 112.

5) Ueber den Huldigungseid im heutigen deutschen Staatsrecht siehe die S. 27 Note 3 erwähnte Einzelschrift von Richard Wiesmann. Mein Buch: Der Regierungsantritt, 1899, hat den Nachweis erbracht, daß dieses von Karl dem Großen in Deutschland eingeführte Institut aus dem Zeitalter des Uebergangs vom Wahlkönigtum zum Erbkönigtum stammt.



verantwortlichen Minister¹⁾. An die Stelle des Abdankenden tritt derjenige, der verfassungsgemäß zur Thronfolge berufen ist²⁾. Der ehemalige Monarch wird Untertan, behält aber gewohnheitsrechtlich die Titel des Monarchen. Nach dem früher Gesagten wäre ipso iure der Thron als erledigt anzusehen, wenn der Großherzog Oberhaupt eines außerdeutschen Staates würde oder in Dienstespflichten zu irgend einem andern Staate träte³⁾. Dagegen würde die Uebernahme der Regierung eines andern deutschen Staates durch den Großherzog in Personalunion ohne die erforderliche Zustimmung des Landtages nur eine Verfassungsverletzung sein, die aber nicht den Verlust der Krone zur Folge hätte. Denn die Fassung der betreffenden Vorschriften des oldenburgischen StGG. besagt, daß der Gesetzgeber einen Zustand der letzteren Art, d. h. also eine Personalunion zwischen Oldenburg und einem andern deutschen Staat, an sich für möglich hält und nur von der Zustimmung des Parlamentes abhängig machen will. Dagegen gilt der Verfassung eine Personalunion mit einem außerdeutschen Staat für schlechthin ausgeschlossen. Es ist das gerade für Oldenburg nicht unwichtig, weil das dortige Herrscherhaus in andern Zweigen auch auf dem Thron von Rußland, Dänemark, Griechenland und Norwegen sitzt, so daß unter Umständen seine verwandtschaftlichen Beziehungen den Fall der Berufung auf einen auswärtigen Thron herbeiführen könnten. — Endlich könnte die Erledigung des Thrones auch dadurch rechtlich herbeigeführt werden, daß der regentschaftlich vertretene Monarch durch ein von dem Regenten mit Zustimmung des Landtages erlassenes Spezialgesetz, bei dem freilich die Formen der Verfassungsänderung gewahrt werden müßten, entthront würde. Es ist das eine Konsequenz aus der Anschauung von der Zuständigkeit der staatlichen Gesetzgebung in Thronfolgedingen, der man sich schlechterdings nicht entziehen kann⁴⁾. Dagegen ist der Verlust der Krone wider den Willen des Throninhabers, der die Regierung selbst führt, nur aus völkerrechtlichen Gründen oder infolge von revolutionären Ereignissen möglich, als staatsrechtliches Ereignis kann eine Absetzung nicht eintreten. Dem widerspricht es nicht, daß durch einen Richterspruch das tatsächliche und rechtliche Ende einer Regierung im Falle eines Thronstreites herbeigeführt werden kann; denn ein solcher Richterspruch würde rein deklaratorisch feststellen, daß der Throninhaber überhaupt nicht thronberechtigt sei. Es ist deshalb auch irreführend, in einem solchen Falle von einer *erzwingenen Abdankung* zu reden⁵⁾, die Legitimation des bisherigen Throninhabers ist mit der Rechtskraft des Spruches ipso iure erloschen, und es bedarf keines Aktes seinerseits mehr, wenn er auch regelmäßig eine Bekanntmachung ergehen lassen wird.

VII. Das Forum für Thronfolgestreitigkeiten. Eine Thronfolgestreitigkeit ist zunächst unter der Voraussetzung möglich, daß über die bezügliche

1) Die Meinungen darüber sind geteilt, siehe Meyer-Anschütz S. 275 Anm. 2, dazu Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 431, ferner Walz S. 46. Die beiden letztgenannten sind im Gegensatz zu Anschütz nicht der obigen Meinung.

2) Bezüglich der Wirkung des Verzichts auf die Kinder gilt das oben vom Verzicht vor erfolgtem Anfall Gesagte.

3) Vgl. Art. 15 des StGG.

4) In diesem Sinne namentlich Anschütz bei Meyer-Anschütz S. 274 Note 1 und dort Zitierte.

5) Das tut Walz S. 45. Allerdings ist nicht gesagt, daß mit der fraglichen Feststellung nach rückwärts hin alle Regierungsakte ungültig würden. Letztere wären vielmehr schon durch die Lehre vom *fait accompli* im Staatsrecht getragen.



Auslegung des Staatsgrundgesetzes eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage obwaltet. Bei solchem Tatbestand würde der Art. 209 der oldenburgischen Verfassung praktisch werden, der für solche Fälle der Verfassungstreitigkeit ein vereinbartes Schiedsgericht oder einen Spruch des Staatsgerichtshofes vorsieht¹⁾. Sind aber Staatsregierung und Landtag einig, wer von mehreren Prätendenten als der Berechtigte anzuerkennen ist, so ist die Frage der Thronfolge materiell entschieden, weil bei ihnen die Disposition über die Thronfolge steht. Auch wenn z. B. der Augustenburger behaupten könnte, die Regelung der Thronfolge in Oldenburg zugunsten des Hauses Glücksburg vom Jahre 1904 habe seine verfassungsmäßigen Anwartschaften verletzt²⁾, und sei deshalb ungültig, so wäre dennoch niemand berufen, die Frage der Thronfolge noch einmal nachzuprüfen. Es könnte sich nur noch fragen, ob es ein Forum gäbe, wo diese Rechtslage klarzustellen wäre. Diese Frage ist zu verneinen. Der Art. 76 Abs. 2 R.V. will nur ein Forum schaffen für Verfassungstreitigkeiten in den Staaten, in denen nicht eine besondere Behörde kompetent ist für solche Fälle. Von einer Verfassungstreitigkeit kann aber in einem Falle, wo Regierung und Parlament einig sind, nicht gesprochen werden³⁾. Es würde aber auch Art. 76 Abs. 1 R.V. nicht Platz greifen können, weil eine Streitigkeit zwischen verschiedenen Bundesstaaten nicht vorliegt, selbst wenn man mit dem Bundesrat das Wort „Bundesstaat“ in Art. 76 Abs. 1 gleichsetzt dem „Bundesglied“ in der Reichsverfassung, um dann als letzteres wieder den „Bundesfürsten“ zu verstehen⁴⁾. Denn der Augustenburger ist kein Bundesfürst. In diesem Falle würden zuungunsten des Hauses Augustenburg auch die Folgerungen versagen, die Laband aus der bundesstaatlichen Natur des Reichs und aus der allgemeinen und subsidiären Zuständigkeit des Bundesrats glaubt ziehen zu müssen⁵⁾. Gefahr einer verfassungswidrigen Gewaltanwendung unter den Bundesgenossen ist nicht vorhanden. Tatsächlich ist auch gar kein Bedürfnis nach einem Forum anzuerkennen, wenn dieses doch nur festzustellen hätte, daß die Frage der Thronfolge materiell längst entschieden wäre durch die geschehene Einigung der gesetzgebenden Faktoren. Auch die unerfreuliche Tatsache, daß der Bundesrat einmal im Streit um Lippe eine solche Einigung der gesetzgebenden Faktoren zugunsten der Söhne des damaligen Grafregenten durch ein eigentümliches Ersuchen auf Betreiben des Fürsten von Schaumburg verhindert hat, kann sich zugunsten eines Prätendenten, der kein Bundesfürst ist, nicht wiederholen.

VIII. Die staatsrechtliche Stellung des Thronfolgers.

Die besondere öffentlichrechtliche Stellung, die die Mitglieder eines regierenden Hauses zu Krone und Staat einnehmen⁶⁾, hat in der oldenburgischen Verfassung eine ganz besondere Anerkennung gefunden zugunsten des Thronfolgers. Art. 13 des StGG. bestimmt: „Der Erbgroßherzog nimmt nach vollendetem 18 Jahre an den

1) Das Nähere über diesen siehe weiter unten.

2) Diese Behauptung von der Ungültigkeit des fraglichen Thronfolgegesetzes ist ja von Rehm aufgestellt, vgl. meinen Aufsatz in Bd. V des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts 1911.

3) So wenigstens die herrschende Lehre, vgl. Laband Bd. I S. 250, dazu die teils für, teils wider angeführten Autoren bei Meyer-Anschütz S. 788 ff. nebst Noten. Die Frage kann hier nicht weiter aufgerollt werden.

4) Gegen diese sehr bedenkliche Auslegung mit Recht Laband Bd. I S. 251.

5) Laband a. a. D.

6) Insofern sie nämlich einem besonderen Verbands des öffentlichen Rechts angehören vgl. Schüding in Hirths Annalen von 1907 Seite 863 dazu Lade a. a. S. 37 ff.



Beratungen des Staatsministeriums teil". Es ist das eine höchst zweckmäßige Bestimmung der oldenburgischen Verfassung, deren Tendenz offenbar dahin geht, einerseits den Thronfolger rechtzeitig in die Staatsgeschäfte im öffentlichen Interesse einzuführen, und ihn andererseits davor zu beschützen, von einem ehrgeizigen Minister so planmäßig den Staatsgeschäften ferngehalten zu werden, wie das z. B. unter Wilhelm I. von Bismarck mit dem Thronfolger geschehen ist.

§ 18. Die Stellvertretung des Großherzogs. I. Die zeitweilige Stellvertretung. Im Gegensatz zur Mehrzahl der deutschen Verfassungen sieht das oldenburgische Staatsgrundgesetz ausdrücklich die Möglichkeit vor, daß der Großherzog sich bei vorübergehender Verhinderung an der Ausübung der Regierung einen Stellvertreter ernennt¹⁾. In der Wahl der Person dieses Stellvertreters ist der Herrscher nach der Verfassung ganz unbeschränkt, es könnte z. B. der Thronfolger, es könnte ein Minister, aber in Folge des Art. 110 wohl kein Kavalier vom Hofe sein²⁾. Die Ernennung eines Stellvertreters ist natürlich ein Regierungsakt und bedarf der Gegenzeichnung. Der gegenzeichnende Minister übernimmt namentlich die Verantwortung dafür, daß der Monarch noch handlungsfähig und nicht etwa durch Geisteskrankheit an der Vornahme von Regierungsakten behindert ist. Die Ernennung des Stellvertreters muß zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Wie weit die Befugnisse des Stellvertreters reichen sollen, das ist dem Großherzog überlassen; in seiner Vollmacht zu bestimmen, oder wie das Staatsgrundgesetz sagt, es richtet sich nach den „Vorschriften, die der Großherzog ihm aus eigener freier Entschließung erteilen möchte“. Selbstverständlich müssen diese Vorschriften, wie Art. 16 des StGG. ausdrücklich betont, auch mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes im Einklang stehen, d. h. der Großherzog kann namentlich seinem Stellvertreter nur diejenigen Rechte übertragen, die er selber besitzt. Außerdem enthält Art. 16 Abs. 2 noch eine besondere Schranke: „Die Befugnisse des Stellvertreters dürfen niemals weiter gehen, wie diejenigen des Regenten“. Inhaltlich läuft diese Schranke, wie weiter unten darzulegen sein wird, darauf hinaus, daß Verfassungsänderungen unter einer Stellvertretung des Herrschers an ganz besondere Formen geknüpft sind³⁾. Innerhalb dieses Rahmens hat der Herrscher für die Anordnung einer Stellvertretung freien Spielraum. Namentlich kann er mit der Vollmacht auch ein Mandat in dem Sinne verbinden, daß er bestimmte Anweisungen gibt, in welchem Sinne sein Stellvertreter die übertragenen Geschäfte führen soll⁴⁾. Vollmacht und Mandat können jederzeit abgeändert, beschränkt und widerrufen werden. Im übrigen enthält die Verfassung nur noch die Vorschrift, daß auch der Stellvertreter seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außer Landes nehmen darf⁵⁾. Die Abhängigkeit des Stellvertreters von dem

1) Art. 16 § 1 des StGG.

2) Art. 110 lautet: „Staatsdienst und Hofkavalierdienst sind in derselben Person nicht zu vereinigen“. Nun ist anzunehmen, daß der Stellvertreter, wenn er auch nicht den Rechtscharakter des Beamten erhält, doch im Staatsdienst tätig wird.

3) Darüber siehe weiter unten.

4) Während man im Privatrecht allgemein bei der Stellvertretung Vollmacht und Auftrag unterscheidet, ist eine solche scharfe Trennung bei der Lehre von der Stellvertretung im Staatsrecht bisher nicht angewandt worden, vgl. M e r - A n s c h ü t z S. 285 f. W. G. wird sie indessen auch hier gefordert, wie sie denn auch im Völkerrecht z. B. für den Gesandten längst üblich ist.

5) Art. 17 § 2 des StGG.



Monarchen und seine Verantwortlichkeit gegenüber diesem wie gegenüber den richterlichen Behörden des Landes unterscheidet den Stellvertreter vom Regenten. Wird die vorübergehende Verhinderung des Monarchen zu einer dauernden, so muß eine Regentschaft eintreten (Art. 20 des StGG.).

II. Die Regentschaft. Auch die Regentschaft ist eine Art der Stellvertretung im weiteren Sinne, d. h. der Regent handelt im Namen eines anderen, nämlich des von ihm vertretenen Monarchen. Aber er handelt trotzdem aus dem eigenen Recht, in gewissen Fällen diese Stellvertretung wahrzunehmen, und nach eigenem Willensentschluß. Diese Fälle liegen vor bei dauernder Verhinderung des Monarchen und bei zeitweiliger Ungewißheit des Sukzessionsberechtigten. Der erste Fall tritt ein:

1. Bei Minderjährigkeit des Großherzogs. Nach Art. 19 des StGG. wird der Großherzog mit dem vollendeten 18. Lebensjahre volljährig¹⁾. Durch ein Spezialgesetz, für das aber die Formen der Verfassungsänderung beobachtet werden müßten, könnte dem Thronfolger vor dem Anfall eine staatsrechtliche *venia aetatis* erteilt werden, nach dem Anfall der Krone wäre eine bezügliche Verfassungsänderung auch noch möglich, aber zur Zeit einer Regentschaft erschwert (vgl. weiter unten).

2. Bei dauernder Verhinderung des Großherzogs. Eine solche kann namentlich eintreten, wenn der Monarch in Geisteskrankheit verfallen ist und seine Willensfähigkeit verloren hat. Ein anderer Fall wäre der, daß der Großherzog gelegentlich eines auswärtigen deutschen Feldzuges in Gefangenschaft geraten wäre. Aber auch im Falle bloßer körperlicher Krankheit und Schwäche bei erhaltener Willensfähigkeit muß trotzdem eine Regentschaft eintreten, wenn dadurch eine *dauernde* Verhinderung an der persönlichen Ausübung der Regierung hervorgerufen ist; eine bloße Stellvertretung der oben gekennzeichneten Art würde für diese Umstände nicht genügen, eine solche ist vielmehr vom Gesetzgeber offenbar nur als etwas Vorübergehendes gedacht. Spätestens in dem Moment, wo klargestellt ist, daß die Verhinderung eine dauernde sein wird, muß die Stellvertretung in eine Regentschaft übergeleitet werden.

Der zweite Fall für die Regentschaft, die zeitweilige Ungewißheit des Sukzessionsberechtigten, wird von der oldenburgischen Verfassung ebensowenig erwähnt wie von allen übrigen deutschen Staatsgrundgesetzen²⁾. Er liegt vor, wenn der verstorbene Großherzog eine schwangere Witwe hinterlassen hat und deshalb zweifelhaft ist, ob das betreffende Kind oder ein anderer als nächster Agnat den Thron besteigen wird³⁾.

Was das *Verfahren*⁴⁾ bei Einrichtung der Regentschaft angeht, so tritt im Falle der Minderjährigkeit die Regentschaft *ipso iure* ein, es bedarf also keines darauf bezüglichen Beschlusses. In allen andern Fällen muß das Erfordernis der

1) Aufrecht erhalten durch Art. 57 des GG. zum BGB. Es ist das der Termin, den die Goldene Bulle für die Kurfürstentümer vorschreibt. Er kommt zuerst im langobardischen Recht vor. Der Termin von 18 Jahren gilt nach Art. 61 des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 auch für den Erbgroßherzog, die übrigen Prinzen wie die Prinzessinnen sollen erst mit 21 volljährig werden, nur für die letztgenannten scheint die Möglichkeit einer *venia aetatis* vorgesehen (§ 203 ebendort).

2) Eine rechtliche Regelung durch Gesetz findet sich nur im hessischen Ges. vom 26. März 1902.

3) Vgl. Meyer-Anschütz S. 279.

4) Art. 23 und 24 des StGG.

§ 4 d i n g, Oldenburg.



Regentschaft formell festgestellt werden. Den Anstoß zu diesem Verfahren hat das Staatsministerium zu geben, entweder auf eigenen Beschluß, oder auf Antrag des versammelten Landtags¹⁾. Durch das Staatsministerium ist zunächst eine Zusammenkunft der volljährigen Prinzen des großherzoglichen Hauses zu veranlassen, bei der aber der eventuelle Regent ausgeschlossen ist. Von dieser Versammlung wird über die Notwendigkeit der Regentschaft Beschluß gefaßt, nachdem zuvor das Ministerium seinerseits ein Gutachten erstattet hat. Dieser Beschluß muß sofort dem Landtag vorgelegt werden zur Genehmigung. Ist der Landtag nicht versammelt, so muß er zu diesem Zweck zu einer ordentlichen Sitzung zusammengerufen werden²⁾. Kommt ein Beschluß der volljährigen Prinzen nicht binnen drei Monaten nach ergangener Einladung zustande, so devolviert das Recht der Beschlußfassung von ihrem Kreise an das Staatsministerium; natürlich bedarf es auch in diesem Falle der Genehmigung des Landtags. —

Betreffend die Person des Regenten³⁾ sieht die Verfassung die Möglichkeit vor, daß zu Lebzeiten der Großherzog mit Zustimmung des Landtages für den Fall, daß sein Nachfolger zurzeit des Anfalles der Regierung an deren eigener Uebernahme durch Minderjährigkeit oder sonst verhindert sein würde, eine Anordnung trifft. In diesem Falle kann also durch ein einfaches Staatsgesetz jeder zur Regentschaft berufen werden. Eventuell soll nach dem Staatsgrundgesetz wie nach gemeinem deutschen Staatsrecht demjenigen Agnaten die Regentschaft zufallen, der in der Erbfolge der Krone am nächsten steht, natürlich vorausgesetzt, daß er selbst volljährig⁴⁾ und regierungsfähig ist. Fehlt es an einer solchen Persönlichkeit, so sind interessanterweise auch Frauen zur Regentschaft zugelassen, obgleich letztere doch von der Thronfolge in Oldenburg selbst bei Erschöpfung des Mannestamms ausgeschlossen sein sollen. Als Frauen, die zur Regentschaft berufen wären, kommen nacheinander in Betracht die Gemahlin, die Mutter und die väterliche Großmutter des jeweiligen Großherzogs, wobei aber die betreffende Persönlichkeit aus der Reihe der Berufenen ausscheidet, wenn sie sich anderweitig vermählt hat. In solchem Falle müßte nach dem klaren Wortlaut der Verfassung auch die schon in die Regentschaft Eingetretene bei nachträglicher Vermählung die Regentschaft verlieren. Ist keine verfassungsmäßig zur Regentschaft berufene Person vorhanden, so besteht eine Lücke, deren rechtzeitige Ausfüllung

1) Art. 23 sieht auch vor, daß ein solcher Antrag durch den ständigen Landtagsausschuß gestellt werden kann. Diese Institution ist aber mit Einführung des jährlichen Landtages verschwunden, vgl. darüber weiter unten unter „Landtag“.

2) Kompetent zur Einberufung des Landtags erscheint das Ministerium, da die Verfassung diesem auch die Einberufung der Agnaten überläßt und der Regent vor der Zustimmung des Landtags keinesfalls legitimiert ist. Vgl. die Auslegung der analogen Normen der Württembergischen Verfassung durch G ö z S. 69. Für Oldenburg ist diese Rechtslage fraglos, wegen des Art. 197 des StGG. Ueber diesen siehe im Text weiter unten.

3) Siehe Art. 21 und 22 des StGG.

4) Es genügt zur Volljährigkeit des Regenten derjenige Volljährigkeitstermin, der für den Großherzog und Erbgroßherzog gilt, also 18 Jahre, und der Volljährigkeitstermin von 21 Jahren, der wie oben gesagt für die andern Prinzen gelten soll, hat für den Regenten wohl nur privatrechtliche Bedeutung, zweckmäßigerweise müßte dann freilich dem 18jährigen Prinzen der zum Regenten berufen ist, ohne volljährig zu sein, *venia aetatis* erteilt werden. Die Frage, welcher Volljährigkeitstermin anzuwenden ist, ist allerdings nicht unbestritten, vgl. die Literatur bei M e y e r A n s c h ü § S. 282 Note 20.



Aufgabe der Gesetzgebung ist ¹⁾. Wäre das veräußert, so würde man den Landtag für kompetent erachten müssen, einen Regenten zu wählen.

Die Rechte des Regenten sind zunächst davon abhängig, daß er nach erfolgtem Eintritt der Regentschaft in denselben Formen wie der Regierungsnachfolger ein eibliches Gelöbniß betreffend Einhaltung der Verfassung leistet. Ehe das geschehen, ist auch der Regent von allen Regierungsakten ausgeschlossen, und die gesamte Staatsverwaltung wird so lange von dem vorhandenen Staatsministerium unter verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit wahrgenommen ²⁾. Ist die fragliche Bedingung erfüllt, so übt der Regent die Staatsgewalt zwar im Namen des Großherzogs, aber, wie schon oben gesagt, doch nach eigenem Willensentschluß aus, und zwar in ihrem ganzen Umfang ³⁾. Nur nach einer Richtung hin hat man doch auf Grund älterer patrimonialrechtlicher Anschauungen und der darauf beruhenden irrigen Analogie mit der Vormundschaft geglaubt, den Regenten beschränken zu müssen. Verfassungsänderungen unter einer Regentschaft sind zwar nicht absolut ausgeschlossen, aber doch insofern erschwert, als ein Antrag auf Veränderung der Verfassung von ihm nur gestellt werden darf, wenn er dazu vorher die Zustimmung der volljährigen Prinzen des großherzoglichen Hauses erhalten hat. Ausdrücklich verlangt das Staatsgrundgesetz auch von dem Regenten, daß der Sitz der Staatsregierung innerhalb des Staatsgebiets bleiben muß, daß er seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außer Landes nimmt, daß er nicht zugleich Oberhaupt eines außerdeutschen Staates ist oder in Dienstpflichten zu einem andern Staate tritt, und daß er endlich ohne Zustimmung des Landtages auch nicht die Regierung eines andern d e u t s c h e n Staates gleichzeitig übernimmt. Mit den übrigen Regierungsrechten hat der Regent auch die Ehrenhoheit des Großherzogs zu betätigen ⁴⁾. Dagegen stehen ihm nicht die persönlichen Ehrenrechte des Monarchen zu, auch nicht der gleiche Strafrechtsschutz mit dem Großherzog ⁵⁾. Die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen dem Staate und dem Großherzog, von denen weiter unten die Rede sein soll, werden durch den Eintritt einer Regentschaft nicht berührt, die pekuniäre Ausstattung eines Regenten, die sonst der Staat in einer besonderen Bewilligung zu tragen hätte, muß aber nach der oldenburgischen Verfassung aus den Mitteln bestritten werden, die zur Sustentation des großherzoglichen Hauses ausgeworfen sind ⁶⁾. Die nähere Bestimmung darüber hat das Hausgesetz, wie verheißt, in der Weise getroffen, daß von Fall zu Fall der Familienrat die Bezüge des Regenten feststellen und dabei davon ausgehen soll, daß eine würdige Vertretung der hohen Stellung des Regenten annähernd gleiche finanzielle Mittel erfordert, wie solche dem regierenden Großherzog verfassungsmäßig zu Gebote stehen ⁷⁾. Aus

1) So mit Recht G ö z S. 69.

2) Siehe Art. 197 StGG.

3) Art. 25 des StGG.

4) Anders wenn man darin bloße Ehrenrechte des Herrschers sieht, auch insofern ist die früher berührte Kontroverse von praktischer Bedeutung.

5) Immerhin ist seine Integrität durch besondere Strafgesetze geschützt, vgl. RStGB. §§ 96, 97, 100, 101.

6) So bestimmt § 12 Ziffer 6 der Vereinbarung zwischen dem Großherzog und dem Landtag wegen des Domänialvermögens, die nach Art. 179 des StGG., diesem als Anlage und wesentlicher Bestandteil beigelegt ist.

7) Siehe Art. 21 des Hausges. vom 1. Sept. 1872.



der Stellung des Regenten als desjenigen Organs, das zur Ausübung der Staatsgewalt zwar im Namen des Monarchen, aber aus eigenem Rechte berufen ist, folgt zunächst seine staatsrechtliche Unverantwortlichkeit. Seine Regierungsakte bedürfen der Gegenzeichnung wie diejenigen des Herrschers selbst, dagegen kann er selber weder von einer Ministeranklage noch von einem beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren getroffen werden. Wie der Herrscher selbst hat natürlich auch er in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten Recht zu nehmen. Bliebe nur noch die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Hier ist ohne weiteres klar, daß er, aus eigenem Recht zum stellvertretenden Träger der Staatsgewalt berufen, auch für strafbare Handlungen, die er als Privatmann begangen hat, während der Dauer der Regentschaft nicht vor den Gerichten zur Verantwortung gezogen werden kann. Schwieriger ist die Frage, ob nach Ablauf der Regentschaft eine nachträgliche strafrechtliche Anklage gegen ihn in solchem Falle erhoben werden könnte. Richtiger Meinung nach ist wohl auch diese Frage zu verneinen ¹⁾.

Die Beendigung der Regentschaft ²⁾ tritt natürlich ein, wenn der durch die Regentschaft vertretene Monarch stirbt. Nach dem Staatsgrundgesetz soll die Regentschaft auch ipso iure aufhören, wenn der minderjährige Monarch die Volljährigkeit erreicht hat. Daselbe wird in dem von der Verfassung nicht berührten Falle zu gelten haben, daß durch die Geburt eines Kindes des verstorbenen Großherzogs die bis dahin zweifelhafte Thronfolge klargestellt ist. In allen andern Fällen verlangt das Staatsgrundgesetz für die Beendigung der Regentschaft die Einhaltung desselben förmlichen Beschlußverfahrens, das zur Einrichtung der Regentschaft erforderlich war. Nicht die Regentschaft als solche, sondern die des speziellen Regenten endet, wenn dieser stirbt, sein Amt niederlegt oder selbst unfähig wird ³⁾.

Wegen ihrer politischen Bedeutung für den Staat ist dann weiter im oldenburgischen Staatsgrundgesetz auch die *privatrechtliche Vormundschaft* und *Erziehung* eines minderjährigen Großherzogs berührt worden ⁴⁾. Ueber die Person des Vormunds bestimmt die Verfassung selbst zwar nur, daß der Regent nicht auch gleichzeitig die Vormundschaft führen kann, es sei denn, daß die Regentschaft in den Händen der Mutter oder der Großmutter liegt. Nähere Vorschriften über die Vormundschaft gibt entsprechend der Verheißung des Art. 29 des StGG. das Hausgesetz vom 1. September 1872 in Art. 62. Danach ist der Großherzog berechtigt, zu Lebzeiten die Person des Vormundes für seinen minderjährigen Nachfolger zu bestimmen; er ist dabei nicht an die Mitglieder des Hauses gebunden, sondern kann nach seinem Ermessen auch andere verwandte oder befreundete *fürstliche Per-*

1) Siehe die Stellung der einzelnen Autoren bei Meyer-Anschütz S. 284 Note 41. Im obigen Sinne hat sich neuerdings Anschütz im Verwaltungsarchiv Bd. 14 S. 273 ausgesprochen, anderer Meinung ist aber Walz S. 48.

2) Art. 26 des StGG.

3) Kontrovers ist die Frage, ob die spezielle Regentschaft auch in dem Falle endet, daß mittlerweile ein anderer Agnat herangewachsen ist, der der Krone näher steht wie der Regent. Diese Frage ist richtiger Meinung nach zu verneinen. Ueber den Status controversiae und die geltend gemachten Gründe siehe Meyer-Anschütz S. 285 Note 44.

4) Art. 27 und 28 des StGG. Insofern ist es unrichtig, wenn es bei Meyer-Anschütz S. 285 heißt: „Die privatrechtliche Vormundschaft über den minderjährigen Monarchen ist kein Gegenstand staatsrechtlicher Erörterung“. Wenigstens trifft dieser Standpunkt angesichts der Art. 27 und 28 für Oldenburg nicht zu, übrigens auch nicht für Württemberg, vgl. Götz S. 70.

sonen mit diesem Amte betrauen. Ist solche Vorsorge nicht getroffen, so gebührt die Vormundschaft der leiblichen Mutter und eventuell der väterlichen Großmutter, aber nur, falls und so lange diese Damen noch nicht wieder vermählt sind. An ihre Stelle tritt eventualissime der dem minderjährigen Großherzog in der Staatserbfolge am nächsten stehende Agnat, der nicht gleichzeitig Regent ist. Sollte der Familientrat aber den betreffenden Prinzen für völlig ungeeignet halten, so ist auf seinen Antrag ein anderes Mitglied des Hauses und eventuell eine verwandte und befreundete fürstliche Person zum Vormund zu bestellen. Wie gesagt, trifft das Staatsgrundgesetz neben seiner Bestimmung über die Vormundschaft auch Anordnungen für die Erziehung des minderjährigen Großherzogs. Diese soll, wenn der leztregierende Großherzog darüber keine Verfügung getroffen, der leiblichen Mutter und eventuell der väterlichen Großmutter gebühren, falls und so lange diese fürstlichen Frauen nicht anderweitig vermählt sind. Nehmen wir die oben wiedergegebenen Normen des Hausgesetzes hinzu, so würde sich also im Zweifel in der Mutter bezw. väterlichen Großmutter das Erziehungsrecht und das Vormundschaftsrecht vereinen. In Ermangelung von Mutter oder Großmutter soll die mit der Leitung der Erziehung zu beauftragende Person in gleicher Weise bestellt werden, wie über die Regentschaft in den Fällen dauernder Verhinderung des Monarchen beschlossen wird. Es hat dann also ein Zusammenwirken des Staatsministeriums, Familientrats und Landtags in den Formen der Art. 23 und 24 des StGG. stattzufinden. Außerdem schreibt das Staatsgrundgesetz vor, daß, wem immer nach diesen Normen die Erziehung eines minderjährigen Großherzogs zufallen möge, niemand zu seiner Erziehung und zu seinem Unterricht herangezogen werden darf, ohne daß vorher die Zustimmung des Staatsministeriums eingeholt wäre. Das Hausgesetz vom 1. Sept. 1872 wiederholt in Art. 63 diese Bestimmungen der Verfassung über die Erziehung eines minderjährigen Großherzogs und fügt nur noch hinzu, daß, wenn das Erziehungsrecht bei der Mutter oder Großmutter und die Vormundschaft (vielleicht infolge leztwilliger Anordnung) bei einem Vormund stehen sollte, Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden tunlichst von einem Familientrat ausgeglichen werden sollten.

§ 19. Die persönlichen Ehrenrechte des Großherzogs. Von der Unverantwortlichkeit und dem erhöhten strafrechtlichen Schutz des Monarchen haben wir früher gesprochen, ebenso von seinen Regierungsrechten, zu denen wir auch die Betätigung der Ehrenhoheit zählten. Eine besondere Gruppe von Rechten pflegen aber als *iura maiestatis et honorum* von den Regierungsrechten unterschieden zu werden, da sie sich nicht auf die Leitung des Staatswesens beziehen, sondern nur „den äußerlichen Ausdruck der bevorrechtigten Stellung des Monarchen enthalten“ (Georg Meyer). Der Unterschied zwischen Regierungsrechten und Ehrenrechten ist nach verschiedenen Richtungen auch von unmittelbar praktischer Bedeutung für das Staatsrecht. Bei der Betätigung von bloßen Ehrenrechten bedarf es z. B., wie oben schon bemerkt, keiner Gegenzeichnung, Ehrenrechte stehen dem Regenten nicht zu. Wir können folgende Gruppen von Ehrenrechten unterscheiden:

A. Die äußeren Ehrenbezeugungen, die dem Großherzog zukommen, nämlich:
 1. Ein besonderer Titel. Und zwar lautet der Titel „von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg“¹⁾. Bei feierlichen Gelegenheiten, wie bei Gesetzespublikationen wird der sogen. *Titre de possession* geführt, wie man im Völkerrecht sagt, und der Großherzog nennt sich weiter „Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Amphausen usw.“. Der Großherzog führt

1) Ueber die Annahme des Titels Großherzog vgl. das im historischen Teile Gesagte, über Ursprung und Bedeutung der alten Demuttsformel „von Gottes Gnaden“: D a n i e l: Die Kurienformel „von Gottes Gnaden“ Berlin 1902.



ferner das Prädikat „Königliche Hoheit“¹⁾ und da, wie früher gesagt, Oldenburg als Großherzogtum im Völkerrecht überhaupt ein Staat mit königlichen Ehren ist, so genießt der Großherzog im internationalen Verkehr königliche Rechte, so daß z. B. im Verkehr auch mit Kaisern und Königen das Alternat beobachtet wird.

2. Das großherzogliche Wappen ist dasjenige des Großherzogtums, aber der Großherzog führt eine besondere Standardarte²⁾, deren Führung strafrechtlich geschützt ist, ebenso wie Titel und Wappen³⁾.

3. Seitens der in Oldenburg garnisonierenden preussischen Truppen genießt er die Ehrenbezeugungen des Landesherrn und die Ehrenrechte eines kommandierenden Generals auf Grund des Art. 5 der Militärkonvention⁴⁾.

4. Bei jedem regelmäßigen Gottesdienst der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften wird des Landesherrn im Kirchengebet Erwähnung getan, und der Geburtstag des Herrschers wird kirchlich gefeiert.

5. Beim Tode eines Herrschers kann von den Untertanen Landestrauer in dem Sinne verlangt werden, daß alle öffentlichen Lustbarkeiten eingestellt werden müssen⁵⁾, auch kann Trauer geläut gefordert werden.

B. Das Recht des Hofstaates. Um seiner äußeren Stellung den entsprechenden Glanz zu verleihen, umgibt sich der Herrscher mit einer Anzahl Personen, denen er, im Gegensatz zu allen andern, Würden und Titel zu verleihen vermag, die ihre Anerkennung im öffentlichen Rechte finden und strafrechtlich geschützt sind. Die Betreffenden haben aber nicht den Charakter von Staatsbedienten, ja das oldenburgische Staatsgrundgesetz verbietet es sogar, daß in einer gewissen Personalunion Hof-Kavalierdienst und Staatsdienst in einem Träger verbunden wären⁶⁾. Doch kann bei Berechnung der Dienstjahre nach Entscheidung des Staatsministeriums von Fall zu Fall einem Beamten diejenige Dienstzeit angerechnet werden, die er vorher im großherzoglichen Hofdienste verbracht hat⁷⁾. Die Kosten des Hofstaates müssen vom Großherzog und nicht vom Staate getragen werden⁸⁾. Zum Hofstaat gesellt sich die Adjutantur des Großherzogs, die er sich nach der Militärkonvention aus den Offizieren der in Oldenburg garnisonierenden preussischen Truppen wählen darf⁹⁾, ferner die Hausfideikommissdirektion, und das großherzogliche Kabinett. Letzteres dient als Büro des Herrschers für alle unmittelbar an ihn gelangenden Geschäfte z. B. Eingaben, Korrespondenzen usw. Näheren Aufschluß über die Zusammensetzung und Gliederung von Hofstaat, Adjutantur, Hausfideikommissdirektion und Kabinett gibt das jährlich erscheinende Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Oldenburg.

C. P e n u n i ä r e E h r e n r e c h t e. Andere Vorrechte des Großherzogs vor den übrigen Staatsgenossen sind penuniärer Natur. Hierher gehört:

1. S t e u e r f r e i h e i t. Diese beruht auf § 13 der Vereinbarung zwischen dem Großherzog und dem Landtag wegen des Domänenvermögens, die als Anlage I und wesentlicher Bestandteil dem Staatsgrundgesetz beigelegt ist, und auf Art. 65 § 2 des StGG. selbst, wo gesagt ist, daß die großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten der Besteuerung nicht unterworfen sein

1) Siehe Hausgesetz vom 1. Sept. 1872 Art. 5.

2) Vgl. Min. Bef. vom 8. Aug. 1902 betr. das Führen von Flaggen (GBl. für Oldenburg Bd. 34 S. 371 ff.) § 1.

3) RStGB. § 368 Ziffer 7 und 8, dazu § 5 der in der vorigen Note angeführten Min. Bef.

4) GBl. für Oldenburg Bd. 20 S. 374 ff.

5) Es besteht in Oldenburg keine allgemeine gesetzliche Vorschrift über die Landestrauer. Trotzdem wird man die Min. Bef. (GBl. für Oldenburg Bd. 33 S. 481) für gültig halten müssen, durch die beim Tode des Großherzogs Peter Einstellung aller öffentlichen Lustbarkeiten bis zur geschehenen Beisetzung verlangt wurde. Es scheint das zwar dem Vorbehalt des Gesetzes im konstitutionellen Staatsleben zu widersprechen, indessen ist als gesetzliche Grundlage wohl ein unzweifelhaftes Gewohnheitsrecht anzunehmen.

6) Art. 110 des StGG.

7) Siehe Art. 58 § 2 unter b des Staatsdienergesetzes vom 28. März 1867 (GBl. für Oldenburg Bd. 20 S. 71 ff.).

8) Auch aus der Beamten-Witwenkasse, der sie früher angeschlossen, ist die Hofintendantur für die im großherzoglichen Hof- und Privatdienst angestellten Personen auf Grund des Ges. vom 24. Dez. 1902 (GBl. für Oldenburg Bd. 34 S. 433 ff.) ausgeschieden.

9) Sie besteht aus drei Adjutanten und einem Ordnonanzoffizier für den Erbgroßherzog, vgl. die Militärkonvention vom 15. Juli 1867 in Art. 6 und dazu das Schlußprotokoll über die Anzahl der Adjutanten in Art. 10. Für die ihm gebliebenen militärischen Rechte z. B. Entgegennahme von Meldungen usw. unterhält der Großherzog auch noch eine Militärkanzlei.

sollen. Im einzelnen finden wir dann die Steuerfreiheit durchgeführt in den einzelnen Steuergesetzen. Art. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906 bestimmt: „Von der Besteuerung sind ausgeschlossen die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Mittel, desgleichen die Erträge aus dem Privatkapitalvermögen des Großherzogs und der Mitglieder der regierenden fürstlichen Familie, sowie die Erträge aus dem Privatgrundvermögen des Großherzogs“¹⁾. Dieselben Vermögensmassen sind nach Art. 5 des Vermögenssteuergesetzes vom 12. Mai 1906 auch von der Besteuerung durch die Vermögenssteuer befreit²⁾. Das Stempelsteuergesetz vom gleichen Tage befreit in § 69 die Hofverwaltung und die Krongutverwaltung von der Stempelsteuerpflicht der Urkunden in demselben Umfang, wie wenn die Urkunden in Angelegenheiten des Staates selbst errichtet wären³⁾. Von der Grund- und der Gebäudesteuer sind nach Art. 6 des Ges. vom 18. Mai 1855 betr. die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer sowohl die großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden, Grundflächen, Hofräumen und Gärten wie die zum Krongut gehörenden Grundstücke und Gebäude befreit⁴⁾. Auf Reichsrecht beruht die Steuerfreiheit des Landesherren bezüglich der Erbschaftsteuer⁵⁾, ebenso die Tatsache, daß Gegenstände, die für die Hofhaltung der Landesherren und ihrer Regentenhäuser bestimmt sind, auf Freiwäse ohne Abgabentrachtung eingehen dürfen⁶⁾, und daß Zollfreiheit auch gewährt wird für Gegenstände, die als Geschenke eines fremden Staatsoberhauptes eingehen⁷⁾.

Zu den Gemeindegrundsteuern kann das Krongut herangezogen werden, soweit es sich nicht um die nach Art. 65 § 2 befreiten großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten handelt, ebenso das private Grundvermögen des Großherzogs und der Mitglieder der regierenden fürstlichen Familie. Der Gemeindeeinkommensteuer sind die Erträgnisse vom Krongut unterworfen⁸⁾, nicht dagegen die Mittel, die zur Sustentation des großherzoglichen Hauses bestimmt sind und ebensowenig das Privatkapitalvermögen des Großherzogs und seiner Familienmitglieder. Von der unablässig auf dem Lande ruhenden Deich- und Siellast sind auch nur die großherzoglichen Schlösser samt ihren Nebengebäuden und Gärten befreit⁹⁾.

2. **Portofreiheit.** Die Portofreiheit des Staatsoberhauptes gründet sich auf das RG. vom 5. Juni 1869 und 29. Mai 1872. Diese erstreckt sich gleichzeitig auf die Gemahlinnen und Witwen, ebensoweit reicht die Freiheit von Telegrammgebühren auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juni 1877.

Außerdem teilt der Großherzog die weiter unten zu erörternden Vorrechte, die für alle Mitglieder des großherzoglichen Hauses gelten.

§ 20. **Die Vermögensrechte des Großherzogs.** Als man in Oldenburg in das Verfassungsleben eintrat, stand man auch hier vor der wichtigen Aufgabe, die pekuniäre Ausstattung der Krone gesetzlich zu regeln, vor allen Dingen mußte dazu auch hier zunächst eine Klärung über den Charakter des Domänenvermögens herbeigeführt werden. Diese Aufgabe hat schon der erste zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes berufene Landtag durchgeführt¹⁰⁾. Das Resultat der beiderseitigen Bemühungen war die zwischen dem Großherzog und dem Landtag getroffene Vereinbarung vom 5. Februar 1849, die durch Art. 179 des revidierten Staatsgrundgesetzes aufrecht erhalten und als Anlage Nr. I und wesentlicher Bestandteil desselben anzusehen ist. Nach diesem Abkommen ist das

1) GBl. für Oldenburg Bd. 35 S. 833.

2) Ebendort S. 887 ff.

3) Ebendort S. 793 ff.

4) Daf. Ziffer 1 und 4. Siehe das Ges. im GBl. für Oldenburg Bd. 14 S. 736 ff.

5) RG. vom 3. Juni 1906 § 13.

6) Art. 15 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notiert und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen dem betreffenden Staate in Abrechnung.

7) Allerdings nur unter Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde, Beschluß des Bundesrats vom 5. Dez. 1889 im Zentralblatt S. 589.

8) Siehe Art. 47 § 1 und § 2 der rev. Gem. D. in der Fassung des Ges. vom 12. Mai 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 751 ff.

9) Vgl. die Deichordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 8. Juni 1855 (GBl. Bd. 14 S. 765 in Art. 117 Ziffer 1).

10) Vgl. die Verhandlungen des Landtags zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 29. Aug. 1848 bis 14. Februar 1849 (1.—106. Sitzung). Dazu folgende Schriften: Die Domänen- und die Zivilliste im Großherzogtum Oldenburg 1848; Beitrag zur Zivillistenfrage Oldenburg 1849, Beitrag zur Domänenfrage Oldenburg 1849.



Domänialvermögen grundsätzlich zum Staatsgut gemacht worden ¹⁾. Aber es sind gewisse Massen aus dem Domänialvermögen ausgeschieden und zum Krongut erklärt worden; außerdem ist dem Großherzog noch eine Kronrente, radiziert auf dem übrig gebliebenen Staatsgut, angewiesen worden. Die erste Finanzquelle des Großherzogs besteht also in:

I. Krongut und Kronrente. Als Krongut sind dem Großherzog zunächst überwiesen die Schlösser und deren Pertinenzien nebst den bisher unter der Hofverwaltung gestandenen und den sonstigen Grundstücken und Naturalbezügen, die in einer Anlage der Vereinbarung vom 5. Februar 1849 verzeichnet sind ²⁾. Außerdem sind als Krongut soviel Ländereien aus dem Domänialbestande ausgeschieden, daß der damalige Pachtwert die Summe von 85 000 Taler erreichte ³⁾. Außerdem ist zur Sustentation des großherzoglichen Hauses eine Kronrente von weiteren 85 000 Taler jährlich auf die Erträgnisse des restierenden Domänialvermögens angewiesen; diese Bewilligung ist ein für allemal geschehen und soll von ständischer Zustimmung dauernd unabhängig sein ⁴⁾. Dagegen sieht das Abkommen die Möglichkeit vor, daß bei einem Regierungswechsel die Kronrente durch eine Vereinbarung zwischen dem Regierungsnachfolger und dem allgemeinen Landtag erhöht wird ⁵⁾. Eine solche Vereinbarung zwischen jenen beiden Faktoren ist bei dem Regierungsantritt des gegenwärtigen Großherzogs dahin erfolgt, daß seit dem 1. Januar 1901 die Kronrente 400 000 Mk. jährlich beträgt ⁶⁾. Das Krongut hat einen durchaus öffentlichrechtlichen Charakter ⁷⁾ und die regierende Familie erhält es nur als solche. Im einzelnen zeigt sich das an folgenden wichtigen Bestimmungen:

- a) Das Krongut wird unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums von der Staatsfinanzbehörde verwaltet. Es ist darüber eine besondere Rechnung zu führen, die dem Landtag gleichzeitig mit der Staatskassenrechnung vorgelegt werden muß ⁸⁾.
- b) Das Krongut kann nur mit ständischer Zustimmung veräußert, oder mit Schulden belastet werden und ist vom Lande untrennbar ⁹⁾.
- c) Gebühren und Kosten für die Hebung seiner Einkünfte werden von der Staatskasse getragen; abgesehen von den Tagegeldern und Fuhrkosten leistet das Krongut auch keinen Beitrag für den Aufwand der Staatsfinanzbehörde, die es verwaltet ¹⁰⁾.
- d) Die ganze Vereinbarung über die Sonderung des Domänialvermögens in Staatsgut und Krongut gilt nur solange der Mannesstamm von Peter Friedrich Ludwig bzw. das Haus Sonderburg-Glücksburg regiert ¹¹⁾.

Besitzer des der landesherrlichen Familie überwiesenen Krongutes soll der jedesmalige regierende Großherzog sein; ihm wird auch die Kronrente gezahlt, aber dafür übernimmt er auf diese zur Sustentation des großherzoglichen Hauses gezahlten Mittel auch alle bezüglichen Ausgaben. Als solche werden aufgezählt: 1. Die Kosten der gesamten Hofhaltung. 2. Dotation des volljährigen Erbgroßherzogs und zwar nicht unter 13 500 Taler. 3. Sämtliche Apanagen der Mitglieder der regierenden fürstlichen Familie. 4. Fräuleinsteuer. 5. Wittum der verwitweten Großherzogin. 6. Im Fall einer Regentschaft den angemessenen Bedarf des Regenten, über dessen Betrag ein Hausgesetz nähere Bestimmung treffen soll. 7. Die Pensionen der zum Hofe gehörigen Personen und ihrer Angehörigen. 8. Sämtliche Baukosten sowohl zur Erhaltung als zum Neubau der der

1) § 6 der Vereinbarung.

2) § 1 ebendort. Zu den Naturalbezügen gehört z. B. die Jagd auf sämtlichen Staats- und Krongläsern im Herzogtum.

3) Die betreffenden Grundstücke sind festgestellt in der Verordnung vom 14. Juni 1852 wegen Auscheidung des Kronguts, nebst Anlage (GBl. für Oldenburg Bd. 13 S. 115 ff.).

4) §§ 7 und 8 der Vereinbarung.

5) Selbstverständlich bleibt, solange eine solche Vereinbarung nicht erfolgt ist, der Regierungsnachfolger im Genuße der von seinem Vorgänger bezogenen Summe, wie in § 9 der Vereinbarung ausdrücklich bemerkt ist. Dazu sah aber § 9 für den Fall, daß nicht bis zum nächsten Finanzgesetz die Einigung zwischen beiden Faktoren erfolgt sei, die Entscheidung der „deutschen Reichsgewalt“ über die Höhe der Kronrente vor, und Art. 179 Abs. 2 des revidierten Staatsgrundgesetzes setzte statt dessen die „deutsche Bundesgewalt“ ein. Dieses Forum ist durch die Ereignisse von 1866 in Wegfall gekommen, ohne daß mangels einer rechtlichen Sukzession der Bundesrat des neuen Reichs an seine Stelle getreten wäre.

6) Vgl. Landtagsabschied vom 1. März 1901 (GBl. für Oldenburg Bd. 34 S. 27 ff.).

7) Vgl. Lade a. a. O. S. 91 f.

8) § 10 der Vereinbarung.

9) § 11 ebendort.

10) § 12 ebendort Abs. 2.

11) § 14 der Vereinbarung, dazu das Gesetz vom 19. Oktober 1904 betr. Zusatzbestimmung zum revidierten Staatsgrundgesetz (Bd. 35 S. 229).

regierenden fürstlichen Familie verbleibenden Gebäude. 9. Die Beiträge zur Brandkasse. 10. Die Gemeindeabgaben und -Lasten, welche über Grund und Boden verteilt werden, vorbehaltlich der verfassungsmäßig laftenfreien Schlösser mit Nebengebäuden und Gärten. 11. Die Verwaltungskosten des Kronguts vorbehaltlich der oben unter c) gedachten Einschränkung. —

II. Hausfideikommiß und Hausstiftung. Eine weitere Vermögensmasse des großherzoglichen Hauses ist das „Hausfideikommiß“, zu dem eine große Anzahl Güter, Schlösser und sonstige Gebäude vereinigt sind, samt zugehörigen Inventarien und einer Barsumme von 150 000 Taler. Die zu diesem Komplex von Vermögensobjekten gehörigen Güter waren teilweise schon vorher als sogen. ältere Fideikommißgüter in Holstein und als sogen. jüngere Fideikommißgüter in Holstein im Hausbesitz, teils rührten sie aber aus dem freien Privatvermögen des Großherzogs Peter her¹⁾. Da die jetzige rechtliche Qualität dieser Vermögensmasse nicht auf einem Rechtsgeschäft, sondern auf den Bestimmungen des Hausgesetzes vom 1. September 1872 in Art. 28–44 beruht, wird man darin richtiger ein deutschrechtliches Hausgut („Stammgut“) als ein eigentliches Familienfideikommiß zu erblicken haben²⁾. Denn „ein s a f u n g s g e m ä ß“ zu einem einheitlichen Inbegriff zusammengefaßtes und gebundenes Sondervermögen ist Hausgut (Gierke)³⁾. Das betreffende Vermögen soll innerhalb des großherzoglichen Hauses im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge vererbt werden, so daß es, solange die jüngere Linie des Herzoglich Gottorpischen Hauses im Großherzogtum regiert, immer dem jeweiligen Großherzog zusteht. Geht die Regierung auf die angegliederte Glücksburger Nebenlinie über, so soll auch diese das Hausfideikommiß erhalten⁴⁾, wie wir früher hörten, ist diese Zusage des großherzoglichen Hauses für den Landtag ja ein Motiv gewesen, gerade die Glücksburger als Thronfolger anzuerkennen. Nur der Haus Schmuck soll dann ausgesondert werden, um auf die weibliche Linie des jetzt regierenden Hauses zu freiem Eigentum nach den Regeln des BGB. überzugehen, wobei der Grad der Verwandtschaft zum letzten Fideikommißinhaber entscheiden soll. Außerdem muß auch von den Glücksburgern alsbald im Wege des Hausgesetzes Vorsorge getroffen werden, daß die Verwaltung des überkommenen Sondervermögens nach den bisherigen Vorschriften weitergeführt wird und die Vorschriften über die Erhaltung der Substanz eingehalten werden. Außerdem muß die Nebenlinie einer etwa vorhandenen Witwe eines verstorbenen Großherzogs oder Erbprinzogs oder unvermählten Töchtern aus dem Mannesstamm d. s. ausgestorbenen Hauses jährlich 30 000 Mk. Rente zahlen. Sollte die Nebenlinie Glücksburg nicht zur Regierung des Großherzogtums gelangen oder aufhören, in demselben zu regieren, so fällt das Hausfideikommiß an die weibliche Linie des gegenwärtigen Herrscherhauses⁵⁾; erst wenn auch diese gänzlich ausgestorben sein sollte, geht das Hausfideikommiß definitiv auf die Nebenlinie über⁶⁾.

Im übrigen bildet das sogen. Hausfideikommiß ein unveräußerliches und unteilbares Familiengut des großherzoglichen Hauses und kann gegen die Bestimmungen des Hausgesetzes weder verpfändet noch mit Schulden belastet werden. Die Fälle und Bedingungen, in und unter welchen

1) Es ergibt sich das teilweise aus dem Inhalt des Art. 28 des Hausgesetzes, der die Bestandteile des Hausfideikommisses aufzählt, teils aus einem Vergleich der Bestandteile mit der Aufzeichnung des am 18. Februar 1849 im Großherzogtume vorhandenen Privatvermögens des Großherzogs, die auf Grund des Art. 186 des StGG. als dessen Anlage Nr. II dem StGG. beigefügt ist.

2) Seit dem 18. Jahrhundert wird beim hochadeligen Familienvermögen nicht mehr streng unterschieden zwischen „Hausgut“ und Hausfideikommiß, sondern das Haus- oder Stammgut vielfach einbegriffen unter einen weiteren Begriff des Fideikommisses, vgl. die Abhandlung von R e h m, Der Graf von Merenberg und die Nachfolge in das Nassauische Hausfideikommiß, Tübingen 1908. R e h m selbst bezeichnet zwar im Mod. Fürstenrecht S. 325 die Oldenburger Verhältnisse als ein anschauliches Bild modernen Hausfideikommißrechtes.

3) Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechtes bei Holzendorff-Köhler Bd. I S. 506. Siehe dazu über den Begriff des Hausguts meinen Artikel über „Adel“ bei v. Stengel-Fleischmann a. a. O. S. 58.

4) Siehe Art. 11 der Zusatzbestimmungen für das Hausgesetz in der B. vom 19. Okt. 1904 (GBl. für Oldenburg Bd. 35 S. 231 ff.).

5) Die näheren Vorschriften enthält der § 3 des letztgenannten Art. 11. Danach ist Regredienterbschaft ausgeschlossen, es entscheidet unter den Kognaten allein die Nähe des Grades zum letzten Fideikommißinhaber, bei gleichem Grad gibt das Alter der Linie und in der Linie das persönliche Alter den Ausschlag. Bei der Dezzendenz des so berufenen Erben tritt aber mit dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge auch wieder der Vorzug des Mannesstammes ein.

6) Siehe § 4 am letztgenannten Orte. Dasselbst die näheren Vorschriften.

ausnahmsweise einzelne Bestandteile veräußert werden dürfen, sind ausdrücklich festgestellt ¹⁾. Die Nutznießung, Vertretung und Leitung der Verwaltung steht beim Großherzog ²⁾. Für die Verwaltung wird eine besondere Behörde aus wenigstens drei Mitgliedern bestellt, darunter mindestens ein Rechtskundiger, die den Titel „Hausfideikommißdirektion“ führt ³⁾. Dieser Behörde kann der Großherzog auch die Verwaltung seines Privatvermögens, sowie desjenigen anderer Mitglieder des großherzoglichen Hauses übertragen ⁴⁾; ipso iure ist sie zuständig für die Vermögensverwaltung solcher Hausmitglieder, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen ⁵⁾. Die andern Mitglieder des regierenden Hauses außer dem Großherzog haben keine Genuß- und Bezugsrechte am sogen. Hausfideikommiß. Dessen einzige Belastung besteht vielmehr in der auf einem bestimmten Bestandteile haftenden Rente von jährlich 4000 Talern zugunsten des Großherzoglichen Haus- und Verdienstordens ⁶⁾.

Gleichzeitig mit dem großherzoglichen Hausfideikommiß ist durch das Hausgesetz vom 1. Sept. 1872 eine „Hausstiftung“ begründet ⁷⁾. Auch diese bildet ein unveräußerliches und unteilbares Familiengut und stellt rechtlich ein Zweckvermögen dar, das der Familie als Korporation zugewandt ist. Es handelt sich also auch hier juristisch um „Hausgut“, nicht um eine wahre Stiftung, denn selbständige Persönlichkeit besitzt dieses Vermögen nicht. Die ausschließliche Bestimmung der Hausstiftung ist, den Unterhalt der Familienmitglieder, wie es die Würde des Hauses fordert, zu sichern, aus ihr werden den Hausmitgliedern die gebührenden Apanagen, Brautschätze und Unterhaltsbeiträge bestritten ⁸⁾. Zur Dotierung der Hausstiftung hat der Großherzog Peter ein Kapital von 300 000 Talern aus seinen Privatmitteln gestiftet; ferner ist es im Hausgesetz vorgeschrieben, daß eine jährliche Rente von 15 000 Talern vom jeweiligen Großherzog aus den Erträgen des Krongutes geleistet werden soll. Weiter soll bei kinderlosem Versterben eines Großherzogs mangels einer letztwilligen Verfügung über das Privatvermögen dessen eine Hälfte an die Hausstiftung, die andere an das Hausfideikommiß fallen; ebenso soll im gleichen Falle des kinderlosen Versterbens ohne Testament die Hälfte des Privat-Nachlasses jedes anderen Hausmitglieds an die Hausstiftung fallen. Auch ist allen Hausmitgliedern zur moralischen Pflicht gemacht, daß sie in letztwilligen Verfügungen über ihr Privatvermögen der Hausstiftung in entsprechender Weise gedenken. Endlich soll die Hausstiftung ergänzt werden aus den Einnahme-Überschüssen, die sich bilden werden, und aus dem Rückfall des Brautschatzes einer kinderlos verstorbenen oldenburgischen Prinzessin an die Hausstiftung, ohne Rücksicht darauf, aus welcher Vermögensmasse dieser Brautschatz geleistet worden ist. Mindestens 10 000 Taler soll von den Erträgen der Hausstiftung jährlich wieder zum Kapital geschlagen werden. Welche Leistungen im einzelnen seitens der Familienmitglieder von der Hausstiftung beansprucht werden können, ist weiter unten zu erörtern. Die Verwaltung der Hausstiftung wird unter Oberaufsicht des Großherzogs und des Familienrates durch die Hausfideikommißdirektion geführt. Die Hausstiftung ist solange in ihrem Bestande zu erhalten, als noch ein apanageberechtigter Prinz des großherzoglichen Hauses vorhanden ist, sollte dagegen das großherzogliche Haus im Mannestamme gänzlich erlöschen, so ist die Hausstiftung aufzulösen, und vererbt sich das alsdann vorhandene Kapital zu freiem Eigentum auf die weibliche Linie nach den Regeln des BGB. in der Weise, daß der Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzog aus dem Mannestamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig entscheidend ist ⁹⁾. Alle Sondervorschriften der Hausgesetzgebung über das Hausfideikommiß und die Haus-

1) Siehe Art. 31, 33 des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872, daselbst ferner Art. 36 über die Verpfändung, Art. 37 über die Erweiterung, Art. 38 über die Inventarisierung des Hausfideikommisses.

2) Art. 39 ebendort.

3) Art. 40—42 des Hausgesetzes.

4) Art. 43 ebendort. Siehe dazu die Min. Bef. vom 17. April 1890 (GBl. für Oldenburg Bd. 29 S. 216), ferner die Min. Bef. vom 28. Sept. 1905 im GBl. für Oldenburg Bd. 35 S. 421.

5) Art. 70 des Hausgesetzes. Der Vormund oder Kurator hat ein Recht der Mitwirkung. Eventuell hat die Hausfideikommiß-Direktion wenigstens die Oberaufsicht.

6) Siehe Art. 28 des Hausgesetzes § 6.

7) Siehe die Art. 44—57 des Hausgef. vom 1. Sept. 1872 und Art. 13 der Verordnung vom 19. Okt. 1904 betreffend Zusatzbestimmungen zum Hausgesetz.

8) Nach Maßgabe der Art. 46 ff. des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 und des Art. 13 der Zusatzbestimmungen.

9) Die näheren Modalitäten für den Fall, daß der Mannestamm des regierenden Hauses zu regieren aufhören bzw. aussterben sollte, siehe in Art. 13 der Zusatzbestimmungen vom 19. Oktober 1904.

stiftung sind unberührt geblieben vom BGB., auf Grund des Vorbehalts in Art. 57 des GG. zum BGB.; die betreffenden Grundstücke brauchen nach § 90 BGB. nicht eingetragen zu werden.

III. Das Privatvermögen des Großherzogs¹⁾. Was der Großherzog durch Ersparnisse aus den zu seiner Disposition stehenden Einnahmen, namentlich also aus den Einkünften von Krongut, Kronrente und Hausfideikommiß erübrigt, oder was er sonst aus Privattiteln vor und während seiner Regierung erwirbt, bildet, soweit es nicht dem Hausfideikommiß einverleibt wird²⁾, sein Privatvermögen. Nicht zum Privatvermögen gerechnet werden die Betriebsfonds der Hof- und Hausfideikommiß-Kassen, sowie die beim Tode des Großherzogs vorhandenen Bestände dieser Kassen. Ueber sein Privatvermögen steht dem Großherzog die freie Verfügung unter Lebenden und auf den Todesfall zu. Ein eigentümliches Sonderrecht gilt insofern, als es gegenüber dem Nachlaß des Großherzogs keinerlei Pflichtteilsberechtigung von Noterben gibt und überhaupt der Großherzog bei der letztwilligen Verfügung über sein Privatvermögen nach keiner Richtung hin an die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts gebunden ist. Eine weitere Abweichung vom bürgerlichen Recht gilt für alle Hausmitglieder. Stirbt ein Mitglied mit Hinterlassung von Kindern ohne letztwillige Verfügung über das Privatvermögen, so tritt die Intestaterbfolge des BGB. doch nur mit der Modifikation ein, daß die Prinzen den doppelten Erbteil der Prinzessinnen erhalten. Wir finden hier bei der hochadeligen Familie also noch einen Rest des altgermanischen Vorzugs der Söhne vor den Töchtern auch bei der Vererbung des freien Privatvermögens. Von dem besondern Erbrecht des Hausfideikommißes und der Hausstiftung bei kinderlosem Versterben eines Großherzogs oder Hausmitgliedes ohne letztwillige Verfügung hinsichtlich des Privatvermögens ist oben schon gesprochen. Zu erwähnen bliebe nur noch eine Bestimmung des Hausgesetzes bezüglich der Form von Vermögensdispositionen. Danach bedarf es für einseitige vermögensrechtliche Dispositionen der Mitglieder des großherzoglichen Hauses, sei es unter Lebenden oder auf den Todesfall nicht der Formen des BGB., sondern es genügt eine Urkunde zu den Akten des Ministeriums des großherzoglichen Hauses, um ihnen rechtliche Wirksamkeit zu verschaffen. Auch alle diese Vorschriften über das Privatvermögen des Großherzogs und der übrigen Hausmitglieder werden getragen durch den Vorbehalt des Art. 57 des GG. zum BGB. Auch die Privatgrundstücke des Landesherren bedürfen nicht der Eintragung in das Grundbuch³⁾.

§ 21. Die Rechte des Großherzogs als Oberhaupt des großherzoglichen Hauses. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des großherzoglichen Hauses sind durch das Hausgesetz vom 1. Sept. 1872 und den Zusatzbestimmungen vom 19. Okt. 1904 geregelt. Nach ersterem waren unter dem Begriff des großherzoglich Oldenburgischen Hauses verstanden: die Gesamtheit der Mitglieder der gegenwärtig in Oldenburg regierenden jüngeren Linie des Hauses Schleswig-Holstein-Gottorp. Diese Normen haben dann aber auf Grund vorausgehender Vereinbarungen zwischen dem Großherzog als Haupt des Hauses und der zur eventuellen Thronfolge berufenen Nebenlinie Glücksburg, repräsentiert durch den Herzog Friedrich Ferdinand, durch jene Ergänzung des Hausgesetzes eine Ergänzung in dem Sinne erfahren, daß unter Mitwirkung des Familientates die Glücksburger Linie dem großherzoglichen Hause als Nebenlinie mit bestimmten Rechten und Pflichten angegliedert ist⁴⁾. Es ist dadurch das Spezialhaus Sonderburg-Glücksburg, das ja ebenfalls zum Gesamthause Oldenburg gehört, aufgenommen in das großherzogliche Spezialhaus, das selbst wiederum als jüngerer Zweig des Hauses Holstein-Gottorp ein Spezialhaus des Gesamthauses Oldenburg bildet. Damit sind aber nicht die Glücksburger Vollmitglieder im großherzoglichen Hause geworden mit allen Rechten und Pflichten von solchen, sondern es ist bei der Aufnahme ausdrücklich ihr Charakter als der einer Nebenlinie gewahrt worden, sie sind beschränkt in bezug auf Rechte und Pflichten innerhalb des Hauses, aber sie sind immerhin wieder Mitglieder eines regierenden Hauses geworden⁵⁾. So setzt sich das großherzogliche Haus im weiteren Sinne heute aus zwei verschiedenen Gruppen von Mitgliedern zusammen, einmal dem großherzoglichen Haus im engeren Sinne, den Nachkommen von Peter Friedrich Ludwig, dem primus acquires des

1) Siehe die Art. 58—60 des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872.

2) Dazu genügt nach Art. 37 § 2 des GG. aber schon Einverleibung in das Inventar eines zum Hausfideikommiß gehörigen Besitztums oder zu einem sonstigen Inventarium, das zum Hausfideikommiß gehört. Dasselbe gilt von der Aufnahme von Gegenständen in Sammlungen, die zum Hausfideikommiß gehören. Pretiosen werden als zum Haus schmuck gehörig angesehen, wenn sie mit diesem durch die Fassung verbunden sind.

3) Vgl. § 90 der Reichs-Grundbuchordnung.

4) Vgl. die Einleitung zu den Zusatzbestimmungen vom 19. Okt. 1904.

5) Vgl. die wertvollen Ausführungen über die Aufnahme und die Rechtsstellung einer Nebenlinie bei R e h m, Modernes Fürstentum S. 233 ff. namentlich S. 246, ferner daselbst S. 353 ff.



heutigen Großherzogtums, sodann der Nebenlinie Glücksburg. Im einzelnen erstreckt sich also der Umfang des heutigen regierenden Hauses 1. auf sämtliche Prinzen und Prinzessinnen, die aus ebenbürtiger Ehe durch rechtmäßige Geburt in männlicher Linie von dem am 21. Mai 1829 verstorbenen Herzog Peter Friedrich Ludwig abstammen, und die ebenbürtigen Gemahlinnen und Witwen der Prinzen, und 2. auf die sämtlichen Prinzen und Prinzessinnen, welche unter den gleichen Voraussetzungen von dem am 27. November 1885 verstorbenen Herzog Friedrich zu Sonderburg-Glücksburg abstammen und die ebenbürtigen Gemahlinnen und Witwen dieser Prinzen. Innerhalb der Haupt- wie der Nebenlinie treten die Prinzessinnen durch *st a n d e s g e m ä ß e* Vermählung mit Nichtmitgliedern des großherzoglichen Hauses im weiteren Sinne und unter derselben Voraussetzung die Witwen verstorbener Prinzen aus dem Verbands mit dem großherzoglichen Hause aus ¹⁾.

Das zusammengesetzte regierende Haus ist gleichzeitig eine Korporation des öffentlichen und des privaten Rechts, öffentlichrechtlich, wo es sich um Krone und Staat, privatrechtlich wo es sich z. B. nur um den familienrechtlichen Zusammenhang der Mitglieder handelt ²⁾. Das Oberhaupt dieses Hauses ist der regierende Großherzog, der die Hausgewalt übt als Staats- und Familienhaupt und deshalb auch in seinem Verhältnis zu den Mitgliedern des großherzoglichen Hauses während einer Regentschaft *ipso iure* von dem Regenten vertreten wird ³⁾. Denn die Hausgewalt ist eben ein Akzessorium der Staatsgewalt, wenn ihre Akte auch keine der Gegenzeichnung bedürftige Regierungsakte sind. Der landesfürstlichen Hausgewalt des regierenden Großherzogs hat sich auch die Nebenlinie bei ihrer Angliederung unterwerfen müssen, und der Großherzog übt dieser gegenüber dieselben Machtbefugnisse aus wie gegenüber den Angehörigen seines Spezialhauses ⁴⁾. Das Hausgesetz von 1872 kennt zwar neben dem Oberhaupt des Hauses noch einen „höchsten Chef“ und bezeichnet als solchen das Oberhaupt der Gottorpschen Hauptlinie, den Kaiser von Rußland ⁵⁾. Es scheint das aber mehr ein Akt der Reverenz wie eine Rechtsvorschrift zu sein. Denn es wird zwar gesagt, daß das Hausgesetz dem Zaren zur Genehmigung unterbreitet werden soll und in der Einleitung auch dessen geschehene Zustimmung erwähnt, sonst aber sind diesem „höchsten Chef“ im Hausgesetz selbst keinerlei Rechte zugestanden, insbesondere sind auch für die Zukunft Änderungen des Hausgesetzes nach Art. 71 ohne dessen Zustimmung möglich. *R e h m* nennt den Kaiser von Rußland deshalb mit Recht einen bloßen „Ehrenchef“ ⁶⁾. Im übrigen schreibt das Hausgesetz dem Großherzog als Oberhaupt des Hauses eine besondere Aufsicht zu, kraft deren er die Befugnis hat, alle für die Erhaltung der Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Hauses angemessenen Maßregeln zu treffen, wobei er sich über wichtigere Vorfälle mit dem Familientrat beraten wird ⁷⁾. Insbesondere hat

1. der Großherzog das Personal des Hofstaates der Großherzogin, der Großherzogin-Witwen, der Prinzen und der Prinzessinnen anzustellen, soweit nicht insbesondere in betreff des Hofstaates seitverwandter Prinzen und Prinzessinnen besondere Verhältnisse eine Abweichung von der Regel bedingen ⁸⁾.

2. Die Prinzen und Prinzessinnen können sich nicht anders als mit vorgängiger schriftlich nachzusehender und zu den Akten des Ministeriums des großherzoglichen Hauses, schriftlich zu erteilender Einwilligung des Großherzogs vermählen ⁹⁾.

1) So bestimmt Art. 2 des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 und Art. 2 der Zusatzbestimmungen vom 19. Oktober 1904. Die Prinzessin, die eine Mißheirat tut, tritt nicht einmal zu Lebzeiten ihres Gatten in dessen Stand ein. Sie behält nicht nur ihren Familiennamen und ihren hochadeligen Stand, sondern auch alle aus ihrer Hausmitgliedschaft folgenden Rechte. Es folgt das schon aus dem Wortlaut des Hausgesetzes, entspricht aber auch dem gemeinen Privatfürstenrecht und der Praxis des oldenburgischen Gesamthauses. So ist die Gemahlin des Prof. von Esmarch in Kiel trotz ihrer Ehe immer Prinzessin von Schleswig-Holstein geblieben; über einen andern Fall einer oldenburgischen Prinzessin, die mit einem Baron Washington vermählt war, vgl. *RG. Bd. 18 Nr. 42, S. 214 ff.*, vgl. weiter *m e i n e* Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Herzogin Sophie Charlotte von Holstein-Gottorp in der Abhandlung: Die Nichtigkeit usw. S. 108 ff. und in *Hirths Annalen* von 1905 S. 906 ff.

2) Siehe darüber *Sch ü d i n g* in *Hirths Annalen* von 1907 S. 863 f.

3) Art. 7 des Hausgesetzes und Art. 4 Abs. 2 der Zusatzbestimmungen.

4) So grundsätzlich Art. 4 der Zusatzbestimmungen, aus deren Inhalt sich dann aber doch einzelne Modifikationen ergeben.

5) Art. 4 des Hausgesetzes.

6) Vgl. *R e h m*, Das landesherrliche Haus, sein Begriff usw. Erlanger Festschrift S. 22 f.

7) Siehe Art. 6 des Hausgesetzes.

8) Nach dem Inhalt der Zusatzbestimmungen scheint diese Befugnis auf die Nebenlinie nicht ausgedehnt zu sein.

9) Gilt nach Art. 5 der Zusatzbestimmungen auch für die Nebenlinie.

3. Bei der Vermählung von Prinzen und Prinzessinnen des großherzoglichen Hauses müssen förmliche Eheverträge errichtet werden, welche über die eintretenden vermögens- und familienrechtlichen Beziehungen der hohen Ehegatten das Erforderliche bestimmen. Diese Eheverträge erlangen erst durch die Genehmigung und Bestätigung des Großherzogs rechtliche Gültigkeit ¹⁾.

4. Prinzen des großherzoglichen Hauses wie der Nebenlinie dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Großherzogs in nicht oldenburgische Dienste treten ²⁾.

5. Die Familienmitglieder, auch diejenigen der Nebenlinien sind verbunden, von allen in ihren Familien eintretenden Ereignissen und Vorfällen, welche für das großh. Haus Interesse haben, dem Großherzog schriftliche Anzeige zu machen. Beim Ministerium des großh. Hauses, wird, auch für die Nebenlinie, ein Familienstands-Register geführt.

6. Gegen Mitglieder des großh. Hauses, welche Vorschriften des Hausgesetzes verletzen, sich Ungehorsam gegen Anordnungen des Oberhauptes zu Schulden kommen lassen oder ein mit der Ehre des Hauses nicht vereinbares Verhalten beobachten, kann der Großherzog, wenn Ermahnungen sich als unwirksam gezeigt haben, die einstweilige Suspension der Apanagen und Unterhaltsbeiträge verfügen. Der Familienrat ist berechtigt, wenn die eine solche Suspension veranlassenden Umstände nicht gehoben werden, nach vorgängiger Androhung die Entziehung der gedachten Bezüge oder eines Theils derselben auszusprechen. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Großherzog eine Disziplinargewalt gegen die Nebenlinie, die keine Apanagen und Unterhaltsbeiträge empfängt, dadurch betätigen, daß er nach Anhörung des Familienrats den Ausschluß des betreffenden Mitglieds von dem Familienrat und Familientag verfügt ³⁾.

7. Der Großherzog hat den Vorsitz und die Leitung im Familienrat ⁴⁾. Er muß sich deshalb auch bei seinem Regierungsantritt mittels schriftlichen Reverfes zu unverbrüchlicher Aufrechterhaltung der Vorschriften des Hausgesetzes und zu gewissenhafter Ausübung seiner Rechte und Obliegenheiten verpflichten. Er kann dem Familienrat nach seinem Ermessen bewährte Diener des großh. Hauses oder einzelner Zweige desselben zuordnen, unter denen sich stets der Vorstand des Ministeriums des großh. Hauses, und der Vorsitzende der Hausfideikommißdirektion befinden soll; die Teilnahme dieser außerordentlichen Beiräte, die immer nur eine beratende ist, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Großherzogs ab. Der Großherzog bestimmt die Art der Protokollführung. Der Großherzog beruft den Familienrat zu ordentlichen wie außerordentlichen Versammlungen und bestimmt Ort, Zeit und Dauer desselben. Bei ihm müssen sich die Mitglieder entschuldigen, wenn sie durch unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert sind. Der Großherzog erläßt unter Zustimmung des Familienrats die Geschäftsordnung.

8. Ueber die besonderen Rechte des Großherzogs bezüglich des Kronguts, der Kronrente, des Hausfideikommisses und der Hausstiftung vgl. § 20.

9. Der Großherzog kann den Prinzen und Prinzessinnen schon vor vollendetem 21. Lebensjahr *venia aetatis* erteilen ⁵⁾.

10. Ist der Großherzog bei seinem Regierungsantritt volljährig, so bestimmt er die Vormünder über seine minderjährigen Geschwister, falls nicht der verstorbene Großherzog darüber Anordnung getroffen hat ⁶⁾.

11. Die Vormünder, die von Prinzen des engeren Hauses für ihre minderjährigen Kinder ernannt sind, bedürfen der Bestätigung des Großherzogs; wird sie verjagt, oder hat der Vater die Ernennung eines Vormundes unterlassen, so hat der Großherzog solchen zu ernennen ⁷⁾. Der Großherzog ist berechtigt, wenn sich ein Bedürfnis dafür ergibt, über alle Mit-

1) Wie zu 9. Bei der Verletzung der Vorschriften über Ehekonsense, Ebenbürtigkeit und Eheverträge tritt aber für die Nebenlinie nur die Wirkung ein, daß die betreffenden Gatten und Kinder in keinerlei Beziehungen zum engeren großh. Hause treten, insbesondere von Familienrat, Familientag, Succession in Hausfideikommiß und Staatserbfolge ausgeschlossen sind; innerhalb des Spezialhauses Glücksburg können sie darum noch vollberechtigt sein.

2) Eine Ausnahme gilt nur für den Eintritt der Nachkommen des Herzogs Konstantin Friedrich Peter in russische Dienste, nicht aber für die Nebenlinie.

3) Art. 14 des Hausgesetzes und Art. 8 der Zusatzbestimmungen.

4) Siehe über den Familienrat die Art. 15—26 des Hausgesetzes und Art. 9 der Zusatzbestimmungen.

5) Art. 61 § 3, nicht ausgedehnt auf die Nebenlinie.

6) Art. 67 des Hausgesetzes.

7) Ebendort Art. 68 § 1 und 2.



glieder des engeren Hauses Kuratelen zu verhängen und die Kuratoren zu bestellen. Die notwendige Genehmigung des Familienrats kann in dringenden Fällen nachträglich eingeholt werden ¹⁾. Dem Großherzog kommt das Recht eines Obervormundes und die Befugnis zu, von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen Kenntnis zu nehmen und darüber Auskunft zu verlangen. Auch dieses Recht bezieht sich jedoch nur auf das engere Haus ²⁾.

12. Der Großherzog erläßt unter Mitwirkung des Familienrats die Hausgesetze und publiziert sie durch Mitteilung an sämtliche volljährige Hausmitglieder ³⁾.

§ 22. Die rechtliche Stellung der Mitglieder des großherzoglichen Hauses. Der Kreis derjenigen Personen, die innerhalb des großherzoglichen Hauses Mitgliedschaftsrechte besitzen, ist schon oben abgegrenzt worden (vgl. § 21). Bis zur Auflösung des alten Deutschen Reiches stand den sämtlichen Mitgliedern der landesherrlichen Familie Reichsunmittelbarkeit zu, ihre familienrechtlichen Verhältnisse wurden, da die Familie gleichzeitig Verbandspersönlichkeit besaß, durch Akte der autonomen Hausgesetzgebung und ergänzend durch das gemeine Privatrecht bestimmt. Seit 1806 sind die Hausmitglieder Untertanen des Landesherrn geworden; gleichzeitig ist von diesem eine besondere Hausgewalt ausgebildet worden als ein Akzessorium der Staatsgewalt. Dabei hat sich aber die Verbandspersönlichkeit des regierenden Hauses und eine privilegierte Stellung seiner Angehörigen im Vergleich mit den übrigen Untertanen des Landesherrn erhalten. So stellt sich die Mitgliedschaft im landesherrlichen Hause dar als ein Komplex besonderer Rechte und Pflichten, die sich teils unmittelbar aus der Mitgliedschaft selbst ergeben, teils mittelbar von der Gesetzgebung des Einzelstaats und des Reichs an die Tatsache der Mitgliedschaft in einem landesherrlichen Hause geknüpft sind. Die besonderen Pflichten der Hausmitglieder haben wir durchweg schon kennen gelernt, insofern sie sich als Rechte des Großherzogs als Haupt des Hauses darstellen. Denn selbstverständlich korrespondieren mit dem Rechte des Großherzogs zur Hausgesetzgebung, Anstellung des Hofstaats, Erteilung des Ehekonsenses, Genehmigung und Bestätigung von Eheverträgen, Genehmigung zum Eintritt in nicht oldenburgische Dienste, Recht auf Mitteilung von Familienereignissen, Führung eines besondern Familienstandsregisters, Disziplinargewalt, Berufung, Vorsitz und Leitung des Familienrats und Obervormundschaft entsprechende Pflichten der Hausmitglieder. In bezug auf ihre Rechte lassen sich unterscheiden:

A. **Ehrenechte.** 1. Auch die Hausmitglieder haben das Recht auf die Führung eines besondern Titels und Wappens. Und zwar führt der Erbgroßherzog wie sein Vater das Prädikat „Königliche Hoheit“. Die übrigen Prinzen und Prinzessinnen heißen „Herzog“ und „Herzogin“ von Oldenburg und führen das Prädikat „Hoheit“. Sie alle haben das Recht das großherzogliche Wappen und bei feierlichen Veranlassungen den vollen Titel des großh. Hauses zu führen. Unter ihnen selbst bestimmt sich ihr Rang nach dem Grade der Nähe zur Staatserbfolge. Die angeheirateten Prinzessinnen nehmen den Rang ihres Gemahls ein. Die Gemahlin des regierenden Großherzogs geht allen andern weiblichen Hausmitgliedern vor. Die verwitwete Großherzogin nimmt den Rang unmittelbar hinter der regierenden ein, von mehreren verwitweten steht der später verwitweten der höhere Rang zu. Zweifel über die Rangverhältnisse entscheidet der Großherzog ⁴⁾.

2. Auch ihnen werden besondere militärische Ehren erwiesen; sie werden in das Kirchengebet mit eingeschlossen, haben einen im öffentlichen Leben anerkannten Hofstaat, wozu für den Erbgroßherzog auch ein Ordnonanzoffizier gehört, und genießen einen erhöhten strafrechtlichen Schutz gegen Tätlichkeiten und Beleidigungen ⁵⁾.

Pekuniäre Ehrenechte. Wie weit die Steuerfreiheit und Portofreiheit für die Mitglieder der landesherrlichen Familie reicht, ergibt sich aus dem in § 19 unter C. Gesagten.

B. **Gewisse sächliche Rechte.** 1. Anteil an der Familiengewalt des Hauses. Dieser wird verwirklicht innerhalb des Familienrats. Der Familienrat hat die Aufgabe „zur Besprechung und Verhandlung gemeinschaftlicher Angelegenheiten der fürstlichen Familie eine regelmäßige Veranlassung zu bieten und das gemeinsame Band, welches alle Mitglieder des Hauses umschließt, immer wieder zu erneuern und zu bekräftigen“ ⁶⁾; außerdem sind ihm eine

1) Dasselbst § 3.

2) Art. 69 des Hausgesetzes.

3) Art. 71 und 74 des Hausgesetzes, vgl. meinen Artikel über Autonomie bei v. Stenael-Fließmann a. a. D. S. 292 ff.

4) Art. 5 des Hausgesetzes.

5) Art. 96 und 97.

6) Art. 15 des Hausgesetzes.

Reihe von besonderen Befugnissen durch das Hausgesetz¹⁾ beigelegt worden. Namentlich wird hier der Anteil an der Hausgesetzgebung betätigt²⁾. Zum Familienrat gehören zunächst sämtliche volljährige und regierungsfähige Prinzen des großh. Hauses im engeren Sinne. Ein Verzicht auf die Staatserbfolge bzw. die Sukzession in das Hausfideikommiß schließt den Verzichtenden von der Teilnahme am Familienrate aus. Zu diesen Mitgliedern tritt der zur Thronfolge nächst berufene volljährige Prinz der Nebenlinie³⁾. Alle Angehörigen des großh. Hauses und der Nebenlinie versammeln sich alle drei Jahre zu einem Familientag⁴⁾. In demselben Zeitraum findet auch je eine ordentliche Versammlung des Familienrates statt⁵⁾.

2. Innerhalb des Staates haben die Hausmitglieder ein Recht auf die Thronfolge, auf die Führung einer Regentenschaft und auf die Mitwirkung bei der Einsetzung einer solchen, das alles gemäß den Bestimmungen des StGG. (vgl. die bezüglichen §§ 17 u. 18). Dazu hat der Erbgroßherzog das besondere Vorrecht der Teilnahme an den Beratungen des Staatsministeriums.

3. Vermögensrechtliche Ansprüche. Die Hausmitglieder haben einmal gewisse Anwartschaftsrechte am Stammgut und eine gewisse Mitverfügung über dessen Substanz. Zunächst ist oben schon gesagt, daß das Krongut der regierenden Familie mit der Bestimmung überwiesen ist, daß der jeweilige Großherzog daraus die Einkünfte ziehen soll; also besteht für die Agnaten ein Warterecht auch in bezug auf das Krongut, nach dem sie mit der Erlangung der Krone auch in den Genuß des Kronguts treten müssen. Von dem Anwartschaftsrecht der Hausmitglieder auf das Hausfideikommiß haben wir früher auch schon gesprochen. In der hausgesetzlichen Regelung von dessen Rechtsverhältnissen sehen wir den Beweis, daß das sogen. Hausfideikommiß in Wahrheit ein deutschrechtliches Stammgut ist. Das Mitverfügungsrecht der Familienmitglieder zeigt sich nicht nur darin, daß es zu einer Aenderung der Rechtsverhältnisse des Hausfideikommisses ihrer Mitwirkung in den Formen der Hausgesetzgebung bedürfen würde, sondern daß auch nach diesem Hausgesetze selbst das Mitverfügungsrecht zutage tritt⁶⁾. Ähnliche Rechte der Anwartschaft und Mitverfügung bestehen, wie oben dargelegt, auch für die Hausstiftung. Sie haben freilich insofern eine andere Natur, als die Hausstiftung mit dem Aussterben des großherzoglichen Mannesstammes nicht an die Nebenlinie fallen, sondern aufgelöst und zu freiem Eigentum an die weibliche Linie vererbt werden soll. Solange das nicht geschehen, erscheint aber als juristische Trägerin der Hausstiftung auch die hochadelige Familie, und an ihrer Verwaltung ist auch der Familienrat beteiligt⁷⁾. Ferner haben die Hausmitglieder gewisse Ansprüche auf vermögensrechtliche Bezüge⁷⁾. Im einzelnen sind hier folgende Leistungen, die beansprucht werden können, zu unterscheiden:

a) *Apanage*. Man versteht darunter feste sich gleichbleibende Beiträge, die zum standesgemäßen Unterhalt an die volljährigen Prinzen des großh. Hauses entrichtet werden müssen. Bezüglich des Erbgroßherzogs ist verfassungsgemäß bestimmt, daß diesem nach erreichter Volljährigkeit vom Großherzog zu seiner Sustentation eine Apanage von nicht weniger als 13 500

1) Vgl. Art. 19 und 20 daselbst.

2) Art. 71 und 72 daselbst. Dazu mein Artikel über Autonomie S. 297.

3) Siehe Art. 9 der Zusatzbestimmungen vom 19. Oktober 1904. Eventuell wird aus der Nebenlinie die Gesamtzahl der Mitglieder des Familienrates auf 3 ergänzt, eventualissime soll eine befreundete fürstliche Person aus einem der nächstverwandten fürstlichen Häuser als Mitglied des Familienrates hinzugewählt werden. Ueber den eventuellen Beitritt von Frauen im Falle ihrer Vormundschaft oder Kuratel über den Großherzog siehe Art. 16 § 2 des HG., über die Verpflichtung der Mitglieder durch besondere Reversse und das Institut außerordentlicher Beiräte Art. 17 und 18 daselbst.

4) Art. 10 der Zusatzbestimmungen.

5) Art. 22 des HG. Die Einzelheiten über die Versammlungen des Familienrats, seine Berufung, Leitung, Anträge und Geschäftsordnung siehe im Hausgesetz Art. 22—26.

6) Nach Art. 31 § 2 des HG. sind in gewissen Fällen Verpachtungen, nach Art. 33 § 1 unter c) gewisse Veräußerungen, nach Art. 34 § 2 gewisse Verwendungen des Erlöses an die Einwilligung des Familienrates gebunden. Nach Art. 35 müssen letzterem gewisse Mitteilungen über Veräußerungen und die Verwendung des Erlöses gemacht werden, nach Art. 36 muß der Familienrat mitwirken bei einer Verpfändung. Nach Art. 40 hat der Familienrat eine gewisse Einwirkung auf die Zusammensetzung der Hausfideikommißdirektion, und es muß ihm bei den ordentlichen Zusammenkünften eine gewisse Rechenschaft erstattet werden vom Großherzog.

6) Vgl. Art. 57 des HG.

7) Diese sind in Art. 46 und ff. des Hausgesetzes geregelt. Die bezüglichen Vorschriften gelten nur für das jetzt regierende Haus, nicht für die Nebenlinie, doch haben die Zusatzbestimmungen zum Hausgesetz vom 19. Oktober 1904 auch der Nebenlinie einige Verpflichtungen auferlegt.



Taler jährlich gezahlt werden ¹⁾. Die Apanagen der übrigen Prinzen, die der Großherzog ebenfalls aus den ihm vom Staate überwiesenen Mitteln zu tragen verpflichtet ist, sind hausgesetzlich auf die vom Großherzog Peter begründete Hausstiftung angewiesen, so daß die Familienmitglieder Ansprüche gegen den Großherzog selbst nicht mehr geltend machen können ²⁾. Die Apanage beträgt für jeden Prinzen, der nachgeborener Sohn eines regierenden Großherzogs ist, lebenslänglich jährlich 8000 Taler, für jeden Prinzen, der nicht Sohn eines Großherzogs ist, jährlich 6000 Taler ³⁾. Wie gesagt, wird die Apanage grundsätzlich in ihrer vollen Höhe erst bei erreichter Volljährigkeit geleistet. Für nachgeborene Söhne eines Großherzogs ist das Bezugsrecht weiter davon abhängig, daß der Vater gestorben ist. Minderjährige Prinzen, deren Vater gestorben, erhalten bis zur Volljährigkeit die halbe Apanage, eine Ausnahme gilt nur für solche minderjährigen Prinzen, die nachgeborene Söhne eines Großherzogs sind. Diese erhalten trotz ihrer Minderjährigkeit schon die volle Apanage. Der Bezug der Apanage minderjähriger Prinzen steht der Mutter, ev. der väterlichen Großmutter unter der Voraussetzung zu, daß für den Unterhalt und die Erziehung dieser Prinzen in ihrem Hause Sorge getragen wird und vom verstorbenen Vater nicht anders bestimmt ist. Die Auszahlung der Apanage erfolgt vorschußweise in vierteljährlichen Raten. Hinterläßt ein Prinz keine apanageberechtigten Söhne, so wird die Apanage noch ein halbes Jahr nach seinem Tode weiter gezahlt ⁴⁾. Bei Insuffizienz der Hausstiftung sollen die Apanagen vorläufig entsprechend gekürzt werden. Doch kann der Familienrat dann beschließen, daß die jährlich von der Hausstiftung zu kapitalisierende Summe von 10 000 auf 5000 Taler herabgesetzt werde ⁵⁾. Eine nachträgliche Reduktion ursprünglich vollgezahlter Apanagen soll niemals eintreten, doch kann statt vorläufiger Kürzung der neu existenz werdenden Apanagen für die künftigen Erverber eventuell eine hausgesetzliche Herabsetzung stattfinden. Umgekehrt kann eventuell auch eine Erhöhung der Apanagen beschlossen werden, wobei zunächst Bedacht genommen werden soll, die Söhne eines regierenden Großherzogs auf 10 000 Taler zu bringen.

b) Die Bezüge des Regenten sollen, wie oben dargelegt, von Fall zu Fall durch den Familienrat festgestellt werden ⁶⁾.

c) Für den Unterhalt unvermählter Prinzessinnen in standesgemäßer Weise soll von den Eltern Sorge getragen werden. Es ist der Beschlußfassung des Familientates überlassen, für diesen Zweck Mittel aus der Hausstiftung anzuweisen, wenn es ohne Schädigung von deren sonstigen Verpflichtungen geschehen kann ⁷⁾; einen hausgesetzlichen Anspruch auf feste Bezüge haben die Töchter auch dann nicht, wenn sie hinterblieben und volljährig sind. Eine Ausnahme gilt nur für hinterbliebene volljährige unvermählte Töchter eines regierenden Großherzogs. Diese können, wenn von dem verstorbenen Großherzog nichts Abweichendes festgesetzt ist, von dem Regierungsnachfolger bis zu ihrer Vermählung eine jährliche Sustentation von 3000 Talern und wenn sie nicht mehr im Hause der Mutter oder der väterlichen Großmutter leben, eine angemessene Wohnung und Einrichtung beanspruchen ⁸⁾. Die letztere Rente erhöht sich wesentlich, wenn der Mannesstamm des großherzoglichen Hauses aussterben sollte. In solchem Falle hat die Nebenlinie oder der sonstige Erbe des Hausfideikommisses unvermählten Töchtern eines regierenden Großherzogs zunächst bis zu ihrer Vermählung 30 000 Mk. Rente aus den Einkünften des Fideikommisses zu zahlen ⁹⁾.

d) *B r a u t s c h a f t*. Jede Prinzessin des großh. Hauses hat bei standesgemäßer, vom Oberhaupt des Hauses genehmigter Vermählung Anspruch auf einen *B r a u t s c h a f t*. Derselbe be-

1) Siehe § 12 Ziffer 2 der Vereinbarung über das Domonialvermögen. Da die fragliche Leistung auf dem Staatsgrundgesetz beruht, könnte sie ohne weiteres auch von einem Erbgroßherzog aus der Nebenlinie beansprucht werden.

2) Art. 55 des Hausgesetzes. Da freilich die Hausstiftung ein Zweckvermögen, das dem Hause als Verbandspersönlichkeit gehört, würde der Großherzog immerhin noch als dessen Repräsentant erscheinen.

3) Vgl. über die Apanagen der Prinzen die Art. 48—51 des Hausgesetzes.

4) Ueber das Ruhen des Apanageanspruchs im Falle einer *Secundo*- oder *Tertiogenitur* siehe Art. 48 § 3.

5) In solchem Falle ist aber der Großherzog verpflichtet, zur Deckung des Ausfalles in der fortschreitenden Kapitalisierung einen jährlichen Zuschuß von 5000 Talern der Hausstiftung aus den Einkünften des Hausfideikommisses zur Verfügung zu stellen.

6) Vgl. oben § 18 über Regentenschaft.

7) Art. 53 des Hausgesetzes.

8) Diese Verpflichtung hat auch ein Regierungsnachfolger aus der Nebenlinie, vgl. Art. 14 der Zusatzbestimmungen.

9) Art. 11 der Zusatzbestimmungen.

trägt 10 000 Taler und wird von der Hausstiftung bestritten. Nötigenfalles kann auf das Stammkapital zurückgegriffen werden, in diesem Falle wird der Brautsehaß aber in drei Jahresraten entrichtet ¹⁾. Den Töchtern eines regierenden Großherzogs, die sich bei Lebzeiten ihres Vaters vermählen, wird der Brautsehaß ohne Belastung der Hausstiftung vom Großherzog ausgesetzt. Der Brautsehaß wird jeder Prinzessin nur einmal gewährt, verbleibt ihr für fernere standesgemäße Vermählungen und fällt, sofern die Prinzessin ohne Nachkommen versterben sollte, an die Hausstiftung, einerlei ob er von dieser oder von anderer Seite geleistet ist.

e) **Aussteuer oder Ausstattung.** Die Aussteuer oder Ausstattung wird einer sich vermählenden Prinzessin nicht aus den Mitteln der Hausstiftung, sondern aus dem Vermögen der fürstlichen Eltern nach deren Ermessen geleistet. Bei überschüssigen Einkünften der Hausstiftung kann jedoch vom Familienrat beschlossen werden, Aussteuern oder Ausstattungen auf die Hausstiftung zu übernehmen ²⁾.

f) **Wittum.** Hausgesetzlichen Anspruch auf ein Wittum hat nur die verwitwete Großherzogin ³⁾. Dieser Anspruch richtet sich gegen den Regierungsnachfolger. Ueber den Umfang desselben, sowie die Modalitäten der Leistungen entscheidet der Ehevertrag. Das Hausgesetz bestimmt aber eine gewisse Höchstgrenze der Belastung für den Regierungsnachfolger, indem es sagt, daß wenn der fürstliche Ehegatte ein Wittum von mehr als 16 000 Talern im Ehevertrag aussetzen will, er dann zur Deckung des Mehrbetrags die erforderlichen Mittel aus seinem Privatvermögen anzuweisen hat. In der Höhe bis zu 16 000 Taler geht die Verpflichtung, das Wittum zu zahlen, auch auf einen Regierungsnachfolger aus der Nebenlinie über ⁴⁾. Der Anspruch auf das Wittum erlischt mit der Wiedervermählung oder dem Tode der Großherzogin. Der in Geld bestimmte Teil des Wittums kann mit Genehmigung des Großherzogs im Auslande verzehrt werden. Wird die als Teil des Wittums angewiesene Wohnung nicht benutzt, so kann daraus kein Anspruch auf Entschädigung abgeleitet werden. Geht beim Aussterben des Mannesstammes das Hausfideikommiß auf die Nebenlinie oder einen andern Träger über, so ist aus den Einkünften des Fideikommisses der Witwe eines verstorbenen Großherzogs oder Erbgroßherzogs eine lebenslängliche Rente von 30 000 Mk. zu zahlen ⁵⁾; eine gleiche Rente erhalten die betreffenden fürstlichen Damen beim Aussterben des Mannesstammes aus der Hausstiftung, wenn deren anderweitige Verpflichtungen diese Leistung ermöglichen ⁶⁾.

Ob, gegen wen und in welchem Umfang die übrigen Prinzessinnen einen Anspruch auf ein Wittum haben, richtet sich nach dem Inhalt ihres Ehevertrags. War nach diesem der verstorbene Großherzog zur Zahlung eines Wittums verpflichtet, so gilt diese Verpflichtung auch für seinen Nachfolger aus der Nebenlinie; gelangt die Nebenlinie nicht zur Regierung oder hört sie auf im Großherzogtum zu regieren, so hat der Inhaber des Hausfideikommisses die Wittümer zu leisten ⁷⁾.

g) **Außerordentliche Beihilfen.** Sollte infolge Zusammenwirkens ungünstiger Verhältnisse der Fall eintreten, daß für Prinzen und Prinzessinnen nicht so hat gesorgt werden können, daß ein standesgemäßer Unterhalt derselben gesichert ist, so wird nach Beschluß des Familienrats die Hausstiftung, soweit dieselbe ohne Schädigung der auf ihr ruhenden Verpflichtungen dazu imstande ist, aus ihren Einkünften mit *a u s n a h m s w e i s e n B e i h i l f e n* hinzutreten ⁸⁾.

h) **Dotations der Hausstiftung.** Die Mitglieder des Hauses haben endlich ein Recht darauf, daß der Großherzog, der verfassungsgemäß zu ihrem standesgemäßen Unterhalt verpflichtet ist, der zu diesem Zwecke gebildeten Hausstiftung die ihr hausgesetzlich aus den Erträgen des Kronguts zugesicherte Rente von jährlich 15 000 Talern zahlt ⁹⁾, die wie wir gehört haben, eventuell

1) Siehe Art. 52 § 1 im Hausgesetz. Durch die Auszahlung eines Brautsehaßes sollen die Bezüge derjenigen apanageberechtigten Prinzen, welche noch nicht zum vollen Betrage ihrer Apanage gelangt sind, nicht weiter geschmälert werden, als dies notwendige Folge der Vermin- derung des Stammkapitals ist.

2) Art. 52 § 4.

3) Art. 54 § 2. § 1 ebendort bestimmt, daß gegenüber der Hausstiftung weder die verwitwete Großherzogin noch die Prinzessinnen einen Anspruch auf ein Wittum haben, allerdings können für die Zukunft bei überschüssigen Einkünften der Hausstiftung nach näherer Beschlußfassung des Familienrats Wittümer auf die Hausstiftung übernommen werden.

4) Art. 14 der Zusatzbestimmungen.

5) Art. 11 § 2 der Zusatzbestimmungen.

6) Art. 13 § 2 ebendort.

8) Art. 56 des Hausgesetzes.

7) Art. 14 der Zusatzbestimmungen.

9) Art. 45 ebendort.



noch um 5000 Talern aus den Erträgen des Hausfideikommisses erhöht werden muß¹⁾.

4. Sonstige Privilegien. a) Privilegierter Gerichtsstand. Die Reichsgesetzgebung hat für die regierenden Familien die Möglichkeit eines privilegierten Gerichtsstandes offen gelassen für den Zivilprozeß, den Konkurs, den Strafprozeß, die Zwangsversteigerung von Immobilien und die freiwillige Gerichtsbarkeit²⁾. Die oldenburgischen Ausführungsgeetze enthalten aber keine entsprechenden Vorbehalte³⁾, so daß in allen diesen Angelegenheiten die Angehörigen des großh. Hauses den gewöhnlichen Gerichtsstand mit den übrigen Staatsgenossen teilen; immerhin könnte aber kraft des reichsrechtlichen Vorbehaltes auf diesen Gebieten noch ein besonderer Gerichtsstand eingeführt werden, soweit nicht das oldenburgische Staatsgrundgesetz im Wege steht⁴⁾.

b) Privilegien in bezug auf Erscheinen vor Gericht und Eidesleistung. Unmittelbare Geltung auch in Oldenburg haben dagegen diejenigen reichsrechtlichen Vorschriften, die statt eines Vorbehaltes zugunsten des Landesrechts selbst den Angehörigen des landesherrlichen Hauses eine privilegierte Stellung anweisen. Nach § 219 CPD. sind auch die Mitglieder der landesherrlichen Familie nicht verpflichtet, an der Gerichtsstelle zu erscheinen, nach § 482 CPD. leisten sie den Eid mittelst Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel, nach § 479 CPD. erfolgt die Eidesleistung in ihrer Wohnung vor einem Mitglied des Prozeßgerichts oder vor einem andern Gerichte, nach § 375 CPD. sind sie als Zeugen durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder durch ein anderes Gericht in ihrer Wohnung zu vernehmen; entsprechende Vorschriften für den Strafprozeß finden sich in § 71 der RStPD., vgl. auch die Reichsmilitärstrafgerichtsordnung in § 206 und 208.

c) Privilegierter Personenstand. Die Funktion des Standesbeamten und die Führung und Aufbewahrung der Standesregister des großh. Hauses liegt auf Grund des Vorbehalts des § 72 des RG. vom 6. Februar 1875 bei dem Ministerium des Großh. Hauses⁵⁾.

d) Sonderstellung im bürgerlichen Recht. Nach Art. 57 des GG. zum BGB. finden die Vorschriften des BGB. auf die Mitglieder der landesherrlichen Familien nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Vorschriften der Hausverfassungen solcher Art aus dem oldenburgischen Hausgesetz haben wir eine ganze Reihe kennen gelernt, die sich nicht nur auf die Vererbung des eigentlichen Hausvermögens und die Rechte der Mitglieder an diesem, sondern auch auf das Eherecht, das Vormundschaftsrecht, ja sogar auf die Testamentsform⁶⁾ und das Intestaterbrecht bezüglich des Privatnachlasses⁷⁾ bezogen. Erwähnenswert ist aber noch, daß als subsidiäre Quelle des Hausrechts vor dem BGB. auch noch das gemeine deutsche Privatfürstenrecht in Anwendung kommt⁸⁾.

e) Befreiung von militärischen Leistungen. Auf Grund der Reichsgesetzgebung sind die Mitglieder des großh. Hauses befreit:

α) von der Wehrpflicht (§ 1a des Reichswehrges. vom 9. Nov. 1867);

β) von der Quartierpflicht, sofern die betr. Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitz des Eigentümers bestimmt sind, gemäß § 4 des RG. betr. Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedens, vom 25. Juni 1868;

γ) von der Vorspannleistung im Frieden bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Pferde und Befreiung von Fouragelleistung, soweit solche für die genannten Pferde gebraucht

1) Vgl. Anm. 6.

2) GG. zum BGB. § 5, zur CPD. § 5, zur RD. § 7, zur StPD. § 4, zum Zwangsversteigerungsgesetz § 2, RG. über freiwillige Gerichtsbarkeit § 189.

3) Für Oldenburg praktisch geworden ist bisher nur der Vorbehalt in der RGrundbuchordnung § 83 und § 90, vgl. die B. vom 15. Mai 1897 für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung der Grundbuchordnung in § 3 und § 45; danach erhalten Grundstücke, die zum Privateigentum des Großherzogs, zum Hausfideikommiss oder Krongut passen, nur auf Antrag ein Grundbuchblatt, und es bedarf für sie keiner Ermittlung des Eigentümersverfalls.

4) Art. 4 § 4 des StGG vgl. oben.

5) Bef. des Staatsministeriums vom 8. Nov. 1875 im GBl. für Oldenburg Bd. 23 S. 669. Diese Vorschrift gilt jetzt auch für die Nebenlinie, vgl. Art. 7 § 2 der Zusatzbestimmungen vom 19. Oktober 1904.

6) Vgl. Art 60 des Hausgesetzes.

7) Vgl. Art. 59 § 4 und 5, übrigens auch Art. 59 § 1.

8) Vgl. meinen Artikel über Autonomie a. a. O. S. 293 und über das Verhältnis der Autonomie zu den Rechten Dritter daselbst S. 297.

wird, gemäß § 3 und 5 des RG. über die Nat.Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 24. Mai 1898;

2) von der Pferdestellung im Kriege gemäß § 25 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873.

f) Steuerbefreiungen und Portofreiheit. Vgl. dazu das unter A. 3 über die pekuniären Ehrenrechte Gesagte.

II. Kapitel.

Der Landtag und die Provinzialräte.

§ 22. Die allgemeine Rechtsstellung und die Befugnisse. A. Der Landtag. Art. 127 des oldenburgischen StGG. lautet: „Der Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte geltend zu machen und das Wohl des Staates mit treuer Anhänglichkeit an die Verfassung zu befördern“. Wir sehen, die Institution des Landtages beruht auf dem politischen Gedanken der Volksrepräsentation. Da aber, wie früher gesagt, die Staatsgewalt selbst nicht dem Volke zusteht, das juristisch betrachtet überhaupt gar kein selbständiges Rechtssubjekt bildet, sondern nur aus einer Fülle von Individuen besteht, die auch nur zum Teil Inhaber von politischen Rechten sind, da vielmehr der Herrscher zu eigenem Rechte die Staatsgewalt besitzt und nur bei ihrer Ausübung an gewisse Schranken gebunden ist, so ist auch die Volksvertretung nicht zur Ausübung der Staatsgewalt berufen. Sie soll in keiner Weise in die Staatsverwaltung unmittelbar eingreifen. Deshalb bestimmt Art. 128 § 1 des StGG.: „Der Landtag steht nur zur Staatsregierung in unmittelbarer Geschäftsbeziehung, Mitteilungen zwischen ihm und dem Staatsgerichtshof ausgenommen“. So erscheint das Parlament nur als ein Staatsorgan, das berufen ist, zum Besten des Landes die dem Herrscher verfassungsgemäß gesetzten Schranken zu verwirklichen. Diese Schranken bestehen einmal darin, daß zu gewissen Akten der Regierung die Zustimmung des Parlamentes erforderlich ist, dann daß das Parlament die gesamte Ausübung der Staatsgewalt seiner Kontrolle unterwerfen darf¹⁾. Handelt es sich dabei auch um staatliche Kompetenzen, ebenso wie bei den Regierungsrechten des Monarchen, so ist das Eigentümliche des Parlamentes als Staatsorgans, daß es materiell wie der Monarch selbst von jedem andern Willen gänzlich unabhängig ist. Insofern steht also der Landtag gleichberechtigt neben dem Monarchen, als sein Wille von dessen Willen völlig unabhängig ist. Umgekehrt sind die Abgeordneten auch nicht von ihren Wählern abhängig. Deren Tätigkeit als Staatsorgan ist erschöpft mit dem Vollzuge des Wahlaktes, dann ist nach den Prinzipien des modernen, aus England überkommenen Parlamentarismus das Band zwischen Wählern und Abgeordneten zer schnitten. Art. 129 § 1 des oldenburgischen StGG. sagt darüber „Die Abgeordneten folgen bei ihren Abstimmungen nur ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung, sie sind nicht an Aufträge oder Vorschriften irgend einer Art und Quelle gebunden“. Deshalb wird nach § 2 ebendort auch keine Stellvertretung bei der Stimmgabe anerkannt, und in

1) Art. 128 § 2 sagt vom Landtag: „Er ist befugt über alle Staatsangelegenheiten von der Staatsregierung Auskunft zu begehren“, vgl. auch Art. 133 des StGG.



diesem Sinne das Staatswohl nach der „eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei seinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten“, hat jedes Landtagsmitglied nach Art. 130 des StGG. einen Eid zu leisten. Die formelle Ueberordnung des Monarchen als unmittelbaren Staatsorgans über den Landtag, der, wie wir sahen, auch ein unmittelbares Staatsorgan, zeigt sich darin, daß der Großherzog den Landtag beruft, ihn eröffnet, ihm Vorlagen machen läßt, mit denen der Landtag sich pflichtgemäß beschäftigen muß, ihn vertagt, schließt oder auflöst¹⁾. Freilich ist der Herrscher nicht nur auch bei der Ausübung dieser seiner Rechte an gewisse Vorschriften der Verfassung gebunden²⁾, sondern in zwei Fällen kann nach der oldenburgischen Verfassung der Landtag sich sogar aus eigenem Rechte versammeln. Den einen Fall haben wir früher schon erörtert, es ist der des Regierungswechsels (vgl. § 17 unter V.) Grund des Art. 198 § 2 des StGG. Der andere Fall tritt ein, wenn trotz einer Auflösung die rechtzeitige Anordnung der Neuwahl bezw. Berufung des neuen Landtags verjäumt wird, wo dann der aufgelöste Landtag sich wiederum konstituieren soll gemäß Art. 150 § 2 des StGG.

Was die Zuständigkeit des Landtags anbelangt, so folgt aus der historischen Entwicklung der Dinge, daß, während der Monarch als das früher gänzlich unbeschränkte Organ des Staates im Zweifel auch heute noch jede Zuständigkeit für sich allein in Anspruch nehmen kann, der Landtag immer nur dort kompetent ist, wo das Staatsgrundgesetz ihm eine Zuständigkeit zuweist. Im einzelnen sind folgende Zuständigkeiten des Landtages festzustellen, die sich auf alle Gebiete des staatlichen Lebens erstrecken:

1. Das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Art. 136 des StGG. sagt: „Ein Gesetz kann vom Großherzog nur in Uebereinstimmung mit dem Landtag erlassen, aufgehoben oder authentisch ausgelegt werden“. Ueber Einzelheiten dieser Mitwirkung siehe weiter unten unter der Lehre von der Gesetzgebung.

2. Das Recht der Zustimmung zu gewissen Staatsverträgen³⁾. Wie weit dieses Recht reicht, ist später bei der Lehre von der auswärtigen Verwaltung zu erörtern.

3. Die Mitwirkung bei der Finanzverwaltung. Der Landtag hat nicht nur das Recht der Steuerbewilligung, sondern er betätigt eine weitgehende Mitwirkung auf dem Gebiete der Verwaltung der Finanzen, indem er in entscheidender Weise bei der Aufstellung des Staatshaushalts beteiligt ist, eine dauernde Kontrolle über die Verwendung der Staatsgelder, den Stand des Staatsvermögens usw. übt und seine Zustimmung zu besonders wichtigen Einzelhandlungen der Finanzverwaltung, wie z. B. der Aufnahme von Anleihen, zu geben hat⁴⁾. Das Nähere siehe unter „Finanzwesen“.

1) Das Nähere siehe weiter unten.

2) Wie zu 1.

3) Art. 6 des Staatsgrundgesetzes, siehe daselbst auch Art. 3.

4) Siehe Art. 143 des StGG., ferner dessen ganzen Abschnitt X mit der Ueberschrift: „Vom Staatshaushalt“ Art. 187—196, ferner aus dem IX. Abschnitt: „Von dem Staatsgute“ usw. Art. 181—186.

4. Das Recht der Mitwirkung in einer Reihe von einzelnen andern Regierungsangelegenheiten und zwar ¹⁾:

a) zur Begnadigung durch den Großherzog in den Fällen, in denen die Anklage vom Landtag erhoben war, bedarf es seiner Zustimmung ²⁾;

b) zur Uebernahme der Regierung eines andern deutschen Staates durch den Großherzog desgl. ³⁾;

c) zur Bestimmung eines Regenten durch den Großherzog abweichend von der verfassungsmäßigen Bestimmung des Regenten desgl. ⁴⁾;

d) zum Beschluß der Aignaten bezw. des Staatsministeriums über das Erfordernis einer Regentenschaft desgl. ⁵⁾;

e) zur Auswahl eines Erziehers für den minderjährigen Großherzog, wenn darüber vom lehtregierenden Großherzog keine Anordnung getroffen und eine unvermählte leibliche Mutter oder väterliche Großmutter nicht vorhanden ist, desgl. ⁶⁾;

f) zum Beschluß über den Fortfall der Regentenschaft, falls letzterer nicht ipso iure eintritt, desgl. ⁷⁾;

g) bezüglich der Hausgesetzgebung hat der Landtag ein Recht auf Kenntnisaufnahme und eventuell erforderliche Zustimmung ⁸⁾;

h) für die Besetzung des Staatsgerichtshofes hat der Landtag drei Mitglieder zu wählen ⁹⁾, auch wirkt der Landtag mit bei der Besetzung des Oberverwaltungsgerichts in Oldenburg, indem er für dieses zwei Mitglieder wählt ¹⁰⁾.

5. Das Recht der Kontrolle der gesamten Staatsverwaltung. Schon aus dem Art. 127 des StGG., nach dem der Landtag die auf der Verfassung beruhenden Rechte der Staatsbürger geltend machen und das Wohl des Staates mit treuer Anhänglichkeit an die Verfassung befördern soll, würde sich das Recht des Landtags ergeben, die gesamte Tätigkeit der übrigen Staatsorgane auf ihre Rechtmäßigkeit und ihre Zweckmäßigkeit hin zu überwachen. Diese Kompetenz ergibt sich aber auch noch aus andern Bestimmungen. Zunächst gewährt der Art. 128 § 2 dem Landtag ein unbeschränktes *Interpellationsrecht*: „er ist befugt,

1) Das Gemeinsame dieser Kategorie von Wirkungsrechten besteht darin, daß es sich dabei um die Regelung konkreter Angelegenheiten handelt, die nicht auf dem Gebiete der Finanzverwaltung liegen. Weil konkrete Dinge geordnet werden, handelt es sich auch nicht um allgemeine Rechtsvorschriften, die unter den Begriff des Gesetzes im materiellen Sinne fallen, weshalb diese Kategorie auch nicht unter Ziffer 1 der Kompetenzen des Landtags paßt. Nicht berücksichtigt ist bei der Aufzählung der Rechte des Landtags unter Ziffer 4 oben der Art. 3 des StGG. Denn daß es der Zustimmung des Landtages bedarf, wenn ein Bestandteil des Großherzogtums oder ein Recht des Staats oder des Staatsoberhauptes veräußert werden soll, ist selbstverständlich, weil das eine Verfassungsänderung involvieren würde, ebenso die Bestimmung des Art. 3 § 2, daß es zu Grenzberichtigungen der Zustimmung des Landtages bedarf, wenn dabei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten oder Krongut oder Staatsgut aufgegeben oder Gemeinde- oder Privatgrundstücke wider den Willen der Besitzer abgetreten werden sollen. Daß dazu die Form des Gesetzes unter Mitwirkung des Landtags gewählt werden müßte, ist selbstverständlich.

2) Art. 10 des StGG. vgl. auch oben unter Begnadigung § 16 unter B.

3) Art. 15 § 2.

4) Art. 21.

5) Art. 23 und 24 ebendort. Beachte auch das Recht der Initiative, das der Landtag nach Art. 23 für die Herbeiführung eines Beschlusses über das Erfordernis einer Regentenschaft besitzt.

6) Art. 28 § 2.

7) Art. 26.

8) Art. 29 § 2. Dieses Recht auf Kenntnisaufnahme ließe sich freilich auch als Ausfluß des allgemeinen Rechts auf Kontrolle auffassen, von dem weiter oben noch zu sprechen sein wird. Das Recht auf eventuell erforderliche Zustimmung folgt unmittelbar aus dem Recht zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung.

9) Siehe das Gesetz über Einrichtung und Verfahren des Staatsgerichtshofes (GBl. für Oldenburg Bd. 13 S. 139 ff.) in § 3 und 4.

10) Siehe § 2 des Ges. vom 9. Mai 1906 betr. Verwaltungsgerichtsbarkeit im GBl. für Oldenburg Bd. 35 S. 693.



über alle Staatsangelegenheiten von der Staatsregierung Auskunft zu begehren“. Selbstverständlich entspricht dieser Befugnis eine Verpflichtung der Staatsregierung, auch eine materielle Antwort zu erteilen, es sei denn, daß sie diese unter Berufung auf ein höheres Staatsinteresse verweigern müsse ¹⁾. Ob ein solches vorliegt, unterliegt freilich lediglich der Beurteilung der Regierungsvertreter (vgl. weiter unten die Lehre von den Geschäftsformen). Diese Verpflichtung der Regierung ergibt sich übrigens auch schon aus dem Institut der Ministerverantwortlichkeit. Heißt es doch in Art. 12 § 4 ausdrücklich: „Jedes Mitglied des Staatsministeriums ist für seine Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich und darüber dem Landtag Auskunft schuldig“. Da die Verantwortlichkeit des Ministers sich aber selbstverständlich auch auf die Tätigkeit der ihm unterstellten Organe bezieht, kann schon deshalb über jede Staatsangelegenheit von irgend einem Minister Auskunft verlangt werden. Nur mit Hilfe dieses Auskunftsrechtes kann der Landtag den Stand der Staatsangelegenheiten und namentlich das Vorhandensein etwaiger Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege feststellen. Aber er würde seine Aufgabe, das Staatswohl zu befördern, nicht lösen können, wenn er sich mit einer solchen Feststellung begnügen müßte. Der Art. 133 § 1 des StGG. gibt ihm vielmehr die Möglichkeit nun aus seiner Erkenntnis der Dinge die Konsequenzen zu ziehen. Hier ist ihm ein Recht der Vorstellung und Beschwerde eingeräumt: „Der Landtag hat das Recht in Beziehung auf alle Staatsangelegenheiten, insbesondere auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege, seine Wünsche, Vorstellungen oder Beschwerden dem Staatsministerium und nach Befinden dem Großherzog selbst vorzutragen“. Der Landtag kann sich also auch unmittelbar an das Staatsoberhaupt selbst wenden und es steht zunächst bei ihm, welche Form er dafür wählen will. Er kann beschließen, sein Vorbringen in eine schriftliche Adresse an den Monarchen zu kleiden, die persönlich überreicht oder zugesandt werden soll, er kann statt dessen auch die freie mündliche Aussprache durch eine Deputation wählen! Freilich besteht, wie wir später hören werden, keine Verpflichtung des Großherzogs, eine Deputation anzunehmen. Würde deren Annahme verweigert, so würde also doch nur die schriftliche Form übrig bleiben. Die Verfassung verspricht weiter, daß die Beschwerden des Landtages seitens der Regierung auch die gebührende Berücksichtigung finden sollen. Der § 2 des Art. 133 bestimmt: „Die Abstellung begründet befundener Beschwerden soll ohne Verzug geschehen und jedenfalls der Erfolg der Beschwerden dem Landtag eröffnet werden“. Letzteres pflegt regelmäßig in dem Landtagsabschied zu geschehen. Neben diesem Recht, von sich aus Vorstellungen und Beschwerden zu erheben, steht das Recht des Landtages, Bitten und Beschwerden von Privatpersonen, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften anzunehmen und der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Wir haben schon früher bei der Darlegung der Grundrechte der Staatsbürger von diesem Rechte gesprochen, sich mit Petitionen und Beschwerden sowohl an die zuständigen Behörden wie an den Landtag zu wenden. Indem Art. 134 § 1 den Land-

1) Ueber Wesen und Inhalt des parlamentarischen Interpellationsrechtes siehe jetzt die rechtsvergleichende und politische Studie von H. L. Rosenger, Das parlamentarische Interpellationsrecht, Leipzig 1907.

tag ermächtigt, solche Petitionen und Beschwerden entgegenzunehmen und zur geeigneten Berücksichtigung an die Staatsregierung zu bringen, macht er doch gleichzeitig dieses Recht für die Beschwerden davon abhängig, daß diese zuvor den Weg der gesetzlichen Berufung bis an die oberste Staatsbehörde gegangen sind. Es liegt darin eine wichtige Einschränkung des Petitionsrechtes des einzelnen Staatsbürgers. Er hat bei Beschwerden also nicht die Wahl, ob er sich an die zuständigen Behörden oder an den Landtag wenden will, wie es nach der Fassung des Art. 47 unter den Grundrechten scheinen könnte, sondern er kann auf einen Erfolg seiner Beschwerde im Parlament immer erst dann hoffen, wenn zuvor der richtige Instanzenzug inne gehalten und erschöpft ist¹⁾. Im übrigen soll es mit diesen Beschwerden seitens der Regierung gehalten werden, wie mit denen, die aus der eigenen Initiative des Parlamentes hervorgegangen sind. Die Regierung ist also auch hier verpflichtet, wenn sie in ihrem Urteil über die Begründung der Beschwerde mit dem Landtag übereinstimmt, Abstellung zu bewirken und muß jedenfalls den Erfolg der zur Gewährung empfohlenen Bitten dem Landtag eröffnen²⁾. Die Verfassung bestimmt weiter nur noch, daß Vorstellungen jeder Art dem Landtag nur schriftlich eingesandt werden, dagegen nicht in der Versammlung persönlich überreicht oder mündlich an diese gebracht werden dürfen³⁾. Das Institut des Petitionsrechtes dient so in besonderer Weise dazu, dem Landtag die Stellung eines „öffentlichrechtlichen Rügegerichts gegenüber den Verwaltungsbehörden“ (Laband) zu geben und, wie oben gesagt, sein Recht auf die Kontrolle des gesamten Staatslebens zu betätigen.

6. Das Recht der Ministeranklage. Das äußerste Mittel zur Betätigung des Landtages im Interesse der Aufrechterhaltung der Verfassung und der Förderung des Staatswohls ist die Erhebung einer Anklage gegen die Minister⁴⁾. Ueber diese Möglichkeit siehe weiter unten unter „Staatsgerichtshof“. Verwandt mit dem Institut der Ministeranklage ist die Kompetenz des Landtages, unter gewissen Voraussetzungen gegen andere nicht zum Staatsministerium gehörige Beamte eine gerichtliche Untersuchung zu beantragen⁵⁾. Auch davon wird später bei der Darstellung des Beamtenrechtes noch weiter zu sprechen sein.

7. Das Recht zur Verwaltung der eigenen inneren Angelegenheiten. Dahin gehört namentlich a) Das Recht zur Prüfung der Legitimation der Mitglieder und der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen⁶⁾.

1) Ueber die rechtliche Natur des Petitionseinbringungs- wie des Petitionsüberweisungsrechtes siehe die eingehende Untersuchung von van Calker in der Festgabe für Laband S. 411 ff. Dasselbst die Literatur.

2) Art. 134 § 2.

3) Art. 135 des StGG.

4) Siehe Art. 200—207 des StGG.

5) Art. 208 des StGG.

6) Das Staatsgrundgesetz spricht sich in Art. 124, des StGG. (in der Fassung vom 17. April 1909) der dem Landtag diese Kompetenz überweist, nicht darüber aus, wie die Legitimation der Abgeordneten zu prüfen ist und erwähnt nur in Art. 152, daß die Eröffnung des Landtages geschehen solle „nach vorläufiger Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten“. Die Normen über die Wahlprüfung gibt der erste Abschnitt der Geschäftsordnung des Landtages vom 22. April 1853, gültig jetzt in der Fassung der Bef. vom 17. April 1900 (GBl. für Oldenburg Bd. 33 S. 410 ff.). Von ihrem Inhalt wird später noch zu sprechen sein.



b) Das Recht des Landtages, seine *Präsidenten* und *Schriftführer* zu wählen ¹⁾).

c) Das Recht, *Schreiber* und *Landtagsboten* anzunehmen, sowie *Berichterstatter* zuzuziehen und für diese Personen eine Vergütung festzusetzen, auch sie jederzeit wieder zu entlassen ²⁾).

Dagegen hat der oldenburgische Landtag nicht die sonst meistens dem Parlamente eigentümliche Befugnis, seine eigene Verfassung näher auszugestalten, d. h. sowohl die innere Organisation wie den Geschäftsgang näher zu regeln. Das Staatsgrundgesetz verweist vielmehr in dieser Beziehung auf den Weg der Gesetzgebung, und tatsächlich beruht denn auch die später noch eingehender zu erörternde Geschäftsordnung des Parlamentes auf einem Staatsgesetz, das nach wiederholten Abänderungen jetzt in einer Bekanntmachung vom 17. April 1900 gilt ³⁾. Auch steht im Gegensatz zu andern Parlamenten dem oldenburgischen Landtage nicht die Befugnis zu, den *Landtagsregistrator* anzustellen. Allerdings ist der Landtag an der Anstellung dieses Staatsdieners beteiligt, sie erfolgt von der Staatsregierung im Einverständnis mit dem Landtag, auch die für ihn maßgebende Dienstanweisung wird im Einverständnis mit dem Landtage festgesetzt, ebenso die Vergütung für seine Geschäftsführung, und endlich kann diesem Beamten mit einer Frist von drei Monaten auch seitens des Landtags gekündigt werden. Während der Versammlung des Landtags steht er zur ausschließlichen Verfügung des Vorstandes des Landtages ⁴⁾. —

Soweit die allgemeine Rechtsstellung des Landtages und seine rechtliche Zuständigkeit. In welchen Formen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Staatsregierung und dem Landtag über die Grenzen der verfassungsmäßigen Mitwirkung des letzteren ausgetragen werden, soll weiter unten bei der Darstellung vom Staatsgerichtshof untersucht werden. —

B. Die *Provinzialräte*. Während der oldenburgische Landtag nach Art. 112 § 1 in einer Kammer vereinigt und seine Organisation insofern wesentlich einfacher ist wie in der Mehrzahl der übrigen deutschen Bundesstaaten, besitzt das Großherzogtum ganz eigenartige besondere parlamentarische Institutionen für die Nebenländer Lübeck und Birkenfeld in Gestalt der *Provinzialräte*. Von ihnen ist ja gelegentlich der Charakterisierung der Rechtsstellung der Nebenländer zum Hauptlande schon früher gesprochen ⁵⁾. Sie haben, wie dort bereits gesagt ist, freilich nur beratende Funktionen, aber ihr Charakter ist darum doch ein durchaus parlamentarischer. Einzelne Verfassungsbestimmungen über den Landtag lehren sogar wörtlich wieder in den Normen über die *Provinzialräte* ⁶⁾. So heißt es z. B. auch vom *Provinzialrat*,

1) Siehe die Art. 125 und 126 des StGG. und den Abschnitt II der Geschäftsordnung.

2) Ebendort § 21. Die betreffenden Personen werden zwar vom Präsidenten verpflichtet, gewinnen aber nicht den Charakter von Staatsdienern.

3) Letztere hat seitdem abermals einige kleine Abänderungen erfahren durch das Gesetz vom 7. Januar 1902, vom 24. Dez. 1902, vom 5. März 1909 betr. Reisekostenvergütung im Urlaubsfalle.

4) Geschäftsordnung des Landtags § 18 und 19. Ueber die Funktionen des Landtagsregistrator s. siehe weiter unten.

5) Vgl. oben § 9 S. 19 und 20.

6) Auf Grund des Art. 112 § 2 des StGG. sind die Grundzüge für die Einrichtung des Provinzialrats als Anlage IV dem Staatsgrundgesetz hinzugefügt, maßgebend ist außerdem das Gesetz vom 23. Nov. 1852 betr. die Einrichtung der Provinzialräte (GBl. für Oldenburg Bd. 13 S. 221 ff.). Ueber dessen spätere Abänderungen siehe weiter unten.

um jede Beteiligung an der Exekutive auszuschließen: „Der Provinzialrat steht nur zur Provinzialregierung in unmittelbarer Geschäftsbeziehung“¹⁾; oder: „Die Mitglieder des Provinzialrats folgen bei ihren Abstimmungen nur ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung, sie sind nicht an Auträge oder Instruktionen gebunden“²⁾. In welchen Fällen der Provinzialrat gutachtlich bei der Gesetzgebung mitzuwirken hat, ist früher schon angeführt worden³⁾; von seiner besonderen Rolle bei der Finanzverwaltung sowohl der Aufstellung des Voranschlags wie der Abrechnung wird später noch zu sprechen sein. Es ist oben auch schon gesagt, daß der Provinzialrat darüber hinaus das Recht hat, in allen Angelegenheiten, welche die Förderung der besonderen Interessen der ganzen Provinz oder eines Teiles derselben betreffen, oder über wahrgenommene Mängel in der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung Anträge und Beschwerden im eigenen Namen sowohl an die Provinzialregierung wie auch nach seinem freien Ermessen unmittelbar an die Staatsregierung oder den Landtag gelangen zu lassen⁴⁾. Dem Provinzialrat kommt also nicht nur in gewissen Fällen eine freilich nur gutachtliche Mitwirkung bei der Gesetzgebung, nicht nur eine besondere Rolle bei der Finanzverwaltung zu, sondern darüber hinaus ist er genau so wie der Landtag für den ganzen Staat das berufene *Kontrollorgan* für die Regierung innerhalb der Provinz. Zu diesem Zweck ist ihm mittelbar sogar ein gewisses *Interpellationsrecht* gegeben. Denn das Gesetz verspricht, daß ihm die Provinzialregierung über die seiner Wirksamkeit unterliegenden Angelegenheiten die erforderliche Auskunft geben wird⁵⁾. Dazu zählen aber, wie gesagt, die gesamten Interessen der Provinz. Andererseits ist der Provinzialrat verpflichtet, über provinzielle Verhältnisse und Bedürfnisse in allen Fällen gutachtliche Erklärungen abzugeben, in denen dies von besonderen Gesetzen oder Verordnungen gefordert oder von der Provinzialregierung oder dem Staatsministerium für rätlich erachtet wird⁶⁾. In diesem Sinne ist ihm das Recht gegeben, auch vor Erlass von Polizeiverordnungen der Regierungen gehört zu werden. Seine Gutachten über Angelegenheiten, die auf dem Landtag verhandelt werden, müssen von der Provinzialregierung an die Staatsregierung und von dieser dem Landtag mitgeteilt werden⁷⁾. Auch der Provinzialrat entscheidet selbständig über die Legitimation seiner Mitglieder⁸⁾ und wählt aus seiner eigenen Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter⁹⁾.

1) § 3 der vorgenannten Anlage IV.

2) § 21 des vorgenannten Ausführungsgesetzes.

3) Vgl. oben S. 20. Maßgebend ist § 5 der Anlage IV und Art. 16 des Ausführungsgesetzes.

4) Art. 18 am letztgenannten Orte. Nach Art. 22 § 2 ebendort muß der Provinzialrat, wenn er sich direkt an die Staatsregierung oder den Landtag wendet, gleichzeitig Abschrift seiner Eingaben der Provinzialregierung überreichen. Beschwerden über die Provinzialregierung sind an das Staatsministerium zu richten und dürfen erst, falls sie dort ihre befriedigende Erledigung nicht erhalten, an den Landtag gelangen.

5) § 8 der Anlage IV.

6) Art. 20 des Ausführungsgesetzes.

7) § 6 der Anlage IV.

8) Art. 28 § 1 des AG. vom 23. Nov. 1852. Das geschieht in der ersten Sitzung, in der der Großherzogliche Kommissar den Vorsitz führt und die Wahllisten der Versammlung mitteilt.

9) Auf Veranlassung des Kommissars in der ersten Sitzung nach Berichtigung des Legitimationspunktes und eidesstattlicher Versicherung der Abgeordneten. Ist die Wahl geschehen, so gleitet die Leitung vom Kommissar auf den Vorsitzenden über.



§ 23. Die Zusammensetzung des Landtags und der Provinzialräte. A. Der Landtag. Von Anfang an ist der aus einer einzigen Kammer bestehende Landtag lediglich durch Wahl zusammengesetzt worden. Das revidierte Staatsgrundgesetz und das auf seiner Grundlage ergangene Landtagswahlgesetz vom 21. Juli 1868¹⁾ gab das Wahlrecht allen über 25 Jahre alten Personen männlichen Geschlechtes, die im Besitze der oldenburgischen Staatsangehörigkeit waren. Ausgenommen waren aber diejenigen Staatsbürger, die ohne einen eigenen Herd bei andern in Kost und Lohn standen. Im übrigen war das Stimmrecht der Wähler ein gleiches, die Wahl aber eine indirekte. Die stimmberechtigten Wähler jedes, sich regelmäßig mit der Gemeinde deckenden Wahlbezirktes wählten auf je 500 Einwohner einen Mann ihres Vertrauens zum Wahlmann und beauftragten ihn durch ihre Wahl, zusammen mit den übrigen Wahlmännern des Wahlkreises auf je 10 000 Einwohner einen geeigneten Abgeordneten zu wählen. Mit der Einwohnerzahl wuchs zugleich auch ohne weiteres die Anzahl der im Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten²⁾. Der Wahlakt war geheim. Ein ordentlicher Landtag sollte nach dem rev. Staatsgrundgesetz einstweilen nur alle drei Jahre stattfinden, es war jedoch in Art. 145 der einfachen Gesetzgebung vorbehalten, statt dessen jährliche ordentliche Landtage eintreten zu lassen. Die schon so von der Verfassung in Aussicht genommene Einführung jährlicher ordentlicher Landtage fand statt auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1902³⁾, gleichzeitig wurde aber, wie es das Staatsgrundgesetz für diesen Fall vorgesehen, die dreijährige Wahlperiode beibehalten. Allmählich hatte sich eine gewisse Unzufriedenheit mit dem geltenden Wahlrecht herausgestellt, die in wiederholten Landtagsbeschlüssen auf Abänderung des Wahlrechts zum Ausdruck kam⁴⁾. Das Resultat war eine Abänderung der bezüglichen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und der Erlaß eines neuen Wahlgesetzes unter dem 17. April 1909⁵⁾. Danach gestaltet sich die Zusammensetzung des Landtages folgendermaßen:

I. Wahlrecht und Wählbarkeit.

Der Landtag besteht aus Abgeordneten, die durch allgemeine, unmittelbare und geheime Wahlen berufen werden; sie können aus dem ganzen Großherzogtum gewählt werden. Ihre Zahl wird nach dem Staatsgrundgesetz durch Gesetz bestimmt, das gegenwärtige Wahlgesetz normiert sie auf 45. Wahlberechtigt und wählbar ist jeder Deutsche männlichen Geschlechtes, welcher zur Zeit der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Jahren im Großherzogtum seinen Wohnsitz hat. Das Wahlrecht ist insofern kein gleiches, als der 40jährige eine Zusatzstimme erhält. Gewisse Personen sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen, nämlich:

1. die, welche unter Vormundschaft stehen;
2. die, über deren Vermögen Konkurs eröffnet wird, während der Dauer des Verfahrens;
3. die, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder innerhalb des letzten, der Anord-

1) Siehe die Art. 112 ff. des revidierten Staatsgrundgesetzes und das Wahlgesetz vom 21. Juli 1868 im GBl. für Oldenburg Bd. 20 S. 710 ff.

2) Die Zahl der Abgeordneten betrug vor der Wahlreform von 1909 40.

3) GBl. für Oldenburg Bd. 34 S. 429.

4) Vgl. darüber die an den Landtag gerichtete amtliche Denkschrift des Staatsministeriums vom 30. Okt. 1908. Anlage 20 des 31. Landtags. I. Vers. von 1908.

5) Beide Gesetze sind vom selben Tage datiert, siehe das erstere im GBl. für Oldenburg Bd. 37 S. 85 ff., das letztere ebendort S. 89 ff.

mung der Wahl vorhergegangenen Jahres erhalten und diese zurzeit des Abschlusses der Wählerliste nicht wieder erstattet haben;

4. die, denen durch rechtskräftiges Urteil die öffentlichen Ehrenrechte entzogen sind;
5. die, welche zur Zeit der Wahl unter Polizeiaufsicht stehen oder sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder in einem Arbeitshause untergebracht sind.

II. **Wahlperiode.** Die Wahl geschieht jetzt für fünf statt für drei Jahre, und zwar wird die fünfjährige Wahlperiode von der Eröffnung des ersten bis zur Eröffnung des sechsten auf die Wahl folgenden ordentlichen Landtages gerechnet, von denen jedes Jahr einer stattfindet ¹⁾. Natürlich ist eine Erneuerung des Mandats zulässig.

III. **Wahlverfahren.** Zur Durchführung der Wahl sind im Wahlgesetz 29 Wahlkreise im Großherzogtum gebildet, der Gesetzgeber ordnet aber an, daß alle 20 Jahre die Notwendigkeit einer andern Abgrenzung der Wahlkreise zu prüfen ist. In den meisten Wahlkreisen wird nur 1 Abgeordneter, in dem Wahlkreis I (Stadtgemeinde Oldenburg) werden deren 3, und in 14 andern Wahlkreisen deren 2 gewählt. Die einzelnen Stadien des Wahlverfahrens sind folgende:

1. **Die Vorbereitung.** Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt. In der Regel bildet jede Gemeinde einen Wahlbezirk. Gemeinden mit mehr als 3500 Einwohnern werden in mehrere Wahlbezirke geteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt in den Städten 1. Klasse und in Cutin durch den Stadtmagistrat, im übrigen durch die Ämter oder Regierungen. Im Herzogtum ernennt das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern ernennen die Regierungen für jeden Wahlkreis einen Wahlleiter. Die Wahlleiter ernennen wieder für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorsteher und einen Stellvertreter und bestimmen den Wahlraum. Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, Ort, Tag und Stunde der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Abgeordneten sind mindestens eine Woche vor dem Wahltermin in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die mit der Leitung der Wahl Beauftragten dürfen sich weder durch Empfehlung oder Vorschläge noch auf sonstige, die Freiheit der Abstimmungen beschränkende Weise in die Wahl einmischen. Für jede Gemeinde ist eine **Wählerliste** vom Gemeindevorstand nach einem vom Ministerium des Innern vorzuschreibenden Muster doppelt aufzustellen. In Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke zerfallen, erfolgt die Aufstellung bezirksweise. Die Aufstellung der Wählerlisten wird gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Tages der Wahl angeordnet. Jeder Wahlberechtigte wird in der Wählerliste derjenigen Gemeinde eingetragen, in der er seinen Wohnsitz hat. Die Wählerlisten sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag zu jedermanns Einsicht mindestens 1 Woche lang auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen und dabei auf die Einspruchsrift hinzuweisen. Einsprüche sind während der Auslegung beim Gemeindevorstand anzubringen und, falls von diesem nicht Abhilfe verfügt wird, innerhalb 3 Wochen vom Beginn der Auslegung ab gerechnet, vorbehaltlich der späteren Prüfung der Wahl durch den Landtag, von der Aufsichtsbehörde endgültig zu entscheiden. Von Streichungen in der Wählerliste nach dem Beginn der Auslegung sind die Beteiligten amtlich in Kenntnis zu setzen.

1) Art. 120 und 145 des StGG. in der neuen Fassung vom 17. April 1909.



Die Gründe der Streichungen und Nachtragungen sind am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken, und die etwaigen Belegstücke sind dem Hauptexemplare der Wählerliste beizufügen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist werden die Wählerlisten geschlossen und mit einer Bescheinigung über die geschehene Auslegung und deren öffentliche Bekanntgabe versehen. Das Hauptexemplar wird vom Gemeindevorstand aufbewahrt, die Abschrift dem Wahlvorsteher zugestellt. Für einzelne Neuwahlen innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl können die alten Wählerlisten benutzt werden ¹⁾. Der Wahlvorsteher ernennt aus den Wahlberechtigten des Bezirks einen Schriftführer und 3—6 Beisitzer, die, zwei Tage vor dem Termin geladen, sich mit dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung als Wahlvorstand konstituieren.

2. Die Wahlhandlung. Die Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln ohne Unterschrift. Jedem Wahlberechtigten steht der Zutritt zur Wahlurne während der ganzen Wahlzeit offen. Zur Stimmabgabe werden nur diejenigen zugelassen, die in die Wählerliste aufgenommen sind. Eingehende Vorschriften dienen dazu, die Unabhängigkeit der Wahl und das Wahlgeheimnis zu sichern ²⁾. Die Wahlhandlung geschieht im ganzen Großherzogtum am gleichen Tage, den das Staatsministerium festsetzt; sie beginnt regelmäßig um 11 Uhr vormittags und wird um 6 Uhr abends geschlossen. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und entscheidet soweit nötig unter Vorbehalt der Prüfung des Landtages über die Gültigkeit der Stimmzettel ³⁾. Spätestens am dritten Tage nach dem Wahltermin muß das Wahlprotokoll mit zugehörigen Schriftstücken in den Händen des Wahlleiters sein.

3. Das Wahleresultat. Der Wahlleiter hat am vierten Tage nach dem Wahltermin mit 6—12 Wählern des Wahlkreises als Beisitzer und einem Schriftführer, die dazu von ihm berufen sind, auf Grund der Protokolle das Ergebnis der Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken festzustellen. Das Ergebnis wird sofort verkündet und demnächst amtlich bekannt gemacht. Gewählt sind diejenigen, die die Mehrheit aller gültigen Stimmen, die sogen. absolute Mehrheit, erhalten haben. Wenn mehr Personen, als Abgeordnete zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten haben, so entscheidet unter ihnen die höhere Stimmenzahl. Stellt sich bei einer Wahl für niemand eine absolute Mehrheit heraus, so ist eine Nachwahl (keine Stichwahl!) vorzunehmen, bei welcher die einfache Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf das Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die sogen. relative Mehrheit, entscheidet. Dasselbe gilt, wenn weniger Personen, als Abgeordnete zu wählen sind, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, für diejenigen Abgeordnetenitze, die noch nicht besetzt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat. Das Gesamteresultat ist sofort zu verkünden und amtlich bekannt zu machen. Die Nachwahl hat binnen zwei Wochen nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl stattzufinden ⁴⁾.

1) Doch besteht ein Anspruch auf Berichtigung gemäß § 19 des Wahlgesetzes.

2) Ebendort §§ 21 ff.; beachte auch die §§ 9 und 12.

3) Welche Stimmzettel ungültig sind, bestimmt § 29. Ueber die Aufbewahrung der Stimmzettel siehe die §§ 30 und 31.

4) Nähere Vorschriften über die Nachwahl geben die §§ 37 und 38.

4. Die Annahme. Der Gewählte ist durch den Wahlleiter sofort von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl binnen einer Woche aufzufordern. Bleibt die Erklärung innerhalb der Frist aus, so wird die Aufforderung wiederholt mit einer Nachfrist von 24 Stunden. Jeder kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Bei mehrfacher Wahl kann nur ein Mandat angenommen werden. Annahme unter Bedingungen oder Vorbehalten oder Ausbleiben der Erklärung gilt als Ablehnung.

IV. Neuwahlen. Lehnt der Gewählte ab, erklärt der Landtag sein Mandat für ungültig, verzichtet er nachträglich auf sein Mandat oder scheidet er während der Wahlperiode ipso iure aus, weil er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verloren hat, so muß eine Neuwahl stattfinden ¹⁾. Geschieht die Neuwahl später als 1 Jahr nach den allgemeinen Wahlen, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen einschließlich der Wählerliste erneut werden.

V. Endgültige Prüfung der Wahlen. Durch Vermittlung des Ministeriums des Innern, in den Fürstentümern der Regierungen, denen vom Wahlleiter die Verhandlungen einzusenden sind, gehen diese unter Hinweis auf die Tatsachen, die der Gültigkeit entgegen stehen könnten, an das Gesamtministerium und von da an den Landtag, der, wie oben gesagt, endgültig darüber entscheidet.

B. Der Provinzialrat²⁾. Der Provinzialrat besteht im Fürstentum Lübeck aus 15, im Fürstentum Birkenfeld aus 17 Mitgliedern. Zur Wahl der Mitglieder ist das Fürstentum Lübeck in 7 Wahlkreise, das Fürstentum Birkenfeld in 14 Wahlkollegien geteilt. Von den 7 Wahlkreisen des Fürstentums Lübeck wird einer durch die Stadt Cutin, ein anderer durch den Ort Schwartau gebildet, die andern fünf Wahlkreise umfassen jeder mehrere Gemeinden. Die Zahl der Mitglieder, die auf den einzelnen Wahlkreis fallen, ist verschieden. Wahlkollegium ist überall der Gemeinderat bezw. in den aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Wahlkreisen die mehreren Gemeinderäte in ihrer Vereinigung. Genau so liegen die Dinge in Birkenfeld. Hier bilden die Gemeinderäte von Birkenfeld, Oberstein, Jbar je ein Wahlkollegium für sich, während die übrigen 11 Wahlkollegien durch die Vereinigung der Gemeinderäte aus einer Mehrzahl von Ortsgaften konstituiert werden. Von den Gemeinderäten, die für sich allein ein Wahlkollegium bilden, werden in Oberstein je drei, in Jbar je zwei, von den andern Wahlkollegien je ein Mitglied für den Provinzialrat gewählt. Aenderungen in bezug auf die Wahlkreise und die Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf dieselben können in Lübeck mit Zustimmung des Provinzialrats im Wege der Verordnung vorgenommen werden, wenn sie wegen anderweitiger Bildung der Gemeinden erforderlich werden; dasselbe gilt für Aenderungen in der Zusammensetzung der Wahlkollegien in Birkenfeld. Die Leitung der Wahlhandlung steht überall dem Vorsitzenden des betreffenden Organs zu, in Cutin dem Bürgermeister, in Schwartau dem sogen. Ortsvorsteher und in den übrigen Wahlkreisen des Fürstentums Lübeck, die aus mehreren Gemeinderäten bestehen, dem jeweilig ältesten Gemeindevorsteher unter ihnen. Im Fürstentum Birkenfeld soll der Schöffe der Gemeinde des Wahlortes den Vorsitz und die Leitung der Wahlhandlung haben. Der betreffende Leiter hat überall einen beidigten Protokollführer zuzuziehen oder unter seiner Unterschrift und Verantwortlichkeit die Protokollführung einem Mitgliede der Versammlung zu übertragen. Es besteht hier eine Wahlpflicht, von der nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder sonstige unvermeidliche, als solche bezugte Hindernisse befreien. Es darf nur dann zur Wahl geschritten werden, wenn min-

1) Die näheren Bestimmungen enthält § 46.

2) Vgl. das Gesetz vom 23. Nov. 1852 betr. die Einrichtung der Provinzialräte, im GBl. für Oldenburg Bd. 13 S. 221 ff. Dieses Gesetz hat aber für Lübeck wie für Birkenfeld wesentliche Abänderungen erfahren. Für Lübeck kommt in Betracht das Gesetz vom 6. Januar 1873, das eine andere Einteilung der Wahlkreise und eine andere Bildung der Wahlkollegien einführt (Lübeker GBl. Bd. 15 S. 264), und die Ergänzung dazu vom 14. Februar 1876 im Lübeker GBl. Bd. 16 S. 279. Für die Aenderungen in Birkenfeld sind entscheidend das Ges. vom 28. Februar 1876 im Birkenfelder GBl. Bd. VIII S. 64 ff. und das Gesetz vom 6. Januar 1899 ebendort Bd. 15 S. 338 ff. Später sind nur noch die Tagegelder geändert, darüber siehe weiter unten.

bestens zwei Drittel der Wähler erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, so wird vom Leiter sofort eine zweite Wahlversammlung auf einen der nächsten 8 Tage angesetzt und werden die erschienenen Wähler sofort mündlich, die abwesenden schriftlich von ihm dazu eingeladen. Die Kosten der vereitelten Wahl, zu welchen in solchem Falle auch die wirklich aufgewandten Reisekosten der erschienenen Wähler gehören, haben nach Entscheidung und Feststellung der Provinzialregierung diejenigen zu tragen, die unentschuldig ausgeblieben sind. Bei der Wahlhandlung ist eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung unstatthaft. Nur die zur Wahlhandlung Berufenen haben Zutritt, und andere als auf die Wahl bezüglichen Gegenstände dürfen nicht zur Verhandlung gebracht werden. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel nach dem für die Wahl eines Landtagsabgeordneten vorgeschriebenen Verfahren. Die Abstimmungsliste ist in das Protokoll aufzunehmen oder demselben anzufügen. Zur Ermittlung des Ergebnisses der Abstimmung hat die Versammlung auf den Vorschlag des Vorsitzenden eines ihrer Mitglieder auszuwählen, welches demselben als Beistand zur Seite tritt. Der Beistand hat insbesondere die abgegebenen Stimmzettel vor deren Eröffnung laut zu zählen und die Uebereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der anwesenden Wähler festzustellen. Derjenige ist als gewählt anzusehen, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen sind. Eventuell findet eine engere Wahl statt, bei der sämtliche in der ersten Abstimmung Benannten konkurrieren mit Ausnahme desjenigen, der die niedrigste Stimmenzahl erhalten hat. Erhalten mehrere gleichmäßig die geringste Stimmenzahl, so bestimmt das Los, wer von ihnen ausscheidet. Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, bis die erforderliche Majorität der abgegebenen Stimmen sich auf eine Person vereinigt. Verteilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Personen, so entscheidet unter diesen ebenfalls das Los. Nachdem die Wahl beendet, das Ergebnis derselben verkündet, das Wahlprotokoll von dem Vorsitzenden und dem Beistande unterschrieben ist, werden die Stimmzettel vernichtet. Das Wahlprotokoll sowie sämtliche Verhandlungen über die Wahl werden vom Vorsitzenden an dasjenige Amt, zu welchem die Gemeinde des Wahlortes gehört, und vom Amt unter Hervorhebung derjenigen Tatsachen, welche der Gültigkeit der Wahl gesetzlich entgegenstehen könnten, der Provinzialregierung eingesandt. Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht dann ungültig, wenn sie auf das Ergebnis derselben ohne Einfluß geblieben sind. Wählbar zum Mitgliede des Provinzialrates ist jeder Angehörige des Fürstentums, der die Erfordernisse für die Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten besitzt. Jeder kann die Wahl ablehnen, auch zu jeder Zeit abtreten. Die Mitglieder des Provinzialrats werden auf drei Jahre gewählt, vom ersten Januar nach der Wahl an gerechnet. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingung der Wählbarkeit. Die regelmäßigen Wahlen finden alle drei Jahre im Monat Dezember statt. Die bisherigen Mitglieder können wieder gewählt werden. Außerordentliche Wahlen zum Ersatz der innerhalb der Wahlperiode ausfallenden Mitglieder werden durch die Provinzialregierung veranlaßt.

§ 24. Die rechtliche Stellung der einzelnen Mitglieder des Landtags und der Provinzialräte. A. Der Landtag. I. Die Vereidigung¹⁾. Jedes Mitglied des Landtages leistet bei seinem ersten Eintritt in die Kammer folgenden Eid: „Ich gelobe Treue dem Großherzog, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und auf dem Landtage das Wohl des Staates ohne Nebenrückichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe“. Dieser Eid wird vom Präsidenten des Landtages in die Hand des Großherzogs oder des dazu von ihm beauftragten Mitglieds des Staatsministeriums und von den übrigen Mitgliedern des Landtages dem Präsidenten in der Versammlung abgelegt. Wenn ein ehemaliger Abgeordneter durch neue Wahl wieder eintritt, verpflichtet er sich mittelst Handschlags auf seinen früheren Eid²⁾.

II. Ueber die Unabhängigkeit des Abgeordneten gegenüber seinen Wählern gilt das oben in § 22 Gesagte.

1) Art. 130 des StGG.

2) Die Eidesverweigerung würde den Betreffenden behindern in der Ausübung der Mandatsrechte. In diesem Sinne auch G 63 S. 133 und W 13 S. 76.

III. Um die **U n a b h ä n g i g k e i t** der Landtagsmitglieder auch nach jeder andern Richtung hin zu sichern, genießen sie einen besonderen Schutz gegen eine Ahndung der Art und Weise, in der sie ihre parlamentarische Tätigkeit ausüben. Das oldenburgische Staatsgrundgesetz unterscheidet in dieser Beziehung in Art. 131 parlamentarische Äußerungen und Abstimmungen. Ueber letztere heißt es in § 3 ebendort: „Wegen seiner Abstimmung darf niemand zur Verantwortung gezogen werden“. Für das Strafrecht ist diese Bestimmung jetzt ersetzt durch den § 11 des RStGB. Demgegenüber behält aber jener § 3 des Art. 131 eine gewisse Bedeutung für das Gebiet des Disziplinarrechts. Unter keinen Umständen dürfte also etwa ein oldenburgischer Beamter für seine Abstimmung von seiner vorgesetzten Behörde disziplinarisch verantwortlich gemacht werden. Bezüglich der bei Ausübung des parlamentarischen Berufes getanen Äußerungen hat das Reichsrecht den Schutz noch wesentlich erweitert. Der Art. 131 § 1 des StGG. bestimmte zwar in § 1: „Kein Abgeordneter kann wegen seiner Äußerungen auf dem Landtage anders als durch den Präsidenten oder von der Versammlung zurechtgewiesen und zur Verantwortung gezogen werden“. Aber dieser Schutz war doch nur ein relativer. Denn § 2 ebendort fuhr fort: „Wegen einer durch solche Äußerungen etwa begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes kann ein gerichtliches Verfahren nur stattfinden, wenn der Landtag den Fall zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verwiesen hat“. Jetzt wäre auch jede parlamentarische Äußerung durch § 11 des RStGB. absolut vor jeder Strafverfolgung geschützt, auch wenn der Landtag mit solcher einverstanden wäre. Immerhin ist auch hier der Art. 131 § 1 noch insofern von Bedeutung, als er jede disziplinarische Ahndung einer parlamentarischen Äußerung eines Beamten durch die vorgesetzte Behörde ausschließen würde.

IV. Um den **u n g e s t ö r t e n** Fortgang der Landtagsverhandlungen zu sichern, ist zunächst die Verhaftung eines Abgeordneten erschwert¹⁾. Während des Landtages und auf der Reise dahin und zurück können die Abgeordneten wegen Verbrechens oder Vergehens nur bei Ergreifung auf frischer Tat oder mit Zustimmung des Landtages verhaftet werden. Im ersten Falle ist dem Landtag von der Verhaftung sofort Kenntnis zu geben. Unter diesen Gesichtspunkt der besonderen Sicherung der Parlamentsverhandlungen in ihrem ungestörten Fortgang fallen auch die Strafandrohungen der §§ 105 und 106 des RStGB., ebenso die Begünstigung der Landtagsmitglieder hinsichtlich des Dienstes als Schöffe und Geschworener gemäß GVG. § 35 Ziffer 1 und § 85 Abs. 2 und ebenso als Zeugen und Sachverständige gemäß GPD. § 382 und § 402, StPD. § 49, § 72, MStGD. § 207 und § 208.

V. **B e a m t e** und Schullehrer bedürfen als Abgeordnete zwar des dienstlichen **U r l a u b s** und haben zu diesem Zwecke ihre Wahl den Vorgesetzten sofort anzuzeigen und die Erteilung des Urlaubs abzuwarten, aber der Urlaub darf ihnen nur dann versagt werden, wenn der Landtag mit der Staatsregierung darin einig ist, daß dem Eintritt des Gewählten **e r h e b l i c h e** Rücksichten des Dienstes entgegen-

1) Siehe Art. 132 des StGG., aufrecht erhalten durch § 6 des GG. zur RStPD. Es handelt sich dabei richtiger Meinung nach nicht um ein subjektives Recht des einzelnen Abgeordneten, sondern um eine Kompetenz des Landtags, störende Einwirkungen durch Entziehung eines Mitglieds fernzuhalten.

stehen. Die Staatsregierung wird ihre etwaigen Bedenken dieser Art unverzüglich dem Landtage mitteilen, falls aber solche nicht vorhanden sind, den Urlaub zeitig bewilligen¹⁾. Würde der Landtag der Verfassung des Urlaubs seine Zustimmung verweigern, weil er die Meinung der Regierung nach dieser Hinsicht nicht zu teilen vermag, so müßte der Urlaub bewilligt werden.

VI. Die Abgeordneten erhalten die Reisekosten erstattet und beziehen Tagegelder, auf welche nicht verzichtet werden darf. Diejenigen, welche am Versammlungsorte wohnen und für die deshalb der besondere Aufwand in Fortfall kommt, den die übrigen machen müssen, erhalten die Hälfte der Tagegelder²⁾. Die vollen Tagegelder betragen 10 Mk.³⁾. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben Tagegelder zu berechnen noch für 3 Tage nach der Vertagung oder Beendigung des Landtages, falls sie bis dahin noch Landtags-Geschäfte zu erledigen gehabt haben⁴⁾. Für Tage, an welchen ein Abgeordneter am Orte der Versammlung nicht gegenwärtig gewesen ist, oder einer Sitzung des Landtages, wenn solche stattgefunden, nicht beigewohnt hat, können keine Tagegelder berechnet werden, es sei denn, daß der betreffende Abgeordnete durch Krankheit oder in Landtagsangelegenheiten verhindert gewesen ist⁵⁾. An Reisekosten werden für die Abgeordneten aus der Provinz, in der der Landtag versammelt ist, auch je 10 Mk. vergütet für den Tag der Hinreise und für den Tag der Rückreise, ferner der Betrag des ausgelegten Postgeldes und endlich die baren Auslagen, die notwendig waren, um zur nächsten Post- oder Bahnstation zu gelangen. Die Abgeordneten aus einer andern Provinz erhalten für die jedesmalige Reise zwischen dem Herzogtum und dem Fürstentum Lübeck 40 Mk., zwischen dem Herzogtum und dem Fürstentum Birkenfeld 60 Mk., zwischen den beiden Fürstentümern 75 Mk. Außerdem bekommen die Abgeordneten eine Freikarte für die Fahrt in beliebiger Wagenklasse auf sämtlichen Strecken der unter oldenburgischer Verwaltung stehenden Staatsbahnen. Diese gilt für die Dauer des Landtages mit Einschluß etwaiger Vertagungen, sowie für je 3 Tage vor der Eröffnung und nach dem Schluß des Landtages. Die Freikarte berechtigt auch zu 25 kg Freigepäck. Bei Beurlaubungen werden zwar grundsätzlich Reisekosten nicht vergütet. Neuerdings erhalten aber die Abgeordneten aus den Nebenländern auch im Falle des Urlaubs ihre Reisevergütung von 40 bezw. 60 Mk., aber nur je einmal für die vollen 4 Wochen einer ununterbrochenen Tagung des Landtages⁶⁾.

VII. Die Abgeordneten haben die Verpflichtung, sich an den Verhandlungen des Landtages regelmäßig zu beteiligen⁷⁾. Die nach dem Beginn der

1) Art. 121 des StGG.

2) So bestimmt Art. 164 des StGG. Ein Abgeordneter wird dann als am Versammlungsorte des Landtages wohnend angesehen, wenn er innerhalb eines Umkreises von 2 km in der Luftlinie von dem Schloßthurm zu Oldenburg oder der in der Stadt Oldenburg im engeren Sinne wohnt, vorausgesetzt, daß der Landtag nach Oldenburg berufen ist, vgl. Geschäftsordnung § 107.

3) Die Summe betrug ursprünglich nur 7,50 Mk. und wurde auf 10 Mk. erhöht durch das Gef. betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags vom 11. Dezember 1906 im GBl. für Oldenburg Bd. 35 S. 998.

4) G.D. § 107 Abs. 2.

5) Ebendort Abs. 3. Die Rechnungen über die Tagegelder werden vom Präsidenten angewiesen mit der Bemerkung, daß eine Beurlaubungs- oder Abwesenheitsanzeige nicht stattgefunden hat oder mit der Beifügung der schriftlichen Anzeige der Heimkehr.

6) Gesetz vom 5. März 1909 betr. Abänderung der G.D. des Landtages.

7) Siehe die §§ 104—106 der G.D.

Sitzung des Landtages etwa noch abwesenden, nicht entschuldigten Abgeordneten, deren Wahl für gültig erklärt ist, hat der Präsident zum unverzüglichen Eintritt in den Landtag aufzufordern oder die Vermittlung der Regierungsbevollmächtigten deshalb anzusprechen. Wer dieser Aufforderung, ohne vor dem Landtag genügend entschuldigt zu sein, nicht innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Erlassung Folge geleistet hat, wird angesehen, als habe er auf seinen Sitz im Landtage verzichtet und kann bei späterem Erscheinen denselben nur dann noch einnehmen, wenn nicht inzwischen eine Neuwahl bereits angeordnet ist. Auch die in den Landtag eingetretenen Mitglieder müssen von jeder etwaigen Verhinderung, den Sitzungen des Landtags oder der Ausschüsse beizuwohnen, dem Präsidenten bezw. dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Anführung des Grundes zeitig Anzeige machen. Für die Abwesenheit eines Abgeordneten bis zur Dauer von 8 Tagen erteilt der Präsident nach seinem Ermessen Urlaub, jedoch besonders mit Rücksicht darauf, daß die zur Verhandlung im Landtage und in den Ausschüssen erforderliche Anzahl der Abgeordneten anwesend bleibt. Für eine längere Zeit als 8 Tage kann nur der Landtag Urlaub bewilligen. Ist der Abgeordnete für längere Zeit verhindert, als der Landtag seine Beurlaubung für zulässig erachtet, so muß die Staatsregierung sofort eine Neuwahl anordnen, insofern nicht mit Zustimmung des Landtages davon abgesehen wird¹⁾. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft. Ein beurlaubt gewesener Abgeordneter hat den Tag seiner Rückkunft, sobald dieselbe erfolgt ist, dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

VIII. Die Abgeordneten sind während der Dauer der Sitzungen der Disziplinargewalt des Präsidenten unterworfen²⁾. Näheres darüber ist weiter unten bei der Besprechung der Geschäftsordnung zu erörtern.

B. Der Provinzialrat. Auch im Provinzialrat geschieht nach Berichtigung des Legitimationspunktes in der ersten Sitzung, sobald $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Provinzialrats für legitimiert erklärt und versammelt sind, gegenüber dem Großherzoglichen Kommissar von allen Mitgliedern die handschlagige Versicherung an Eidesstatt auf gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten des Provinzialrates³⁾. Daß auch die Mitglieder des Provinzialrates gegenüber ihren Wählern unabhängig und an Aufträge und Vorschriften nicht gebunden sind, ist schon früher in anderem Zusammenhang gesagt worden. Im übrigen teilen sie aber nicht die im Vorausgegangenen unter A besprochene Sonderstellung der Landtagsmitglieder. Einzig insofern wäre noch eine Parallele vorhanden, als hier auch Reisekosten und Tagegelder vergütet werden⁴⁾. Letztere betragen für die auswärtswohnenden Mitglieder 8 Mk., für die im Versammlungsorte wohnenden 4 Mark.

§ 25. **Einberufung, Vertagung, Schließung und Auflösung des Landtages bezw. des Provinzialrats.** A. Der Landtag. I. Regelmäßig geschieht die Einberufung des Landtages durch den Großherzog und zwar in der Form einer Verordnung, die in die Gesetzblätter der drei Landesteile eingerückt wird⁵⁾. Wie schon früher gesagt, sollte ein ordentlicher Landtag nach dem rev. Staatsgrundgesetz ursprünglich nur alle drei Jahre stattfinden, es war jedoch in Art. 145 der ein-

1) Art. 123 des StGG.

2) Siehe Art. 131 des StGG. und den Abschnitt VII der GD.

3) Art. 28 § 2 des AG. vom 23. Nov. 1852.

4) Siehe § 9 der Anlage IV zum StGG., ferner Art. 35 des AG. vom 23. Nov. 1852 in der Fassung der abändernden Gesetze vom 6. Januar 1873 (Lüb. GBl. Bd. 15 S. 264 ff. und Birk. GBl. Bd. VII S. 24), endlich betr. die Erhöhung der Tagegelder das Gesetz vom 24. Dez. 1908 im GBl. für Lüb. Bd. 24 S. 1280.

5) Art. 144 des StGG.

Schäding, Oldenburg.



fachen Gesetzgebung vorbehalten, statt dessen jährliche ordentliche Landtage eintreten zu lassen. Die auf Grund des Gesetzes vom 19. Dez. 1902 geschehene Einführung jährlicher ordentlicher Landtage ist dann neuerdings verfassungsgemäß festgelegt¹⁾. Es besteht also jetzt die staatsrechtliche Pflicht für den Großherzog, den Landtag wenigstens einmal im Jahre zu versammeln. Zur Erledigung bestimmter dringender Gesetzgebung oder anderer Angelegenheiten soll ein außerordentlicher Landtag berufen werden²⁾. Verfassungsmäßig ist ein außerordentlicher Landtag in zwei Fällen vorgeschrieben, einmal wenn es gilt über das Erfordernis einer Regentschaft Beschluß zu fassen bzw. über die Aufhebung derselben, dann im Falle des Regierungswechsels³⁾. Im ersteren Falle wird der Landtag, wie oben gesagt, ausnahmsweise vom Staatsministerium einberufen, im letzteren Falle muß der zuletzt versammelt gewesene Landtag mangels einer rechtzeitigen Berufung durch den neuen Herrn am 14. Tage nach der Regierungserledigung auch ohne Berufung zusammentreten. Ein zweiter, gelegentlich auch schon berührter Fall eines Selbstversammlungsrechtes des Landtages ist der, daß wenn nach einer Auflösung die neuen Wahlen nicht innerhalb von zwei Monaten ausgeschrieben oder der Landtag nicht innerhalb der folgenden drei Monate einberufen ist, der aufgelöste Landtag sich ohne Einberufung baldtunlichst zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes zusammensinden soll, indem er solange wieder in seine Rechte tritt, bis die neugewählten Abgeordneten zusammengetreten sind⁴⁾.

Die Dauer eines Landtages wird stets in der Einberufungsverordnung, die eines ordentlichen Landtages nicht unter sechs Wochen bestimmt⁵⁾. Eine angemessene Verlängerung ist nicht ausgeschlossen und erfolgt unter denselben Formen wie die Einberufung.

Nach vorläufiger Prüfung sämtlicher Wahlen, sobald von allen Abgeordneten $\frac{2}{3}$ anwesend sind, deren Wahlen keine Beanstandung erfuhren, und der Alterspräsident die Namen derselben verkündet hat, setzt die Staatsregierung auf die ihr gemachte Anzeige den Alterspräsidenten in Kenntnis, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie den Landtag eröffnen will. Die Eröffnung geschieht dann in feierlicher Form entweder durch den Großherzog selbst oder einen dazu von ihm Bevollmächtigten⁶⁾.

II. Die *Vertagung* bedeutet den Befehl des Großherzogs, einstweilen die parlamentarische Arbeit zu unterbrechen. Im Einverständnis mit der Staatsregierung kann dabei vom Landtag aber die Bestimmung getroffen werden, daß Ausschüsse und etwa der Präsident auch während der Vertagung des Landtages oder eine bestimmte kürzere Zeit hindurch in Wirksamkeit bleiben⁷⁾. Die Vertagung kann auf unbestimmte Zeit erfolgen mit dem Vorbehalt der Wiedereinberufung innerhalb der gesetzlichen Frist oder bis zu einem bestimmten Termin. In beiden Fällen ist das Recht des Großherzogs zur Vertagung des Landtages grundgesetzlich beschränkt⁸⁾.

Eine Vertagung kann nur auf höchstens sechs Monate und ohne Zustimmung des Landtags während jeder Sitzungsperiode nur einmal geschehen, außerdem würde

1) Gesetz betr. eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 17. April 1909 (GBl. für Oldb. Bd. 37 S. 85).

2) Art. 146 § 1 des StGG.

3) Art. 23, 24, 26 und 198 ebendort.

4) Art. 150 § 2.

5) Art. 147.

6) Art. 151 und § 5 der GD.

7) GD. § 38.

8) Art. 148, 149 und Art. 198 § 3 des StGG.

es der Zustimmung des Landtags bedürfen, wenn er innerhalb der ersten 4 Wochen nach einem Regierungswechsel bezw. dem auf den Regierungswechsel folgenden Zusammentritt vertagt werden sollte. Tritt der Landtag nach dem Ablauf einer Vertagung wieder in Funktion, so werden die Geschäfte in dem Stadium wieder aufgenommen, in dem sie sich bei Eintritt der Vertagung befanden. Es gilt hier also sogen. Kontinuität.

III. Die Schließung des Landtags oder seine Entlassung ist auch ein feierlicher Akt, den der Großherzog in Person oder durch einen dazu besonders Bevollmächtigten vornimmt ¹⁾. Die Schließung setzt deshalb voraus, daß der Landtag versammelt ist. Wann der Herrscher den Landtag schließen will, steht grundsätzlich in seinem Ermessen, doch gilt im Falle des Regierungswechsels hier dieselbe Beschränkung wie für die Vertagung. Der geschlossene Landtag ist, ebenso wie der vertagte verpflichtet, auseinanderzugehen ²⁾. Die Schließung des Landtags hat nach parlamentarischem Gewohnheitsrecht die Rechtswirkung, daß die anhängigen Geschäfte unerledigt bleiben und auch von einem neuen Landtag derselben Wahlperiode dann ganz neu aufgenommen werden müssen. Dabei steht es durchaus im Ermessen der Regierung, ob sie früher eingebrachte Gesekentwürfe abermals vorlegen will oder nicht, selbstverständlich steht aber auch der neue Landtag den Arbeiten seines Vorgängers ebenso frei gegenüber und braucht sie überhaupt nicht abermals in Angriff zu nehmen. Man nennt das den Grundsatz der Diskontinuität der Sitzungsperioden ³⁾. Auch alle Organe, die sich der Landtag aus der eigenen Mitte bestellt hat, bedürfen der Erneuerung. Baldigst nach der Schließung des Landtages verkündet der Großherzog im Gesetzblatt seine zustimmende oder ablehnende Erklärung über dessen bis dahin nicht erledigte Anträge durch den *Landtagsabschied* ⁴⁾. Dieser Landtagsabschied pflegt nicht nur die Antwort des Großherzogs auf etwaige Gesetzesvorschläge des Parlaments zu enthalten, sondern auf alle Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden, die der Landtag sei es aus eigener Initiative, sei es auf Grund von Petitionen, die an ihn gerichtet waren, der Staatsregierung vorgetragen hat, soweit diese Angelegenheiten noch nicht während des Landtages selbst ihre grundgesetzliche Erledigung gefunden haben ⁵⁾.

IV. Der Großherzog kann auch den Landtag *a u f l ö s e n*, um an die Wähler zu appellieren ⁶⁾. Denn die Auflösung hebt die Existenz des Landtages auf, sodaß die Wahlperiode ein außerordentliches Ende nimmt und alle Rechte der Mitglieder aus der Wahl erlöschen. Die Auflösung erfolgt durch eine Verordnung der Krone und kann eintreten, schon ehe ein neuer Landtag zum ersten Male versammelt ist. Für die Neuwahlen und die Zusammenberufung des neuen Landtags gelten aber die unter I. erwähnten Fristen; außerdem hörten wir schon, daß bei ihrer Nichteinhaltung die Rechte des aufgelösten Landtags einstweilen wieder aufleben und Recht und Pflicht zur Selbstversammlung gegeben ist. Der Grundsatz der Diskontinuität gilt natürlich erst recht für den neugewählten Landtag. Eine eigentümliche Anomalie des olden-

1) Art. 151 des StGG.

2) Art. 154 des StGG.

3) Siehe darüber Meyer-Anschütz S. 326.

4) Art. 163 des StGG.

5) Vgl. Art. 133 und 134 ebendort und das oben über die Pflicht der Regierung zur Beantwortung dieser Vorstellungen Gesagte.

6) Art. 148 des StGG.



burgischen StGG. ist die Bestimmung, daß im Falle der Auflösung der neugewählte Landtag in die Wahlperiode des aufgelösten eintritt¹⁾. Das Recht zur Auflösung ist nach einem Regierungswechsel ebenso beschränkt wie das zur Vertagung oder Schließung. Der aufgelöste Landtag muß auseinandergehen. Wird der Landtag nicht aufgelöst, so erreicht er sein natürliches Ende mit dem Ablauf der fünfjährigen Wahlperiode. Diese wird berechnet von der Eröffnung des ersten bis zur Eröffnung des nächsten auf die Wahl folgenden ordentlichen Landtags²⁾.

B. Der Provinzialrat³⁾. Der Provinzialrat versammelt sich auf Berufung der Provinzialregierung. Auch für ihn unterscheidet das Gesetz ordentliche und außerordentliche Tagungen. Ordentliche Tagungen sollen zweimal im Jahre im Mai und Oktober stattfinden. Die Zusammenberufung im Mai erfolgt aber nur, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Provinzialrates unaufgefordert in einer Erklärung bei der Provinzialregierung darauf antragen⁴⁾. In diesem Falle gehören aber auch die aus der Tagung erwachsenen Kosten zu den besonderen Lasten des Fürstentums und werden aus dessen Landeskasse bezahlt⁵⁾. Die Oktoberversammlung, unter Umständen also die einzige ordentliche Tagung geschieht ohne Antrag auf Berufung der Provinzialregierung. Die ordentlichen Versammlungszeiten dürfen von der Provinzialregierung verfrüht werden, wenn der Landtag bevorsteht, mit dem der Provinzialrat niemals zugleich tagen darf. Außerordentliche Tagungen können veranstaltet werden in Veranlassung bestimmter dringlicher Gesetzgebungs- und anderer Angelegenheiten. Die Berufung geschieht durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder, in der Regel mindestens 8 Tage vor dem Zusammentreten und unter Angabe der Beratungsgegenstände. Wenn es zweckmäßig erscheint, können die Vorlagen auch vorher bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Die Versammlung des Provinzialrates findet regelmäßig am Sitze der Provinzialregierung statt. Die Dauer der Versammlung soll sich in der Regel über 14 Tage nicht erstrecken. Die Provinzialregierung ist ermächtigt, eine Verlängerung dieser Dauer auf weitere 8 Tage, auch nach Bedürfnis eine kurze Vertagung eintreten zu lassen. Die Eröffnung und Schließung der Versammlung geschieht durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch das älteste Mitglied der Provinzialregierung oder durch einen andern vom Großherzog ernannten Kommissar.

§ 25. Die Geschäftsformen des Landtags und des Provinzialrats. A. Der Landtag⁶⁾. I. Wahlprüfungen. Die erste Aufgabe des neuen Landtags ist die Prüfung der Wahlen, denn wie oben gesagt, gehört es zu den Befugnissen des Landtags, selbst über die Legitimation

1) Ebendort Art. 150 § 3.

2) So bestimmt jetzt § 120 Abs. 2 des StGG. in der neuen Fassung des Gesetzes vom 17. April 1909.

3) Die bezüglichlichen Normen sind enthalten in der Anlage IV zum StGG. und im AG. vom 23. Nov. 1852 Abschnitt III Art. 22 und ff.

4) Die ursprünglichen Bestimmungen des § 2 in der Anlage IV zum StGG. haben in dieser Hinsicht eine Abänderung erfahren durch das Gesetz vom 19. Dez. 1902 (Lüb. GBl. Bd. 23 S. 344 ff. und Birl. GBl. Bd. 16 S. 700).

5) Art. 36 des AG.

6) Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Landtags, abgesehen von einzelnen Bestimmungen des StGG., beruhen, wie oben gesagt, nicht auf autonomer Festsetzung, sondern auf dem Staatsgesetz vom 22. April 1853 in der Fassung der Min. Bef. vom 17. April 1900 (GBl. für Old. Bd. 33 S. 410) mit den späteren Abänderungen vom 11. Dez. 1906 bzw. 5. März 1909.

seiner Mitglieder zu entscheiden. Dieses Prüfungsgeschäft wird vorgenommen, ehe die feierliche Eröffnung des Landtags stattgefunden hat, wie wir auch schon gehört haben. Hier führt der älteste Abgeordnete den Vorsitz, die beiden jüngsten sind die Schriftführer. Lehnt der eine oder andere das Amt ab, so werden die im Lebensalter am nächsten stehenden Abgeordneten berufen. Zum Zweck der Prüfung hat der Alterspräsident, nachdem ihm seitens der Regierung die Wahllisten nebst einem nach Inhalt derselben aufgestellten Verzeichnisse sämtlicher Abgeordneter übergeben worden, zuvörderst dieses Verzeichnis der Abgeordneten zu verlesen oder durch einen der Schriftführer vorlesen zu lassen. Er läßt sodann durch den Schriftführer die sämtlichen Nummern der Wahlkreise in die Wahlurne legen und zieht darauf eine der Nummern. Mit dem Wahlkreis, dessen Nummer gezogen ist, anfangend, teilt der Alterspräsident die sämtlichen Abgeordneten und Wahlkreise in drei Abteilungen. Die Wahllisten in betreff der Abgeordneten der ersten Abteilung werden von der zweiten, die der zweiten von der dritten, die der dritten von der ersten Abteilung geprüft. Nach vorgenommener Prüfung der Wahlverhandlungen tragen die von jeder Abteilung ernannten Berichterstatter das Gutachten ihrer Abteilung den Abgeordneten vor, die darüber nach absoluter Stimmenmehrheit beschließen, ob eine Wahl zu beanstanden ist, Stimmengleichheit gilt als Anerkennung der Wahl. Abgeordnete, deren Wahl beanstandet ist, dürfen bezüglich ihrer Wahl die ihnen nötig scheinenden Erklärungen mündlich und schriftlich abgeben, aber bis zur definitiven Entscheidung des Landtages an dessen Sitzungen und Verhandlungen nicht weiter teilnehmen. Nur in dem Falle, daß die Gültigkeit einer beanstandeten Wahl von dem Vorhandensein einer Tatsache abhängig und der betreffende Zweifel vorausichtlich zwar zu heben ist, aber erst nach einem weiteren Verfahren, kann der beteiligte Abgeordnete einstweilen zugelassen werden. Die spätere Aberkennung der Legitimation durch den Landtag macht die Teilnahme eines solchen Abgeordneten nicht nach rückwärts hin ungültig, ebensowenig in dem Falle, daß überhaupt keine Beanstandung der betreffenden Wahl geschehen war. Nach vorläufiger Prüfung sämtlicher Wahlen findet, wie oben gesagt, sobald $\frac{2}{3}$ der Abgeordneten anwesend sind, die feierliche Eröffnung des Landtages statt. Nach geschetzener Eröffnung wählt der Landtag seine Beamten, und nachdem dann die eidliche Verpflichtung derjenigen Abgeordneten stattgefunden hat, deren Wahl nicht beanstandet worden war, wird über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der beanstandeten Wahlen Beschluß gefaßt und die Gültigkeit der übrigen Wahlen ausgesprochen. Der Landtag handelt hier in richterlicher Funktion¹⁾. Maßgebend für seine Entscheidung sind einige Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 17. April 1909. Wichtig ist da vor allen Dingen die der überall gepflogenen parlamentarischen Praxis entsprechende Vorschrift des § 13: „Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluß geblieben sind.“ Umgekehrt bestimmt § 10 ebendort: „Eine durch Geschenk oder durch Versprechen eines persönlichen Vorteils oder durch Drohungen bewirkte Wahl ist ungültig.“ Auch das in § 9 des Wahlgesetzes ausgesprochene Verbot für die mit der Leitung der Wahl Beauftragten, sich durch Empfehlung oder Vorschläge oder auf sonstige die Freiheit der Abstimmungen beschränkende Weise in die Wahl einzumischen, wird die Ungültigkeit der bezüglichen Stimmen und damit unter Umständen die Ungültigkeit der ganzen Wahl zur Folge haben. Das Ergebnis der Prüfung kann immer nur auf eine Bejahung oder Verneinung der Berechtigung des proklamierten Abgeordneten lauten, dagegen kann nicht vom Landtag ein anderer an Stelle des Proklamierten zum Abgeordneten erklärt werden. Eine abermalige Verhandlung über die Wahlen, sei es auf Antrag der Staatsregierung oder eines Abgeordneten, kann nur dann stattfinden, wenn inzwischen Umstände zur Kenntnis gekommen sind, welche, wenn sie zur Zeit der ersten Prüfung der Wahlen berücksichtigt wären oder hätten berücksichtigt werden können, nach Ansicht des Antragstellers die Ungültigkeitserklärung der Wahl hätten zur Folge haben müssen. Nach Feststellung der Legitimation der Abgeordneten sind die Wahllisten an die Registratur des Staatsministeriums zurückzusenden. Von einem Beschlusse des Landtages, durch welchen die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt ist, hat der Präsident sofort der Staatsregierung zum Zwecke der Anordnung einer Neuwahl Anzeige zu machen.

II. Die innere Organisation des Landtags²⁾. Die erste Aufgabe des Landtags nach seiner Eröffnung ist, wie schon gesagt, die Bestellung seines Gesamtvorstandes. Er wählt zunächst aus seiner Mitte in geheimer Stimmgebung einen Präsidenten und einen oder

1) Weßhalb, da eine parlamentarische Körperschaft aus naheliegenden Gründen zur Rechtssprechung ungeeignet ist, die Uebertragung dieser Kompetenz auf eine richterliche Behörde wünschenswert wäre, was neuerdings in den „Untersuchungen über das Wahlprüfungsrecht des Reichstags“ von L e s e r, Leipzig 1908, mit Recht gefordert wird.

2) Abschnitt II der G. D. §§ 9–21.



mehrere Vizepräsidenten entweder für seine ganze Dauer oder für einen kürzeren Zeitraum durch absolute Stimmenmehrheit. Demnächst wählt der Landtag für seine ganze Dauer durch bloße relative Stimmenmehrheit einen oder mehrere Schriftführer entweder aus seiner Mitte oder aus drei von dem Präsidenten vorgeschlagenen anderen Personen. Im letzteren Falle zählen die Schriftführer nicht mit zum Gesamtvorstand, erhalten aber eine von diesem festzusetzende angemessene Vergütung. Das Ergebnis der Wahlen wird der Staatsregierung angezeigt. Der Präsident leitet die Verhandlungen, empfängt die Eingänge, bestimmt die Sitzungszeit des Landtages, eröffnet und schließt die Sitzungen, wacht über Aufrechterhaltung der Geschäftsordnung, bestimmt die Tagesordnung. Er sorgt für die Erhaltung der Ordnung in den Lokalen des Landtages und bewahrt dieselbe, insbesondere durch Handhabung der Ordnungsbestimmungen ¹⁾, in der Sitzungssaal, sowohl in der Versammlung als unter den Zuhörern. Bezüglich der letzteren bestimmt schon das StGG., daß ihnen keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, namentlich keine Äußerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet werden darf, und daß der Präsident, wenn andere angemessene Verfügungen versagen, nötigenfalls die Zuhörer entfernen lassen kann ²⁾. Der Präsident überwacht auch die Förderung der Geschäfte in den Ausschüssen und hat nötigenfalls nach Rücksprache mit deren Vorsitzenden den Geschäftsplan festzustellen. Er ist der Vertreter des Landtags in dessen äußeren Beziehungen und verfügt über die in dem Voranschlage der Staatsausgaben für die Bureaubedürfnisse und die sonstigen Ausgaben des Landtages veranschlagten Mittel. Diese Befugnisse verbleiben ihm auch in der Zeit zwischen den Landtagen. Die Befugnisse des Präsidenten finden aber ihrem Umfang und ihrer Ausübung nach überall ihre Grenzen in den Beschlüssen des Landtags, die auf Antrag des Präsidenten oder auf Verufung einzelner Abgeordneter im Einzelfall gefaßt werden. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Geschäftsführung und hat ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten. Die Schriftführer haben das Protokoll zu führen, die bekannt zu machenden Eingänge zu verlesen, die Schreiben des Landtags, des Gesamtvorstandes, oder des Präsidenten an die Staatsregierung zu entwerfen, bei Abstimmungen zu zählen, die Abstimmungsliste zu führen und auf Verlangen des Präsidenten die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Fragen zu ordnen, den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung, sowie in der Beforgung von Landtagsangelegenheiten überhaupt zu unterstützen. Sie überwachen den Druck der Protokolle des Landtages und sonstiger Schriftstücke, das Archiv und die Expedition und haben als nächste Befehlshaber des Landtagsregistrators, der Schreiber und des Landtagsboten diesen die erforderlichen Aufträge und Weisungen zu geben. Die Verteilung aller dieser Geschäfte unter die einzelnen Schriftführer geschieht durch den Gesamtvorstand und wird vom Präsidenten dem Landtag zur Kenntnis gebracht. Von der Anstellung eines besonderen Landtagsregistrators ist früher schon gesprochen ³⁾. Dieser hat das Archiv und die Bibliothek des Landtags sowohl während der Versammlung als nach der Vertagung oder dem Schlusse desselben unter seiner Obhut. Er hat sämtliche Aktenstücke, Bücher usw. in gehöriger Ordnung zu erhalten, das Journal über die Eingänge und die Registrande zu führen, überhaupt alle Registraturgeschäfte und, soweit es seine Zeit erlaubt, die vorkommenden Kanzleigeschäfte zu besorgen. Ausnahmsweise kann er sogar als Schriftführer verwandt werden. Er führt das Landtagsiegel, hat ferner für die Herbeischaffung der Bureaubedürfnisse und den Druck der Protokolle und sonstiger amtlicher Schriftstücke zu sorgen, die Korrektur derselben wahrzunehmen, Expedition und Botendienst zu beaufsichtigen und endlich die Tagegelder und Reisekosten an die Abgeordneten auszus zahlen. Daß der Gesamtvorstand außerdem sich noch der Hilfe von Schreibern und eines Landtagsboten bedienen und seinerseits Berichterstatter zuziehen kann, ist oben auch schon gesagt worden ⁴⁾.

III. *Regierungsbevollmächtigte* ⁵⁾. Der Großherzog kann Bevollmächtigte ernennen, die in den Fällen, wo dies von den Mitgliedern des Staatsministeriums nicht persönlich geschieht, dem Landtag die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen erteilen, überhaupt die Geschäftsverbindung mit der Staatsregierung erleichtern. Ihre Legitimation erhalten sie durch ein Schreiben der Staatsregierung an den Landtag. Der Auftrag kann für die Dauer des Landtages oder für kürzere Zeit oder auch in Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand erteilt werden. Sie sind, ebenso wie die Minister, berufen, dem Landtag die von ihm begehrten Antworten und Erläuterungen zu geben, freilich nur soweit sie ohne Verletzung höherer Staatsinteressen dazu imstande sind, was allein von ihrer Beurteilung abhängt. Die Bevollmächtigten, wie ipso iure

1) Ueber deren Inhalt siehe weiter unten.

2) Art. 158 des StGG.

3) Siehe oben S. 88.

4) Siehe oben S. 88.

5) Siehe Art. 155 und 156 des StGG. und den Abschnitt III der GD.



die sämtlichen Mitglieder des Staatsministeriums, sind berechtigt, jeder Sitzung des Landtages beizuwohnen. Sie können demselben vor Schluß der Debatte jeder Zeit Mitteilungen machen und haben ein Recht darauf, daß ihnen bis dahin stets das Wort gegeben wird, soweit nicht dadurch ein begonnener Vortrag unterbrochen werden würde. Bevollmächtigte und Minister haben auch das Recht, Anträge zu stellen, jedoch nur in Beziehung auf Regierungsvorlagen oder in Beziehung auf Anträge, die zu solchen von einem Ausschusse oder einem Abgeordneten gestellt sind. Minister und Bevollmächtigte sind weiter den Vorschriften der Geschäftsordnung unterworfen, können jedoch nicht zur Ordnung verwiesen werden. Verstöße solcher Staatsorgane gegen die parlamentarische Disziplin müssen vielmehr vom Präsidenten der Staatsregierung zu weiterer Verfügung angezeigt werden. Natürlich ist die Stellung der Minister eine ganz andere, wenn sie gleichzeitig Abgeordnete sind und in letzterer Eigenschaft auftreten. —

IV. Ausschüsse und Deputationen¹⁾. Die einzelnen Gegenstände, über welche der Landtag Beschluß zu fassen hat, werden regelmäßig in Ausschüssen vorberaten und begutachtet. Die Zahl der nach relativer Stimmenmehrheit zu wählenden Mitglieder schlägt der Präsident vor. Es werden also so viele Ausschüsse konstituiert, als nach der Verschiedenheit der Geschäfte erforderlich erscheinen. Jeder Ausschuss wählt sich selbst nach relativer Mehrheit seinen Vorsitzenden und macht davon dem Präsidenten Anzeige, außerdem wird ein Verzeichnis des Personalbestandes der Ausschüsse unter Angabe der Vorsitzenden im Landtagslokal ausgelegt und abschriftlich dem Regierungsbevollmächtigten mitgeteilt. Der Vorsitzende ernennt die Ausschusssitzungen an und schlägt die Verteilung der Arbeiten des Ausschusses auf die einzelnen Mitglieder vor, bei erhobenem Widerspruch werden die Bearbeiter nach Stimmenmehrheit gewählt. Für die Vertretung der Ausschusssitzungen im Plenum und deren Begründung wählt der Ausschuss einen Berichterstatter, dasselbe Recht hat die Minderheit für ihr Gutachten. Im übrigen ist die Art der Behandlung der Geschäfte dem Ausschuss überlassen. Regierungsbevollmächtigten ist auf Wunsch Zutritt zu den Ausschusssitzungen zu gewähren, umgekehrt kann aber auch jeder Ausschuss das Erscheinen eines Regierungsvertreters verlangen. Der Ausschuss kann von letzterem dann durch Vermittlung des Vorsitzenden sich jede von ihm angemessen erachtete Auskunft erbitten. Jeder Antrag eines Ausschusses muß schriftlich an den Landtag gebracht werden. Ob im übrigen der Ausschussbericht schriftlich oder mündlich dem Landtag vorgetragen, ob er im ersteren Fall zur Verteilung vervielfältigt wird, steht beim Ausschuss selbst, vorbehaltlich anderer Bestimmung durch den Landtag. Ein Minderheitsantrag kann von jedem Ausschussmitglied vor das Plenum gebracht werden, aber nur schriftlich und in denselben Formen wie der Antrag der Mehrheit. Zur Verhandlung im Ausschuss ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder erforderlich. Soll der Ausschuss eine Adresse an den Großherzog oder über Fragen der Geschäftsordnung beraten, so ist der Präsident der geborene Vorsitzende dieses Ausschusses. Dagegen kann der Präsident in andere Ausschüsse nur mit seiner Zustimmung gewählt werden. Sämtliche Abgeordnete haben zu allen Ausschusssitzungen als Zuhörer Zutritt, doch bedürfen sie, abgesehen vom Präsidenten des Landtags, zur Teilnahme an der Debatte der Zustimmung des Ausschusses. Die Akten der Ausschüsse kommen in das Landtagsarchiv. Wenn auf Einladung der Staatsregierung der Landtag beschließt, an den Arbeiten einer von der Regierung eingesetzten Kommission Landtagsvertreter teilnehmen zu lassen, so geschieht deren Wahl wie die der Ausschussmitglieder.

Will der Landtag eine Deputation an den Großherzog oder Mitglieder seines Hauses schicken, so muß der Präsident dem Ministerium davon Anzeige machen. Eine Verpflichtung zur Annahme der Deputation besteht aber nicht. Zur Deputation gehört immer der Präsident, ob der Landtag die übrigen Mitglieder wählen oder ihre Auswahl dem Präsidenten überlassen will, steht bei ihm. —

V. Die Verhandlungen im Plenum im allgemeinen²⁾. Während das StGG. nur für die Beschlussfähigkeit des Landtags die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Abgeordneten fordert, macht das Gesetz über die Geschäftsordnung sogar die Beratung von deren Gegenwart abhängig. Die Verhandlungen sind öffentlich. Sie werden nur ausnahmsweise geheim, wenn auf Antrag der Regierung oder auf den von wenigstens 5 Mitgliedern unterstützten Antrag eines Mitgliedes nach Entfernung der Zuhörer die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten die geheime Beratung beschließt, oder bei Staatsverträgen mit andern Staaten, die dem Landtag zur Zustimmung oder Bestätigung vorgelegt werden, wenn die Staatsregierung die geheime Beratung beantragt. Nach Eröffnung der Sitzung wird zunächst das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen; was das Protokoll enthalten muß, ist gesetzlich vorgeschrieben³⁾.

1) GD. Abschnitt IV und V.

2) Art. 157—162 des StGG., ferner Abschnitt VI der GD. §§ 42—78. 3) § 43 der GD.



Die Protokolle mit den schriftlichen Mitteilungen der Regierung und den zur Verteilung gekommenen Berichten der Ausschüsse als Anlagen werden gedruckt, es sei denn, daß vom Landtag im Einzelfall ein anderes beschlossen wird, oder daß die Regierung ihre Mitteilungen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet hat. Die Protokolle über geheime Verhandlungen werden dagegen nur gedruckt, wenn der Landtag solches mit Zustimmung der Regierung beschließt. Erinnerungen gegen den Inhalt des Protokolls dürfen nur unmittelbar nach dessen Verlesung vorgebracht werden, eventuell hat die Versammlung auf Befragen des Präsidenten über die Berichtigung des Protokolls zu entscheiden. Das Protokoll muß dann vom Präsidenten und demjenigen Schriftführer, der dasselbe geführt hat, unterzeichnet werden. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Periode wird vom Gesamtvorstand, soweit nötig, berichtigt, für genehmigt erklärt und unterzeichnet. Bevor dann zur Tagesordnung geschritten wird, macht der Präsident Anzeige von den Eingängen und die etwa notwendigen Präsidialmitteilungen. Vorlagen und Mitteilungen der Regierung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen im Gegensatz zu andern Angelegenheiten auch nicht auf Grund eines Landtagsbeschlusses verhandelt werden, es sei denn, daß die Regierungsvertreter zustimmen. Nach Erschöpfung der Tagesordnung kann ein Abgeordneter das Wort nur erhalten, wenn er dem Präsidenten den Gegenstand angezeigt hat und dieser kein Bedenken findet. Vor Schluß der Sitzung wird die Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung verkündet, ev. wird diese Mitteilung den Abgeordneten besonders zugestellt, regelmäßig am Tage vor der Sitzung. Auch die Regierungsbevollmächtigten bekommen Abschrift von der Tagesordnung, außerdem wird sie durch Anschlag im Sitzungsgebäude zur Kenntnis des Publikums gebracht. Wie gesagt kann eine einmal festgestellte Tagesordnung, wenn Vorlagen der Staatsregierung in Frage stehen, nur mit deren Zustimmung abgeändert werden. Alle Ausschußanträge müssen in der Regel mindestens zwei Tage vor der Verhandlung im Plenum an sämtliche Abgeordnete schriftlich verteilt werden, wenn nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen ist. Der Präsident kann zunächst die Verhandlungen mit einer allgemeinen Beratung beginnen lassen. Die Redner melden sich bei ihm oder dem Schriftführer zu Wort und geben dabei auf Verlangen an, ob sie „für“ oder „wider“ sprechen wollen. Der Präsident kann die Vertreter beider Gruppen miteinander abwechseln lassen, und wenn auch im übrigen die Reihenfolge der Anmeldungen entscheidet, so können doch Abgeordnete derselben Gruppe ihre Stelle austauschen. „Zur Geschäftsordnung“ oder „zur Berichtigung eines tatsächlichen Mißverständnisses“ kann das Wort außer der Reihe erteilt werden; entzieht in einem solchen Falle der Präsident das Wort wieder, so hat er die Gründe mitzuteilen, und bei etwaigem Protest des Redners entscheidet die Versammlung. Persönliche Bemerkungen dürfen erst nach Schluß der Beratung bzw. bei der Beratung angebracht werden, und eine weitere Erörterung derselben ist nicht zulässig. Der Präsident muß, um sich an der Beratung beteiligen zu können oder einen selbständigen Antrag zu stellen, zu dem er nicht schon als Präsident berechtigt ist, den Vorsitz solange abgeben, wie über den betreffenden Gegenstand verhandelt wird. Jeder Abgeordnete darf über dieselbe Sache nur zweimal und jedesmal eine Viertelstunde reden, es sei denn, daß der Landtag auf Anfrage des Präsidenten eine Ausnahme gestattet, ohne Erlaubnis des Landtags dürfen nur die Regierungsbevollmächtigten und die Berichterstatter der Ausschüsse schriftliche Vorträge oder Belegstücke verlesen. Anträge in Beziehung auf andere zur Beratung vorliegende, auf der Tagesordnung stehende Anträge können zu jeder Zeit vor Schluß der Beratung schriftlich beim Präsidenten gestellt werden. Dieser verliest dieselben alsbald und stellt die Frage, ob die notwendige Zahl von 5 andern Abgeordneten bereit ist, den fraglichen Antrag zu unterstützen. Anträge und Vorschläge der Regierungsvertreter, der Mitglieder des Gesamtvorstandes als solcher und die Anträge eines Ausschusses, wenn auch nur der Minderheit eines solchen, bedürfen der Unterstützung nicht. Regelmäßig wird jeder Verbesserungsantrag sofort in den Kreis der Beratung gezogen, doch kann auf Anregung des Antragstellers, eines andern Abgeordneten oder des Regierungsvertreters oder auf Anfrage des Präsidenten vom Landtag die Verweisung des Antrags an den beteiligten oder zu konstituierenden Ausschuß beschlossen werden. Vor solchem Beschluß darf nur dem, bzw. einem der Antragsteller, sowie einem Redner für solche Verweisung und einem dagegen das Wort erteilt werden, damit die Debatte in der Sache selbst sich nicht verliert. Wer die Verweisung eines Antrags an einen Ausschuß beantragen will, erhält außer der Reihe das Wort. Im übrigen findet die Begründung eines Antrags nur in der Reihe der Anmeldungen zum Worte statt. Jeder Antrag muß so gefaßt sein, daß er mit Bestimmtheit ausdrückt, wie nach der Absicht des Antragstellers der Beschluß des Landtages zu fassen sein wird. Ein Antrag der Staatsregierung oder eines Abgeordneten oder Ausschusses kann zu jeder Zeit von

dem Antragsteller durch Aneignung beantragter Abänderungen oder auf andere Weise geändert oder zurückgezogen werden. Der geänderte oder zurückgezogene Antrag eines Abgeordneten oder Ausschusses kann ohne Unterstützung von jedem einzelnen Abgeordneten wieder aufgenommen werden. Mit dem zurückgezogenen und nicht wieder aufgenommenen Antrag fallen auch alle Verbesserungsanträge. Solange die Beratung noch nicht geschlossen ist, kann jede Sache vom Landtag an einen Ausschuss verwiesen, oder zurückverwiesen werden. Ueber einen Antrag auf *V e r t a g u n g* der Beratung oder Abstimmung oder auf *S c h l u ß* der Beratung wird ohne Debatte abgestimmt, und einem Antrag der Regierungsvertreter auf Vertagung der Beratung ist stets zu genügen. Die vertagte Beratung oder Abstimmung findet im Zweifel in der nächsten Sitzung statt. Der Präsident *s c h l i e ß t* die Beratung, wenn er die Beschlußnahme für genügend vorbereitet hält, oder wenn niemand mehr zum Wort sich gemeldet hat, oder wenn der Landtag nach vorgängiger Berlesung der Rednerliste den Schluß der Beratung beschlossen hat. Handelt es sich aber um einen schon begründeten Antrag, so muß vor Schluß der Debatte wenigstens einem Abgeordneten auf sein Verlangen das Wort gegen den Antrag gegeben werden. Nach Schluß der Beratung bekommt zuerst der Berichterstatter der Minderheit des Ausschusses, dann der von dessen Mehrheit das Wort; auch wer einen selbständigen Antrag gestellt hat, der nicht an einen Ausschuss verwiesen ist, hat Anspruch auf ein Schlusswort. Für den Regierungsvertreter muß eventuell dann der Schluß der Beratung wieder aufgehoben werden. Bei der *A b s t i m m u n g* müssen diejenigen Anträge, die sich am weitesten von dem ursprünglichen Antrag entfernen, bei der Bewilligung von Gelbern der Antrag für die geringere Summe zuerst zur Abstimmung gebracht werden; eventuell wird dann über die folgende größere Summe abgestimmt, aber nur falls die kleinere Summe bewilligt ist. Bei Vorlagen oder Mitteilungen der Staatsregierung, in denen kein bestimmter Antrag gestellt ist, gilt der bezügliche Ausschussantrag als erster Antrag, in andern Fällen wird er als Verbesserungsantrag behandelt. Ueber Einwendungen gegen die vom Präsidenten angegebene Fassung oder Reihenfolge der Fragen, die nur sofort nach deren Verkündigung zulässig sind, hat eventuell der Landtag zu entscheiden. Die Teilung eines Antrags darf, wenn sie nicht notwendige Folge eines Verbesserungsantrages ist, nur dann vom Präsidenten geschehen, wenn kein Abgeordneter widerspricht. Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Präsident die betreffende Frage in der Regel wörtlich zu verkünden und eventuell die Reihenfolge der mehreren Fragen anzugeben. Die Fragen müssen so gestellt werden, daß sie mit nein oder ja beantwortet werden können. Auf namentliche Abstimmung muß spätestens gleich nach Verkündigung der Abstimmungsfrage angetragen werden und zwar bedarf dieser Antrag der regelmäßigen Unterstützung, dann geschieht die Abstimmung durch mündliche Erklärung von Ja und Nein, andernfalls durch Aufstehen und Sitzbleiben. Der Präsident kann immer und muß auf Verlangen eine Zählung der Stimmen veranlassen. Zur Annahme genügt die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten, deren Beschlußfähigkeit vorausgesetzt, zu der, wie oben gesagt, die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ ihrer Zahl gehört. Der Präsident stimmt immer mit. Bei Stimmengleichheit muß die Abstimmung wiederholt werden, und zwar nach Belieben des Präsidenten ev. erst in der folgenden Sitzung. Ergibt sich auch dann Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt ¹⁾. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Präsident deren Ergebnis zu verkündigen. Sofortige Erinnerung gegen die Richtigkeit des Zählens ist zulässig, nicht aber nachträgliches Abgeben der Stimme. Ebensovienig kann eine vollendete Abstimmung wegen mißverständlicher Frage wieder aufgenommen und dieserhalb das Wort erteilt werden. Auch Abstimmungen behufs Auslegung eines gefaßten Beschlusses sind unstatthaft. Eine kurze Begründung der Abstimmung nach dem Schlusse der Beratung steht, unbeschadet des Rechts der Berichterstatter auf das Schlusswort, nur dem Präsidenten und denjenigen Abgeordneten zu, die vor dem Schluß der Beratung sich zum Wort gemeldet hatten und nicht mehr zum Wort gekommen sind. Ueber Verbesserungsanträge, die erst in der Sitzung, in der sie angenommen worden sind, zur Kenntnis des Parlaments gebracht waren, muß die Abstimmung ohne Beratung in der nächsten Sitzung wiederholt werden, wenn dies von einem Abgeordneten beantragt wird. Ein vom Landtag gefaßter Beschluß kann regelmäßig auf demselben Landtag nicht wieder zur Verhandlung kommen, anders wenn die Staatsregierung die nochmalige Erwägung der Sache unter Darlegung der dafür sprechenden Gründe empföhle. Bedürfen Beschlüsse des Landtags einer besonderen Redaktion oder Begründung, so sind dieselben zu dem Ende dem beteiligten, bezw. einem zu wählenden Ausschuss zu überweisen. Die daraus hervorgegangene Vorlage ist nach ihrer Verteilung unter

1) Diese Normen über die Abstimmung enthalten die Art. 159—161 des StGG.



die Abgeordneten zur Verhandlung zu bringen, die sich indessen, wenn nicht Gesekzentwürfe in Frage stehen, nur auf die Fassung erstreckt.

VI. Einzelne besondere Gegenstände der Verhandlung¹⁾. Die Vorlagen und sonstige Mitteilungen der Regierung müssen sofort nach ihrer Einbringung einem bereits bestehenden oder einem besonders zu wählenden Ausschuss überwiesen werden. Eine Abweichung von diesem Verfahren kann nur mit Zustimmung der Regierungs-Bevollmächtigten vom Landtag beschlossen werden. Niemals können Anträge der Staatsregierung durch Uebergang zur einfachen Tagesordnung erledigt werden. Die Vorlagen der Regierung gelangen in der Regel in so viel Exemplaren an den Landtag, daß sie an die Abgeordneten verteilt werden können, eventuell kann aber auch noch der Landtag die Vervielfältigung zu diesem Zweck beschließen. Von den besonderen Formen, in denen die Gesekzentwürfe weiter zu behandeln sind, wird später zu sprechen sein. Jeder Abgeordnete hat das Recht, selbständige Anträge an den Landtag zu bringen. Ein solcher muß schriftlich mit einer kurzen Begründung dem Präsidenten eingereicht und, wie ein Verbesserungsantrag, von wenigstens 5 andern Abgeordneten unterstützt sein. Nach seiner Vorlesung durch den Präsidenten beschließt der Landtag, ob der Antrag in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und im ersteren Falle, ob er einem Ausschuss überwiesen werden oder ohne Ausschussberatung verhandelt werden soll. Anträge in bezug auf einen Gegenstand, der an einen Ausschuss verwiesen und noch nicht im Plenum beraten ist, werden, wenn sie den gesetzlichen Erfordernissen genügen, ohne weiteres an den beteiligten Ausschuss abgegeben. Ist ein Antrag als dringlich bezeichnet, so erhält außer dem Antragsteller, der die Dringlichkeit zu begründen hat, nur ein Redner gegen die Dringlichkeit das Wort, dann wird über diese Vorfrage abgestimmt. Bei Bejahung wird sofort in die Verhandlung der Sache selbst eingetreten, und nur ausnahmsweise kann die Verweisung an einen Ausschuss beschlossen werden, doch ist der Antrag dann tunlichst bald im Plenum vor andern Sachen zu verhandeln. Jeder Antragsteller kann seinen Antrag im Ausschuss selbst begründen, zu diesem Zweck muß ihm von dessen Beratung Anzeige gemacht werden. Wird vom Ausschuss Ablehnung des Antrages oder Uebergang zur Tagesordnung beantragt, so findet eine Beratung im Landtag nur statt, wenn 8 Abgeordnete außer dem Antragsteller dafür sind. *I n t e r p e l l a t i o n e n* sind schriftlich, bestimmt formuliert und von einem Abgeordneten als Interpellanten und von fünf andern Abgeordneten unterzeichnet, dem Präsidenten zu übergeben, der sie dem Regierungsbevollmächtigten abschriftlich mitzuteilen hat. Der Präsident zeigt den Gegenstand der Interpellation im Landtage an und setzt die förmliche Vorbringung und Begründung derselben spätestens auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Sobald die Interpellation begründet ist, wird der Regierungsvertreter sich erklären, ob und wann dieselbe materiell wird beantwortet werden. An die materielle Beantwortung der Interpellation oder an die Erklärung, daß dieselbe nicht beantwortet werden soll, kann sich eine sofortige Besprechung der Sache anschließen, wenn mindestens fünf Abgeordnete darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Abgeordneten überlassen, den Gegenstand in Form eines selbständigen Antrages weiter zu verfolgen. Anfragen zur Aufklärung über in Beratung begriffene Gegenstände sind nicht an die Bestimmungen über Interpellationen gebunden. *P e t i t i o n e n* jeder Art sind ohne vorgängige Erörterung einem der bestehenden Ausschüsse zu überweisen, wenn nicht im Einzelfall auf Vorschlag des Präsidenten der Landtag beschließt, daß eine Petition ohne weitere Berücksichtigung dem Archiv einverleibt werden soll. Petitionen, die nach dem Ermessen des Gesamtvorstandes so spät eingehen, daß eine angemessene Erledigung nicht mehr möglich erscheint, können mit einem entsprechenden Vermerk den Petenten zurückgegeben werden. Anonyme Eingaben sind von dem Präsidenten zu vernichten. Petitionen, die aus materiellen Gründen zurückgewiesen sind, können bei demselben Landtag nur unter Angabe neuer tatsächlicher Gründe eingebracht werden. Von jedem Endbeschlusse des Landtages über eine Petition ist dem Petenten mittelst Zusendung eines Protokoll-Auszuges durch einen Schriftführer Nachricht zu geben. *W a h l e n* innerhalb des Landtages dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen, falls nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen wird. Wer bereits Mitglied zweier Ausschüsse ist, kann die Wahl in den dritten ablehnen, sonst besteht die Verpflichtung zur Annahme aller Wahlen. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Ist auf vorherige Ankündigung des Präsidenten mit der Verletzung der Stimmzettel begonnen, so können keine Stimmzettel weiter abgegeben werden. Im Einzelfall kann, abgesehen von der Wahl der Präsidenten, auch Wahl durch Zuzuf beschlossen werden, falls kein Widerspruch erfolgt. Fehlt es an der erforderlichen absoluten Stimmenmehrheit, so wird zunächst verfahren wie bei den Wahlen zum Provinzialrat²⁾. Verteilen sich die sämtlichen Stimmen in

1) G. D. §§ 79—97.

2) Siehe oben S. 94.

gleicher Weise auf mehr als zwei Abgeordnete, so ist einer durch das Los auszuscheiden. Bei gleicher Verteilung der Stimmen auf zwei Abgeordnete wird die Wahl erst durch das Los entschieden, wenn eine Wiederholung keine Aenderung der Stimmengleichheit ergibt; das gilt auch von einer Wahl, die nur relative Mehrheit erfordert.

VII. *Ordnungsbestimmungen*¹⁾. Der Präsident kann die Abgeordneten zur Sache rufen und im Wiederholungsfalle, sowie wegen unparlamentarischer Aeußerung oder unparlamentarischen Verhaltens ihnen mit Namensnennung einen *Ordnungsruf* erteilen, nach seinem Ermessen unter Anführung der Gründe. Ebenso wie eine Berufung des beteiligten Abgeordneten auf das Urteil der Versammlung ohne weitere Bemerkung zu geschehen hat, so entscheidet der Landtag ohne vorgängige Beratung, ob die Mahnung des Präsidenten gerechtfertigt ist. Beim zweiten vom Landtag nicht für ungerechtfertigt erklärten Ordnungsruf gelegentlich der Beratung derselben Sache kann der Präsident dem betreffenden Abgeordneten für die Beratung dieser Sache innerhalb derselben Sitzung das *Wort entziehen*. Auch darüber hat eventuell der Landtag zu entscheiden. Sowohl der Regierungsvertreter wie jeder Abgeordnete hat die Befugnis, den Präsidenten auf eine vorgefallene Verletzung der Ordnung aufmerksam zu machen. Der Landtag kann aber auch einen Abgeordneten *ausschließen*. Wenn nämlich ein Abgeordneter die Sitzungen des Landtages oder des Ausschusses trotz wiederholter Mahnungen des Präsidenten oder Vorsitzenden ohne genügenden Grund versäumt oder nach Art. 132 des StGG. verhaftet und länger als 3 Tage in Haft behalten ist, so muß der Präsident einen Landtagsbeschluß darüber veranlassen, ob der Abgeordnete auszuschließen ist. Zur Begutachtung dieser Frage wird ein Ausschuß gewählt. Bis zur Entscheidung kann der Abgeordnete seine Funktionen ausüben, der betreffende Ausschuß soll ihn, wenn tunlich, hören, er darf aber der Verhandlung über seine Ausschließung nicht beiwohnen. Zu einem Beschluß auf Ausschließung bedarf es zweimaliger Abstimmung in verschiedenen Sitzungen. In andern Fällen, in denen Zweifel darüber, ob der Auftrag erloschen oder ein Verzicht anzunehmen sei²⁾, beim Präsidenten oder im Landtag angebracht sind, hat der Präsident ebenfalls dem Landtag die Entscheidung vorzulegen, ohne daß es hier des Verfahrens wie bei einem Ausschluß bedürfte. — Störungen in der Versammlung hat der Präsident zu rügen und eventuell die Sitzung auf eine bestimmte Zeit auszusetzen oder ganz zu schließen.

VIII. *Geschäftsverhältnis des Landtags zur Staatsregierung*³⁾. Die regelmäßigen Mitteilungen zwischen der Staatsregierung und dem Landtage erfolgen durch besondere Schreiben, soweit der Gegenstand angemessenerweise nicht schon durch Zustellungen zur kurzen Hand oder mündlich im Landtage erledigt werden kann. Solche besondere Schreiben werden an den Landtag gerichtet und von dem Staatsministerium unterzeichnet. Die Schreiben des Landtags an die Staatsregierung werden an das Staatsministerium gerichtet und von dem Präsidenten und einem Schriftführer unterzeichnet. Letztere beiden unterzeichnen auch die Adressen des Landtages. Alle aus der Mitte des Landtags hervorgegangenen Schriftstücke, welche zur Verteilung unter die Abgeordneten kommen, sind gleichzeitig auch den Regierungsvertretern kurzer Hand zuzustellen. Zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Staatsregierung und dem Landtag sind für bestimmte Fragen auf Antrag des einen oder andern Teiles Konferenzen zu bilden. Der Landtag wählt zu einer solchen Konferenz mit absoluter Stimmenmehrheit ebensoviel Mitglieder, wie die Regierung ihrerseits deputiert, wenigstens aber deren drei. Nach beendigter Konferenzverhandlung ist dem Landtag das Ergebnis mit den daran geknüpften Vermittlungsvorschlägen durch einen Berichterstatter vorzutragen, den die zur Konferenz gewählten Abgeordneten aus ihrer Mitte ernennen. Durch Annahme eines Vermittlungsvorschlages werden die entgegenstehenden Beschlüsse des Landtages wieder aufgehoben.

B. *Der Provinzialrat*⁴⁾. Wie schon in andern Zusammenhang gesagt (vgl. S. 97), entscheidet auch der Provinzialrat über die *Legitimation* seiner Mitglieder. Es geschieht das in der ersten Sitzung unter Vorsitz des Großk. Kommissars auf Grund der von ihm mitzuteilenden Wahllisten. Nachdem das geschehen und auch hier, wie im Landtag, $\frac{2}{3}$ der Mitglieder für legitimiert erachtet und versammelt sind, geschieht ihre *eidesstattliche Versicherung* durch den Kommissar (vgl. S. 97). Dann veranlaßt letzterer die Wahl eines *Vorsitzenden* und *Stellvertreters* aus der eigenen Mitte und übergibt ersterem die Vorlagen der Staatsregierung. Wie im Gesamtstaat alle Minister dem Landtag, so können in den

1) G.D. Abschnitt VII §§ 97—103. 2) Vgl. die Art. 122 und 123 des StGG.

3) Abschnitt IX der G.D. §§ 110—115.

4) Siehe den Abschnitt III, „Von der Geschäftsordnung“, Art. 22—37, im AG. vom 23. Nov. 1852 betr. die Einrichtung der Provinzialräte (im GBl. für Old. Bd. 13 S. 221 ff.).



Nebenländern alle Mitglieder der Provinzialregierung ohne weiteres den Beratungen des Provinzialrates beizuwohnen. Auch andere Staatsbeamte können zur Erläuterung einzelner Geschäfte von der Provinzialregierung abgeordnet werden. Die Vertreter der Regierung haben über die der Wirksamkeit des Provinzialrats unterliegenden Angelegenheiten die erforderliche Auskunft zu erteilen. Im übrigen leitet der Vorsitzende die Verhandlungen und handhabt die Ordnung. Auf seine Einladung übernehmen ein oder mehrere Mitglieder des Provinzialrats die Protokollführung. Auf Wunsch der Versammlung kann die Regierung auch einen besondern Protokollführer abordnen. Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können auch hier für bestimmte einzelne Angelegenheiten vorberatende Ausschüsse gebildet werden. Zur Beforgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte wird von der Provinzialregierung das übrige Personal zur Verfügung gestellt, auch für die Deckung der Bureaubedürfnisse Sorge getragen. Auch die Verhandlungen des Provinzialrats sind öffentlich. Nur ausnahmsweise kann auf regierungsseitigen Antrag oder auf den Beschluß der Versammlung für einzelne Gegenstände eine vertrauliche Beratung angeordnet werden. Auch der Provinzialrat ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber alle Verhandlungen des Provinzialrats werden Protokolle geführt, die vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und zwei dazu ausgewählten Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen sind. Von jedem Protokoll wird der Provinzialregierung eine beglaubigte Ausfertigung zugestellt. Ob die Protokolle des Provinzialrats oder welche derselben durch den Druck zu veröffentlichen sind, bleibt dem Beschlusse des Provinzialrats vorbehalten, vertrauliche Mitteilungen können nur mit Genehmigung des Provinzialrats veröffentlicht werden. Die regelmäßigen Mitteilungen zwischen der Provinzialregierung und dem Provinzialrat erfolgen durch besondere Schreiben, soweit der Gegenstand angemessenerweise nicht schon durch Zustellung des Protokolls erledigt ist oder durch Mitteilung zur kurzen Hand bezw. mündlich in den Sitzungen erledigt werden kann. Alle Erklärungen des Provinzialrats müssen die Angabe der Beweggründe enthalten. Ähnlich wie beim Landtag der Landtagsabschied ergeht nach dem Schluß der Versammlung des Provinzialrats auf alle Anträge ein motivierter Regierungsbescheid, der durch das Amts- oder Verordnungsblatt veröffentlicht wird¹⁾. Die Registratur des Provinzialrats wird unter die Obhut des Gemeindevorstandes am Sitze der Provinzialregierung gestellt. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung im Provinzialrat enthält ein Geschäftsreglement, das von der Staatsregierung nach gepflogener Beratung mit dem Provinzialrat erlassen ist und ohne eine solche vorausgehende Beratung nicht geändert werden könnte.

§ 26. **Der ständige Landtagsausschuß.** Das vom StGG. in den Art. 166—178 vorgesehene Institut eines ständigen Ausschusses des Landtags hat heute nur noch historische Bedeutung. Schon das StGG. bestimmte, daß dieses Institut nur solange wirken sollte, als der Landtag nur alle drei Jahre versammelt würde. Wie oben gesagt, ist durch Ges. vom 19. Dez. 1902 ein jährlicher ordentlicher Landtag vorgeschrieben, und mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Ablauf der letzten dreijährigen Finanzperiode von 1903—1905 ist demnach der Ausschuß ganz in Fortfall gekommen. Er wurde früher von jedem ordentlichen Landtag für die Dauer der Wahlperiode gewählt, um in der Zeit zwischen den Landtagen zu wirken, und bestand aus seinem Vorstand, der immer Abgeordneter des Herzogtums sein mußte, aus fünf Vertretern, drei aus dem Herzogtum und je einer aus den Nebenländern. Die Mitglieder des Ausschusses hatten während ihrer Versammlung dieselben Rechte und Privilegien wie die Abgeordneten während des Landtages. Der Ausschuß hatte die Aufgabe

1. Einzelne Geschäfte des Landtages vorzubereiten oder zur Ausführung zu bringen, wenn er dazu von ihm beauftragt war.
2. In den Fällen der Art. 137 (Notverordnung) und 193 (Etatsüberschreitung), sowie in Anwendung des Art. 142 (Landtagsgutachten) sein Gutachten abzugeben.
3. Auf die Vollziehung der Landtagsabschiede zu achten und sonst auf verfassungsmäßige Weise das Interesse des Landtages wahrzunehmen.
4. Die Verufung eines außerordentlichen Landtages unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

1) Ein solcher förmlicher Regierungsbescheid wird jetzt freilich in der Regel dadurch überflüssig, daß während der Tagung selbst in der Verhandlung die notwendigen Erklärungen von Seiten der Regierung abgegeben werden.

Ueber die zu seiner Wirksamkeit gehörenden Angelegenheiten konnte er jeder Zeit von der Staatsregierung oder dem von derselben dazu ernannten Bevollmächtigten die erforderlichen Aufschlüsse begehren. Ob er zur Erledigung seiner Geschäfte persönlich zusammenkommen wollte oder sich mit schriftlichen Erklärungen seiner Mitglieder begnügen wollte, war zunächst dem Vorstand überlassen. Auf Berufung des Vorstandes mußte er stets in Oldenburg zusammentreten und dann auch dem Staatsministerium von seiner Konstituierung Anzeige machen. Der Vorstand war verpflichtet den Ausschuß zu berufen, wenn das Staatsministerium oder zwei Mitglieder des Ausschusses solches verlangten. Abgestimmt wurde im Ausschuß nach absoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gab der Vorstand den Ausschlag. Von den Sitzungen wurden nur diejenigen öffentlich gehalten, bei denen der Ausschuß dies angemessen fand. Zu einer öffentlichen Sitzung konnte die Staatsregierung Bevollmächtigte abordnen. Nach Beendigung seiner Wirksamkeit erstattete der Ausschuß dem nächsten Landtag noch einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

III. Kapitel.

Die Behörden.

§ 27. **Allgemeines.** Als Träger der Staatsgewalt bedient sich der Großherzog zu seiner Regierung der *Behörden*. Wir verstehen darunter „staatliche Organe, die zur Ausübung eines begrenzten Kreises staatlicher Befugnisse durch ein anderes Organ des Staates berufen werden“ (Georg Meyer)¹⁾. Der absolute Herrscher konnte derartige Behörden selbstverständlich beliebig nach seinem Wunsch und Willen in das Leben rufen und wieder abschaffen. Das konstitutionelle Staatsrecht schränkt den Herrscher in diesem seinem Organisationsrecht zunächst nach der Richtung hin wesentlich ein, daß der vorhandene Apparat von Staatsbehörden durchweg entweder auf einer Anordnung der Verfassung selbst oder doch der zu ihrer Ausführung ergangenen Gesetze beruht. Das bedeutet natürlich, daß damit das Vorhandensein dieser Behörden und ihre Kompetenzen dem einseitigen Willen des Monarchen entzogen sind. Mag es sich auch um eine Behörde handeln, deren Tun materiell für viele Einzelfälle noch ein freies, nicht vom Gesetz, sondern vom landesherrlichen Willen bedingtes ist, wie das bei den Verwaltungsbehörden im Gegensatz zu den Gerichten noch in weitem Umfang der Fall ist, niemals könnte der Landesherr die betreffende Sache darum auch unmittelbar nach außen hin selbst regeln. In der gesetzlichen Kompetenz, ein gewisses Stück der öffentlichen Verwaltung zu führen, wenn auch in Unterordnung unter den Willen der vorgesetzten Behörde und in letzter Hinsicht des Landesherrn, liegt ein rechtlicher Zwang, nach welchem alle obrigkeitlichen Akte, die in das fragliche Gebiet einschlagen, nach außen und formell auch als Akte gerade dieser Behörde in das Leben treten müssen. Und ebensowenig wie eine Behörde im Zweifel ihre gesetzlichen Zuständigkeiten weiter übertragen kann auf nachgeordnete Behörden, ebensowenig kann die vorgesetzte Behörde, bezw. der Landesherr als oberstes Staatsorgan, formell in die Zuständigkeit einer nachgeordneten Behörde eingreifen. Wie steht es nun aber mit dem Rechte des Landesherrn, noch heute neue Behörden in das Leben zu rufen? Beim Stillschweigen des StGG. wird man ein solches Recht fortdauernd anerkennen müssen, indessen ist es praktisch kaum noch von

1) Die eingehendste Untersuchung aller einschlägigen Probleme siehe in der Tübinger Dissertation des Dr. scient. pol. Franz Schmidt: Die Errichtung und Einrichtung der Staatsbehörden nach preussischem Recht, von 1905.



irgend welcher Bedeutung. Einmal dürfte selbstverständlich auch das in das Leben treten der neuen Behörde keine einseitige Veränderung der bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten der alten Behörden mit sich bringen, was doch wohl in der Regel der Fall sein würde. Zweitens würde, auch wenn es sich um eine ganz neue Behörde mit bisher nicht geübten Funktionen handelte, doch der Vorbehalt des Gesetzes beobachtet werden müssen, der das Wesen des konstitutionellen Staates ausmacht, d. h. sobald die Funktionen der neuen Behörde irgend welche Verbindlichkeiten für die Staatsbürger mit sich brächten, sobald die neue Behörde mit irgend welchen Straf- oder Zwangsbefugnissen ausgerüstet sein sollte, würde es zu ihrer Organisation doch wieder eines Gesetzes bedürfen. Und wenn sich endlich auch die Schöpfung einer neuen Behörde denken ließe, die weder in die Zuständigkeiten bisheriger Staatsorgane noch in die Individualsphäre der Staatsbürger eingriffe, wie z. B. eine rein begutachtende Kommission für einen bisher nicht betätigten Schutz von Naturdenkmälern, so würde auch hier das Organisationsrecht des Landesherrn kaum noch praktisch werden, und zwar einfach deshalb nicht, weil mit der Neubegründung einer Behörde regelmäßig fortdauernde Ausgaben verknüpft zu sein pflegen, diese aber der etatsrechtlichen Bewilligung durch den Landtag bedürfen. Es müßte also doch schon aus diesem Grunde der Weg der Gesetzgebung beschritten werden.

§ 28. **Die Entwicklung des Staatsministeriums.** Das heutige Staatsministerium ist hervorgegangen aus dem Großherzoglichen Kabinetts- und Staatsministerium. Dieses letztere war ursprünglich keineswegs die regelmäßige Zentralinstanz, in der alle Fäden der Regierung zusammenliefen, sondern die Stelle für die Bearbeitung derjenigen Angelegenheiten, die sich der Landesherr zur persönlichen Entscheidung vorbehalten hatte. Es ist höchst interessant zu verfolgen, wie sich in bezug auf die Behördenverfassung in Oldenburg bis zum Eintritt in das konstitutionelle Staatsleben und in gewisser Beziehung darüber hinaus bis 1869 diejenige Behördenorganisation erhalten hat, die in den letzten Jahrhunderten des alten Deutschen Reiches für den Territorialstaat geradezu typisch war¹⁾. Als die Franzosenzeit überwunden war und Peter Friedrich Ludwig durch Patent vom 1. Dezember 1813 wieder von den oldenburgischen Landen Besitz ergriff, wurde für die oberste Leitung der Staatsgeschäfte von ihm zunächst eine „provisorische Regierungskommission“ eingesetzt²⁾. Eine landesherrliche Verordnung vom 15. Sept. 1814 organisierte dann den Staat aufs neue aber im wesentlichen auf der Plattform des 18. Jahrhunderts³⁾. Man weiß in Oldenburg entweder nichts von dem genialen Programm, das der Freih. vom Stein seiner Reorganisation Preußens zugrunde gelegt hat, oder man fühlt sich nicht bewogen, diesem Beispiel zu folgen. Das oldenburgische Organisationsgesetz von 1814 kennt noch als oberste Behörde die „Regierung“, die ihre Geschäfte der obersten Landesverwaltung in kollegialer Beratung und Beschlussfassung erledigt⁴⁾. An ihrer Spitze steht der „Oberlanddroste“, unter ihrer Kontrolle stehen einzelne obere Spezialbehörden, nämlich die Justizkanzlei⁵⁾, das Konsistorium⁶⁾, die Kommission der Römisch-Katho-

1) Siehe die Schilderung der Entwicklung dieses Systems von Zentralbehörden bei Meyer-Annich S. 353 ff.

2) GBl. für Old. Bd. 1 S. 1 ff.

3) GBl. für Old. Bd. 1 S. 218 ff. Die Einleitung der V. spricht sich ausdrücklich über die Tendenz aus, „die vorige, gewohnte und im ganzen als wohlthätig erprobte Einrichtung beizubehalten“.

4) Der Name „Regierung“ für die fragliche typische Behörde löst den älteren der „Kanzlei“ seit dem 17. Jahrhundert in Deutschland ab.

5) Die Justizkanzlei hatte richterliche Funktionen. Beim Uebergang zur gelehrten Rechtsprechung seit der Rezeption hatten die Kanzleien oder Regierungen vielfach die Rechtsprechung der alten Hofgerichte an sich gebracht. In Oldenburg ist die „Justizkanzlei“ als Unterabteilung der Regierung nach der V. von 1814 zuständig: 1. in civilibus als Gericht höherer, in Sachen bis zu 100 Taler Wert höchster Instanz und als Gericht erster Instanz für Landassen mit eigener Gerichtsbarkeit; 2. in criminalibus als Gericht zweiter Instanz bei Vergehen und eigentliches Kriminalgericht erster Instanz bei Verbrechen; 3. als oberste Instanz in Sachen nicht streitiger Gerichtsbarkeit.

6) Ueber die Zuständigkeit desselben siehe § 9 der V. vom 15. Sept. 1814.

lischen-Geistlichen-Angelegenheiten ¹⁾, die „Kammer“ für die Finanzverwaltung ²⁾, das Generaldirektorium des Armenwesens ³⁾, die Direktoren der Witwen-Kasse ⁴⁾, das Oberappellationsgericht und die Militärkommission. Die Trennung dieser durchweg aus der Regierung herausgewachsenen Spezialbehörden von der Regierung ist aber auch, abgesehen von der Kontrolle der Regierung über sie, insofern keine vollständige, als alle Direktoren dieser Kollegien einschließlich des ersten Mitglieds der Militärkommission gleichzeitig Mitglieder der Regierung sind und an deren Sitzungen teilnehmen. Ueber der Regierung und den andern mit ihr in organischer Verbindung stehenden Oberbehörden steht das „landesherrliche Kabinett“. An dieses soll „in den dazu geeigneten Fällen“ unmittelbar berichtet werden ⁵⁾. Aufreibend wird die Tätigkeit auf Grund dieser unmittelbaren Berichterstattung an das Kabinett wohl nicht gewesen sein, denn wir finden in dem ganzen Organisationsedikt von 1814 einen einzigen Fall erwähnt, in dem immer die Entscheidung des Kabinetts eingeholt werden soll, nämlich ob ein Beamter wegen eines Dienstverbrechens oder Dienstvergehens vor Gericht gestellt werden soll ⁶⁾. Wichtiger ist die Tatsache, daß die Untertanen in allen Verfügungen der Oberbehörden „soweit solche keine Prozeßsachen betreffen, die schlechterdings dem gehörigen Gang der Justiz überlassen bleiben müssen“ an das landesherrliche Kabinett supplizieren dürfen ⁷⁾. Endlich ist das Kabinett die zuständige Instanz für die auswärtige Politik und die Diplomatie, weil der Landesherr diese Dinge seinem persönlichen Einfluß vorbehalten will ⁸⁾. In dieser Eigenschaft wird das Kabinett sehr bald als „Kabinettsministerium“ bezeichnet ⁹⁾ und wir finden hier einen Geheimen Rat und Minister ¹⁰⁾. Aus dem bloßen Kabinettsministerium wird „das Staats- und Kabinettsministerium“ ¹¹⁾, bis dann das Staatsgrundgesetz diesem „Staatsministerium“ unter dem Großherzog die oberste verantwortliche Leitung der Regierung überträgt ¹²⁾. Daneben bleiben aber die alten Oberbehörden der Verwaltung namentlich die Regierung und die Kammer bestehen ¹³⁾, bis ein Organisationsgesetz vom 5. Dez. 1868 ihre Zuständigkeiten auf das Staatsministerium überträgt ¹⁴⁾. Dieses ist die Grundlage des heutigen Rechtszustandes.

§ 29. Das Staatsministerium als Gesamtministerium. A. Die Zusammenfassung. Das Organisationsgesetz vom 5. Dezember 1868 unterscheidet zwischen dem Gesamtministerium als Kollegialbehörde und seinen einzelnen Departements. Da aber die Departementsvorstände oder Ministerialvorstände, wie das Gesetz sie nennt, nach außen hin die staatsrechtliche Stellung eines verfassungsmäßig verantwortlichen Ministers haben sollen, auch dem Ministerialvorstand im Zweifel in allen Angelegenheiten seines Departements die alleinige Entscheidung oder Verfügung

1) § 10 ebendort.

2) Die Aufzählung ihrer Zuständigkeiten siehe § 5 a. a. D.

3) Bezüglich des Armenwesens war schon durch Bef. der Reg. Kommission vom 15. April 1814 (GBl. für Old. Bd. I S. 133) der frühere auf der B. vom 1. Aug. 1786 beruhende Rechtszustand wieder hergestellt.

4) Es handelt sich um eine durch B. vom 1. Nov. 1779 errichtete staatliche Witwen- und Waisenkasse, die durch B. vom 11. März 1782 zu einer Leibrentenkasse erweitert war.

5) § 3 der B. vom 15. Sept. 1814. 6) § 4 Ziff. 1 Abs. 4 ebendort. 7) Dasselbst § 14.

8) Diese besondere Zuständigkeit des Kabinetts ergibt sich aus § 4 Ziff. 2 Abs. 1 der Verf.

9) Böse, Das Großherzogtum Oldenburg 1863, datiert die Einrichtung des Kabinettsministeriums auf S. 806 von 1821. Nun findet sich aber im GBl. für Old. aus dem Jahre 1821 keine bezügliche Norm, andererseits spricht schon eine landesherrliche B. (ebendort Bd. 4 S. 1) vom 28. Dez. 1818 von „unserm Kabinettsministerium“.

10) Diese Bezeichnung wendet z. B. das Patent vom 6. Aug. 1823 (GBl. Bd. V S. 28) auf den Freiherrn von Brandenstein an, der schon 1818 im Namen des Kabinettsministeriums den in der letztgenannten B. wiedergegebenen Vertrag unterzeichnet hat.

11) So lautet die Bezeichnung in der B. vom 5. April 1830 (GBl. für Old. Bd. VI S. 280).

12) Art. 12 § 2 des StGG.

13) Einen Ueberblick über die höchst schwerfällige Organisation des Staatswesens in der Zeit zwischen dem Staatsgrundgesetz und der Reform von 1868, die die alten Oberbehörden für Oldenburg aufhob, gibt Böse a. a. D. S. 637, auf Grund des Staatshandbuchs von 1860. Danach bestand damals das Staatsministerium aus: 1. dem Minister des Großh. Hauses, des Auswärtigen, der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen; 2. dem Minister des Innern; 3. dem Finanzminister; 4. dem Vorstand des Militär-Departements.

14) Gesetz für das Großherzogtum vom 5. Dez. 1868 betr. die Organisation des Staatsministeriums (GBl. Bd. 22 S. 877).



zusteht, so stellten die sogen. Departements des Gesetzes vom 5. Dez. 1868 in Wahrheit von Anfang an selbständige eigentliche Ministerien dar; tatsächlich erfreuten sich auch die Ministerialvorstände in der Regel des Ministertitels, es war also nur konsequent, wenn in allerjüngster Zeit für die Departements auch die Bezeichnung als Ministerium eingeführt ist. Das ist geschehen durch das Gesetz vom 19. Februar 1909¹⁾. Wir haben jetzt also zu unterscheiden zwischen dem Gesamtministerium und den Einzelministerien. Mitglieder des Gesamtministeriums sind nach wie vor die Häupter der Einzelministerien. Dabei ist allerdings zu beachten, daß es nicht soviel Minister wie formell Ministerien gibt. Das Organisationsgesetz vom 5. Dez. 1868 hat nämlich zwar folgende fünf Departements bzw. jetzt Ministerien geschaffen: 1. für das großherzogliche Haus und die auswärtigen Angelegenheiten, 2. Justiz, 3. Kirchen und Schulen, 4. Inneres, 5. Finanzen; gleichzeitig wurde aber bestimmt, daß nur die Justiz, das Innere und die Finanzen ihr selbständiges Personal mit einem Ministerialvorstand an der Spitze haben sollten, dagegen behielt sich der Großherzog vor, die Geschäfte des ersten wie des dritten Departements einem oder mehreren Vorständen der übrigen Departements zu übertragen. Ebenso soll es seiner jedesmaligen Bestimmung überlassen bleiben, welches Departement die Militärangelegenheiten erledigen soll, für die, ihrer Geringsfügigkeit seit der Militärkonvention von 1867 wegen, nicht einmal formell noch ein besonderes Departement mehr konstituiert worden ist. Tatsächlich also gibt es nur drei Ministerien, deren Chefs das Staatsministerium als Gesamtministerium bilden. Innerhalb des Gesamtministeriums findet eine kollegialische Geschäftsbehandlung statt unter dem Vorsitz und der Leitung eines vom Großherzog beauftragten Mitgliedes. Gegenwärtig ist der Minister der Finanzen der Vorsitzende des Gesamtministeriums. Als solcher ist er aber lediglich primus inter pares und nicht der Vorgesetzte der beiden andern Minister, auch ist der besondere Titel eines „Ministerpräsidenten“ in Oldenburg nicht herkömmlich. Das Gesamtministerium bedient sich erforderlichen Falles der vortragenden Räte, Referenten und Hilfsarbeiter, die innerhalb der Einzelministerien bestellt sind, es hat sein Sekretariat, seine Ministerial-Kanzlei und Registratur. Das Sekretariat des Gesamtministeriums verwaltet in der Regel der älteste Sekretär (Regierungs- oder Gerichts-assessor) eines der Einzelministerien. Die Ministerialkanzlei und die Registratur des Gesamtministeriums sind mit der Registratur des Ministeriums der Justiz, des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und der Kirchen und Schulen verbunden. Dem Staatsministerium als Gesamtministerium stehen weiter auch das Finanzbüro, die Ministerial-Expedition und die Ministerialboten, ebenso wie den Einzelministerien zur Verfügung.

B. Die Zuständigkeiten. I. Das Staatsministerium als Gesamtministerium ist die Revisionsinstanz in denjenigen Verwaltungssachen, in denen die erste Entscheidung oder Verfügung früher der Regierung oder Kammer des Herzogtums zugestanden hat. In diesen Fällen entscheidet jetzt erstinstanzlich das betreffende Einzelministerium, und wer sich durch diese erste Entscheidung oder Verfügung eines Einzelministeriums beschwert erachtet, hat das Recht, eine Revision derselben durch

1) GBl. für Old. Bd. 37 S. 55.



das Gesamtministerium zu beantragen¹⁾. Ein solcher Antrag muß aber innerhalb 8 Tagen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der betreffenden Verfügung bei dem Ministerium beantragt werden, dessen Entscheidung oder Verfügung angegriffen werden soll. Innerhalb fernerer 3 Wochen muß dem Antrag die Begründung folgen. Der Antrag hemmt die Vollziehung, es sei denn, daß die Sache nach dem Gutachten des Einzelministeriums keinen Aufschub erleidet. Auch bei begründeten Beschwerden werden aber die Kosten für einen Bevollmächtigten, der etwa die Beschwerdeschrift abgefaßt hat, nicht erstattet²⁾. Wohl zu beachten ist aber, daß in all den Fällen, wo das betr. Einzelministerium selbst schon in höherer Instanz mit der Berufung gegen Entscheidungen der Aemter und anderer unterer Verwaltungsbehörden angerufen ist, das Gesamtministerium überhaupt nicht mehr angegangen werden kann³⁾. Sehr wichtig ist weiter die Bestimmung aus dem Gesetze über die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, daß, abgesehen von Verfügungen polizeilicher Art, die Revision beim Staatsministerium als Gesamtministerium überall dort in Wegfall gekommen ist, wo die Entscheidung den Verwaltungsgerichten übertragen worden ist⁴⁾.

II. Das Gesamtministerium kann in Landespolizeiangelegenheiten allgemeine Vorschriften, d. h. Polizeiverordnungen erlassen, die aber den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht zuwiderlaufen dürfen, und in ihnen eine Geldstrafe bis zu 50 Talern androhen⁵⁾. Ob in concreto diese gesetzliche Schranke für das Verordnungsrecht des Ministeriums innegehalten worden ist, haben die Gerichte nachzuprüfen, wenn etwa der Strafrichter auf Grund einer solchen Verordnung eine Strafe verhängen soll⁶⁾.

III. Das Gesamtministerium ist die Aufsichtsbehörde zweiter Instanz für alle Kommunalangelegenheiten der Nebenländer, wenn es sich um die Gemeinden oder den Landesverband handelt. Betreffend die Kommunalangelegenheiten des Herzogtums ist das Gesamtministerium auch dort zweitinstanzliche Aufsichtsbehörde, wo die erstinstanzliche Aufsicht dem Ministerium des Innern zusteht d. h. in Sachen der Städte 1. Klasse und der Amtsverbände.

IV. Vor das Gesamtministerium sollen die Einzelministerien eine Reihe vom Gesetzgeber aufgezählter Angelegenheiten bringen, über die ihrer besondern Wichtig-

1) Art. 15 des Organisationsgesetzes vom 5. Dez. 1868. Voraussetzung des Revisionsrechtes ist aber immer, daß es sich um Entscheidungen und Verfügungen handelt, die sich gegen eine einzelne Person richten. Aenderungen allgemeiner Art, die zur Zuständigkeit eines Einzelministeriums gehören z. B. die Einteilung in Körungsbezirke, können nicht durch Revision angefochten werden.

2) Mag. 6 S. 127 ff.

3) Das letztere gilt aber nur soweit es sich um die Aemter und die andern unteren Behörden der allgemeinen Landesverwaltung handelt, dagegen kommt für andere Oberbehörden, wie das Oberschulkollegium, die Fondskommission usw. noch Art. 10 des Ges. vom 27. April 1857 in Betracht (GBl. für Old. Bd. 15 S. 564 a ff.). Dasselbst heißt es: „Gegen die von den Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit abgegebenen Entscheidungen findet der Rekursweg bis an das Staatsministerium statt, wo die bestehenden Gesetze keine Ausnahme bestimmt haben“. Darauf machen *F i m m e n* und *T e n g e* Bd. 1 S. 578 Anm. 16 aufmerksam.

4) § 11 des Gesetzes vom 9. Mai 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 693 ff.

5) Siehe Art. 9 § 6 des Organisationsgesetzes vom 5. Dez. 1868. In bezug auf den Erlass polizeilicher Verfügungen und ihre Durchführung im Verwaltungszwangswege kommen dem Gesamtministerium die Rechte der oberen Verwaltungsbehörde zu, die uns weiter unten noch beschäftigen werden.

6) Trotz des Art. 141 des StGG., der sich nur auf Groß-Verordnungen bezieht, vgl. darüber das treffliche Urteil des Oberlandesgerichts zu Oldenburg vom 23. Nov. 1902 in der Revisionsache *H.* in der *Z.* Bd. 30 S. 86.

Schäding, Oldenburg.



keit willen in diesem höchsten Kollegium des Staates beraten werden soll. Handelt es sich dabei um einen Gegenstand, der ohne Mitwirkung des Großherzogs erledigt werden kann, so kann die Beratung in einem Beschluß gipfeln, andernfalls kann das Resultat nur ein Gutachten sein, das vom Gesamtministerium in der betreffenden Angelegenheit dem Herrscher unterbreitet wird. Die betreffenden Angelegenheiten sind im einzelnen nach Art. 16 des Organisationsgesetzes folgende:

- „1. Alle Verfassungsangelegenheiten.
2. Staatsverträge, sowie die politischen Beziehungen des Großherzogtums zum Norddeutschen Bunde jetzt Deutschen Reiche.
3. Alle Gesetze und Verordnungen.
4. Alle Maßregeln, welche die Einführung neuer oder eine Aenderung bestehender organischer Einrichtungen bezwecken.
5. Die Einberufung, Vertagung, Schließung und Auflösung des Landtags, Landtagsabschied, Staatsgerichtshof, die Berufung der Provinzialräte und die Erlassung der Provinzialrats-Bescheide.
6. Revision der Entscheidungen der Ministerial-Departements (Art. 15). Vgl. dazu das unter I. Gesagte.
7. Berufungen und Beschwerden gegen von oberen Verwaltungsbehörden abgegebene Entscheidungen und Verfügungen ¹⁾.
8. Die widerrufliche und unwiderrufliche Anstellung, die Beförderung, Versetzung, Dispositionsstellung, Pensionierung, Kündigung, Verabschiedung, Suspension und Dienstentlassung der im höheren Zivilstaatsdienste Angestellten, desgleichen soweit nicht in dieser Beziehung den Ministerial-Departements oder anderen Behörden besondere Befugnisse beigelegt sind oder werden, der im subalternen Staatsrecht stehenden Beamten. Die Entscheidung von Zweifeln über die Zivilstaatsdiener-Eigenschaft und die Bestimmung über die etwaige Anrechnung einer außerordentlichen Dienstzeit bei Zivilstaatsdienern; die Feststellung von Tagegeldeverträgen und der Grundsätze über die Vergütung von Umzugs- und Vertretungskosten und Mietentschädigungen; die Ernennung bezw. die Bestätigung der Wahl von lebenslänglich angestellten Gemeindebeamten; Ernennung oder Einsetzung von Geistlichen und anderen Kirchenbeamten nach Maßgabe der Gesetze und Verträge.
9. Diejenigen Fälle, in welchen das Staatsministerium nach den Gesetzen als oberste Dienstbehörde tätig zu werden hat.
10. Außerordentliche Unterstützung aus Staatsmitteln.
11. Kontrahierung von Landeschulden und Ergreifung außerordentlicher Finanzmaßregeln.
12. Die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushalts.
13. Veräußerung unbeweglichen Staats- oder Kronbuts.
14. Die Erlassung, bezw. Genehmigung allgemeiner Vorschriften in Landespolizeiangelegenheiten (vgl. unter II).
15. Die Ernennung und Entlassung der Verwalter und Beamten der Fonds und milden Stiftungen, soweit solche nicht der dieserhalb bestehenden Kommission (Art. 10 ²⁾) zusteht, und die Entscheidung von Zweifeln in betreff der anzumeldenden Normen über die Verwendung von Fonds- und Stiftungsvermögen und -Einkünften.
16. Die Verleihung von Stipendien aus der Landeskasse.
17. Die Anlegung von Chausseen, Kanälen und Eisenbahnen, sowie die Feststellung der Richtung derselben und die Ausführung größerer staatlicher Bauten.
18. Feststellung von Gebührentarifen, z. B. für die Benutzung staatlicher Anstalten als Kanäle, Chausseen usw.
19. Die Feststellung der Zentral- und Landeskasse-Rechnung.
20. Alle Geldbewilligungen, welche nur durch die in den Voranschlägen zu außerordentlichen unvorhergesehenen Ausgaben aufgeführten Mittel gedeckt werden können.

1) Das gilt namentlich auch für Entscheidungen der Regierungen zu Cutin und Birkenfeld, dann für solche von Oberbehörden vgl. darüber das S. 113 in Note 3 Gesagte.

2) Ueber diese besondere Kommission siehe weiter unten beim Ministerium des Innern.

21. Dispensationen und Verleihung des Rechtes der juristischen Persönlichkeit¹⁾.

22. Ob und welche sonstige Geschäftsgegenstände dem Gesamtministerium zu überweisen sind, bleibt der Bestimmung des Großherzogs im einzelnen Falle oder der Feststellung durch die Geschäftsordnung überlassen.“

Wohl zu beachten ist, daß bei diesen Zuständigkeiten des Gesamtministeriums auf Grund des Organisationsgesetzes vom 5. Dez. 1868 die Verweisung der betreffenden Angelegenheit vor das Ministerkollegium doch lediglich eine res interna der Ministerialbehörden ist; nach außen bleiben auch hier immer die betreffenden Fachminister legitimiert²⁾. Es folgt das schon daraus, daß das StGG. eine Verantwortlichkeit für die Beratungen und Beschlüsse des Gesamtministeriums nicht kennt, sich vielmehr immer mit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums begnügt³⁾, diesem dann aber auch die volle staatsrechtliche Verantwortung auferlegt⁴⁾. Die formelle Verantwortung eines Ministers beginnt also erst mit der Vollziehung eines Beschlusses des Staatsministeriums innerhalb seines Geschäftskreises oder mit der Gegenzeichnung einer hierauf bezüglichen Entschliebung des Herrschers⁵⁾. Andererseits ist die Beobachtung dieser Form, wie gesagt, unter allen Umständen ausreichend, und das Ressortministerium des Innern hat deshalb sogar eine Fülle von ministeriellen Polizeiverordnungen erlassen können, in denen überhaupt gar keine Bezugnahme auf eine stattgehabte Genehmigung bzw. Mitwirkung des Gesamtministeriums enthalten ist⁶⁾. Daraus folgt aber auch weiter, daß der Einzelminister sich in den Angelegenheiten seines Ressorts, die er dem Gesamtministerium zu unterbreiten hat, nicht von seinen Ministertollegen überstimmen zu lassen braucht. Das Organisationsgesetz vom 5. Dezember 1868 spricht zwar nur von einer „kollegialischen Geschäftsbehandlung“ dieser Dinge und läßt die Frage ganz offen, ob dabei dann auch per maiorem partem abgestimmt werden könnte, indessen sagt uns dieses Schweigen genug. Denn da das Staatsgrundgesetz immer nur denjenigen Fachminister verantwortlich macht, der den betreffenden Staatsakt gezeichnet bzw. gegengezeichnet hat, so hätte es einer ausdrücklichen Gesetzesnorm in der Form einer Verfassungsänderung bedurft, um die Verantwortlichkeit in den Fällen seinen Schultern abzunehmen, wo er innerhalb des Gesamtministeriums überstimmt worden ist. Wenn er aber mangels einer solchen Abänderung des StGG. auch in diesen Fällen die volle staatsrechtliche Verantwortlichkeit zu tragen hat, so wird er sich bei

1) Bestätigt für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 BGB. Genehmigung der Aenderung der Satzung eines solchen Vereins (§ 33 BGB.) durch § 1 der und Ausführungsverordnung zum BGB. vom 1. Dezember 1899 (GBl. für Old. Bd. 32 S. 651), für die Genehmigung zur Entstehung, zur Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung durch § 5 und 6 derselben Verordnung.

Von Dispensationen unterliegen die Befreiung von Ehehindernissen (§ 1322 I BGB.), die Erteilung einer Ehelichkeitserklärung (§ 1723 BGB.), die Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 BGB. für die Annahme an Kindesstatt der Entscheidung des Großherzogs (§ 7 der Ausführungsverordnung). Doch sind alle derartige Gesuche teils beim Justizministerium einzureichen, teils ihm vorzulegen (§ 9—11 der Verordnung). Ueber die Befreiung vom Aufgebot hat im Herzogtum Oldenburg das Justizministerium, in Lübeck und Birkenfeld die Regierung zu entscheiden (§ 8 der Verordnung).

2) Das ist in zwei trefflichen Beschlüssen des DLG. Oldenburg vom 15. Januar 1894 und vom 30. März 1895 festgestellt, abgedruckt in 3. Bd. 21 S. 69 ff. und 3. Bd. 22 S. 239 ff.

3) Von der einzigen Ausnahme der Notverordnung wird weiter unten noch zu sprechen sein.

4) Art. 12 des StGG. §§ 3 und 4.

5) Genau so, wie es G d z S. 161 für Württemberg feststellt.

6) Siehe die Aufzählung in dem Beschluß des DLG. Oldenburg vom 30. März 1895 a. a. O.



jeder einzelnen Gelegenheit fragen müssen, ob er sie auch tragen kann. Handelt es sich um eine Angelegenheit, in der das Gesamtministerium nur die gutachtliche Grundlage für die höchste Entschliebung des Großherzogs abzugeben hat, so wird er zunächst dem Großherzog ein Sondergutachten unterbreiten müssen und so versuchen müssen, die betreffende Sache dennoch einer Erledigung in seinem Sinne zuzuführen. Gelingt das nicht oder wird die betreffende Angelegenheit im Schoße des Ministeriums selbst entschieden, so wird er unter Umständen eher seinen Abschied erbitten, als daß er durch die Zeichnung bezw. Gegenzeichnung eine Verantwortung übernimmt, die er rechtlich und moralisch vor dem Parlamente und dem Staate nicht übernehmen kann. Eine Ausnahme wird nur zu gelten haben für die Fälle unter I u. III, wo Entscheidungen und Verfügungen, die das Ministerium in erster Instanz getroffen hat, auf Grund erhobener Beschwerde des Betroffenen von dem Gesamtministerium einer Revision unterzogen werden. Hier erscheint das Gesamtministerium als eine vorgeordnete Behörde des Einzelministeriums und kann deshalb rechtsverbindlich, für den Einzelminister, beschließen, dessen Akte aufzuheben und abzuändern. Daher ergehen solche Entscheidungen auch formell vom „Staatsministerium“ mit Unterschrift seines Vorsitzenden.

V. Einige weitere Zuständigkeiten für das Gesamtministerium ergeben sich unmittelbar aus dem Staatsgrundgesetz für gewisse besondere Gelegenheiten.

1. Wenn eine *Regentschaft* erforderlich erscheint und es handelt sich nicht einfach um den Fall der bloßen Minderjährigkeit des Monarchen, so hat, wie früher dargelegt, das Staatsministerium nicht nur etwa auf Antrag des versammelten Landtages, sondern eventuell auch aus eigener Initiative eine Zusammenkunft der Agnaten zu veranlassen und ihnen über das Erfordernis der Regentschaft ein Gutachten abzugeben. Ergeht ein Beschluß der Agnaten in diesem Sinne, so hat das Staatsministerium, wie wir hörten, seinerseits den Landtag zu berufen. Kommt ein Agnatenbeschluß nicht binnen 3 Monaten zustande, so hat sogar das Staatsministerium seinerseits über die Notwendigkeit der Regentschaft zu beschließen, um dann sich in gleicher Weise an den Landtag zu wenden. In ähnlicher Weise muß das Staatsministerium tätig werden, um eine solche Regentschaft eventuell wieder zur Aufhebung zu bringen ¹⁾. Soweit hier das Staatsministerium nach außen hervortritt, wird kenntlich gemacht werden müssen, daß die betreffende Aktion, z. B. die Einberufung des Landtags, verfassungsgemäß von dem Gesamtministerium ausgegangen ist. Am besten geschieht das natürlich durch die Unterzeichnung sämtlicher Minister, doch würde es auch wohl als ausreichend anzusehen sein, wenn in der betreffenden Verordnung der Beschluß des Gesamtministeriums nur erwähnt und die Unterzeichnung vom Vorsitzenden des Ministeriums als solchem geschehen wäre. Denn darin würde eine Beglaubigung liegen.

2. In derselben Art wie zu 1. müßte das Staatsministerium verfahren, um einen *Erzieher* für den minderjährigen Großherzog zu bestellen, wenn darüber vom letztregierenden Großherzog keine Anordnung getroffen ist und auch nicht die Mutter bezw. väterliche Großmutter diese Aufgabe übernehmen kann ²⁾.

1) Vgl. die Art. des StGG. 23, 24, 26 und das oben im § 18 über die Regentschaft Gesagte.

2) Art. 28 des StGG.

3. Immer bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums für die Annahme der übrigen zur Erziehung und zum Unterricht des minderjährigen Großherzogs erforderlichen Personen.

4. Ähnlich wie im Einzelfalle der Großherzog jede Geschäftsangelegenheit dem Gesamtministerium vorlegen kann, kann sich umgekehrt auch der Landtag mit seinen Wünschen, Vorstellungen und Beschwerden wie an den Großherzog persönlich oder das zuständige Einzelministerium auch an das Gesamtministerium wenden, woraus sich für dieses die Verpflichtung ergeben würde, sich collegialiter mit der betreffenden Angelegenheit zu beschäftigen¹⁾.

5. Notverordnungen des Großherzogs können nur mit der Zustimmung des Gesamtministeriums erlassen werden. Wir haben zwar oben gehört, daß nach dem Organisationsgesetz alle Gesetze und Verordnungen im Schoße des Gesamtministeriums beraten werden sollen, aber während das nur eine Vorschrift für den inneren Geschäftsgang innerhalb des Ministeriums war, liegt hier die Sache doch insofern ganz anders, als das StGG. ausdrücklich fordert, daß hier eine Gegenzeichnung durch alle Mitglieder des Staatsministeriums erfolgen soll²⁾. Wenn alle Mitglieder aber damit die staatsrechtliche Verantwortung übernehmen und insofern mitraten sollen, so müssen sie selbstverständlich auch mitraten dürfen, die ganze Sache erscheint damit als eine verfassungsgemäß kollegiale.

6. Dasselbe was von Notverordnungen gilt, gilt von den besonderen finanziellen Maßregeln, die zur Deckung eines außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich notwendig sind (vgl. Art. 193 des StGG.).

7. Endlich hat, wie oben dargelegt, das Gesamtministerium so lange die Regierung zu führen, wie bei einem Regierungswechsel der nachfolgende Großherzog bzw. der Regent das Patent noch nicht erlassen hat³⁾. Hier fungieren also nicht nur so lange die einzelnen Ministerien weiter, sondern wo unmittelbare Regierungsakte des Herrschers erforderlich wären, würde das Gesamtministerium an seine Stelle treten müssen. Mit der äußeren Form solcher Regierungsakte wäre es zu halten wie in dem Falle zu 1, sie müßten sich äußerlich als Akte des Gesamtministeriums darstellen. —

Daß der Thronfolger das Recht hat, nach erreichter Volljährigkeit allen Beratungen des Staatsministeriums beizuwohnen, ist ebenfalls in anderem Zusammenhang schon gesagt.

C. Unterstellte Behörden. Dem Gesamtministerium unterstellt sind eine Reihe besonderer Behörden, von denen in anderem Zusammenhang noch näher zu sprechen sein wird. Es sind dies

I. Das Oberverwaltungsgericht und die Verwaltungsgerichte⁴⁾.

1) Es folgt das m. E. aus dem Art. 133 des StGG., der dem Landtag ganz allgemein die Befugnis gibt, sich an den Großherzog selbst oder an das Staatsministerium zu wenden; die besondern Zuständigkeiten scheint danach der Landtag nicht einhalten zu brauchen, also auch nicht die der ehemaligen Departements und jetzigen Einzelministerien. Im Zweifel wird man natürlich immer das zuständige Fachministerium als vom Landtag angegangen und deshalb auch zur Erledigung berufen ansehen müssen.

2) Art. 137 des StGG.

3) Art. 197 § 3 des StGG.

4) § 5 des Gesetzes vom 9. Mai 1906, betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit, *OB* für *Ob.* Bd. 35 S. 693.



II. Die Behörde zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ¹⁾.

III. Prüfungskommissionen, und zwar

1. für die juristischen Prüfungen:
 - a) Der Prüfungssenat des Oberlandesgerichts für die erste Prüfung ²⁾;
 - b) Die juristische Staatsprüfungskommission für die zweite Prüfung ³⁾;
2. für die Kandidaten des Baufachs ⁴⁾;
3. für die Kandidaten des Vermessungs- und Katasterwesens ⁵⁾;
4. für die Subalternstellen des Zivilstaatsdienstes;
5. für den Gerichtsaktuardienst.

§ 30. Die Einzelministerien. A. Die Abgrenzung der Ressorts. Wie oben gesagt, existieren gegenwärtig tatsächlich folgende drei Ministerien:

I. Das Ministerium des Innern, gesetzlich vorgesehen durch das Organisationsgesetz vom 5. Dezember 1868, dessen Träger aber auf der Grundlage desselben Gesetzes die Geschäfte des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hierzu übertragen sind. Wir haben also verschiedene Zuständigkeiten in einer Person auseinanderzuhalten und beschäftigen uns zunächst mit dem Inneren, weil dieses den gesetzlichen Kern darstellt, für den die andern Geschäfte nur ein Akzessorium sind.

1. Das Innere. Auf das Ministerium des Innern hat das Organisationsgesetz die oberste Leitung aller Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung, einschließlich der Konsulatssachen, übertragen, soweit nicht eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetz etwas anderes zugunsten der andern Ministerien verfügt hat ⁶⁾. In dieser Eigenschaft fungiert das Ministerium für das gesamte Großherzogtum. Im einzelnen erstreckt sich darnach seine oberste Aufsicht und Leitung z. T. auf die Vorbereitung der Wahlen zum Reichs- und Landtag, wie zu den Provinzialräten, die Landespolizei und alles, was die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betrifft, Medizinal- und Gesundheitspolizei, Versicherungswesen, Förderung der gesamten Volkswirtschaft, Aufsicht über Industrie und Gewerbe, Handel, Bergbau usw., namentlich aber auch die oberste Aufsicht über die Mehrzahl der Kommunalverbände ⁷⁾, Stiftungen usw. Zu diesen Geschäften der obersten Leitung und Aufsicht der gesamten inneren Landesverwaltung im Großherzogtum hat das Ministerium des Innern nun aber gleichzeitig noch eine ganz andere Aufgabe bekommen, indem es für das Hauptland, das Herzogtum Oldenburg, auch die Stellung der oberen Verwaltungsbehörde erhielt, da dasselbe Organisationsgesetz auf das Ministerium des Innern alle diejenigen Ge-

1) Ges. vom 24. März 1870, GBl. für Old. Bd. 21 S. 355.

2) § 3 des Gesetzes vom 28. Dez. 1906, GBl. für Old. Bd. 36 S. 9.

3) § 4 des. Gesetzes.

4) Art. 1 des Ges. vom 12. März 1877, GBl. für Old. Bd. 24 S. 417. Dieses Gesetz ist zwar aufgehoben durch das Ges. betr. die Prüfung der Kandidaten des Baufachs vom 19. Juni 1910 a. a. O. Bd. 37 S. 591 ff. Doch wird auf der Grundlage des alten Gesetzes die oldenburgische Prüfungskommission noch für eine Uebergangszeit amtiert, die für die vorläufige Prüfung mit dem 1. Juli 1912, für die Hauptprüfung mit dem 1. Juli 1913 abläuft.

5) Art. 1 d. Gesetzes v. 1. August 1876, GBl. für Old. Bd. 24 S. 305.

6) Art. 6 des Org. Ges.

7) Für die Nebenländer gilt nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift freilich wie oben gesagt ist, das Gesamtministerium als Aufsichtsbehörde zweiter Instanz. Dagegen übt hier das Ministerium des Innern die erstinstanzliche Aufsicht über den Landesverband als Kommunalverband höherer Ordnung. Ebenso hat im Herzogtum das Ministerium des Innern die erstinstanzliche Aufsicht über die Städte I. Klasse und die Amtsverbände.

schäfte für das Herzogtum übertrug, die bis dahin die „Regierung“ zu Oldenburg geführt hatte, soweit nicht gleichzeitig für einzelne Angelegenheiten das Justizdepartement, für andere das Departement für Kirchen und Schulen für zuständig erklärt wurde¹⁾. Das Ministerium des Innern hat also rechtlich eine Doppelstellung. Es ist einmal die oberste Behörde für die allgemeine Landesverwaltung im gesamten Großherzogtum und insofern zur Aufsicht und Leitung aller ihm untergeordneten Verwaltungsbehörden, auch in den Nebenländern, berufen, und es ist zweitens die oberste Verwaltungsbehörde für das Herzogtum kraft seiner Nachfolge in die Stellung der oldenburgischen Regierung. Daraus ergibt sich nun mit unleugbarer Konsequenz, daß selbsterweise das Ministerium des Innern in der ersten Eigenschaft berufen wäre, über sich selbst in der zweiten Eigenschaft die Aufsicht zu führen. Nun liegt ohne weiteres auf der Hand, daß eine derartige Beaufsichtigung einer Behörde durch sich selbst praktisch unmöglich ist und unter Umständen für die Staatsbürger, die mit dieser Behörde zu verhandeln haben, daraus sehr unangenehme Folgen erwachsen würden, indem ihren Beschwerden eine höhere Instanz fehlen würde. Darum hat aber auch das Organisationsgesetz diesen Dingen in sehr geschickter Weise die Spitze abgebrochen, indem eben für diesen wichtigsten Fall, in dem sich jemand beschweren will über Entscheidungen oder Verfügungen, die das Ministerium als Rechtsnachfolger der Regierung in erster Instanz getroffen hat, wie wir schon gehört haben, der Rechtszug an das Gesamtministerium geht. Damit ist doch für diesen Fall eine vorgesetzte Behörde, wie das Ministerium des Innern sie gegenüber den Regierungen der Nebenländer darstellt, auch für das Ministerium des Innern selbst als Regierung des Herzogtums Oldenburg geschaffen worden. Wo dagegen früher die Regierung in höherer Instanz über Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der oldenburgischen Ämter und anderer unterer Verwaltungsbehörden entschied, entscheidet jetzt das Ministerium des Innern als höhere und letzte Instanz²⁾, natürlich nur soweit nicht auch hier durch die eingetretene Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Beschwerdeweg überhaupt ausgeschlossen ist³⁾. Zu den Geschäften der Regierung, die auf das Ministerium übergingen, gehörte auch die Leitung der Verwaltung gewisser Fonds und milder Stiftungen. Hier geschah die Uebertragung durch das

1) Die Zuständigkeit dieser beiden andern Departements wird weiter unten zu erörtern sein. Was den auf das Ministerium des Innern übertragenen Rest der Kompetenzen der aufgehobenen Regierung anbelangt, so wird man für die Feststellung dieser Kompetenzen eventuell noch auf die S. 110 besprochene landesherrliche V. vom 15. Sept. 1814 zurückzugehen haben, durch welche die Regierung neu in das Leben gerufen wurde. Freilich hat diese V. in der Zeit zwischen 1814 und 1868 verschiedene Abänderungen erfahren; in Betracht kommt hier namentlich das Gesetz vom 27. April 1857 betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden im Herzogtume Oldenburg (GBl. Bd. 15 S. 564 a ff.). Durch diese wurden der Regierung die Geschäfte der aufgehobenen Kommission zur Wahrnehmung der iura circa sacra bezüglich der kath. Kirche, ferner die Geschäfte der aufgehobenen Kommission des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals, das Brückenbauwesen mit Ausnahme der zu den Staats- und Kron Gütern gehörigen Brücken und eine Reihe Geschäfte zur Ordnung der Agrarverhältnisse übertragen, siehe darüber F i m m e n und T e n g e Bd. 1 S. 575 Note 5. Eine Aufzählung der Zuständigkeiten der ehemaligen Regierung um 1863, also kurz vor ihrer Aufhebung, siehe bei B ö s e a. a. O. S. 639 ff. Durch Art. 11 des Org. Ges. wurde die Kommission zur Wahrnehmung der iura circa sacra bezüglich der kath. Kirche wieder hergestellt.

2) Siehe Art. 15 § 1 des Org. Ges. und das Gesetz vom 7. Januar 1879 betr. die Einrichtung der Ämter in Art. 3—5, namentlich auch über die einzuhaltenden Fristen.

3) Vgl. S. 113 Note 4.



Organisationsgesetz aber mit der Modifikation, daß die Bildung einer besonderen Kommission vorgesehen wurde aus drei vom Großherzog zu ernennenden Mitgliedern, die unter Aufsicht des Ministers in kollegialischer Organisation ihres Amtes walten sollte. Das ist geschehen, und man hat gleichzeitig von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, dieser Kommission im Verordnungswege noch andere ähnliche Gegenstände zuzulegen¹⁾. Gelegentlich der Aufhebung der besonderen Direktion des Bauwesens im Jahre 1903 sind dem Ministerium des Innern zu seinen bisherigen Geschäften die Angelegenheiten des Wege- und Wasserbaues übertragen, vorbehaltlich der Tätigkeit des gleichzeitig wieder in das Leben getretenen Deichamtes²⁾. Welche Angelegenheiten aus seinem Ressort das Ministerium des Innern vor das Gesamtministerium zu bringen hat, ergibt sich aus dem oben Gesagten (vgl. S. 114). Zum Ministerium des Innern gehören dann weiter noch drei Spezialbehörden nämlich 1. das Statistische Landesamt³⁾, 2. die Eichungsbehörde⁴⁾ und 3. die Gewerbeinspektion⁵⁾.

2. Das Großherzogliche Haus und die auswärtigen Angelegenheiten. Diese unter sich durch das Organisationsgesetz verbundenen Geschäfte können und sollen, wie früher gesagt, einem andern Minister übertragen werden und befinden sich gegenwärtig nach der Bestimmung des Großherzogs mit dem Innern in Personalunion. Zugewiesen sind diesem Ministerium durch Art. 3 des Organisationsgesetzes:

- a) Die Angelegenheiten des großh. Hauses, insbesondere diejenigen, welche Familienverträge und das Privatfürstentum betreffen.
- b) Die politischen Beziehungen des Großherzogtums zum Deutschen Reiche, zu den in demselben vereinten deutschen Staaten und zu auswärtigen Regierungen, überhaupt der gesamte diplomatische Verkehr.
- c) Das Haus- und Zentralarchiv.

Was die Kompetenzen dieses Ministeriums zu a) anbetrifft, so sind hier also die Angelegenheiten des großh. Hauses als Staatsangelegenheiten einem Staatsminister zur Bearbeitung anvertraut. Diese Regelung der Dinge steht in einem gewissen Gegensatz zu einzelnen andern Staaten, wie z. B. Preußen, wo zwischen Staatsgeschäften und den Angelegenheiten des regierenden Hauses scharf unterschieden wird und der Hausminister bloßer Hofbeamte ist und nicht zu den Mitgliedern des Staatsministeriums zählt; es lassen sich aber für diese positivrechtliche Ordnung

1) Art. 10 § 2 des Org. Ges. Solche Verordnungen sind in großer Anzahl erlassen. Eine genaue Zusammenstellung findet sich bei *F i m m e n* und *T e n g e* Bd. 1 S. 576, Note 10. Eine Aufzählung der auf Grund dieser Verordnungen jetzt der Kommission unterstellten Fonds und Stiftungen siehe im Hof- und Staatshandbuch von 1910 S. 460 ff. Genaue Nachrichten über die einzelnen Fonds und die darauf bezüglichen Rechtsnormen finden sich in einer Abhandlung von *R u h s t a t* in der Zeitschrift Bd. 25 S. 26 ff. und S. 129 ff.

2) Gesetz vom 24. Februar 1903, betr. die Einrichtung des Bauwesens, *GBL. für Old.* Bd. 34 S. 486 ff.

3) Ueber dieses siehe die Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Januar 1855 im *GBL. für Old.* Bd. 14 S. 418 und die Min. Bef. vom 1. Mai 1903, ebendort Bd. 34 S. 780. Endlich die Min. Bef. vom 6. Juli 1910 a. a. D. Bd. 37 S. 602.

4) Gesetz vom 20. Juni 1870 betr. die Eichungsbehörden, im *GBL. für Old.* Bd. 21 S. 482 und Min. Bef. vom gleichen Tage, ebendort S. 485 ff.

5) Verordnung vom 14. Januar 1884 betr. die Ausführung der Gew.D., *GBL. für Old.* Bd. 27 S. 7 ff.

der Dinge neben Zweckmäßigkeitserwägungen, die freilich nur für den kleineren Staat gelten können, auch juristische Gesichtspunkte anführen, indem nämlich anzuerkennen ist, daß, wie wir früher hörten, das regierende Haus eine Korporation des öffentlichen Rechtes ist. Zu den Geschäften, die der Hausminister in dieser seiner Eigenschaft zu führen hat zählt auch die Führung des Familienstandsregisters des großh. Hauses¹⁾, und gerade hier tritt der dem innersten Wesen nach öffentlichrechtliche Charakter seiner Funktion klar zutage.

Nicht unwichtig sind dann die Kompetenzen dieses Ministeriums zu b), die Bearbeitung der politischen Beziehungen des Bundesstaats zum Reich und zu den anderen Regierungen und der diplomatische Verkehr. Daneben findet freilich ein reger Verkehr der einzelnen andern Ministerien mit den Reichsämtern und den Ministerien anderer Bundesstaaten unmittelbar statt. Die Instruktionen für den Bundesratsbevollmächtigten werden im Gesamtministerium beschlossen und von dem zuständigen Ressortministerium dem Bundesratsbevollmächtigten zugefertigt. Gegenwärtig ist der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten auch der oldenburgische Bevollmächtigte zum Bundesrat. Insofern hat er eine eigentümliche Doppelstellung und müßte eigentlich seine eigene Instruktion, wenn sie unmittelbar vom Monarchen ausgeht, gegenzeichnen, wenn sie nur auf Grund eines Vortrags beim Monarchen als Ministerialerlaß an den Bevollmächtigten erginge, an sich selbst richten und selbst unterzeichnen. Freilich kann man zweifeln, ob es im letzteren Falle überhaupt zu einem solchen schriftlichen Ministerialerlaß kommen würde; immerhin hätte auch mangels eines solchen der Minister für seine Abstimmung im Bundesrat als Minister gegenüber dem Landtage die staatsrechtliche Verantwortlichkeit. Praktisch ist die ganze Frage nicht allzu bedeutsam, weil der Minister als Bundesratsbevollmächtigter in Berlin einen oldenburgischen Diplomaten und für dessen Verhinderung sogar noch einen zweiten mitteldeutschen Diplomaten als Stellvertreter hat²⁾. Zu dem speziellen Ressort des Ministeriums des Auswärtigen gehören Verfassungsfragen im Reich, und die auswärtige Politik des Reichs, soweit die Bundesstaaten darauf Einfluß gewinnen können. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist weiter der Vorgesetzte der einzigen noch existierenden oldenburgischen Gesandtschaft in Berlin³⁾ und des einzigen oldenburgischen Konsulats⁴⁾, verhandelt mit den in Oldenburg beglaubigten Ge-

1) Vgl. die Min. Bef. vom 8. Nov. 1875 (GBl. für Old. Bd. 23 S. 669), gültig auf Grund des Vorbehalts in § 72 des RG. vom 6. Februar 1875, ferner Art. 13 § 2 des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 und Art. 7 § 2 der Zusatzbestimmungen zu diesem vom 19. Okt. 1904 (GBl. für Old. Bd. 35 S. 231), wonach die fragliche Zuständigkeit des Hausministers als Standesbeamten sich auch auf die Nebenlinie erstreckt.

2) Das Institut der stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat entbehrt zwar der formell gesetzlichen Grundlage, trotzdem ist an seiner gewohnheitsrechtlichen Anerkennung nicht mehr zu zweifeln, vgl. Kurt Perels: Stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrat, Kiel und Leipzig 1907.

3) Der Träger dieser Gesandtschaft ist tatsächlich identisch mit dem stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten.

4) Dieses existiert in Tönning, hat aber, weil in einer preußischen Provinz gelegen, keinerlei rechtliche oder politische Bedeutung. Konsulate außerhalb des Reichs dürfen von Oldenburg nicht mehr errichtet werden vgl. RB. Art. 56.



sandten ¹⁾ und hat namentlich auch den Abschluß von Staatsverträgen vorzubereiten, soweit solche noch von dem deutschen Einzelstaat abgeschlossen werden können. Endlich ist er die zuständige Stelle für die Vertretung der Angelegenheiten oldenburgischer Staatsbürger im Auslande.

Das Haus- und Zentralarchiv ist eine besondere, diesem Ministerium unmittelbar untergeordnete Behörde.

II. Das Ministerium der Finanzen. Der Träger dieses Ministeriums ist zur Zeit der Vorsitzende des Gesamtministeriums und in dieser Eigenschaft der Regel entsprechend auch Ordenskanzler ²⁾. Das Ministerium der Finanzen hat eine ähnliche Doppelstellung wie das Ministerium des Innern. Es ist zunächst, wie dieses, Behörde für das gesamte Großherzogtum und zwar diejenige Behörde, in der die Finanzverwaltung des ganzen Staats gipfelt. Art. 7 des Organisationsgesetzes überträgt ihm „die auf die Verwaltung des Staats- und Kronguts, der direkten und indirekten Steuern, der Zölle, der Gebühren und Gefälle, des Münzregals, des Schuldenwesens, sowie überhaupt alle auf die Finanzen des Staates bezüglichen Angelegenheiten“. Dann aber hat das Organisationsgesetz, wie es die Geschäfte der oldenburgischen Regierung auf das Ministerium des Innern übertragen, gleichzeitig die oberste Finanzbehörde des Herzogtums, die sogenannte „Kammer“, aufgehoben und ihre Geschäfte dem Finanzministerium zugewiesen ³⁾. Nicht mit übergegangen sind nur die Geschäfte des Zoll-Departements der ehemaligen Kammer, für die eine besondere, freilich dem Finanzministerium unterstellte Zolldirektion für die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in das Leben gerufen worden ist, während gelegentlich der Einführung der Erbschaftsteuer im Jahre 1906 im Herzogtum eine besondere Oberbehörde für Erbschaftsteuersachen konstituiert worden ist, die aber auch unter dem Finanzministerium als oberster Landesfinanzbehörde im Sinne des Reichsgesetzes fungiert ⁴⁾. Ist die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern so auf das Finanzministerium selbst nicht mit übergegangen, so hat das Finanzministerium andererseits eine bedeutsame Erweiterung seiner Zuständigkeiten gegenüber der ehemaligen Kammer des Herzogtums erfahren, indem ihm die Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten übertragen worden ist ⁵⁾. Bei der schon früher erwähnten Auflösung der Direktion des Bauwesens im Jahre 1903 ist dem Finanzministerium weiter alles dasjenige an Geschäften zugewachsen, was sich auf den *H o c h b a u* innerhalb des Herzogtums bezieht ⁶⁾. Als Nachfolger der Kammer des

1) Von diesen hat freilich nur noch der preussische in Oldenburg seinen Wohnsitz, die andern fungieren hauptamtlich in Berlin und nur der russische Gesandte am Oldenburger Hofe wirkt hauptamtlich in Hamburg. Die zahlreichen im Großherzogtum zugelassenen ausländischen Konsulen unterstehen, wie oben gesagt, dem Ministerium des Innern.

2) Die regelmäßige Verbindung beider Ämter ist staatsrechtlich nicht ohne Bedeutung, vgl. oben S. 51 Note 2.

3) Um festzustellen, welche Geschäfte die ehemalige Kammer des Herzogtums zu führen hatte, muß man auf die S. 119 Note 1 angeführten Quellen der älteren Organisation zurückgehen vgl. namentlich auch den dort zitierten Schematismus von Böse S. 641 aus dem Jahre 1863.

4) Vgl. die V. zur Ausführung des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 19. Juni 1906 im *GBI.* für Old. 35 S. 917.

5) V. vom 5. August 1897 (*GBI.* für Old. Bd. 31 S. 683).

6) Art. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1903 betr. die Einrichtung des Bauwesens (*GBI.* für Old. Bd. 34 S. 483), in Kraft getreten laut V. vom 24. Febr. 1903, ebendort S. 486, am 1. Mai 1903.

Herzogtums hat das Finanzministerium auch die Verwaltung des Forstwesens; die besondere Forstdirektion, die früher als Kollegialbehörde in Unterordnung unter die Kammer diese Aufgabe erfüllte, ist aber aufgehoben und durch einen einzigen dem Finanzministerium zugeordneten höheren Forstbeamten ersetzt worden¹⁾; mit der Forstverwaltung ist auch die Domänenverwaltung und ebenso das Kataster- und Vermessungswesen auf das Finanzministerium übergeglitten. Endlich ist dem Finanzministerium auch die Festsetzung der Rekognition für den Wirtschaftsbetrieb und für den Kleinhandel mit Branntwein usw. innerhalb des Herzogtums übertragen²⁾. Soweit das Finanzministerium nicht als oberste Landesfinanzbehörde für das Großherzogtum, sondern als Oberbehörde an Stelle der ehemaligen Kammer fungiert, können seine erstinstanzlichen Entscheidungen und Verfügungen in der gleichen Weise zur Nachprüfung vor das Gesamtministerium gebracht werden, wie diejenigen, die in erster Instanz von dem Ministerium des Innern ausgegangen sind³⁾. Darüber wäre also das oben über das Gesamt- und über das Ministerium des Innern Gesagte zu vergleichen. Von der besonderen Bedeutung, die das Finanzministerium für das Kassen- und Rechnungswesen im Staate und die Leitung des gesamten Staatshaushalts hat, wird bei der Finanzverwaltung noch zu sprechen sein. Ueber die Notwendigkeit des Finanzministeriums gewisse Dinge seines Ressorts dem Gesamtministerium vorzulegen, vgl. das oben S. 114 Gesagte.

III. Das Ministerium der Justiz. Dieses Fachministerium soll nach dem Organisationsgesetz immer tatsächlich vorhanden sein, ebenso wie das des Inneren und der Finanzen. Es können ihm das Departement des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und das Departement für Kirchen- und Schulen gleichzeitig übertragen werden. Gegenwärtig ist das der Fall in bezug auf das letztere Ressort. Da dafür aber kein gesetzlicher Zwang besteht, ist zwischen den verschiedenen Zuständigkeiten, deren Träger heute tatsächlich ein Ministerium ist, noch zu unterscheiden.

1. Die Justiz. Ihrem Ressort zugewiesen sind „die auf die Justizverwaltung mit Einschluß des Hypotheken- und des Gefängniswesens, sowie die auf die Führung der Zivilstandsregister⁴⁾ sich beziehenden Angelegenheiten“ (Art. 4 des OrgGes.). Hier wird also die Aufsicht geübt über die Verwaltung der gesamten Zivil- und Strafrechtspflege, über die freiwillige Gerichtsbarkeit und über die Strafvollstreckung⁵⁾. Dem Justizministerium kommt die staatsrechtliche Mitwirkung bei der Erledigung von Gnadengesuchen zu, soweit es nicht selbst hier kompetent ist⁶⁾. Durch besondere Verordnung sind ihm zugewiesen die Angelegenheiten der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse⁷⁾ und die Erledigung der Anträge auf Abänderung

1) Art. 14 § 3 des Org.Ges. vom 5. Dez. 1868.

2) B. vom 30. März 1869 (GBl. für Old. Bd. 21 S. 38).

3) Art. 15 des Org.Ges.

4) Aufrecht erhalten durch Art. 1 und 3 der B. vom 8. Nov. 1875 betr. die Ausführung des RG. vom 6. Februar 1875 (GBl. für Old. Bd. 23 S. 663 ff.).

5) Diese Zuständigkeit hatte für das Herzogtum früher die Regierung besessen, sie ist also auf das Ministerium des Innern nicht mit übergegangen.

6) Vgl. darüber das oben in § 16 Gesagte.

7) B. vom 12. Aug. 1874 im GBl. für Old. Bd. 23 S. 195 ff. Die fragliche Kasse hat ihre besondere Direktion behalten, die aber dem Justizministerium unterstellt worden ist.



der Familiennamen¹⁾. Die Gesuche um Befreiung von Ehehindernissen (§ 1322 I BGB.), um Erteilung einer Ehelicheitserklärung (§ 1723 BGB.), um Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 BGB. für die Annahme an Kindesstatt sind teils beim Justizministerium einzureichen, teils ihm vorzulegen²⁾. Die Entscheidung hat jedoch der Großherzog³⁾. Dagegen hat über die Befreiung vom Aufgebot im Herzogtum Oldenburg das Justizministerium selbst zu entscheiden⁴⁾. Welche Angelegenheiten im Gesamtministerium beraten werden müssen ist an anderer Stelle gesagt (vgl. oben S. 114).

2. **Kirchen und Schulen.** Dieses Ressort hat durch Art. 5 des OrgGes. zugewiesen erhalten:

- a) die Ausübung der Rechte und Pflichten des Staates bezüglich der Kirchen- und Religionsgesellschaften, überhaupt in allen religiösen Beziehungen;
- b) das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen mit Ausschluß der für die gewerbliche Ausbildung bestehenden Einrichtungen (Gewerbeschulen, Ackerbau- schulen, Navigationschule, Hebammen-Lehranstalt⁵⁾), sowie die Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek⁶⁾.

Zu den unter a) genannten Funktionen des Ministeriums für Kirchen- und Schulen gehört namentlich auch die Betätigung der iura circa sacra gegenüber der katholischen Kirche. Die für diesen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung 1814 für das Herzogtum gebildete besondere Kommission war 1857 aufgehoben und ihre Geschäfte auf die Regierung übertragen worden⁷⁾. Bei der Aufhebung der Regierung ist dieser Teil ihrer Zuständigkeiten also nicht mit auf das Ministerium des Innern übergeglitten, sondern dem Ministerium für Kirchen und Schulen überwiesen. Freilich sieht das Organisationsgesetz vor, daß wiederum zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche auf Grund der Konvention vom 5. Januar 1830 und des Normativs vom 5. April 1831 eine besondere Kommission gebildet werden solle⁸⁾. Das ist denn auch geschehen und gegenwärtig besteht diese aus einem katholischen Oberlandesgerichtspräsidenten und einem evangelischen Ministerialbeamten⁹⁾. Auch dieses Ministerium muß einzelne seiner Angelegenheiten z. B. die Anstellung der ihm untergebenen Beamten dem Gesamtministerium vortragen vgl. bei S. 114.

Endlich wäre zum Ressort dieses Ministeriums noch darauf hinzuweisen, daß ihm auch die Bearbeitung der **Militärangelegenheiten** übertragen worden ist, die, wie in anderem Zusammenhang gesagt wurde, der Großherzog sich vorbehalten hat, irgend einem Ministerium zu überweisen (Art. 1 § 2 des Org. Ges.).

Was im übrigen die gesetzlichen Zuständigkeiten der einzelnen Ministerien betrifft, so würden nach dem in § 27 Gesagten Änderungen grundsätzlich der Form

1) B. vom 12. Sept. 1878 im GBl. für Old. Bd. 24 S. 611 ff.

2) Ausführungsverordnung zum BGB. vom 1. Dez. 1899 (GBl. für Old. Bd. 32 S. 651) §§ 9—11.

3) § 7 der Verordnung. 4) § 8 der Verordnung.

5) Diese Bildungsinstitute unterstehen dem Ministerium des Innern.

6) Für diese ist eine besondere Kommission gebildet.

7) Art. 2 des Ges. vom 27. April 1857 betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden im Herzogtum Oldenburg (GBl. für Old. Bd. 15 S. 564 a).

8) Art. 11 des Org. Ges.

9) Vgl. die Angaben im Hof- und Staatshandbuch S. 526.

des Gesetzes bedürfen. Dieses Prinzip ist aber durch einen doppelten Vorbehalt im Organisationsgesetz durchbrochen. Einmal können etwaige Aenderungen in der Geschäftsverteilung unter die verschiedenen Fachministerien nach Art. 8 lediglich im Verordnungswege erfolgen; ebenso genügt nach Art. 9 § 4 der Verordnungsweg, um einzelne dem ehemaligen Geschäfte der Regierung und der Kammer von dem betreffenden jetzt zuständigen Fachministerium auf die Aemter zu übertragen¹⁾.

B. Die Verfassung der Ministerien. Die sämtlichen Ministerien sind bürokratisch organisiert, d. h. dem betreffenden Minister steht, soweit seine Zuständigkeit gegenüber dem Gesamtministerium wie dem Großherzog persönlich reicht, die alleinige Entscheidung oder Verfügung zu²⁾. Jeder Minister hat jedoch seine Hilfskräfte in Gestalt von vortragenden Räten, Referenten und Hilfsarbeitern. Die Referenten unterscheiden sich von den vortragenden Räten dadurch, daß die ersteren ein anderes Hauptamt haben, während die vortragenden Räte im Hauptamt die Berater des betreffenden Ministeriums sind. Außerdem hat jedes Ministerium mindestens einen höheren Beamten zum Sekretär, abgesehen von dem subalternen Personal für Kanzlei, Registratur usw. Für die Behandlung der zum Wirkungskreise der einzelnen Ministerien gehörenden Geschäfte werden, soweit nötig, Abteilungen gebildet³⁾. Innerhalb der Abteilungen erstatten in der Regel vortragende Räte dem Ministerialvorstande Vortrag in denjenigen Sachen, welche dieser nicht selbst zu bearbeiten übernommen hat. Es ist der Geschäftsordnung überlassen worden zu bestimmen, welche Angelegenheiten ausnahmsweise innerhalb des ganzen Fachministeriums oder innerhalb der einzelnen Abteilung durch die zugewiesenen vortragenden Räte eine kollegialische Geschäftsbehandlung erfahren sollen. Auch bei solchen Sachen verbleibt dem Minister im Zweifel noch die freie Entscheidung auf Grund der Kollegialberatungen. Bei besonderer Ausdehnung der Geschäfte in den Abteilungen kann einem der vortragenden Räte als *Abteilungsdirigenten* die Beaufsichtigung und Leitung dieser oder jener Abteilung übertragen werden. Innerhalb der Abteilungen kann sich der Minister immer durch einen der vortragenden

1) Das ist in einer Reihe von Angelegenheiten geschehen durch die V. betr. Erweiterung der Zuständigkeiten der Aemter vom 30. März 1869, im GBl. für Old. Bd. 21 S. 39 ff. Der nur zum Teil noch geltende Inhalt der V. wird an gehöriger Stelle Berücksichtigung finden.

2) Vgl. die Art. 12 und 13 des Org.Ges.

3) Eine vom Plenum des Reg.Kollegiums unabhängige, dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Abteilung für die agrarwirtschaftlichen Zwecke des Art. 219 des St.G. war schon im Art. 7 § 4 des Ges. vom 27. April 1857 betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden vorgezogen, scheint aber nicht in das Leben getreten zu sein, jedenfalls existiert sie jetzt nicht mehr. Freilich werden aus Zweckmäßigkeitsgründen die landwirtschaftlichen Dinge in Sitzungen des Min. des Innern besprochen, zu denen nur die damit besetzten Räte und Referenten zugezogen werden. Dagegen sind heute folgende besondere Abteilungen vorhanden: 1. *Beim Ministerium des Innern*: Abteilung für Vermessungssachen (Schiffsvermessung) vgl. Min.Bef. vom 10. Mai 1897 (GBl. für Old. Bd. 31 S. 577 ff.), Abteilung für Privatversicherung, vgl. Art. 1 der V. vom 27. Juni 1901 betr. die Ausführung des RG. vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen (GBl. für Old. Bd. 34 S. 103), Kommission für die staatliche land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung, vgl. § 8 b der V. vom 17. März 1903 betr. die Ausführung der Unfallversicherungsges. (GBl. für Old. Bd. 34 S. 606), Ausführungsbehörde der Unfallfürsorge für Gefangene, vgl. § 1 der V. vom 20. Februar 1903 betr. die Ausführung des RG. vom 30. Juni 1900 über die Unfallfürsorge für Gefangene (im GBl. für Old. Bd. 34 S. 478). 2. *Beim Ministerium der Finanzen* eine Abteilung für die Prüfung für den höheren Forstschußdienst, gemäß § 18 des Ges. vom 24. Dez. 1907 über die Vorbedingungen zur Anstellung im höheren Forstschußdienst (GBl. für Old. Bd. 36 S. 1103).



Räte bzw. den Abteilungsdirigenten vertreten lassen ¹⁾. Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte innerhalb des Gesamtministeriums wie innerhalb der Fachministerien hat das Organisationsgesetz einer Geschäftsordnung überlassen.

C. Die Tätigkeit der Ministerien. Die allgemeinen Aufgaben, die von allen Fachministern innerhalb ihres Ressorts gleichmäßig erfüllt werden müssen, bestehen namentlich in folgendem ²⁾:

I. Die Entwerfung der in ihr Ressort einschlägigen Gesetze und Ausführungsverordnungen und ihre Vertretung im Gesamtministerium, gegenüber der Krone, wie vor dem Landtag.

II. Der Erlaß von allgemeinen Verfügungen, die sich als Dienstanweisungen der vorgesetzten Behörde gegenüber der untergebenen, sogen. Verwaltungsverordnungen, charakterisieren. Zum Erlaß derselben ohne Genehmigung der Krone wird jeder Minister kraft seiner allgemeinen staatsrechtlichen Stellung in m Z w e i f e l befugt sein, doch kann natürlich auch hier die Krone das Erfordernis ihrer Zustimmung aufstellen.

III. Die Oberaufsicht über die Tätigkeit aller Unterbehörden ohne Bindung an die Instanzenfolge. Kraft dieses Rechtes können Visitationen vorgenommen und Berichte genereller und spezieller Art eingefordert und Verfügungen für den Einzelfall erlassen werden. Natürlich muß bei der Betätigung dieses Rechtes seitens des Justizministers die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt bleiben.

IV. Die Entscheidung von Beschwerden gegen das Verfahren der Unterbehörden, sei es nun, daß sich diese Beschwerden gegen das Verfahren selbst oder gegen den Inhalt der Entscheidungen und Verfügungen der Unterbehörde richten. Grundsätzlich ist es dabei irrelevant, ob ein verletztes Recht oder ein verletztes Interesse behauptet wird. Zu beachten ist aber einmal, daß hier in einem Teil der Fälle, wie wir gehört haben, die Entscheidung über die Beschwerde beim Gesamtministerium steht, in einem andern Teil der Fälle das Recht zur Beschwerde mit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Wegfall gekommen ist. Allerdings ist durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Befugnis der staatlichen Aufsichtsbehörden unberührt geblieben, innerhalb ihrer Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen ³⁾. Der einzelne Staatsbürger kann also auch in diesen Fällen noch immer den Versuch machen, das Ministerium durch eine Beschwerde zu einem solchen Tun von Amts wegen zu veranlassen.

V. Die Vertretung der Personalangelegenheiten der Beamten seines Ressorts gegenüber der Krone wie dem Gesamtministerium, z. B. Vorschläge zur Stellenbesetzung, Versetzung und Entlassung usw., soweit nicht auch hier der Minister zu selbständigem Handeln befugt ist.

VI. Die Entwerfung des sein Ressort betreffenden Etats und die Verfügung über die im laufenden Etat für sein Ressort bewilligten Summen, vorbehaltlich der

1) Das gilt auch in den Fällen, wo der betreffende Minister Geschäfte zu erledigen hat, die in den bezüglichen Gesetzen und Verordnungen den Vorständen der Regierung oder der Kammer überwiesen waren; ebenso sind an die Stelle der Mitglieder jener Behörden ohne weiteres die vortragenden Räte des jetzt zuständigen Ministeriums getreten, vgl. darüber Art. 9 § 2 des Org. Ges. vom 5. Dez. 1868. 2) Vgl. zum folgenden G ö z S. 170 f.

3) Vgl. § 10 Abf. 3 des Gesetzes betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 693 ff.

Rechte des Provinzialrats in Lübeck und Birkenfeld und der einzelnen Landesteile.

§ 31. Die staatsrechtliche Stellung der Minister und der Staatsgerichtshof.

A. Die Verantwortlichkeit. Wie wir schon bei der Lehre von der Rechtsstellung des Monarchen hörten, bedürfen nach Art. 12 § 3 des StGG. alle Regierungsakte des Großherzogs zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums, „wodurch dieses Mitglied die persönliche Verantwortlichkeit übernimmt“. Ueber den Kreis dieser Fälle der Mitwirkung bei einem Akt der Krone hinaus bestimmt § 4 ebendort ganz allgemein: „Jedes Mitglied des Staatsministeriums ist für seine Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich und dafür dem Landtag Auskunft schuldig“. Und § 5 desselben Artikels lautet: „Der Großherzog ernennt und entläßt die Mitglieder des Staatsministeriums lediglich nach eigener Entschließung, wobei es der oben gedachten Gegenzeichnung nicht bedarf“. Schon diese Normen geben den Ministern innerhalb des Staatsorganismus eine einzigartige Stellung. Zunächst steht ihre Auswahl ganz im Belieben der Krone: während über jede andere Besetzung einer höheren Beamtenstelle innerhalb des Staatsministeriums beraten werden muß, hat hier die Prerogative der Krone den weitesten Spielraum; irgend eine verfassungsmäßige Mitwirkung eines andern Staatsorgans findet bei der Auswahl der Minister nicht statt, am allerwenigsten haben das Parlament und die politischen Parteien auf die Entscheidung des Großherzogs einen rechtlichen Einfluß. Der so berufene Minister hat andererseits der Krone als dem höchsten Staatsorgan gegenüber wieder eine unabhängigere Stellung wie die andern Beamten. Seine Mitwirkung bei den Regierungsakten des Monarchen muß auf seiner eigenen freien Ueberzeugung beruhen, denn er übernimmt durch die Gegenzeichnung die Verantwortlichkeit und kann sich niemals, um sich dieser Verpflichtung zu entziehen, auf einen Befehl der Krone berufen. Glaubt er diese Verantwortlichkeit nicht übernehmen zu können, so kann er jederzeit seine Enthebung vom Dienste verlangen, er tritt dann zur Disposition und erhält ein Wartegeld von 7700 Mk.¹⁾ Im Gegensatz zu andern Staatsbeamten kann er aber auch jederzeit vom Großherzog mit dieser Rechtswirkung entlassen werden. Wie wir schon in andern Zusammenhang festgestellt haben, kann auch in den Angelegenheiten, die das Gesamtministerium durchlaufen müssen, grundsätzlich kein Majoritätsbeschluß den einzelnen Minister, in dessen Ressort der Vollzug der betreffenden Maßregel fällt, von seiner Verantwortlichkeit entlasten; denn von ihm allein und mit Wirkung für ihn geschieht die Gegenzeichnung, eine Gegenzeichnung des Gesamtministeriums geschieht ja bloß bei Notverordnungen und außerordentlichen finanziellen Maßregeln in dringenden und unvorhergesehenen Fällen. Die Entlassung durch den Großherzog wird unter Umständen das Disziplinarverfahren ersetzen müssen, denn mangels einer vorgesetzten Dienstbehörde im Sinne des Zivilstaatsdienergesetzes Art. 73, die ein solches Verfahren einzuleiten hätte, ist ein Disziplinarverfahren gegen einen Minister überhaupt nicht durchzuführen. Unter Umständen, wenn das Vertrauen seines Herrn auf ihn aber unerschüttert bleibt, wird das Dis-

1) Siehe Art. 51 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 20. April 1906, im OBl. für Oldenb. Bd. 35 S. 583. Die betreffende Summe erhöht sich, wenn der Minister vor seinem Eintritt in das Staatsministerium eine höhere Besoldung empfangt.



ziplinarverfahren nur dadurch ersetzt werden können, daß der Landtag die grundgesetzliche Verantwortlichkeit des Ministers geltend macht. Worin besteht diese? Richtiger Meinung nach ist der Minister verantwortlich für die Zweckmäßigkeit und die Rechtmäßigkeit seines amtlichen Handelns; darüber muß er dem Parlamente auf Verlangen Rechenschaft ablegen. Wenn sich auch die Ministerverantwortlichkeit bezüglich der Zweckmäßigkeit des ministeriellen Handelns in dieser Verpflichtung erschöpft, das eigene Handeln und Unterlassen auf Verlangen politisch vor dem Parlamente zu rechtfertigen, so handelt es sich dabei doch um eine rechtliche Verpflichtung des Ministers¹⁾, die wenigstens für Oldenburg unzweifelhaft aus dem oben zitierten § 4 des Art. 12 des StGG. hervorgeht. Ist das Parlament von den Erklärungen des verantwortlichen Ministers unbefriedigt, weil es sich nicht von der Zweckmäßigkeit seines Handelns hat überzeugen können, so kann es dieser Mißbilligung Ausdruck geben. Dafür stehen verschiedene Wege offen, sei es nun daß man sich z. B. auf Grund des Art. 133 des StGG. mit einer Vorstellung oder Beschwerde an den Großherzog persönlich wenden, sei es daß man lediglich das Ministerium selbst ersuchen will, künftig anders zu verfahren, oder daß man nur in einer Resolution das Verhalten des Ministeriums bedauert und verurteilt. Mittelbar kann dadurch das Verbleiben des Ministers im Amte sehr erschwert, der Großherzog zu seiner Entlassung veranlaßt werden. Aber die Stellung des Ministers bei der Krone kann auch so unerschütterlich sein, daß keine Mißbilligung seines Verhaltens durch den Landtag genügt, um seinen Rücktritt zu bewirken. Und gerade für solche Fälle ist es nun von hoher Bedeutung, daß unter Umständen die Rechte des Parlaments sehr viel weiter gehen, nämlich dann, wenn es sich darum handelt, die Verantwortlichkeit des Ministers geltend zu machen bezüglich der Rechtmäßigkeit seines Handelns. Auch wenn dem Parlamente einmal die Rechtmäßigkeit eines ministeriellen Aktes zweifelhaft erscheint, wird es in vielen Fällen seine Bedenken nicht anders geltend machen, als daß es dieselben Maßregeln ergreift, wie bei einem als unzulässig erkannten Handeln des Ministers; aber im Falle der ihm zweifelhaften Rechtmäßigkeit kann es unter Umständen doch auch schwereres Geschütz auffahren, indem es durch eine Ministeranklage in einem besonderen staatsrechtlichen Verfahren den Minister vor einen besonderen Gerichtshof, den Staatsgerichtshof, stellt, damit er auf diesem Wege seines Amtes entsetzt werde.

B. Die Ministeranklage vor dem Staatsgerichtshof²⁾.

I. Die Zuständigkeit. Voraussetzung der gerichtlichen Anklage des Ministers sind immer nur Rechtsverletzungen und zwar nur gewisse Rechts-

1) Es ist das Verdienst von Rehm, in seiner Allg. Staatslehre das klarzustellen zu haben, vgl. dort S. 332, 328, 329, 337, 338. In diesem Sinne auch Anschütz bei Meyer-Anschütz S. 683 Note 2 im Gegensatz zu Georg Meyer, vgl. dazu auch v. Frisch, Die Verantwortlichkeit des Monarchen und der höchsten Magistrate 1904, S. 156, 157, 316, ferner Passow, Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit in Deutschland 1904. Dagegen steht der ältere Pfistorius, Die Staatsgerichtshöfe und die Ministerverantwortlichkeit nach heutigem Deutschen Staatsrecht, Tübingen 1891, in der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Zweckmäßigkeit nur eine Unterart der politischen rein tatsächlichen Verantwortlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit.

2) Siehe die Art. 200—207 des StGG., dazu das AG. vom 24. März 1855 betr. die Anklagen der Mitglieder des Staatsministeriums durch den Landtag im, GBl. für Old. Bd. 14 S. 533 ff., und das auf Grund des Art. 201 des StGG. als Anlage III desselben erlassenen Gef. „Von der Einrichtung und dem Verfahren des Staatsgerichtshofs“.



verletzungen. Es müssen vorliegen nach dem StGG.:

1. „Ein eigenes Tun oder Unterlassen [oder eine bloße Zulassung ¹⁾], wodurch vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit eine Verletzung der Verfassung bewirkt worden ist“ ²⁾. Ein solches Verschulden würde z. B. auch schon darin liegen, daß in grob fahrlässiger Weise der Minister ein „persönliches Regiment“ duldet, bei dem Regierungsakte, die staatsrechtlich seiner Mitwirkung bedürften, vom Herrscher allein vorgenommen würden. Es muß sich dabei aber handeln um eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes, einer authentischen Auslegung desselben oder seiner Abänderungen und Zusätze ³⁾, und eine solche soll überall dort als begangen angenommen werden, wo dem Schuldigen die Verfassungswidrigkeit bekannt war oder ohne grobe Fahrlässigkeit nicht entgehen konnte ⁴⁾.

2. Oder gewisse Delikte, nämlich Staatsverrat, Mißbrauch des Amtes zu einem gemeinen Verbrechen, Bestechung, Verbrechen der Amtsuntreue, Verletzung der Amtspflichten in der Absicht der Erlangung eigenen Vorteils oder in der Absicht der Benachteiligung des Staats oder einzelner Staatsbürger, gesetzwidrige Verhaftung ⁵⁾.

Diese Gruppe von Handlungen, die mit der Ministeranklage verfolgbar sein sollen, hat einen rein strafrechtlichen Charakter. Zwar handelt es sich nicht mehr um lauter Tatbestände, die noch heute unter allen Umständen als kriminelle zu erachten wären, aber wir müssen die Frage nach der rechtlichen Natur dieser Handlungen nach der Rechtsordnung der Zeit beurteilen, in der das Staatsgrundgesetz in das Leben trat. Damals galt das oldenburgische Strafgesetzbuch vom 10. September 1814 und nach diesem waren, wie gesagt, alle jene Tatbestände Kriminaldelikte ⁶⁾. Die gesetzliche Strafe, auf die nach Art. 205 des StGG. in solchen Fällen erkannt werden soll, ist Kriminalstrafe, wenn sie tatsächlich in manchen Fällen auch nur in Dienstentsetzung und Dienstentlassung bestanden haben würde; denn auch diese Strafen waren damals als selbständige Kriminalstrafen im StGB. an gewisse Tatbestände des Beamtenrechts geknüpft und blieben als solche fortdauernd in Geltung, auch nachdem man ein Disziplinalgesetz geschaffen und dort die Entfernung aus dem Dienst als Disziplinarstrafe eingeführt hatte ⁷⁾. Der strafrechtliche Charakter der fraglichen Anklagen vor dem Staatsgerichtshof zeigte sich ferner darin, daß durch diese Strafverfolgung sogar die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte in der Weise gehemmt wurde, daß wenn von letzteren bereits eingeschritten, aber noch kein rechtskräftiges Urteil erlassen war, von ihnen die Sache an den Staatsgerichtshof abgegeben werden mußte ⁸⁾; weiter konnten sogar dritte Personen als Mitschuldige vor dem Staatsgerichtshof verfolgt werden, wenn gleichzeitig ein Minister wegen der fraglichen

1) Offenbar pleonastisch.

2) Art. 200 des StGG. unter a.

3) Siehe Art. 3 des AG. vom 24. März 1855.

4) Art. 4 ebendort.

5) Art. 200 des StGG. unter b.

6) Vgl. das Kap. VII, des oben genannten oldenburgischen Strafgesetzbuchs bei Stenglein, Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher Bd. 1 S. 147.

7) Vgl. Art. 77 des älteren Oldenburger Zivilstaatsbienergesetzes vom 26. März 1855 (GBl. für Old. Bd. 14 S. 541). Danach soll die Entfernung aus dem Dienste eintreten, wenn die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung durch die ordentlichen Gerichte erkannt ist.

8) Art. 7 des AG.

Schüding, Oldenburg.



Delikte angeklagt war ¹⁾. Disziplinarrechtlich ist bei dem ganzen Verfahren höchstens die eine Möglichkeit des Art. 206, daß es dem Staatsgerichtshof zusteht, während des Verfahrens schon die einstweilige Entfernung des Angeklagten aus dem Dienste auszusprechen, sobald Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens vorläge. Nun sind aber heute Strafrecht und Strafverfahren von Reichs wegen geordnet. Die Strafbarkeit der „Amtsverbrechen und Amtsvergehen“, und als solche bezeichnet das StGG. ausdrücklich die fraglichen Delikte ²⁾, ist im RStGB. geregelt; es gibt auch keine selbständige Kriminalstrafe der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung mehr, und auch soweit die fraglichen Delikte ihren strafbaren Charakter behalten haben, wäre doch auf keinen Fall mehr der Staatsgerichtshof zu ihrer Aburteilung zuständig. Denn nach dem § 13 des GVG. ist die Kriminaljustiz auf die bürgerlichen Gerichte übergegangen, und die Staatsgerichtshöfe fallen weder unter die Verwaltungsbehörden bezw. = Gerichte, noch unter die in § 14 des GVG. aufgezählten reichsrechtlich zugelassenen Sondergerichte, zu deren Gunsten eine Ausnahme von der Kompetenz der bürgerlichen Gerichte gemacht worden ist ³⁾. Wir kämen also zu dem Resultat, daß die sämtlichen Bestimmungen, die sich auf die Verfolgung der fraglichen Delikte vor dem Staatsgerichtshof beziehen, heute obsolet sind. Was die dem Staatsgerichtshof unterworfenen Personen anbelangt, so kommt hier in erster Linie natürlich derjenige Minister in Betracht, der für den betreffenden Akt die rechtliche Verantwortung zu tragen hat. Getroffen werden sollen aber auch die *Mitschuldigen*. Freilich können der Mitschuld an einer Verfassungsverletzung immer nur Mitglieder des Staatsministeriums, also Ministerkollegen, angeklagt werden ⁴⁾. Eine Mitschuld der Ministerkollegen wäre z. B. anzunehmen, wenn die betreffende verfassungswidrige Maßregel innerhalb des Gesamtministeriums beraten und beschlossen und dann von einem der Minister, weil in sein Ressort fallend, zur Ausführung gebracht wäre. Denn bei einem solchen Tatbestand hätten die Ministerkollegen rechtzeitig gegen die betreffende Maßregel im Ministerrat als verfassungswidrig protestieren müssen. Als Mitschuldige an den andern früher mit der Ministeranklage verfolgbareren Delikten konnten auch andere Personen unter Anklage gestellt werden, die nicht Minister waren, aber nur unter der Voraussetzung, daß gleichzeitig wegen desselben Verbrechens und Vergehens die Anklage gegen ein Mitglied des Ministeriums gerichtet wurde.

II. Die Zusammenfassung. Bei Erlass des Staatsgrundgesetzes gab man sich der Hoffnung hin, daß für Ministeranklagen ein allgemeiner deutscher Gerichtshof eingerichtet werden würde. Nur solange das noch nicht geschehen, sollte ein be-

1) Art. 6 ebendort.

2) Art. 205 des StGG.

3) Zu der Annahme, die Staatsgerichtshöfe seien zugelassene besondere Gerichte oder gar Verwaltungsgerichte, neigen irrtümlich von Frisch a. a. O. S. 179 und Fleischmann in seiner Besprechung des Buches von Passow in der Deutschen Literatur-Zeitung von 1906 S. 2972 ff., der sonst mit Recht die Inkonsequenz in Passows Annahme von der fortdauernden Kompetenz des Staatsgerichtshofes in Oldenburg gegenüber seiner sonstigen Stellung tabellet.

4) Meyer-Aulich S. 689 Note 2 zitiert den Art. 208 des Old. StG. zum Beweise dafür, daß außer den Ministern auch andere Beamte wegen Verfassungsverletzung angeklagt werden könnten. Diese Meinung widerspricht dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 6 des GG, und es ist dabei übersehen, daß es sich im Art. 208 des StGG. um ein anderes, wenn auch verwandtes Institut handelt.

sonderer oldenburgischer Staatsgerichtshof fungieren. Dieses Provisorium ist bis heute in Kraft geblieben. Danach ist das Forum ein außerordentlicher ständiger Gerichtshof aus rein richterlichen Elementen, aber von wesentlich politischem Charakter. Er besteht aus einem Präsidenten und sechs Richtern. Auf jedem ordentlichen Landtag soll auf Antrag der Staatsregierung oder des Landtags eine Neubildung vorgenommen werden. Bis zur erfolgten Neubildung bleibt der bisherige Staatsgerichtshof in Wirksamkeit. Er besteht ausnahmsweise auch nachher fort für den einzelnen Fall, der durch Uebergabe der Anklageschrift vorher an ihn gebracht worden, bis zur gänzlichen Beendigung dieses Prozesses. Ein Mitglied des Gerichtshofes wird durch das Los aus den Mitgliedern des höchsten Landesgerichts berufen, jetzt also des Oberlandesgerichts Oldenburg. Von den übrigen sechs Mitgliedern werden drei von der Staatsregierung und drei vom Landtag aus den richterlichen Beamten des Großherzogtums erwählt. Auf gleiche Weise erfolgt die Ernennung von sechs Ersatzrichtern. Die Mitglieder und die Ersatzrichter müssen wenigstens 30 Jahre alt und dürfen nicht Landtagsmitglieder sein. Das Amt eines Mitgliedes oder Ersatzrichters darf nur aus erheblichen Gründen abgelehnt oder aufgegeben werden. Die Entscheidung über die Erheblichkeit der Gründe steht der Staatsregierung zu, bezüglich der vom Landtag gewählten jedoch nur dann, wenn der Landtag, dem sonst soweit die Entscheidung zusteht, augenblicklich nicht versammelt ist. Die Annahme eines Landtagsmandats ist ein erheblicher Grund, falls dem Eintritt in den Landtag sonst nichts entgegensteht. Sämtliche Mitglieder des Gerichtshofes wählen unter sich den Präsidenten. Fällt das durch das Los berufene Mitglied aus irgend einem Grunde weg, so findet eine Ergänzung durch das Los statt. Für ein erwähltes Mitglied, das ausfällt, tritt immer in der bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge ein Ersatzrichter ein, und zwar je nach der Person des ausgefallenen Mitglieds ein Ersatzrichter, den die Staatsregierung oder der Landtag ernannt hat. Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind für diesen ihren Beruf von ihrem Diensteid entbunden und bloß durch den geleisteten Eid auf Verfassung und Gesetz verpflichtet. Eine Zurücknahme ihrer Ernennung ist nicht zulässig. Wird dagegen ein Mitglied befördert oder erhält auch nur eine Zulage, so steht den Anklägern deshalb die Ablehnung zu.

III. Das Verfahren. Das Recht zur Erhebung der Klage steht ausschließlich dem Landtag zu. Ein Minister kann wegen der während seiner Amtsführung vorgekommenen Tatsachen auch noch nach seiner Entlassung angeklagt werden. Das Klagerecht verjährt aber in vier Jahren von dem Tage an, wo die Tatsache, auf welche die Anklage gebaut wird, zur Kunde des Landtags gekommen ist. Außerdem kann der Landtag auf sein Klagerecht verzichten und eine bereits erhobene Anklage jederzeit wieder fallen lassen. Ist eines von beiden geschehen, so kann wegen derselben Handlungen oder Unterlassungen weder derselbe noch ein nachfolgender Landtag die Anklage erheben. Außerdem schließt die Zustimmung eines Landtages zu einer Handlung oder Unterlassung eines Ministers jedes Klagerecht in dieser Sache auch für den nachfolgenden Landtag aus. — Dem Beschluß des Landtages über die Klageerhebung muß ein Vorverfahren vorausgehen. Zunächst muß der bezügliche Antrag von wenigstens sechs Abgeordneten unterzeichnet sein und außerdem von wenigstens sechs Abgeordneten unterstützt werden. Der Antrag muß die



genaue Bezeichnung der Thatfachen, welche dem Angeklagten zur Last gelegt werden, und die gesetzlichen Bestimmungen enthalten, welche die Strafbarkeit der Handlung oder Unterlassung und die Zuständigkeit des Landtages zur Erhebung der Klage begründen. Der Präsident des Landtages verfügt die sofortige Mitteilung des Antrages an die Staatsregierung und bestimmt, unter Freilassung von wenigstens 8 Tagen nach derselben, den Sitzungstag, an welchem der Antrag auf der Tagesordnung stehen soll. Die Verhandlung an dem bestimmten Tage, bei welcher dem beteiligten Minister oder den Regierungskommissarien auf Verlangen das letzte Wort gewährt werden muß, beschränkt sich darauf, ob der Landtag zur Tagesordnung übergehen oder den Antrag an einen Ausschuß verweisen will. Ist der Landtag wenigstens 6 Wochen versammelt gewesen und hat er innerhalb dieser Zeit die Verweisung eines Antrages auf Anklage an einen Ausschuß nicht beschlossen, so gilt das als Verzicht auf sein Klagerecht. Wird dagegen zunächst in einem Landtagsausschuß über den Antrag verhandelt, so kann der beteiligte Minister auf eigene Veranlassung oder auf Vorladung im Ausschuß erscheinen und Aufklärungen geben, auch solche Erklärungen mit oder ohne Urkunden dem Ausschuß schriftlich einreichen; eine Verpflichtung zu erscheinen oder Erklärungen abzugeben besteht für ihn aber nicht. Der Ausschuß erstattet dem Landtag dann schriftlich Bericht unter Anführung der etwaigen verschiedenen Ansichten und der Gründe derselben. Der Präsident des Landtages verfügt die sofortige Mitteilung des Ausschußberichts an die Staatsregierung und bestimmt frühestens auf 8 Tage später den Sitzungstag, an welchem die Sache verhandelt werden soll. Auch hier muß dem beteiligten Minister oder den Regierungskommissarien auf Wunsch das letzte Wort gewährt werden nach dem Berichterstatte des Ausschusses. Der Beschluß auf Anklage bedarf zu seiner Gültigkeit der Wiederholung in einer, frühestens 8 Tage nach der ersten Abstimmung abgehaltenen Sitzung. Nachdem die Anklage beschlossen worden, wählt der Landtag ein bis drei Bevollmächtigte zu ihrer Vertretung aus seiner Mitte. Diese Bevollmächtigten sind kompetent, aus eigener Initiative gegen die Mitschuldigen an der Verletzung der Verfassung vorzugehen ¹⁾.

Sobald der Präsident des Staatsgerichtshofes durch einen ihm beglaubigt mitgeteilten Beschluß des Landtags dazu aufgefordert wird, muß er den Gerichtshof versammeln. Jedes Mitglied kann von jeder der beiden Parteien abgelehnt werden unter Darlegung der Umstände oder Verhältnisse, die gegründete Bedenken gegen seine Unparteilichkeit erregen, eventuell hat das betreffende Mitglied aus eigener Initiative davon dem Gerichtshof Anzeige zu machen; dieser teilt beiden Teilen die Anzeige mit. Ueber die Ablehnungsgesuche der Parteien wird von dem Gerichtshofe entschieden. Das Hauptverfahren, nach der etwa nötig erachteten Voruntersuchung, ist das Anklageverfahren. Es soll mündlich und öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann auf Antrag der Staatsregierung nur in Uebereinstimmung mit dem Landtag aus Rücksichten des Staatswohls vom Gerichtshof aus-

1) Dagegen kommt die Zuständigkeit der Bevollmächtigten, sonstige Verbrechen und Vergehen, die durch die intrinmierte Handlung oder Unterlassung gleichzeitig begangen, vor dem Gerichtshof zu verfolgen, heute natürlich nicht mehr in Betracht. Uebrigens dürfen die betreffenden Bevollmächtigten nicht unmittelbare oder auch nur mittelbare Staatsdiener sein, die zu dem Ressort des angeklagten Ministers gehören.

geschlossen werden. Die Anklage wird von den Landtagsbevollmächtigten vertreten und muß die einzelnen Punkte bestimmt und umständlich enthalten. Der Gerichtshof ist an positive Beweisregeln nicht gebunden und entscheidet nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung. Dem Angeklagten steht gegen ein verurteilendes Erkenntnis, sowie gegen einen Zwischenbescheid, der ihm bleibenden Rechtsnachteil droht, das binnen drei Tage einzulegende Rechtsmittel der weiteren Verteidigung vor dem Gerichtshofe zu. Nach einer *Berufung* auf ein anderweites Endurteil ist die Zahl der Richter um zwei zu vermehren, so daß der erste von der Staatsregierung ernannte und der erste vom Landtag ernannte Ersatzrichter hinzutreten. In allen Fällen einer Berufung wird die Leitung des ferneren Verfahrens einem andern als dem bisher damit betraut gewesenen Richter nach Wahl des Gerichtshofes übertragen. Der Präsident des Gerichtshofes hat für die Vollziehung der Beschlüsse und Erkenntnisse zu sorgen und im Falle eines Anstandes den Gerichtshof wieder zu berufen.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof wird im übrigen nur durch den Ablauf des Zeitraums, für den der betreffende Landtag gewählt worden, und durch dessen Auflösung *g e h e m t*. In beiden Fällen kann aber der neue Landtag die Anklage sowohl von neuem erheben oder den Prozeß in der Lage, in der er sich in der Zeit seiner Hemmung befand, wieder aufnehmen. Nur muß auch der Antrag auf Wiederaufnahme des Prozesses binnen 6 Wochen an einen Ausschuß verwiesen werden, sonst wird auch hier ein Verzicht auf das Klagerrecht angenommen. Das *E r k e n n t n i s* muß immer auf Verurteilung oder Freisprechung lauten; „eine Entlassung von der Instanz“ ist nicht zulässig. Das Urteil kann heute nur noch auf Dienstentsetzung oder Dienstentlassung lauten. Im ersteren Fall verliert der Betroffene nicht nur Amt, Titel, Rang und Pensionsanspruch, sondern auch die Fähigkeit zur Wiederanstellung in öffentlichen Ämtern. Im Urteil wird auch über die Prozeßkosten erkannt. Der Gerichtshof kann bei der Verurteilung von der Erstattung der Kosten ganz oder teilweise entbinden, auch eine Pensionierung unter Bestimmung der Größe der Pension anordnen, diese darf jedoch die Hälfte des Gehalts nicht übersteigen. Ueber etwaige privatrechtliche Entschädigungsforderungen Dritter entscheiden immer nur die ordentlichen Gerichte. Eine Begnadigung des vom Staatsgerichtshof Verurteilten darf immer nur mit Zustimmung des Landtags erfolgen. Eine solche könnte übrigens nicht nur die verlorene Wiederanstellungsfähigkeit wiedergeben, sondern auch den Verlust des Amtes aufheben, so daß der Betreffende in seinem Amte verbleiben könnte.

C. *Sonstige Kompetenz des Staatsgerichtshofes.* Das Institut des Staatsgerichtshofes wird von dem Staatsgrundgesetz noch nach einer andern Richtung hin nutzbar gemacht, zum Zwecke der „Gewähr der Verfassung“, wie die Ueberschrift des ganzen Abschnitts in dem Staatsgrundgesetz lautet. Wenn nämlich über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes oder über die Grenzen der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Landtags eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage obwaltet, so soll die Frage von dem Staatsgerichtshofe entschieden werden ¹⁾. Diese Kompetenz des Staatsgerichtshofes

1) Art. 209 und 210 des StGG.



soll allerdings nur eine subsidiäre sein und dann eintreten, wenn kein besonderes Schiedsgericht von beiden Teilen vereinbart wird. Dem Schiedsgericht, sei es nun ein besonders bestelltes Schiedsgericht oder der Staatsgerichtshof, sollen beide Teile eine schriftliche Ausführung übergeben, solche auch sich gegenseitig mitteilen und in einer zweiten Schrift beantworten, alles in den vom Schiedsgericht zu bestimmenden Fristen. Weitere Vorschriften über das Verfahren in dieser Instanz sind vom Staatsgrundgesetze nicht aufgestellt. Doch ist vorgesehen, daß die Parteien sich bei der erstinstanzlichen Entscheidung nicht zu beruhigen brauchen, sondern in zweiter und letzter Instanz das deutsche „Bundeschiedsgericht“ anrufen können. Es ist anzunehmen, daß sich statt dessen beide Parteien jetzt auf Grund des Art. 76 Abs. 2 noch an den Bundesrat wenden können. Allerdings ist mit der Auflösung des alten deutschen Bundes auch sein Schiedsgericht in Wegfall gekommen und mangels einer rechtlichen Kontinuität sind die Institutionen des Reiches nicht ohne weiteres an die Stelle der Bundeseinrichtungen getreten. Die Frage ist also lediglich auf Grund der Reichsverfassung zu prüfen. Nun hat man aber nachweislich bei der Redaktion des Art. 76 Abs. 2 der NV. sich den Bundesbeschluß vom 30. Okt. 1834 zum Vorbild genommen und sich bemüht, das dort vorgesehene Bundeschiedsgericht zu ersetzen¹⁾. Da dessen Zuständigkeit sich aber gerade auf Streitigkeiten über die Auslegung, Ausführung und Aufhebung von Verfassungsbestimmungen bezog, wie sie zwischen Regierung und Landtag leicht auftauchen konnten, so ist wenigstens über die Anwendbarkeit des Art. 76 Abs. 2 in solchen Fällen kein Zweifel. Allerdings will das Reich auch dann nur subsidiär eintreten, soweit nicht das Staatsrecht des betreffenden Bundesglieds selbst die Mittel zu einer rechtlichen Lösung des Streites bietet. In dieser Beziehung wird nun häufig auf Oldenburg verwiesen, daß hier staatsgrundgesetzlich eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten, nämlich der Staatsgerichtshof, bestimmt sei. Prima facie ist das ja auch ganz richtig, aber doch nur mit der Einschränkung, daß das Oldenburger Staatsrecht die Entscheidung durch eine einheimische gerichtliche Behörde nur als eine *v o r l ä u f i g e* kennt, die noch vor einer zweiten Instanz soll angegriffen werden können. Deshalb ist m. E. die Voraussetzung des Art. 76 Abs. 2 hier dennoch gegeben, vorausgesetzt nur, daß die nach dem heimischen Staatsrecht zunächst zuständige Behörde ihren Spruch schon gefällt hat. Dann könnte also jede Partei sich noch in zweiter Instanz an den Bundesrat wenden. Sah schon das oldenburgische Staatsgrundgesetz vor, daß in solchen Fällen das Bundeschiedsgericht sich beim Verfahren nach seinen eigenen Normen zu richten hätte, so gilt das selbstverständlich erst recht vom Bundesrat. Nach dem Willen der NV. soll der Bundesrat zunächst den Versuch eines gütlichen Ausgleichs machen, und wenn das nicht gelingt, die Streitigkeit im Wege der Reichsgesetzgebung erledigen²⁾.

1) L a b a n d Bb. I S. 248 ff.

2) Ueber die Möglichkeiten, die sich dabei in bezug auf die Formen für seinen gesetzlichen Richterpruch dem Reiche bieten, vgl. L a b a n d a. a. O. Auch über die Rechtswirkung siehe L a b a n d ebendort. Art. 211 des Old. StGB. bestimmte: „Der vom Schiedsgericht abgegebene Spruch soll öffentlich bekannt gemacht werden und dann die Kraft einer authentischen Auslegung bezw. eines rechtskräftigen Urteils haben“. Vgl. auch Art. 191 § 5 des StGB. über die einstweilige Wirksamkeit einer Entscheidung der ersten Instanz bei Staatsstreitigkeiten.

D. Verfassungsverletzungen anderer Beamten¹⁾. Wie oben gesagt, kann sich eine Ministeranklage auch immer nur gegen wirkliche Minister richten. Der Landtag kann aber ein Interesse daran haben, auch Verfassungsverletzungen, die durch andere Beamte von geringerer Stellung geschehen sind, klargestellt zu sehen. Für diesen Fall soll aber nicht das schwere Geschütz einer Anklage vor dem Staatsgerichtshof aufgeföhren werden. Es genügt vielmehr ein Antrag des Landtags an das Staatsministerium, durch eine gerichtliche Untersuchung den Tatbestand feststellen zu lassen. Ist dieser Antrag gestellt, so muß das Staatsministerium sofort ein bezügliches Ersuchen an das zuständige Gericht richten und dann den Landtag davon in Kenntnis setzen, daß und mit welchem Resultate es geschehen ist. Zu einem weiteren gerichtlichen Verfahren und einer Verurteilung durch das zuständige Gericht kann diese Untersuchung aber niemals führen, da die bloße Verfassungsverletzung kein Kriminaldelikt ist. Das zuständige Gericht wäre das des Kriminalgerichtsstandes; aber die Funktion des betreffenden Gerichts wäre eine disziplinarrechtliche im weiteren Sinne. Der Wert dieses besonderen Verfahrens läge darin, daß der die Untersuchung führende Richter ohne weiteres die erforderlichen Untersuchungs-handlungen, wie Zeugen-, Sachverständigenvernehmung, Augenscheinseinnahme, Beschlagnahme usw., anordnen könnte, und daß mit Hilfe dieses Vorgehens, das der Landtag durch seinen Antrag erzwingen kann, der objektive Tatbestand völlig klargestellt werden würde. Welche Wirkungen der Landtag dann an diese Klarstellung knüpfen will, bleibt seinem Ermessen überlassen. Unter Umständen wird er in einer Resolution von dem betreffenden Ressortminister fordern, daß er ein Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen den betreffenden Beamten einleitet oder auf anderem Wege Vor-sorge trifft, daß eine solche Verfassungsverletzung sich nicht wiederholt. —

§ 32. Die Geschichte der Organisation der Justiz. Vor der reichsrechtlichen Organisation des Gerichtswesens, die am 1. Oktober 1879 in Kraft trat, beruhte die Organisation der Justiz in Oldenburg auf den Umgestaltungen, die das erste Jahrzehnt nach der Verfassung herbeigeföhrt hatte. Im Jahre 1814 war das Herzogtum Oldenburg zum Zwecke der Rechtsprechung in 7 Kreise geteilt worden²⁾. Innerhalb jedes Kreises fungierte ein Landgericht. Die Kreise zerfielen wieder in insgesamt 26 Ämter, ungerechnet die zwei eximierten Städte. Hier in der unteren Instanz der Ämter, bezw. eximierten Städte, war die Gerichtsbarkeit noch mit der Verwaltung in einer Hand verknüpft. In den Sachen, in denen in erster Instanz der Amtmann zuständig war, z. B. Bagatellsachen bis zu 25 Taler, ging der Rechtszug vom Amtmann an das Landgericht, ebenso bei Uebertretungen. Das Landgericht war dazu die erste Instanz in Sachen, die wegen der Höhe des Objektes nicht vor den Amtmann gehörten, und entschied ebenfalls in erster Instanz über Vergehen, während das Landgericht bei Verbrechen nur die Untersuchung hatte. Ueber den 7 Landgerichten stand in Zivil- und Strafsachen die Justizkanzlei. Ihre zweitinstanzliche Entscheidung in Sachen bis zu 100 Taler Kapitalwert war endgültig, ebenso die Berufungsentscheidung über Vergehen. Dagegen gab es dort, wo in zweiter Instanz über höhere Objekte bezw. in erster Instanz über Verbrechen von der Justizkanzlei entschieden war, noch die Revision beim Oberappellationsgericht. Für die freiwillige Gerichtsbarkeit fungierten der Amtmann und in höherer Instanz die Landgerichte und die Justizkanzlei, doch wurden die Geschäfte der Obervormundschaft und gerichtliche Ver-

1) Art. 208 des StGG. Nach diesem Artikel sollte bis zum Erlaß des in Art. 111 verheißenen Disziplinalgesezes dem Landtag die gleiche Möglichkeit auch gegeben sein, wenn es sich um sonstige Amtsverbrechen und Amtsvergehen von Beamten handelte. Diese Bestimmung ist schon seit 1855 obsolet geworden. Dasselbe gilt von der Kompetenz des Landtagsausschusses zu der fraglichen Maßregel, seit dieses Institut selbst in Fortfall gekommen.

2) Für die Organisation der Justiz von 1814 vgl. die V. vom 15. Sept. 1814 im GB. für Old. Bd. 1 S. 218 ff.



gantungen und Verheuerungen bei den Landgerichten geführt, und für das Hypotheken- und Inzessionswesen fungierte unter Aufsicht der Justizkanzlei ein besonderes Zentralbureau in Oldenburg mit Unterbehörden in Wechta und Zeven. Wesentliche Umgestaltungen brachte dann, wie gesagt, das erste Jahrzehnt nach Erlass des Staatsgrundgesetzes. Letzteres enthielt im VI. Abschnitt Art. 92—103 eine Reihe wichtiger Bestimmungen über die Rechtspflege, zum größten Teil programmatischen Charakters, zu deren Ausführung mehrere Einzelgesetze erlassen wurden, von denen hier das Gesetz vom 29. August 1857, betr. die Gerichtsverfassung für das Herzogtum Oldenburg das wichtigste ist¹⁾. Entsprechend der Bestimmung des Art. 92 des StGG.: „alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus“, wurde jetzt die Patrimonial-, Stadt- und Markengerichtsbarkeit aufgehoben. Die Unabhängigkeit der Gerichte und der Ausschluß alter Kabinetts- und Ministerialjustiz war schon durch das Staatsgrundgesetz selbst verbürgt²⁾, ebenso die Verpflichtung aller bürgerlichen und militärischen Behörden, den Gerichten ihren Schutz und ihren Beistand zu leisten zur Ausführung ihrer Verfügungen; weiter hatte die Verfassung selbst schon den privilegierten Gerichtsstand der Personen und Güter beseitigt³⁾. Endlich hatte das StGG. den Grundsatz ausgesprochen, daß Rechtspflege und Justiz von einander unabhängig und getrennt sein sollten⁴⁾. Wenn es dabei aber auch noch der Gesetzgebung vorbehalten geblieben war, zu bestimmen, ob und in welcher Weise diese Trennung schon in erster Instanz für Polizeiübertretungen und Bagatellsachen durchgeführt werden sollte, so führte das Organisationsgesetz die Trennung doch auch hier wenigstens in formeller Weise durch. Die Ämter wurden unter Besetzung mit 2 rechtskundigen, lebenslänglich angestellten Beamten gleichzeitig als *A m t s g e r i c h t e* konstituiert. Und zwar wurden unter Erweiterung ihrer richterlichen Zuständigkeit jetzt 19 Amtsgerichte der Art ins Leben gerufen⁵⁾. Von den zwei rechtskundigen Beamten sollte der eine die Verwaltungsgeschäfte des Amtes, der andere die richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts führen, jeder selbständig und unabhängig von dem andern. An die Stelle der 7 Landgerichte traten 3 Obergerichte zu Oldenburg, Barel und Wechta, an die Stelle der Justizkanzlei trat ein Appellationsgericht in Oldenburg. Nur soweit die Justizkanzlei als Gericht erster Instanz über Verbrechen geurteilt hatte, wurde sie durch ein Schwurgericht ersetzt, das Art. 101 § 2 für schwere Strafsachen, wie für politische Vergehen und die von Amts wegen verfolgten Preßvergehen, verheißt hatte. Das Oberappellationsgericht blieb bestehen. Die freiwillige Gerichtsbarkeit wurde auf die Amtsgerichte übertragen, doch blieb die besondere Organisation für die Verwaltung des Hypothekenwesens bestehen, und zwar fungierten jetzt unter Aufsicht des Appellationsgerichtes fünf besondere Hypothekämter zu Oldenburg, Wechta, Zeven, Landwühren und Barel. Da das StGG. in Art. 101 den Anklageprozeß zugesichert hatte, wurde eine Staatsanwaltschaft in der Art eingerichtet, daß ein Oberstaatsanwalt bei dem Appellationsgericht, dem Schwurgericht und dem Oberappellationsgericht, ein Staatsanwalt bei jedem Obergericht und Polizei-Anwälte bei den Amtsgerichten fungieren sollten.

Einige Jahre später wurde die Organisation der Justiz in den Nebenländern auf einen ähnlichen Fuß gebracht. Im Fürstentum Lüneburg geschah das durch das Gesetz betreffend die Gerichtsverfassung, vom 15. August 1861⁶⁾. Auch hier wurden die Ämter gleichzeitig als Amtsgerichte konstituiert. An die Stelle der ehemaligen „Justizkanzlei“ zu Cutin trat ein Obergericht mit einem Staatsanwalt. Von diesem ging der Rechtszug an das Oberappellationsgericht in Oldenburg. Immerhin ist hier eine Instanz weniger vorhanden, nämlich diejenige, die im Herzogtum durch das Appellationsgericht dargestellt wurde. Dennoch ist auch hier der Jahrhunderte alte Grundsatz der drei Instanzen in civilibus dadurch gewahrt, daß die Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unbeschränkt zuständig sind⁷⁾; ein Schwurgericht existiert nicht. Das Obergericht zu Cutin entscheidet vielmehr auch über Verbrechen, nur fungiert hier das Appellationsgericht zu Oldenburg als Anklagekammer für das Fürstentum.

1) GBl. für Old. Bd. 15 S. 801 ff.

2) Art. 93. Uebrigens sagt schon § 14 der V. vom 15. Sept. 1814, daß „die Prozeßsachen schlechterdings dem gehörigen Gang der Justiz überlassen bleiben müssen“ und hier keine Supplikation an das Kabinet geschehen kann.

3) Art. 95 § 1, natürlich mit einer Ausnahme zugunsten der Militärgerichtsbarkeit.

4) Art. 96.

5) In räumlicher und persönlicher Anlehnung an die neu gegliederten 19 Amtsbezirke vgl. Gesetz vom 29. Aug. 1857 betr. die Einrichtung der Ämter, im GBl. für Old. Bd. 15 S. 793 und V. vom 12. Juni 1858 über die Abgrenzung der neuen Amtsbezirke, ebendort Bd. 16 S. 255. Die Ämter Oldenburg, Barel und Zeven erstreckten sich als Gerichtsbezirke auch auf die betreffenden sonst amtsfreien Städte.

6) V. S. für Lüneburg Bd. 9 S. 8.

7) Es gibt ihrer übrigens nur zwei, nämlich das Amt Cutin, auch für die Stadt Cutin, und das Amt Schwartau.

In Birkenfeld ist die Gerichtsverfassung genau so geordnet, wie im Fürstentum Lüneburg¹⁾, insofern wir nämlich auch hier einem Obergericht und mehreren Amtsgerichten begegnen. In dessen sind hier die drei Amtsgerichte Birkenfeld, Oberstein und Rohlfelden ganz von der Organisation der Verwaltung gelöst und selbständige Behörden. Von dem Obergericht, dem auch ein Staatsanwalt beigegeben, kann man sich an das Oberappellationsgericht in Oldenburg wenden, überhaupt gilt im übrigen das für Lüneburg Gesagte.

§ 33. Die Organisation der streitigen Gerichtsbarkeit. I. Im Herzogtum. Eine neue Umwälzung bezüglich der Gerichtsverfassung brachte das Reichsgesetz vom 27. Januar 1877. Die Gerichte blieben danach zwar Staatsgerichte, aber ihre Organisation wurde von Reich wegen geordnet, und sie erhielten in einem Organ des Reiches, dem Reichsgerichte, ihre oberste Spitze. Dabei ist zu beachten, daß der Landesgesetzgebung und Landesjustizverwaltung auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein größerer Spielraum geblieben ist, wie in bezug auf die streitige Gerichtsbarkeit. Zur Ausführung des erwähnten RG. erging das Gesetz für das Herzogtum vom 10. April 1879 und eine Verordnung vom gleichen Tage²⁾. Es wurde danach die bisherige Verbindung zwischen den Verwaltungsämtern und den Amtsgerichten völlig gelöst und es wurden 14 neue Amtsgerichte gebildet³⁾. An Orten eines Amtsgerichtsbezirkes, die vom Sitz der Behörde besonders entfernt liegen, kann auf Kosten der Landeskasse nach Anhörung des Amtrats ein regelmäßiger Sprechtag eingerichtet werden. Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen außer den im § 34 des GVG. bezeichneten Beamten nicht berufen werden: die Vorstände der höheren Verwaltungsbehörden und die vortragenden Räte des Staatsministeriums. Die Vertrauensmänner für Bildung der Schöffenslisten wählt in den Amtsbezirken der Amtratsrat unter Leitung des Verwaltungsbeamten, in der Stadt Oldenburg jedoch der Gesamt-Stadtrat unter Leitung des Bürgermeisters. Falls der Stadtbezirk oder Amtsbezirk mit dem Amtsgerichtsbezirk nicht zusammenfällt, so ist die aus jedem einzelnen Bezirke zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtratsrichter zu bestimmen⁴⁾. Den Vertrauensmännern, Schöffen und Geschworenen werden für jedes angefangene Kilometer Hin- oder Rückweg auf Eisenbahnen 10 Pfg., sonst 20 Pfg., mindestens aber 3 Mk. Reisekosten vergütet. Statt der ehemaligen 3 Obergerichte fungiert jetzt ein einziges Landgericht in Oldenburg. Eine Eigentümlichkeit dieses Landgerichtes bildet der Gerichtsassessor als rechtskundiger Gerichtsschreiber, für den eine besondere Besoldung vorgesehen ist⁵⁾.

Das Schwurgericht ist dank der Zusage des StVG. und eines entspre-

1) Vgl. das Gesetz vom 15. August 1861 betreffend die Gerichtsverfassung, im GBl. für Birkenfeld Bd. II. 2. Abt. S. 757 ff.

2) Erstes im GBl. für Old. Bd. 25 S. 330 ff., letztere ebendort S. 348 ff.

3) Auf Grund des Art. 63 § 1 des RG. erfolgte die Bildung der Bezirke durch Verordnung. Durch Gesetz vom 18. Jan. 1902 (GBl. für Old. Bd. 34 S. 137) wurde der Amtsgerichtsbezirk Damme aufgehoben und Wechta zugelegt, durch Gesetz vom gleichen Tage wurde aber aus den Gemeinden Bant, Heppens und Neuende ein neuer Amtsgerichtsbezirk mit dem Sitz der Behörde in Bant gebildet, vgl. das GBl. für Old. ebendort S. 377, so daß die Zahl der Amtsgerichte unverändert 14 beträgt.

4) Auf die Wahl der Vertrauensmänner findet die Bestimmung über den Ausschluß der Vorstände der höheren Verwaltungsbehörden und der vortragenden Räte des Staatsministeriums von der Berufung zu Schöffen und Geschworenen und die §§ 32—35 des RGVG. entsprechende Anwendung.

5) Vgl. Ziffer 42 des Gehaltsregulativs für den Zivildienst vom 29. Januar 1907 im GBl. für Old. Bd. 36 S. 411 ff.



henden Vorbehalts im § 6 des GG. zum GVG. noch jetzt zuständig für Preßverbrechen und die von Amts wegen verfolgten Preßvergehen, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet ist¹⁾. An Stelle des ehemaligen Appellations- und Oberappellationsgerichtes ist ein einziges Oberlandesgericht in Oldenburg getreten. Dieses ist gleichzeitig vorgelegte Dienstbehörde für das Landgericht und die Amtsgerichte und steht selbst unter Aufsicht des Staatsministeriums. Dieser Aufsichtsinstanz untersteht auch der Oberstaatsanwalt, der bei dem Oberlandesgericht fungiert. Ihm sind zwei andere Staatsanwälte unterstellt, die bei dem Landgericht und Schwurgericht tätig werden und mit den etwa erforderlichen Vertretern und dem subalternen Personal dem Staatsministerium unterstellt sind²⁾. Die Staatsanwaltschaft ist auch berufen, in Gemeinschaft mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bzw. Landgerichts die Verwaltungsgeschäfte bei diesem Gericht wahrzunehmen. Bei den Amtsgerichten und zugehörigen Schöffengerichten fungieren Amtsanwälte. Der zweite Staatsanwalt beim Landgericht, die Amtsanwälte und deren Vertreter üben ihr Amt kraft eines jederzeit widerruflichen Auftrags. Ueber ihre Besoldungsansprüche entscheidet jedoch der besondere Besoldungsetat der Staatsanwaltschaft³⁾. Bei Zurücknahme des Auftrages treten sie bei einem ihnen anzuweisenden Gerichte ein.

Sämtliche Richter und Staatsanwälte werden vom Großherzog ernannt. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so bestimmt das Staatsministerium die Verteilung der Geschäfte, doch wird die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsverteilung von einem andern Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre. Ueber die Vertretung beim Amtsgerichte sind im Gesetz eine Reihe Anordnungen erlassen⁴⁾. Beim Landgericht können Amtsrichter, beim Oberlandesgericht Landrichter als Ergänzungsrichter vom Präsidenten zugezogen werden, bei Verhinderung eines Staatsanwaltes kann der Amtsrichter aus dem gerichtlichen Personal einen Vertreter bestellen. Die Voraussetzungen für die Bekleidung eines richterlichen Amtes sind dieselben wie für die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst⁵⁾. Wer die letzteren in einem andern Bundesstaat erlangt hat, ist auch in Oldenburg zum höheren Verwaltungsdienst befähigt. Es müssen sonst zwei Prüfungen abgelegt werden. Die erste Prüfung setzt Reifeprüfung an einem deutschen Gymnasium, Realgymnasium oder einer Oberrealschule und ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft voraus, für das die Vorlesungen genau vorgeschrieben sind. Sie wird abgelegt bei einem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts, der nach Maßgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes gebildet ist. Das Staatsministerium bestimmt im voraus zwei Mitglieder des Landgerichts Olden-

1) Dabei sollen die Vorschriften des § 140 Abs. 2 u. 3 der StPD. auf die Preßvergehen und diejenigen Preßverbrechen Anwendung finden, die nach den Bestimmungen des GVG. in erster Instanz vor dem Landgericht zu verhandeln wären.

2) Auch hier führt der ältere von den beiden Staatsanwälten am Landgericht den Titel „Erster Staatsanwalt“. Die Organisation der Staatsanwaltschaft beruht jetzt auf einer Abänderung vom 6. April 1906 im GVL. für Old. Bd. 35 S. 685.

3) Siehe jetzt Ziff. 51—53 des S. 137 in Note 5 genannten Gesetzes.

4) Siehe Art. 15 des AG. vom 10. April 1879.

5) Siehe das Gesetz für das Großherzogtum vom 28. Dezember 1906 betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, im GVL. für Old. Bd. 36 S. 9 ff. und die ergänzende Min. Bef. vom 22. Februar 1907 betr. die jurist. Staatsprüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, ebendort Bd. 36 S. 485.

burg in Verhinderungsfällen. Eigentümlicher Weise ist die Prüfung ausschließlich schriftlich und setzt sich zusammen aus der Fertigung einer wissenschaftlichen Arbeit und aus der Beantwortung von 24 schriftlichen Fragen an zwei Tagen, zwischen denen ein Ruhetag. Wer bestanden hat, wird vom Ministerium zum Referendar ernannt, beeidigt und zum Vorbereitungsdienst zugelassen. Dieser dauert 3 Jahre, wovon nach Bestimmung des Staatsministeriums 1 Jahr bei Verwaltungsbehörden verbracht werden darf, regelmäßig aber 8 Monate bei einer Regierung, einem Amt oder einem Stadtmagistrat I. Klasse verbracht werden sollen¹⁾. Für die zweite Prüfung ergänzt sich der Prüfungsenat beim Oberlandesgericht durch zwei höhere Verwaltungsbeamte. Zu diesem Zweck werden 4 vortragende Räte vom Staatsministerium bestellt, die jährlich wechseln und sich in Verhinderungsfällen vertreten. Die zweite Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Wer die Prüfung bestanden hat, wird vom Staatsministerium zum Assessor ernannt und ist, wie gesagt, für den Richter wie den Verwaltungsdienst qualifiziert.

Als reichsgesetzlich zugelassene besondere Gerichte kommen nur Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte für Oldenburg in Betracht; besondere Ministerialbekanntmachungen regeln die Modalitäten, unter denen die bezüglichen Reichsgesetze zur Ausführung gelangen sollen²⁾. Wie in anderem Zusammenhang gesagt ist, ist das Gemeinschaftsverhältnis mit dem Fürstentum Schaumburg-Lippe in Betreff des Oberlandesgerichts in Oldenburg seit dem 1. Oktober 1909 aufgehoben.

II. Im Fürstentum Lübeck. Die Ausführung der Reichsjustizgesetze geschah hier durch das Gesetz vom 2. April 1879, nebst der V. vom gleichen Tage³⁾. Die durch Gesetz vom 15. August 1861 konstituierten Amtsgerichte Cutin und Schwartau, ebenso das zu Ahrensböck, das mit dem gleichnamigen holsteinischen Amte durch den Vertrag vom 27. Sept. 1866 erworben war, blieben mit ihren Bezirken und Sizen bestehen, es wurde aber jede Verbindung dieser Gerichtsbehörden mit den gleichnamigen Ämtern gelöst. Das Obergericht zu Cutin wurde aufgehoben, ebenso die Zuständigkeit des Oberappellationsgerichts in Oldenburg für lübische Sachen. An die Stelle dieser höheren Instanzen treten das Landgericht zu Lübeck und das Oberlandesgericht zu Hamburg. Die Rechtsverhältnisse, die sich aus der Gemeinsamkeit des Landgerichts Lübeck für die freie Reichsstadt und das Fürstentum ergeben, regelt der Staatsvertrag vom 29. bezw. 30. Sept. 1878⁴⁾. Das Landgericht führt danach die Bezeichnung „Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstentums Lübeck“. Ist das Landgericht in einer Sache als Gericht jedes der beiden Staaten zuständig, so gelten für diejenigen Fälle, in welchen eine Unterscheidung darüber erforderlich ist, für welchen Staat er als fungierend anzusehen ist, bestimmte Regeln⁵⁾. Mit der Justizverwaltung wird es ähnlich gehandhabt wie früher bei dem gemeinsamen Oberlandesgericht in Oldenburg⁶⁾; auch hier gehen die Berichte in gemeinschaftlichen Angelegenheiten an den

1) Ueber die Verteilung der übrigen Zeit siehe § 12 der Min. Bef. vom 22. Februar 1907.

2) Für die Gewerbegerichte siehe die Min. Bef. vom 19. Dez. 1901 zur Ausführung des RG. vom 29. Juli 1896, bezw. 30. Juni 1901 betreffend die Gewerbegerichte, im GBl. für Old. Bd. 34 S. 145 ff., für die Kaufmannsgerichte die Min. Bef. vom 22. Juli 1904 zur Ausführung des RG. vom 6. Juli 1904, ebendort Bd. 35 S. 169.

3) Siehe das Gesetz im GBl. für Lübeck Bd. 17 S. 304 und die V. daselbst S. 321.

4) Verkündet durch Patent vom 13. März 1879 siehe das GBl. für Lübeck Bd. 17 S. 289, dazu die Min. Bef. vom 29. Juli 1879, ebendort S. 416. Der Vertrag hat verschiedene Abänderungen erfahren, vgl. die V. vom 23. Juli 1889 im GBl. für Lübeck Bd. 20 S. 525; ferner das Patent vom 28. März 1893, ebendort S. 525 und das Patent vom 11. März 1903, ebendort Bd. 23 S. 393; endlich das Patent vom 8. Mai 1906 a. a. D. Bd. 34 S. 243 ff.

5) Siehe darüber Art. 3 des Vertrages vom 29. bezw. 30. Sept. 1878, der jedoch unter 1 b abgeändert ist durch die vorerwähnte V. vom 23. Juli 1889.

6) Die das Oberlandesgericht in Oldenburg betreffenden Gemeinschaftsverhältnisse waren geordnet durch den Staatsvertrag vom 23. Okt. 1878 und das Schlußprotokoll vom gleichen



Senat zu Lübeck und an das Staatsministerium zu Oldenburg, aber durch Vermittlung des Senats. Die beiden Behörden haben sich sodann über die von ihnen zu treffenden Anordnungen zu verständigen. Auch die Verfügung etwaiger Visitationen des Landgerichts wird der Verständigung der beiden obersten Dienstbehörden überlassen. Das Recht der Begnadigung, Strafverwandlung und Strafbefristung steht dem Staate zu, für den das Gericht fungiert hat. Streitigkeiten zwischen dem Landgericht und einer Verwaltungsbehörde eines der beiden Staaten über die Zulässigkeit des Rechtsweges sind nach den Gesetzen desjenigen Staates zu entscheiden, dem die betreffende Verwaltungsbehörde angehört. Das Landgericht ist bezüglich der streitigen Gerichtsbarkeit vorgelegte Behörde und Dienstbehörde sämtlicher Amtsgerichte des Landesgerichtsbezirks¹⁾. Das Schwurgericht tritt nach Bedürfnis infolge Beschlusses des Landgerichtspräsidentiums zusammen. Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen wird durch gemeinsame Anordnung der beiden obersten Dienstbehörden festgestellt. $\frac{1}{4}$ von der betreffenden Zahl entfällt auf das Fürstentum und wird vom oldenburgischen Ministerium auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke gemäß §§ 86 und 87 des GVG. verteilt. Für den ganzen Bezirk des Landgerichts fungiert eine Kammer für Handelsfachen, deren Handelsrichter auf Vorschlag der Handelskammer in Lübeck durch den Senat dort ernannt werden. Das gesamte Personal des Landgerichts ist vertragsweise festgesetzt. Der Großherzog von Oldenburg ernannt davon einen Direktor und einen Richter²⁾, doch hat auch hier von jeder beabsichtigten Anstellung eines Richters oder Staatsanwalts der betreffende Staat dem andern Mitteilung zu machen und dessen etwaige Bedenken entgegen zu nehmen. Ueber die Bestellung des Untersuchungsrichters haben die beiden obersten Dienstbehörden sich zu verständigen. Die Gehälter für den Präsidenten, die Direktoren, die Richter und den ersten und zweiten Staatsanwalt sind vertragsweise festgesetzt, die Feststellung der übrigen Gehaltsätze bis zur Maximalgrenze von im ganzen 40 000 Mk. ist der obersten Dienstbehörde in Lübeck überlassen³⁾. Für die Rechtsstellung der Beamten des Landgerichts, die Beaufsichtigung und Leitung der Staatsanwaltschaft, die Einrichtung der Gerichtsschreiberei, die Vertretungen, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die Erhebung von Gebühren und Stempelabgaben gelten analoge Vorschriften wie bei dem früher gemeinsamen Oberlandesgericht in Oldenburg. Das Oberlandesgericht für Lübeck tritt auch als Oberlandesgericht für das Fürstentum ein, soweit die Reichsgesetze und die Gesetze des Fürstentums Lübeck die Zuständigkeit des OLG. bestimmen. Es wird darüber eine entsprechende Bestimmung in den Vertrag aufgenommen, den Lübeck über die Errichtung des OLG. mit den andern Hansestädten schließt. Alle Einnahmen an Gebühren, Geldstrafen, Einziehungen und sonstigen Erträgen fließen in eine gemeinsame Gerichtskasse. Sofern nach den Gesetzen eines der Beteiligten Dritte darauf Anspruch hätten, muß der betreffende Staat ihnen die Zahlungen auf seine Kosten machen. Wegen des gemeinsamen Interesses an den Kosten sollen auch die Vorschriften über Befristung und Erlaß gleichmäßig getroffen werden. Lübeck übernimmt alle durch das Eintreten des Oberlandesgerichts für das Fürstentum Lübeck erwachsenen Kosten sowie die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der für das Landgericht erforderlichen Lokalitäten nebst dem nötigen Inventar; weiter vollstreckt es die Untersuchungshaft in Strafsachen des Fürstentums Lübeck für eine tägliche Gebühr von 90 Pfennig und soweit die vorhandenen Einrichtungen nach dem Ermessen des hohen Senats reichen und es von Oldenburg gewünscht wird, gegen dieselbe Vergütung auch die erkannten Gefängnis- und Haftstrafen. Jeder der beiden Staaten trägt die Wartegelder und Ruhegehälter der von ihm angestellten Beamten und in den für ihn geführten Strafsachen die Kosten der Untersuchungshaft und der Vollstreckung der Freiheitsstrafen. Zu diesem Zwecke wird in jedem eine Untersuchungssache beendigenden Urteile oder Beschlüsse ausgesprochen, welchem Staate die Kosten der Untersuchungshaft und der Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafen zur Last fallen. Alle übrigen durch das Landgericht erwachsenden Kosten insbesondere an Gehältern, Geschäftskosten usw. tragen beide Staaten gemeinschaftlich. Diese gemeinschaftlichen Ausgaben werden zunächst durch die gemeinschaftlichen Einnahmen gedeckt. Soweit das nicht möglich ist, trägt von denselben Lübeck 80% und das Für-

stentum 20%. (GBl. für Old. Bd. 25 S. 318 ff.). Beachte dazu die späteren Abänderungen des Vertrages in der Bef. des Staatsministeriums vom 4. Mai 1907 und im Patent vom 10. Dez. 1907 a. a. O. Bd. 36 S. 58 und S. 687.

1) Soweit es sich dabei um fürliche Amtsgerichte handelt, ist diejenige Zivilkammer zuständig, die unter Vorh. des Direktors tagt.

2) Halten die beiden obersten Dienstbehörden einen neunten Richter an dem gemeinsamen Landgericht für notwendig, so fällt auch für diesen das Ernennungsrecht dem Großherzog zu.

3) Entscheidend für die Höhe der Gehälter ist jetzt das in Note 4 der vorgehenden Seite erwähnte Patent vom 11. März 1903.

stentum 20%. Von 10 zu 10 Jahren nach Errichtung des Landgerichts steht jedem Staate eine Kündigung des Vertrages frei, doch muß die Kündigung mindestens 1 Jahr vor Ablauf der 10-jährigen Periode erfolgen.

Als reichsgesetzlich zugelassene besondere Gerichte können im Fürstentum Lübeck nur Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte in Betracht kommen¹⁾.

III. Im Fürstentum Birkenfeld blieben bei der Ausführung der Reichsjustizgesetze die 1861 konstituierten, schon damals von der Verwaltung getrennten drei Amtsgerichte zu Birkenfeld, Oberstein und Nohfelden bestehen²⁾. An die Stelle des 1861 begründeten Obergerichts trat das Preussische Landgericht zu Saarbrücken, an die Stelle des Oberappellationsgerichts zu Oldenburg das OLG. zu Köln. Die allgemeine Dienstaufsicht über die Amtsgerichte steht bei dem Oberlandesgericht in Oldenburg, bezüglich der Amtsanwaltschaft bei dem Oberstaatsanwalt in Oldenburg, oberste Dienstbehörde für die Amtsgerichte und die Amtsanwaltschaft bildet das Staatsministerium in Oldenburg. Die Rechtsverhältnisse, die sich aus der Gerichtsgemeinschaft mit Preußen ergaben sind geregelt in dem Staatsvertrag vom 20. August 1878³⁾. Anders wie bei dem gemeinsamen Gericht in Oldenburg und in Lübeck fungiert hier der Gerichtshof nicht als preussischer und fürstlich birkenfeldischer, sondern seine besondere staatsrechtliche Stellung tritt überhaupt nur insoweit zutage, als er in birkenfeldischen Sachen die Bezeichnung führt: „Königlich Preussisches, für das Großherzoglich Oldenburgische Fürstentum Birkenfeld bestelltes Oberlandesgericht, bezw. Landgericht“. Die Entscheidungen ergehen dann unter der Formel: „Gemäß dem zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen und seiner Kgl. Hoheit dem Großherzog von Oldenburg geschlossenen Vertrage“. Für die Besetzung einer Richterstelle am Landgericht Saarbrücken hat Oldenburg ein Vorschlagsrecht. Die Aufsicht über die Amtsgerichte des Fürstentums fällt dem preussischen Landgericht und in höherer Instanz dem preussischen Oberlandesgerichte zu, die Aufsicht über die Amtsanwaltschaft dem Ersten Staatsanwalt bzw. dem Oberstaatsanwalt dort, unbeschadet der Oldenburg verbleibenden Befugnisse der Landesjustizverwaltung und der Disziplinargewalt. Das Recht der Aufsicht über das Landgericht und OLG. wird ausschließlich von Preußen geübt. Dagegen steht hinsichtlich der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht und OLG. für die aus dem Fürstentum erwachsenen Sachen die Aufsicht und Leitung Oldenburg zu. Der auf Oldenburg's Vorschlag von Preußen ernannte Richter hat die Rechte und Pflichten eines preussischen Richters unter Anrechnung seines oldenburgischen Staatsdienstes. Für seine Pensionierung und die Gnadenbezüge der Relikten kommen nach eigener Wahl die preussischen oder oldenburgischen Normen in Anwendung. Die Kosten des OLG. trägt Preußen allein. Dagegen bezahlt Oldenburg am Jahreschluß an Preußen die an Gehalt, Pension oder Gnadenbezügen der Relikten für den von Oldenburg vorgeschlagenen Richter verauslegten Summen und ist an den persönlichen und sachlichen Ausgaben, die beim Landgericht erwachsen mit 10 % beteiligt⁴⁾. Für die Strafsachen aus dem Fürstentum behält Oldenburg das Begnadigungsrecht und die Beschlußfassung über die vorläufige Entlassung. Der Vertrag verlängert sich jedesmal stillschweigend um 12 Jahre, wenn kein Teil vor Anfang des vorletzten Jahres der Vertragsperiode gekündigt hat.

§ 34. Die freiwillige Gerichtsbarkeit. Gelegentlich der Einführung des RGVG. vom 27. Januar 1877 wurden auch die Normen über die freiwillige Gerichtsbarkeit in den verschiedenen Ländern des Großherzogtums zum großen Teile landesrechtlich neu geordnet⁵⁾.

1) Für die Gewerbegerichte siehe die Min. Bef. vom 19. Dez. 1901 im GBl. für Lübeck Bd. 23 S. 141, für die Kaufmannsgerichte die Min. Bef. vom 22. Juli 1904 ebendort S. 703.

2) Siehe das Gesetz vom 10. Mai 1879 im GBl. für das Fürst. Birkenfeld Bd. 9 S. 207, sowie die B. vom gleichen Tage ebendort S. 221.

3) GBl. für Birkenfeld Bd. 9 S. 171. Dazu das Schlußprotokoll S. 178.

4) Gewisse persönliche und sachliche Ausgaben trägt Preußen allein vgl. über die Modalitäten der Abrechnung die Art. 12–16 des Vertrages.

5) Für das Herzogtum siehe das Ges. vom 10. April 1879, OGBL. für Old. Bd. 25 S. 330 ff., für das Fürstentum Lübeck das Ges. vom 2. April 1879 GBl. für Lübeck Bd. 17 S. 304 ff., für Birkenfeld das Ges. vom 10. Mai 1879 im GBl. für Bir. Bd. 9 S. 22. Für das letztgenannte Fürstentum kommen auch nach dem 1. Okt. 1879 außerdem noch das Ges. vom 23. Dez. 1876 „betr. das den Aemtern beigelegte Rotariat und mehrere Bestimmungen in Beziehung auf die Handlungen von willkürlicher Gerichtsbarkeit usw.“ und das Ges. vom 22. Okt. 1839 „betr. die öffentliche Beglaubigung von Privatdokumenten“ in betracht.



Seit dem 1. Januar 1900 ist nun nicht nur das Reichsrecht durchweg die materielle Grundlage für die Tätigkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit geworden, sondern es ist auch die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden in den fraglichen Angelegenheiten in weitem Umfang reichsrechtlich geregelt¹⁾. Dasselbe gilt speziell von dem Grundbuchwesen²⁾. Da die besonderen Hypothekenbehörden schon mit der landesrechtlichen Einführung des Grundbuchs durch das Gesetz vom 3. April 1876³⁾ verschwunden sind, hat übrigens auch die reichsrechtliche Regelung des Grundbuchwesens keine wesentlichen Neuerungen für Oldenburg gebracht. Landesrechtliche Normen über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit können nur noch erlassen werden, soweit das Reichsrecht Abweichungen von seinen Anordnungen ausdrücklich gestattet oder soweit es sich um Dinge handelt, die überhaupt unter den Vorbehalt der Art. 55—218 GG. zum BGB. zugunsten der Landesgesetzgebung fallen. Alle bezüglich Einzelheiten enthält das Ausführungsgesetz zum RG. über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 15. Mai 1899 und zur Reichsgrundbuchordnung vom gleichen Tage⁴⁾. Wichtig ist vorzüglich die Tatsache, daß in keinem der drei Länder ein Notariat besteht.

§ 35. **Die Gefängnisverwaltung.** Das Gefängniswesen gehört in Oldenburg zum Ressort des Justizministeriums⁵⁾. Zur Verbüßung der erkannten Freiheitsstrafen dienen folgende Anstalten:

1. Die Strafanstalten zu Wechta. Diese umfassen gleichzeitig ein Zuchthaus und ein Gefängnis in Verbindung mit einer Zwangsarbeitsanstalt. Es wurden hier früher auch die von den Schaumburg-lippischen Gerichten erkannten Zuchthaus- und Gefängnisstrafen vollstreckt⁶⁾. Die Anstalten stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu Oldenburg⁷⁾.

2. Das Gefängnis zu Oldenburg. Auch dieses steht unter der Aufsicht der dortigen Staatsanwaltschaft.

3. Die Amtsschließereien. Hier erfolgt die den Amtsrichtern übertragene Strafvollstreckung der schöffengerichtlichen Strafsachen und der Strafbefehle und Urteile wegen Forstdiebstähle⁸⁾.

Besondere Anstalten zur Vollstreckung der Festungsstrafe existieren nicht⁹⁾. Für das Fürstentum Lübeck übernimmt auf Antrag der Staat Lübeck die Vollstreckung der vom Landgericht Lübeck erkannten Gefängnis- und Haftstrafen, soweit seine Einrichtungen dazu reichen, gegen eine Vergütung von täglich 96 Pfg.¹⁰⁾, im

1) RG. vom 17. Mai 1898 betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach der Bekanntmachung des Reichsanzlers RGBl. S. 771 ff.

2) RG. vom 24. März 1897 im RGBl. S. 139 ff.

3) Bgl. GBl. für Old. Bd. 24 S. 142.

4) Erstens siehe im GBl. für Old. Bd. 32 S. 437 ff. nebst drei wichtigen Anlagen über Schiffsregister, Güterrechts- und Vereinsregister und Handelsregister, und letzteres ebendort S. 453 ff., nebst zwei Anlagen, nähere Ausführungsbestimmungen enthaltend.

5) Siehe Art. 4 des Org. Ges. vom 5. Dez. 1868 im GBl. für Old. Bd. 20 S. 877 ff.

6) Art. 9 des Schlußprotokolls vom 23. Okt. 1878 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 327 ff.

7) Art. 35 des GG. zum BGB. vom 10. April 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 330 ff.

8) Siehe Art. 9 der V. vom 10. April 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 348 und Art. 95 des Gesetzes über den Forstdiebstahl vom 15. August 1882, ebendort Bd. 26 S. 348.

9) Ueber die Art wie die Festungsstrafe vollstreckt werden soll, siehe die Min. Bef. in der Ztschr. Bd. 1 S. 239 und Bd. 14 S. 328.

10) Art. 35 des Vertrages vom 29. und 30. Sept. 1878.



übrigen gibt es Amtsgerichtsgefängnisse entsprechend den Amtsschließereien im Herzogtum Oldenburg. Dasselbe gilt von den Amtsgerichten in Birkenfeld, die Aufsicht über ihre Gefängnisse führt die Regierung in Birkenfeld ¹⁾. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die in birkenfeldischen Sachen vom Landgericht Saarbrücken verhängt sind, soll in oldenburgischen Anstalten stattfinden oder in denjenigen nicht-preussischen, an denen Oldenburg ein Mitbenutzungsrecht hat, doch hat sich Preußen bereit erklärt, auch seinerseits mit Oldenburg eine Vereinbarung abzuschließen, nach der diese Strafen auch in preussischen Gefängnissen sollen vollstreckt werden können ²⁾. Die auf älteren Normen beruhenden landesgesetzlichen Gefängnisstrafen von höchstens 6 Wochen Dauer werden als Haftstrafen vollstreckt ³⁾. Die Stellen der Gefangenwärter und Schließer sind den Militärämtern vorbehalten ⁴⁾. Ueber die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen entscheidet das Justizministerium ⁵⁾.

§ 36. Die Organisation der Verwaltung. I. Allgemeines. Wie in den andern deutschen Bundesstaaten gibt es in Oldenburg auf dem Gebiete der Verwaltung einerseits Spezialbehörden für Funktionen von mehr oder weniger technischer Art, wie etwa ein Oberschulkollegium, eine Eisenbahndirektion usw., und andererseits Behörden für die allgemeine Landesverwaltung, die im Zweifel für alle diejenigen Verwaltungsgeschäfte des Staates zuständig sind, für die nicht Spezialbehörden eingesetzt worden sind. In diesem Zusammenhang können wir uns nur mit den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung beschäftigen, da die Lehre von den Kompetenzen der Spezialbehörden untrennbar mit dem materiellen Verwaltungsrecht verknüpft ist und deshalb später zu erörtern sein wird. Was die Organisation dieser allgemeinen Verwaltungsbehörden betrifft, so begegnet uns innerhalb des Großherzogtums hier, wie übrigens auch für die Spezialbehörden, sowohl der Typus der Kollegialbehörde, wie die bureaukratische Verfassung eines Amtes, bei der die Einzelperson entweder allein die Behörde verkörpert, oder doch trotz vorhandener Mitarbeiter in allen Dingen die alleinige Entscheidung hat. Im übrigen haben wir auch in Oldenburg einen Stufenbau von Behörden der inneren Verwaltung zu verzeichnen, und der Wirkungskreis der oberen Behörde fängt immer erst da an, wo der Wirkungskreis der unteren Behörde aufhört; natürlich ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß die obere Behörde Anweisungen erläßt, nach denen die untere die Geschäfte zu führen hat und daß sie unter Umständen auch in die konkrete Einzelangelegenheit eingreift, deren Bearbeitung zur Zuständigkeit der unteren Instanz gehört, wenn es gilt, auf Anrufen eines benachteiligten Staatsbürgers auch von Amts wegen das aus der Ueberordnung folgende Aufsichtsrecht praktisch zu betätigen.

II. Die allgemeine Landesverwaltung des Herzogtums. Wir haben früher gehört ⁶⁾, daß durch die Uebertragung der Geschäfte der ehemaligen

1) Art. 2 der V. vom 10. Mai 1878 im GBl. für Birkenfeld Bd. 9 S. 221.

2) Siehe Art. 15 des Staatsvertrages und Art. 10 des Schlußprotokolls vom 20. August 1878.

3) Art. 2 der V. vom 17. Dez. 1870 im GBl. für Old. Bd. 21 S. 43. Vgl. im übrigen über die Strafvollstreckung das oben über die Tragweite des Art. 39 § 7 des StGG. Gesagte.

4) Min. Bef. vom 26. Aug. 1909 im GBl. für Old. Bd. 37 S. 225 ff.

5) Vgl. die Min. Bef. vom 7. März 1871 betreffend die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen im GBl. für Old. Bd. 22 S. 31 ff. Ueber die Aussetzung der Strafvollstreckung bei bedingter Begnadigung vgl. das oben S. 48 Gesagte.

6) Vgl. das in den §§ 28—30 über die Entwicklung des Behördensystems Gesagte.



Regierung und Kammer auf die Ministerien des Innern und der Finanzen diese Zentralstellen für das Herzogtum auch den Charakter von oberen Verwaltungsbehörden gewonnen haben. So gibt es heute im Herzogtum außer ihnen für die allgemeine Staatsverwaltung nur noch eine Instanz, und das sind die *Aemter* ¹⁾. Diese sind uns als untere Verwaltungsbehörden schon in der Geschichte der Justizorganisation begegnet ²⁾. Dasselbst hörten wir, daß im Jahre 1814 neben zwei ermittelten Städten zu Zwecken der Justiz und Verwaltung 26 Aemter eingerichtet worden waren, daß dann aber zur Ausführung der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes einschneidende Umgestaltungen vorgenommen wurden, durch die die Trennung der Justiz von der Verwaltung auch in der unteren Instanz wenigstens angebahnt wurde. Seit der landesherrlichen Verordnung über die Bildung der künftigen Amtsbezirke vom 12. Juni 1858 ³⁾ zerfiel das Herzogtum in 19 Amtsbezirke und 3 unmittelbare Städte erster Klasse. Die Aemter waren gleichzeitig als Verwaltungsbehörden und mit der Bezeichnung Amtsgerichte als Gerichte unterer Instanz eingesetzt, wenn auch die Vertretung der Behörde je nach ihrer Funktion bei verschiedenen Personen stehen sollte. Ihre heutige Organisation verdanken die Aemter dann der Einführung des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes. Erst damals wurde eine völlige Trennung zwischen Justiz und Verwaltung vollzogen und neben den 14 Amtsgerichten 12 Aemter als besondere Behörden eingerichtet, zu denen sich die drei Städte erster Klasse Oldenburg, Barel und Jever gesellten, deren Magistrate im wesentlichen mit den, den Aemtern zustehenden staatlichen Befugnissen ausgerüstet waren. Das geschah durch das Organisationsgesetz vom 7. Januar 1879 und die darauf fußende Verordnung vom 27. Febr. 1879 ⁴⁾. Seitdem sind bezüglich der Organisation der lokalen Staatsverwaltung nur noch insofern unbedeutende Aenderungen vor sich gegangen, als einmal im Jahre 1902 aus einigen abgetrennten Gemeinden des Amtsbezirks Jever ein neues Amt Rüstingen mit dem Sitze in Bant gebildet worden ⁵⁾ und andererseits aus dem Amt Delmenhorst die Stadt gleichen Namens ausgeschieden und unter die unmittelbaren Städte eingetreten ist, deren es jetzt also 4 gibt ⁶⁾. Alle Amtsbezirke bilden gleichzeitig Amtsverbände im Sinne der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873. In dieser Eigenschaft werden sie uns später noch beschäftigen.

An der Spitze jedes Amtes steht ein *Amtshauptmann*, der rechtskundig sein muß und unwiderruflich angestellt wird. Diesem können rechtskundige Hilfsbeamte beigegeben werden; gegenwärtig besitzen die meisten Aemter einen Regierungsassessor als Hilfsbeamten. Außerdem pflegen zum Amtspersonal ein Amtseinnehmer mit dem Titel Amtrentmeister, sowie Aktuar, Bote und Schließer zu gehören. Die vorgesetzte Dienstbehörde des Amtes ist das Ministerium des Innern, im übrigen sind aber in bezug auf ihre Geschäfte die Aemter je nach der Abteilung des Geschäftskreises,

1) Ueber die politische Einteilung des Landes vor der Franzosenzeit siehe *Rollmann*, Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwicklung, Oldenburg 1893, S. 7.

2) *Bgl.* § 32.

3) *GBI.* für Old. Bd. 16 S. 255 ff.

4) Ersteres ebendort Bd. 25 S. 53, letztere ebendort S. 97. Die zwölf damals errichteten Aemter sind folgende: Oldenburg, Elsfleth, Delmenhorst, Westerheide, Friesoythe, Barel, Brake, Butjadingen mit Amtssitz in Ellwürden, Jever, Wildeshausen, Bockta, Cloppenburg.

5) Gesetz vom 18. Januar 1902 betreffend Bildung eines Amtsbezirks Rüstingen, im *GBI.* für Old. Bd. 34 S. 377 und *B.* vom 16. August 1902 ebendort S. 377.

6) *B.* vom 24. Februar 1903 im *GBI.* für Old. Bd. 34 S. 486.

um den es sich gerade handelt, dem betreffenden Ministerium oder der betreffenden oberen Verwaltungsbehörde untergeordnet. Die Organisation des Amtes ist durch- aus bureaukratisch. Dem Amtshauptmann steht in allen Angelegenheiten des Geschäftskreises des Amtes die alleinige Entscheidung und Verfügung zu und die Beschäftigung der Hilfsbeamten beim Amte erfolgt grundsätzlich nach seiner Anweisung und Anleitung. Allerdings können Hilfsbeamte, die die Hauptprüfung bestanden haben, mit Genehmigung des Gesamtministeriums ein eigenes Dezernat erhalten; die betreffenden Angelegenheiten werden dadurch aber nicht der Einwirkung des Amtshauptmanns entzogen, vielmehr besitzt der Hilfsbeamte in diesen Sachen dann nur ein Stimmrecht und bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Stimme des Amtshauptmanns¹⁾. Im Verhinderungsfalle wird der Amtshauptmann durch den Hilfsbeamten oder nach Bestimmung des Gesamtministeriums durch einen andern damit zu beauftragenden Beamten vertreten. Im Auftrage des Amtes kann der Aktuar Protokolle über Anzeigen, sowie in Fortschreibungsangelegenheiten und ähnlichen Verhandlungen allein aufnehmen²⁾. Die von dem Amtshauptmann oder dessen Hilfsbeamten oder unter ihrer Leitung von dem Aktuar oder einem beeidigten Hilfsprotokollisten oder die selbständig von dem Aktuar, aber im Auftrage des Amtes aufgenommenen Protokolle haben volle Beweiskraft, wenn sie gewissen formellen Erfordernissen genügen³⁾. Die Kosten für Amtszulokal, Expedition usw. werden aus der Landeskasse des Herzogtums bestritten. Dazu gehören auch die besonderen Kosten, die aus der Einrichtung von Sprechtagen innerhalb des Amtsbezirktes sich ergeben. Solche Sprechtage können nach Anhörung des Amtrates als Organs des kommunalen Amtsbezirktes vom Ministerium des Innern angeordnet werden. Eine neue Instruktion und Geschäftsordnung ist gelegentlich der letzten Reorganisation der Ämter 1879 nicht erlassen. In einzelnen Beziehungen kann deshalb noch die Beamteninstruktion vom 26. Sept. 1814 in Betracht kommen. Hier heißt es in § 1 über den Amtmann, den jetzigen Amtshauptmann⁴⁾.

„Der Amtmann ist der Offizial, welchem im Amte, das ihm anvertraut ist, das Wohl der eingeseffenen aller Klassen als die Endabsicht des bürgerlichen Vereins besonders zu befördern, obliegt. Zu diesem Zwecke hat er die landesherrliche Gewalt, das Eigentum des Staates, die Gesetze und die Autorität der ihm vorgesetzten Behörden als Wächter derselben nach bestem Vermögen zu sichern, aufrecht zu erhalten und zu unterstützen, da der Zweck der öffentlichen Wohlfahrt ohne sie nicht zu erreichen ist; andererseits aber ist es seine Bestimmung und Pflicht, der Vater seiner Amtseingeseffenen zu sein. Bei allen seinen Verrichtungen, bei allen seinen Berichten und Vorschlägen an die ihm vorgesetzten Behörden muß er diese seine ehrenvolle und wohlthätige Bestimmung vor Augen haben.“

Beachtenswert ist dazu die Tatsache, daß gelegentlich der Aufhebung der Regierung und der Kammer im Herzogtume und der Uebertragung von deren Geschäften

1) Ueber die Ausbildung und Beschäftigung der Hilfsbeamten vgl. im übrigen die Min. Verf. vom 1. August 1882 in der Z. Bd. 9 S. 143 ff.

2) Ueber die Aufnahme von Protokollen durch die Amtsaktulare siehe auch Z. Bd. 10 S. 21 ff. und die Min. Verf. vom 5. Januar 1893 in der Z. Bd. 20 S. 12. Ueber die Kompetenz der Amtsaktulare und der als Beamte angestellten Aktuargehilfen zur Beglaubigung von Abschriften und Auszügen, sowie von Unterschriften unter Beifügung des Amtsiegels siehe die B. vom 6. Juli 1883 im GBl. für Old. Bd. 26 S. 573 und vom 19. Nov. 1897 ebendort Bd. 31 S. 782, sowie vom 23. Juli 1900 daselbst Bd. 33 S. 645 ff., beachte auch die Min. Verf. vom 19. Nov. 1897 in Z. Bd. 24 S. 156.

3) Letztere sind näher bestimmt in Art. 10 § 2 des Ämtergesetzes vom 7. Januar 1879.

4) Abgedruckt nach F i m m e n und T e n g e a. a. O. Bd. II S. 730 Note 12.



auf das Staatsministerium doch in dem betreffenden Organisationsgesetz vorgesehen ist, daß auch einzelne der früher von jenen aufgehobenen Behörden wahrgenommenen Geschäfte im Verordnungswege den Aemtern sollten überwiesen werden können und daß von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht worden ist¹⁾. Wichtig bezüglich der Zuständigkeit der Aemter ist dann vornehmlich die Tatsache, daß die Aemter Träger der lokalen Polizeigewalt sind. In dieser Eigenschaft steht ihnen einmal unter gewissen Voraussetzungen, die weiter unten bei der Lehre von Gesetz und Verordnung zu erörtern sein werden, das Recht zu, Polizeiverordnungen zu erlassen. Weiter besitzen sie zur Durchführung ihrer gegen bestimmte Personen gerichteten Anordnungen eine polizeiliche Zwangsgewalt, deren Formen uns auch später noch beschäftigen werden. Alle Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Aemter müssen bei Strafe des Verlustes innerhalb von 7 Tagen nach der Zustellung oder Bekanntmachung derselben bei der zuständigen Oberbehörde eingebracht und binnen drei weiteren Wochen begründet werden. Der Antrag hemmt die Vollziehung, es sei denn, daß die Sache nach dem Erachten des Amtes keinen Aufschub leidet und dies in der Verfügung ausgesprochen ist. Die Berufung geht an das betreffende Ressortministerium und dessen Entscheidung ist endgültig. Doch schließt jetzt die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens diese formelle Beschwerde gegen das Amt in der Regel aus²⁾. Außer der formellen Beschwerde und der Verwaltungsklage kann auf Grund des Art. 48 des StGG. auch noch eine privatrechtliche Klage gegen die betreffende Verfügung des Amtes in Betracht kommen³⁾. Der Amtshauptmann sowie sein Hilfsbeamter haben bezüglich der von ihnen geleiteten Verhandlungen auch ein Recht der Sitzungspolizei, ähnlich derjenigen des Richters; sie können nämlich Personen, die vorsätzlich stören oder sich einer sonstigen groben Ungebühr schuldig machen, während der Dauer der Verhandlungen entfernen, auch dieselben, wenn sie sich trotz wiederholter Aufforderung fortgesetzt widersätzlich oder ungebührlich betragen, bis zur Dauer von 24 Stunden zur Haft abführen lassen. Außer den eigentlich polizeilichen Aufgaben liegt den Aemtern unter anderen innerhalb ihres Geschäftskreises auch die Ausstellung von Bescheinigungen und öffentlichen Zeugnissen über persönliche und Vermögensverhältnisse der Amtseingesessenen ob⁴⁾. In gleichem Umfang sind dieselben zur Vornahme von Beglaubigungen unter Beifügung des Amtssiegels befugt. Besonders wichtige Ereignisse sind vom Amte nicht allein dem Ministerium, sondern auch dem Großherzog telegraphisch zu melden⁵⁾. Die früher erwähnte Tatsache, daß die vier Stadtgemeinden erster Klasse grundsätzlich für den Stadtbezirk die Zuständigkeit der Aemter haben, bedarf noch der Einschränkung, daß soweit die Aemter in betreff des Staats- und Kronguts sowie der Staatsfinanzen als Finanz-Verwaltungsbehörden fungieren, die fragliche Zuständigkeit für

1) Vgl. die B. vom 30. März 1869 betreffend die Erweiterung der Zuständigkeit der Aemter im GBl. für Old. Bd. 21 S. 39, die aber nur noch teilweise Geltung hat.

2) § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Mai 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 693 ff. Eine Ausnahme gilt für die Anfechtung von Polizei-Verfügungen.

3) Ueber die Tragweite dieses Art. vgl. oben S. 33.

4) Vgl. wegen der Bescheinigungen über die Unschuld eines Abgebrannten in bezug auf den Brand seines Hauses 3. Bd. 5 S. 22 ff.

5) Verf. des Min. des Innern vom 3. Sept. 1902 in 3. Bd. 30 S. 53.

den Stadtbezirk auch dem benachbarten Amte übertragen werden kann, natürlich nur soweit nicht ein anderes gesetzlich bestimmt ist ¹⁾.

III. Die allgemeine Landesverwaltung im Fürstentum Lübeck. Innerhalb des Fürstentums Lübeck fungiert als obere Verwaltungsbehörde die Regierung zu Cutin. Deren heutige Organisation geht zurück auf die Verordnung vom 10. Dezember 1844 ²⁾. Damals wurden das Konsistorium, die Rentekammer und das Generaldirektorium des Armenwesens, die bis dahin als obere Spezialbehörden innerhalb des Fürstentums neben einer Regierung fungiert hatten, aufgehoben und die ganze Oberleitung der Verwaltung in der Regierungsbehörde konzentriert. Diese sollte außer dem Vorstand aus drei Mitgliedern bestehen, denen für geistliche und Schulangelegenheiten ein Mitglied von Fach beigeordnet werden sollte. Gegenwärtig finden wir neben dem Vorsitzenden der Regierung mit dem Titel Präsident nur zwei Mitglieder, dagegen ist nicht nur für Kirchen- und Schulsachen, sondern auch für das Forst- und Jagdwesen, für Gymnasialsachen und für das Volksschulwesen ein technischer Mitarbeiter vorhanden. Außerdem gibt es Regierungsassessoren als Hilfsarbeiter und Sekretäre, und ein subalternes Personal bestehend aus Registrator, Aktuar, Revisor, Kassierer usw. Die Zuständigkeit der Regierung bezog sich seit 1845 auf Aufsicht über den Staatsdienst im Fürstentum, Erhaltung der Hoheitsrechte, Gewerbeaufsicht, Finanzwesen, Gemeindeaufsicht, auf Medizinalwesen, Jagd- und Forstwesen, Bau- und Vermessungswesen, Gefängniswesen, Kirchen- und Schulsachen und vornehmlich die obere Handhabung der Polizeigewalt. Post- und Zollwesen, eigentlich auch zur Zuständigkeit der Regierung gehörig, waren des Anschlusses an die betreffenden holsteinischen Einrichtungen wegen zeitweilig den dänischen Oberbehörden übertragen. Ursprünglich hatte die Regierung zu Cutin aber, wie oben gesagt, nur den Charakter einer Oberbehörde. Unter ihr standen ähnlich wie im Herzogtum Oldenburg unter der dortigen Regierung die *Aemter*. Seit der Gemeindeordnung von 1857 gab es neben der Stadtgemeinde Cutin zwei Aemter, von denen das Amt Cutin die größere nördlichere, das Amt Schwartau die südliche Hälfte des Landes umfaßte ³⁾. Die Neu-Erwerbungen aus dem Vertrage vom 27. Sept. 1866 mit Preußen wurden in bezug auf die örtliche Verwaltung zwischen den beiden Aemtern aufgeteilt. Wie früher schon gesagt, waren die Aemter 1861 gleichzeitig auch als Amtsgerichte konstituiert worden. Als Verwaltungsbehörden besaßen sie ein Recht des polizeilichen Zwanges und der polizeilichen Verordnung ⁴⁾ wie noch heute die Aemter in Oldenburg. Als nun aber mit dem 1. Oktober 1879 die vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung eintrat, hielt man offenbar die Aemter als bloße Verwaltungsbehörden nicht mehr für lebensfähig. Sie wurden also gleichzeitig eingezogen und ihre Befugnisse wurden auf die Oberbehörde der Verwaltung, die Regierung zu Cutin, übertragen ⁵⁾. Wir haben also im Fürstentum Lübeck eine ähnliche Erscheinung wie im Herzogtum Oldenburg: zur Vereinfachung des Verwaltungsapparates kommt eine Verwaltungsbehörde ganz in Wegfall. Aber während dort die Regierung als Oberbehörde ausfällt und die Aemter unmittelbar unter das neu organisierte Ministerium treten, fallen hier die Aemter fort und die Regierung zu Cutin fungiert gleichzeitig als Ober- und als Unterbehörde der Staatsverwaltung, ähnlich wie die Ministerien in Oldenburg für Inneres und Finanzen durch Aufhebung der Regierung und Kammer zu den Funktionen einer obersten Aufsichtsbehörde diejenigen einer Oberbehörde gewannen. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Stadtgemeinde Cutin in Staatsangelegenheiten wurde durch die Aufhebung der Aemter nicht berührt. Andererseits behielt die Regierung, trotzdem ihr alle Funktionen der Unterbehörden übertragen wurden, die Zuständigkeiten, die sie bis dahin als Oberbehörde gehabt hatte; nur wurde zum Besten der Eingekessenen des Fürstentums bestimmt, daß jetzt in allen Sachen, die bisher von der Regierung endgültig entschieden worden wären, künftig eine Berufung an das Staatsministerium als Gesamtministerium zulässig sein sollte, weil sonst durch die tatsächliche Identität von Unter- und Oberbehörde der Schutz einer zweiten Instanz in Verwaltungssachen

1) Vgl. wegen der Stadt Barel § 3 der V. vom 10. Dez. 1857 GBl. für Old. Bd. 15 S. 1271, wegen der Städte Oldenburg und Zeven Art. 4 der V. vom 6. Okt. 1858 ebendort Bd. 16 S. 694, wegen der Stadt Delmenhorst die Min. Bef. vom 9. Mai 1903 daselbst Bd. 34 S. 786.

2) Verordnungsammlung für das Fürstentum Lübeck Bd. II S. 75.

3) Die Zahl und Abgrenzung der Aemter hatte vorher wiederholt gewechselt, vgl. *Ro 11-man a n*, Stat. Beschreibung der Gemeinden des Fürstentums Lübeck, Oldenburg 1901, S. 7.

4) Vgl. das Gesetz betreffend die Einrichtung der Aemter im Fürstentum Lübeck vom 15. Aug. 1861 in der V. S. für Lübeck Bd. 9 S. 1 in Art. 7.

5) Gesetz vom 13. März 1879 im GBl. für Lübeck Bd. 17 S. 177.



ja ganz in Wegfall gekommen wäre ¹⁾. Im übrigen galten für dieses Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung in Cutin, bezw. des Stadtmagistrats dort, dieselben Grundsätze in bezug auf die Formen, Fristen, die Einschränkung durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit usw. wie für die Beschwerde gegen die oldenburgischen Ämter ²⁾.

Die formelle Geschäftsbehandlung bei der Regierung regelt ein Gesetz vom 15. Mai 1909 ³⁾. Danach beschließt die Regierung kollegialisch nach Stimmenmehrheit über die Angelegenheiten des Schulwesens, der Domänen- und Staatsforsten, der direkten Staatssteuern, des Kronguts und des Kirchenwesens, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In allen übrigen Angelegenheiten steht dem Präsidenten die alleinige Entscheidung und Verfügung zu. Auch braucht der Präsident in den Angelegenheiten der kollegialen Beschlussfassung sich nicht unbedingt überstimmen zu lassen, sondern kann die von ihm mißbilligten Beschlüsse der Regierung beanstanden, um dann in nicht eiligen Angelegenheiten die Entscheidung des Staatsministeriums einzuholen, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, anzuordnen, daß nach seiner Entschlußung verfahren werde. Ferner kann der Regierungspräsident an Stelle der Regierung Verfügungen treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet. Mit Ermächtigung des Staatsministeriums kann der Präsident den Mitgliedern und Hilfsarbeitern der Regierung Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen. Seine Stellvertretung geschieht, wenn vom Staatsministerium nichts anderes angeordnet wird, durch das dienstälteste ordentliche Mitglied der Regierung. Ob und inwieweit den außerordentlichen Mitgliedern und den Hilfsarbeitern der Regierung ein Stimmrecht zu gewähren ist, ist vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 82 § 2 StGG. der Bestimmung des Staatsministeriums vorbehalten.

IV. Die allgemeine Landesverwaltung im Fürstentum Birkenfeld. Die Oberbehörde des Fürstentums Birkenfeld ist die Regierung zu Birkenfeld. Ihre Organisation geht zurück auf die landesherrliche Verordnung vom 2. Sept. 1817 ⁴⁾. In dieser Behörde war ursprünglich die ganze Staatsgewalt konzentriert, in ihrer Hand lag auch die Zivilrechtspflege zweiter Instanz und die Rechtsprechung über Verbrechen und schwerere Vergehen in erster und über Polizei-Übertretungen und geringere Delikte in zweiter Instanz. Die Trennung der Verwaltung von der Justiz war nur insoweit durchgeführt, als für Justiz- und für Regierungssachen verschiedene Senate vorhanden waren; gewisse Gegenstände wie allgemeine Anstalten zum Wohle des Landes, Hoheits-, Polizei- und Militärsachen kamen aber vor das Plenum. Gleichzeitig wurde das Fürstentum in drei Ämter eingeteilt, Birkenfeld, Oberstein und Nohfelden. Die Ämter waren gleichzeitig untere Verwaltungs- und Justizbehörden. Jedes Amt war wiederum aus drei Bürgermeistereien zusammengesetzt. Der Bürgermeister ist der Beamte für die lokale Staatsverwaltung und der Vorgesetzte aller Ortsvorstände. Bezüglich dieser 1817 geschaffenen Organisation ist nun nach zwei Richtungen hin ein bedeutsamer Wandel eingetreten. Einmal wurde 1856 die völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung durchgeführt ⁵⁾. Der Justizsenat der Regierung wurde zu einer selbständigen Gerichtsbehörde, einem *Obergerichte* umgestaltet, der inzwischen zu einer selbständigen Behörde ausgewachsene Verwaltungssenat der Regierung wurde aufgehoben und seine Geschäfte der Regierung überwiesen. In der unteren Instanz wurde ebenso die Justiz von der Verwaltung getrennt und an die Stelle der Ämter als Justizbehörden Amtsgerichte gesetzt, gleichzeitig aber die Ämter als Verwaltungsbehörden ganz eingezogen und ihre Zuständigkeiten mit gewissen Ausnahmen zugunsten der Regierung auf die Bürgermeistereien übertragen ⁶⁾. Es hat also auch hier eine gewisse Vereinfachung des Verwaltungsapparates stattgefunden, indem die Ämterinstanz in Wegfall gekommen ist. Immerhin

1) Weiter wurde in Art. 5 die Vergünstigung gewährt, daß wo das Gesetz vom 28. Dez. 1872 über Gebühren in Verwaltungssachen die Gebühren nach Ober- und Unterbehörden verschieden berechnete, die Regierung immer als Unterbehörde angesehen werden sollte. Endlich wurde in Art. 4 zugesichert, daß die Regierung zu Cutin und Schwartau und Ahrensböck in der Regel allmonatlich auf Kosten der Landeskasse des Fürstentums einen Sprechtag abhalten werde.

2) Vgl. das Gesetz vom 5. Januar 1885 im GBl. für Lübeck Bd. 18 S. 325.

3) GBl. für Lüb. Bd. 25 S. 89 ff.

4) *Var n s t e d t s* Sammlung der Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen für das Fürstentum Birkenfeld II. Aufl. Bd. II S. 3 ff. Siehe dazu auch die V. vom 19. Mai 1845, durch die für die getrennten Sektionen der Regierung die Bezeichnung Justizsenat und Verwaltungssenat eingeführt ist, ebendort Bd. 7 S. 21.

5) Gesetz vom 23. April 1855 betreffend die Aufhebung der Verwaltungsämter und Ausführungsverordnung vom 8. August 1856. Beide im GBl. für Birkenfeld Bd. I S. 133 und 503.

6) Vgl. § 5 der letztgenannten V.

gibt es aber heute im Gegensatz zum Fürstentum Lübeck innerhalb des Fürstentums Birkenfeld noch zwei Instanzen für die Verwaltung, die Regierung zu Birkenfeld und die Bürgermeistereien.

Die Birkenfelder Regierung besteht jetzt aus einem Präsidenten, einem Regierungsrat und einem Reg.-Assessor cum voto als Mitgliedern, wozu als weitere Mitarbeiter ein Forstmeister für Forstangelegenheiten, zwei Theologen, von denen einer katholisch, und ein Philologe für Schulanangelegenheiten und ein Obervermessungsinspektor für Grund- und Gebäudesteuerfachen, Katasterwesen und Landesökonomiefachen gehört. Außer dem Sekretariat, das von einem der beiden Regierungsräte verwaltet wird, gibt es noch ein subalternes Personal von Kassierer, Registrator, Revisor, Expedienten und Boten. Eine neuerliche gesetzliche Festsetzung der Zuständigkeiten der Regierung ist nicht erfolgt. Maßgebend ist also noch die oben erwähnte B. vom 2. Sept. 1817 und die B. vom 8. Aug. 1856, durch die die Geschäfte des Verwaltungsjenats auf die Regierung übertragen und gewisse Dienstgeschäfte der Ämter statt den Bürgermeistereien ausnahmsweise der Regierung zugewiesen wurden, soweit nicht spätere Gesetze auf diesem oder jenem Einzelgebiet die Kompetenz der Regierung beschränkt haben. Als obere Verwaltungsbehörde für die Polizei hat die Regierung namentlich ein Recht polizeilichen Zwanges und polizeilicher Verordnungen innerhalb eines gewissen Rahmens und in gewissen Formen. Alle Entscheidungen und Verfügungen der Regierung in Birkenfeld können, soweit sie nicht in irgend einem Spezialgesetz ausdrücklich als endgültig bezeichnet sind, beim Ministerium angefochten werden. In bezug auf Formen, Fristen usw. gilt für diese Ansehung das früher für Oldenburg und Lübeck Gesagte. Untere Staatsverwaltungsbehörden sind, wie gesagt, die Bürgermeistereien. Ursprünglich nach der Neuordnung von 1817 gab es ihrer neun. Gelegentlich der revidierten Gemeindeordnung für das Fürstentum vom 28. März 1876 wurden ihrer zwei, Leisel und Achtersbach, aufgehoben und bestimmt, daß es zur Bildung neuer und Auflösung bestehender Bürgermeistereien eines Gesetzes bedürfen solle¹⁾. 1879 wurden auf diesem Wege dann zwei weitere Bürgermeistereien, Fischbach und Neunkirchen, aufgehoben²⁾. Die übrig gebliebenen fünf waren Birkenfeld, Niederbrombach, Oberstein, Herrstein und Hoffelden. Ein Gesetz vom 18. Dezember 1899 sah dann die Möglichkeit vor, daß, ähnlich wie es neben den oldenburgischen Ämtern existierende Städte gibt, auch aus den Bürgermeistereibezirken auf Grund eines Ortsstatuts durch landesherrliche Verordnung Stadtgemeinden herausgehoben und zu Stadtbürgermeistereien gemacht werden können³⁾. Das ist dann zunächst geschehen zugunsten von Oberstein, und die ehemalige staatliche Bürgermeisterei Oberstein wurde nach Jdar verlegt, so daß es insgesamt wieder sechs Bürgermeistereien gab⁴⁾. Durch die Begründung einer besonderen Stadtbürgermeisterei Jdar wurden sieben daraus.

Im übrigen haben die Bürgermeister des Fürstentums Birkenfeld eine ähnliche Stellung wie die Landbürgermeister in der Rheinprovinz und die Amtmänner in Westfalen. Die Bürgermeistereibezirke sind nämlich gleichzeitig auch als Kommunalverbände organisiert. In dieser Eigenschaft werden sie uns später noch beschäftigen. Was die Funktionen des Bürgermeisters als Staatsbeamten angeht, so kommt dafür noch die Verordnung von 1817 in Betracht mit den Normen, die sie über die Zuständigkeit der Amtmänner und Bürgermeister aufstellt, dann die B. vom 23. April 1855, die die Zuständigkeit der Ämter, wie oben gesagt, mit gewissen Ausnahmen zugunsten der Regierung auf die Bürgermeister übertragen hat, soweit die betreffenden Dienstgeschäfte nicht schon durch die Gemeindeordnung vom 24. April 1855 in Wegfall gekommen waren. Von jeher hat der Bürgermeister die Führung des Zivilstandsregisters gehabt. Als Nachfolger des Amtmanns ist er Träger der Polizeigewalt innerhalb seines Bezirkes und hat als solcher das Recht polizeilichen Zwanges, wie polizeilicher Verordnungen. Die Bürgermeister werden als Staatsdiener von der Staatsregierung ernannt und beziehen ihre Besoldung aus der Landeskasse; nur der Stadtbürgermeister wird unter Bestätigung des Großherzogs vom städtischen Gemeinderat gewählt, und die gesamten Kosten der städtischen Bürgermeisterei werden von der Gemeindefasse getragen. Nur wird der Stadt die Hälfte des zu zahlenden Ruhegehalts und Wartegeldes von der Staatskasse erstattet, wenn die betreffende Maßregel im Einverständnis mit der Regierung getroffen ist.

§ 37. Die Verwaltungsrechtspflege. I. Geschichtliche Entwicklung. Entsprechend den Grundrechten des deutschen Volkes lehnte auch Art. 96 § 2 des oldenburgischen StGG.

1) Art. 86 der rev. GD. vom 28. März 1876 im GBl. für Birkenfeld Bd. 8 S. 130 ff.

2) Gesetz vom 1. März 1879 im GBl. für Birkenfeld Bd. 9 S. 71.

3) Ebendort Bd. 15 S. 406 ff.

4) B. vom 11. April 1902 und Bef. vom 10. Nov. 1903 im GBl. für Birkenfeld Bd. 16 S. 603 und Bd. 17 S. 191.



jede Verwaltungsrechtspflege ab ¹⁾). Art. 102 versprach, daß jede öffentliche Verwaltung in allen sie betreffenden privatrechtlichen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten Recht nehmen sollte, und Art. 48 öffnete jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubte, den Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten. Wir haben oben dargelegt ²⁾, daß diese Bestimmung des Art. 48 einen gewissen öffentlichrechtlichen Rechtsschutz bedeutete; immerhin konnte er den praktischen Bedürfnissen des Staatslebens nicht genügen. Denn einmal setzte seine Anwendung voraus, daß der Kläger durch eine obrigkeitliche Handlung in seinen P r i v a t r e c h t e n geschädigt war. Dann weiter war es den Verwaltungsbehörden natürlich höchst unwillkommen, die Rechtmäßigkeit ihrer obrigkeitlichen Handlungen durch die bürgerlichen Gerichte nachgeprüft zu sehen, und im allgemeinen hat sich ja auch in Deutschland die Meinung durchgesetzt, daß die gewöhnlichen bürgerlichen Gerichte zur Rechtsprechung in verwaltungsrechtlichen Fragen nicht innerlich berufen seien. Wir sehen deshalb auch in Oldenburg die Gesetzgebung bemüht, die Kompetenz der bürgerlichen Gerichte auf Grund des Art. 48 des StGG. wieder einzuschränken. Die Möglichkeit dazu bot der Vorbehalt des Art. 48, der auf Art. 97 des StGG. verweist, welcher letzterer das Gesetz in Fragen der Zuständigkeit von Gerichten und Verwaltungsbehörden für maßgebend erklärt. Folglich war die Möglichkeit gegeben, auf dem Wege spezieller gesetzlicher Bestimmungen die aus Art. 48 des StGG. gefolgerte Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte für die betreffende Einzelmaterie abzuschneiden. Das ist dann auch in einer ganzen Reihe von Fällen durch die Gesetzgebung der späteren Jahrzehnte geschehen. Während ursprünglich nur gegen zuständige Verfügungen der Deich-, Ablösungs- und Markenteilungsbehörden der Rechtsweg versagt war ³⁾, ist später u. a. gesetzlich bestimmt, daß alle Streitigkeiten und Zweifel über die Verpflichtung zur Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der öffentlichen Wege und ihrer Zubehörungen ⁴⁾, ferner über die Instandsetzung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Gewässer, sodann alle Reklamationen gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer seitens der Steuerpflichtigen lediglich von den Verwaltungsbehörden entschieden werden sollten, und im Gesetz betreffend Abgaben von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen hieß es sogar: „Weder über die Frage, ob eine Abgabe zu entrichten, noch über den Betrag derselben findet ein gerichtliches Verfahren statt“. So hatte die Verwaltung allein über schwierige Rechtsfragen von erheblicher vermögensrechtlicher Bedeutung für den einzelnen zu entscheiden. Das wurde als Mißstand empfunden, wenn auch die andere Veranlassung zur Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in konstitutionellen Staaten, die Notwendigkeit der richterlichen Kontrolle einer Parteilregierung in Oldenburg, nicht gegeben war. Dazu drängte das Reichsrecht auf die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit. Mußten doch in Ermanglung von Verwaltungsgerichten zur Ausführung der Reichsgesetze, z. B. für Gewerbeachen, beim Staatsministerium des Innern besondere kollegialisch eingerichtete Abteilungen begründet werden ⁵⁾. Im übrigen half man sich mit einer formell geordneten Verwaltungsbeschwerde an die höhere Instanz. Eine eigentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde erst geschaffen durch das Gesetz vom 9. Mai 1906 ⁶⁾.

II. Die Organisation der Verwaltungsgerichte. a) Die Verwaltungsgerichte. 1. Im Herzogtum. Hier sind Verwaltungsgerichte für die Amtsbezirke und für die Städte 1. Klasse gebildet. Sie bestehen in den Amtsbezirken aus dem Amtshauptmann als Vorsitzendem und den Mitgliedern des Amtsvorstandes ⁶⁾ als Beisitzern und haben ihren Sitz am Sitz der Ämter. Der Amtshauptmann wird eventuell durch einen vom Staatsministerium zu bestimmenden höheren Verwaltungsbeamten vertreten. In den Städten erster Klasse ist der Bürgermeister der Vorsitzende und die Mitglieder des Stadtmagistrates sind die Beisitzer. Ist ein zweites rechtskundiges Mitglied nicht vorhanden oder sind alle rechtskundigen Mitglieder verhindert, so wird auch hier vom Ministerium ein höherer Verwaltungs-

1) Vgl. Art. 3 des Gesetzes vom 29. August 1857, betreffend die Gerichtsverfassung des Herzogtums, im *GVl. für Old.* Bd. 15 S. 801 ff.: Die Verwaltungsrechtspflege ist aufgehoben. Die bisher den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Gegenstände der Rechtspflege gehen auf die ordentlichen Gerichte über. 2) Vgl. das S. 33 Gesagte.

3) Vgl. das in Note 1 genannte Gesetz in Art. 3 und 6; vgl. ferner *Becker a. a. D.* S. 38.

4) Vgl. *Fimmen und Tenge a. a. D.* Bd. 1 S. 577 Note 13.

5) *GVl. für Old.* Bd. 35 S. 693 ff.

6) Dieser ist das Organ des Amtsbezirkes als Kommunalverband, siehe darüber weiter unten.

beamter zum Vertreter ernannt. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, die Beisitzer werden vom Vorsitzenden vereidigt¹⁾. Der Vorsitzende führt die Geschäftsaufsicht, die obere Aufsicht übt der Präsident des Oberverwaltungsgerichts. Die Beisitzer erhalten Tagegelber nach den für richterliche Beamte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Das Verwaltungsgericht ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Anwesenheit einer geraden Anzahl von Mitgliedern stimmt der jüngste Beisitzer nicht mit, er sei denn Berichterstatter, in welchem Falle der zweitjüngste ausscheidet.

2. In den Fürstentümern. Das Verwaltungsgericht für Lübeck und das für Birkenfeld hat seinen Sitz in Gütin, bezw. Birkenfeld. Die Verwaltungsgerichte für die beiden Fürstentümer bestehen aus dem Regierungs-Präsidenten als Vorsitzendem und aus 4 Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder, das aus dem Kreise der höheren Verwaltungsbeamten oder aus der Zahl der Richter zu entnehmen ist, wird ernannt. In Behinderungsfällen wird der Vorsitzende durch das ernannte Mitglied, letzteres durch einen der regelmäßigen Stellvertreter aus dem Kreise der höheren Verwaltungsbeamten oder aus dem Richterstande bestimmt. Die Ernennung des Mitglieds und seiner Stellvertreter erfolgt auf die Dauer des Hauptamtes. Die drei andern Mitglieder des Verwaltungsgerichts und je ein Stellvertreter werden aus den Einwohnern des Fürstentums vom Provinzialrat in geheimer Abstimmung gewählt²⁾. Wählbar ist mit Ausnahme der Staatsbeamten, der Lehrer und der jervisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes jeder selbständige Reichsangehörige, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens 1 Jahre dem Großherzogtum durch Wohnsitz angehört. Auch hier geschieht eine Vereidigung³⁾. Die Wahl geschieht auf sechs Jahre, doch scheidet alle drei Jahre die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Auch die gewählten Mitglieder und Stellvertreter haben in dieser ihrer Eigenschaft die Rechte und Pflichten der richterlichen Beamten mit der Maßgabe, daß wenn hinsichtlich eines Gewählten Tatsachen bekannt werden, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes ausschließen oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Oberverwaltungsgerichts seines Amtes zu entheben ist.

b) Das Oberverwaltungsgericht. Dieses, mit dem Sitz in Oldenburg, besteht aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern. Der Präsident und ein Mitglied, das aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten zu entnehmen ist, werden auf Lebenszeit ernannt. Außerdem wird ein Mitglied aus dem Richterstand auf die Dauer seines Hauptamtes ernannt. In Behinderungsfällen wird der Präsident durch das auf Lebenszeit ernannte Mitglied vertreten. Für die beiden ernannten Mitglieder werden die erforderlichen Stellvertreter aus dem betreffenden Kreise für die Dauer ihres Hauptamtes ernannt. Die zwei andern Mitglieder des OVG.

1) Das Nähere über die Vereidigung siehe in § 6 des Gesetzes.

2) Erforderlich ist absolute Stimmenmehrheit, über das zu beachtende Verfahren siehe § 7.

3) Näheres siehe in § 7 Abs. 4.

und je zwei Stellvertreter werden aus den Einwohnern des Großherzogtums von dem Landtage durch absolute Mehrheit gewählt. Die Erfordernisse der Wählbarkeit sind dieselben wie für die Verwaltungsgerichte in den Fürstentümern, nur tritt das Erfordernis hinzu, daß der Betreffende nicht schon Mitglied eines Verwaltungsgerichts sein darf¹⁾. Der Präsident und die ernannten Mitglieder und Stellvertreter des OVG. haben die Rechte und Pflichten der richterlichen Beamten. Insbesondere finden auf die Stellung zur Disposition, die Versetzung in den Ruhestand und die zeitweilige Enthebung vom Dienste die im Zivilstaatsdienergesetze für die Richter getroffenen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die danach dem höchsten Landesgericht zugewiesene Mitwirkung von dem Oberverwaltungsgerichte ausgeübt wird. Für Rechtsstellung der gewählten Mitglieder gilt das unter a zu 2 Gesagte. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist das Staatsministerium, die dienstliche Aufsicht über die Dienst- und Unterbeamten führt der Präsident. Dieser selbst wird vom Staatsministerium beeidigt und beeidigt seinerseits die Mitglieder.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet regelmäßig als Berufungsgericht in Sachen, die in erster Instanz bei den Verwaltungsgerichten anhängig gewesen sind. Es gibt aber auch Fälle, in denen das Oberverwaltungsgericht ausnahmsweise die erste und einzige Instanz für die Verwaltungsrechtspflege ist. So geht die Klage gegen Polizeiverfügungen des Ministers des Innern unmittelbar an das OVG.²⁾ Ueberhaupt werden Ministerialentscheidungen auch auf andern Gebieten, soweit überhaupt die Klage vor den Verwaltungsgerichten offen steht, regelmäßig in erster Instanz beim OVG. angegriffen³⁾. Dasselbe gilt vom Angriff gegen Anordnungen der Oberschulkollegien⁴⁾. Zweckmäßigerweise richtet sich aber auch die Klage gegen Anordnungen der Regierungen zu Gutin und Birkenfeld, z. B. in gewissen Gemeindeangelegenheiten, in gewissen Gewerbesachen, in einzelnen Fällen der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Steuersachen, direkt an das Oberverwaltungsgericht⁵⁾. Vereinzelt ist die Zuständigkeit des OVG. sogar dort gegeben, wo die angegriffene Anordnung nur von einem Amte oder einem Stadtmagistrat erster Klasse ausgeht⁶⁾. Auch in gewissen Armenangelegenheiten ist das OVG. erste Instanz, der Rechtszug geht dann, wie übrigens auch wenn die Verwaltungsgerichte für die Armensache in erster Instanz zuständig waren, weiter an das Bundesamt für das Heimatwesen⁷⁾. Es genügt also nicht, für die konkreten Streitigkeiten die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt festzustellen, sondern es muß in jedem Falle geprüft werden, ob der untere Gerichtshof zuständig ist oder die Angelegenheit vielleicht schon in erster Instanz vor das OVG. gebracht werden muß.

III. Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, nach der alle öffentlichrechtlichen

1) Auch für die Wahlperiode, das Ausscheiden usw. gilt dasselbe wie für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte. 2) § 14 Abs. 2.

3) Vgl. § 18 für Gemeinde-, § 28 Gewerbe-, § 29 Vereinsachen usw. 4) § 25.

5) Vgl. daraufhin § 18 Abs. 1, § 28, § 50. Es gibt allerdings auch Fälle, in denen Anordnungen der Regierungen bei den Verwaltungsgerichten angegriffen werden müssen trotz der Identität eines Teils der entscheidenden Personen, vgl. z. B. für gewisse Gewerbesachen den § 27.

6) Vgl. z. B. § 50 Ziffer 3 betreffend die Anfechtung des Bescheides über die Festsetzung der Gewerbeerkognition, beachte auch den § 51, nach dem gewisse Entscheidungen der Polizeidirektion unmittelbar beim OVG. angegriffen werden können. 7) § 19.

Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen werden sollen, gibt es auch in Oldenburg nicht. Vielmehr folgt auch Oldenburg dem Beispiel anderer Staaten in bezug auf die *Enumerationmethode*. „Vor die Verwaltungsgerichte“, sagt das Gesetz, „gehören die ihnen durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen An-
gelegenheiten“¹⁾. Wichtig ist dabei, daß auch in Zukunft im *Verordnungswege* eine Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte soll erfolgen können. Nur die Anwendung des Gesetzes auf Einkommensteuerfachen und auf die Angelegenheiten einer Vermögenssteuer ist einer inzwischen erfolgten gesetzlichen Regelung vorbehalten²⁾. Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ergehen unbeschadet aller *privatrechtlichen Verhältnisse*. Es behält deshalb auch der Art. 48 des StGG. neben der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine gewisse Bedeutung, weil auf seiner Grundlage, wie früher dargelegt ist, eventuell der durch eine gültige Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten Geschädigte einen zivilrechtlichen Ersatzanspruch geltend machen kann³⁾. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist also rein *öffentlichrechtlicher Art*⁴⁾. Was die Frage der Rechtskraft betrifft, so betont das Gesetz ausdrücklich, daß die *Befugnis der Aufsichtsbehörden*, innerhalb ihrer Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen, *unberührt geblieben ist*. Es kann demnach auch ein Verwaltungsakt einer Behörde, dessen *Gültigkeit rechtskräftig festgestellt ist*, aus Zweckmäßigkeitsgründen unter Umständen durch die Aufsichtsbehörde wieder aufgehoben werden. Wie früher in anderem Zusammenhang festgestellt worden ist, schließt in der Regel die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte die Zulässigkeit der formellen Verwaltungsbeschwerde aus. Natürlich kann trotzdem jeder den Versuch machen, die vorgesezte Behörde zu einem Einschreiten von Amtswegen zu veranlassen, nur ist die Behörde überhaupt nicht verpflichtet, eine Antwort zu erteilen. Auch soweit ausnahmsweise ein wahlweises System von Rechtsmitteln besteht, so daß, wie gegen polizeiliche Verfügungen, sowohl die Verwaltungsbeschwerde wie die Klage eingelegt werden kann⁵⁾, ziffert die Beschwerde doch, soweit sie in *erster Instanz* oder als *Berufung* oder *Revision* an das Gesamtministerium gerichtet werden müßte.

Was im übrigen die einzelnen Fälle angeht, in denen die Verwaltungsgerichte zuständig sind, so handelt es sich dabei auch in Oldenburg teils um sogenannte *Parteistreitigkeiten*, teils um sogenannte *Rechtsbeschwerden*. Im ersteren Fall stehen sich die Parteien als Träger von Individualrechten gegenüber, z. B. zwei oldenburgische Armenverbände streiten miteinander darüber, wem von beiden im konkreten Falle eine Armenlast obliegt⁶⁾, oder zwei Kommunalverbände streiten

1) § 10 des Gesetzes.

2) Vgl. Art. 55 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906. Danach kann die Entscheidung des Finanzministeriums über den Einspruch gegen eine Veranlagung durch Revision beim StGG. angefochten werden. Dasselbe gilt auf Grund des Art. 34 des Gesetzes vom 12. Mai 1906 auch für die Vermögenssteuer.

3) Vgl. oben S. 33.

4) Als Ausnahmen würden höchstens die Streitigkeiten auf Grund der §§ 45 und 46 des Gesetzes anzusehen sein. Erstere betreffen die Wildschadenserzagspflicht in Birkenfeld, letztere die Ansprüche auf Grund der §§ 72 und 80 des Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.

5) Gemäß § 14 des Gesetzes. Die Anbringung des einen Rechtsbehelfes schließt jedoch den andern aus.

6) § 19.



über die infolge einer Veränderung der Grenzen notwendig werdende Auseinander-
setzung¹⁾. Oder es vertritt nur die eine Partei ihr individuelles Interesse und auf der
andern Seite, meistens der beklagten, steht eine Behörde oder Korporation, die das
öffentliche Interesse zu vertreten hat. Das würde z. B. zu gelten haben, wenn ein
Privatmann klagt gegen die Verjagung der Entlassungsurkunde in Friedens-
zeiten²⁾. Als Fundament einer derartigen Rechtsbeschwerde ist aber nicht
immer notwendig, daß der Kläger in einem subjektiven Rechte verletzt oder
ihm persönlich zu Unrecht Lasten auferlegt seien, sondern unter Umständen
genügt auch die Verletzung bloßer objektiver Rechtsnormen. So kann zur Auf-
rechterhaltung des objektiven Rechtes der Gemeinde- oder Ortsvorstand bei den
Verwaltungsgerichten Klagen gegen Entscheidungen oder Beschlüsse über die Berech-
tigung der Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeinde- oder Orts-
verwaltung oder -Vertretung³⁾. In diesem Zusammenhang alle Fälle einzeln
aufzuführen, in denen überhaupt die Verwaltungsgerichte zuständig sind, erscheint
ausgeschlossen, wir können hier vielmehr nur einen allgemeinen Ueberblick geben.
Danach tritt die Zuständigkeit zunächst ein in allen denjenigen Fällen, die durch reichs-
rechtliche Vorschrift nach den §§ 20 und 21 der RGD. zu erledigen sind, oder für welche
das landesrechtliche Verwaltungstreitverfahren für zulässig erklärt oder vorgeschrieben
ist. Von der *clausula generalis*, auf Grund deren Polizei-Befehle mit der Klage
angegriffen werden können, und von der Klage gegen die Androhung eines Zwangs-
mittels wird später zu sprechen sein. Als einzelne Materien, in denen die Verwal-
tungsgerichte zuständig sein sollen, führt der Gesetzgeber zunächst an: gewisse Angelegen-
heiten der Gemeinden, Ortsgenossenschaften, Dorfschaften, Bürgermeistereien und
Amtsverbände, Armen-, Wege-, Wasser- und Schulangelegenheiten, Gewerbe- und
Bereinsachen, Stellenvermittlung für Schiffleute, private Versicherungsunter-
nehmungen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, reichsgesetzliche Kranken-
versicherung, Hilfskassen, landesgesetzliche Krankenversicherung, Unfall- und Inva-
lidenversicherung, Angelegenheiten der Handelskammer, Angelegenheiten des Ge-
werberats für das Oberstein-Idarer Fabrikwesen, Reichs- und Staatsangehörigkeit,
Kosten von medizinischen und veterinärpolizeilichen Maßregeln, Jagdangelegenheiten,
Feldpolizei, Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer, der Pferdezucht, nicht-
staatlicher Eisenbahnen und Staatssteuersachen⁴⁾. Später hinzugetreten zu den
letzten genannten Angelegenheiten sind gewisse Streitigkeiten aus dem Gebiete der
Einkommen- und der Vermögenssteuerverwaltung⁵⁾.

IV. Das Verfahren. Das Gesetz über die Einführung der Verwaltungs-
gerichtsbarkeit stellt auch die rechtlichen Normen auf, nach denen im Prozeß verfahren
werden soll; nur in bezug auf Einzelheiten ist analoge Anwendung der Vorschriften
der RGD. vorgeschrieben, z. B. betreffend die Ausschließung und Ablehnung von
Richtern. Die wichtigsten Grundsätze über das Verfahren sind folgende:

1. *Derthliche Zuständigkeit*. Diese ist folgendermaßen geregelt: es
entscheidet:

1) § 17 Ziffer 3.

2) § 41.

3) Vgl. § 16 Ziffer 4.

4) Vgl. die §§ 13—50 des Gesetzes.

5) Vgl. S. 153 Note 2.

- a) bei Klagen, die sich auf ein Grundstück beziehen, das Verwaltungsgericht des Bezirks;
 b) sonst das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die beklagte Partei wohnt, sich seit längerer Zeit aufhält oder ihren Sitz hat.

Wird sie von einer öffentlichen Behörde vertreten, so ist der Sitz der Behörde maßgebend.

Unter gewissen besonderen Voraussetzungen wird ausnahmsweise das zuständige Verwaltungsgericht durch das Oberverwaltungsgericht bestimmt ¹⁾. Vereinbarungen der Parteien über die Zuständigkeit haben keine rechtliche Wirkung. Das Gericht hat immer seine Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen.

2. Fristen, Zustellung, Klagerwirkung, Ablehnung und Ausschließung der Richter, einstweilige Verfügung ²⁾. Die regelmäßige Frist sowohl für die Erhebung der Klage, wie im Verfahren selbst für die Prozeßbeschwerde, die Berufung usw. beträgt zwei Wochen. Alle Fristen sind Ausschlußfristen. Für ihre Berechnung werden im Zweifel die Normen der C.P.O. entsprechend angewandt. Bei unverschuldeter Verhinderung der Einhaltung der Fristen wird unter gewissen Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Alle Zustellungen erfolgen von Amts wegen nach den bezüglichen Vorschriften der C.P.O. Die Klage wie die Berufung hat im Zweifel aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die Ausführung der angefochtenen Entscheidung oder Anordnung nach dem Ermessen der Behörde oder des Beamten keinen Aufschub leidet. Gegen die Ausführung ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht gegeben. Haftstrafen dürfen aber nicht vollstreckt werden, bevor das Gericht über die erhobene Klage rechtskräftig entschieden hat. Daß für die Ausschließung und Ablehnung der Richter die Bestimmungen der C.P.O. sinngemäße Anwendung finden, ist in anderem Zusammenhang schon gesagt. Der Umstand jedoch, daß ein Mitglied des Gerichts amtlich in der Sache tätig gewesen, ist kein Grund, es auszuschließen oder abzulehnen. Vor der Entscheidung kann das Gericht im Interesse der Verwirklichung der Rechte einer Partei oder des Gemeinwohls einstweilige Verfügungen treffen, um schwer erspürliche Nachteile abzuwenden. In dringenden Fällen hat sogar der Vorgesetzte allein diese Befugnis.

3. Verfahren bis zum Urteil. Wenn das Verfahren auch in seinen einzelnen Stadien in der Hauptsache dem Vorbilde der C.P.O. folgt, so gibt es doch eine ganze Reihe wichtiger Abweichungen. Das gilt zunächst schon in bezug auf die Parteien. Das Gericht kann nämlich auf Antrag oder von Amts wegen die Beiladung Dritter verfügen, deren rechtliches Interesse durch das Urteil berührt wird. Diese Beiladung kann stattfinden, solange das Urteil noch nicht erlassen ist, und hat die Wirkung, daß die Beigeladenen Partei werden. Ist eine Behörde beklagt, so erfolgt die Vertretung durch einen von ihr allgemein oder in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Beamten. Außerdem aber kann das Staatsministerium in jeder Verwaltungsstreitsache, wie ganz allgemein, einen Kommissar als Vertreter des Staatsinteresses für die mündliche Verhandlung bestellen. Der Kommissar ist vor Erlass des Urteils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören. Es existiert für die

1) § 54 Absatz 2.

2) Vgl. die §§ 55—62.



Parteien keinerlei Anwaltszwang. In der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten sind die Parteien unbeschränkt, doch kann das Gericht gewerbsmäßige Winkeladvokaten zurückweisen. Die Klage kann auch bei derjenigen Behörde angebracht werden, die die angefochtene Entscheidung eröffnet hat. Weiter braucht der Prozeß nicht unter allen Umständen mündlich verhandelt zu werden. Es gibt hier vielmehr zunächst die Möglichkeit eines mit Gründen versehenen Bescheides ohne mündliche Verhandlung. Ein solcher kann einmal erlassen werden auf Grund des einseitigen Parteivorbringens. Stellt sich der erhobene Anspruch nämlich sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, oder muß er sofort als rechtlich begründet anerkannt werden, so kann ohne weiteres ein entsprechender Bescheid erlassen werden. Wird statt eines solchen Bescheides die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zu einer Gegenerklärung zugestellt, und ist solche Gegenerklärung dann eingegangen, ohne daß eine der beiden Parteien die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung verlangt hätte, so kann auch noch auf Grund des beiderseitigen Parteivorbringens ein mit Gründen versehener Bescheid über die Sache erlassen werden. In beiden Fällen des Bescheides ist für diese Erledigung der Sache bei den Verwaltungsgerichten der Vorsitzende für sich allein, bei dem OVG. der Präsident mit einem der ernannten Mitglieder befugt. In dem Bescheide ist ausdrücklich anzugeben, daß er auf Grund des § 67, bezw. 70 des Gesetzes ergeht, und daß gegen den Bescheid innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab von dem Betroffenen der Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gestellt werden kann. Unterbleibt diese Maßregel, so verwandelt sich der Bescheid ipso iure in ein endgültiges Urteil. Wie sich schon aus der Mitteilung der Klage an den Beklagten durch das Gericht ergibt, liegt überhaupt im Verwaltungsstreitverfahren der formelle Prozeßbetrieb nicht bei den Parteien, sondern dem Gerichtshof, der auch seinerseits die Parteien zu dem Termine mit dem Bemerken ladet, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Verhandlungen entschieden werden würde; ein Versäumnisverfahren findet also nicht statt. Die mündliche Verhandlung beginnt im Gegensatz zum heutigen Zivilprozeß damit, daß der Vorsitzende oder der von ihm ernannte Berichterstatter den Sachverhalt vorträgt, erst dann werden die Parteien und ihre Bevollmächtigten gehört. Die mündliche Verhandlung erfolgt in der Regel in öffentlicher Sitzung des Gerichts, doch werden in Staatssteuerfachen die Entscheidungen vom OVG. in nichtöffentlicher Sitzung erlassen; außerdem kann die Öffentlichkeit in den Verwaltungsstreitsachen, bei welchen der § 21 der RGV. maßgebend ist, unter entsprechender Anwendung der §§ 173—176 des RGV. ausgeschlossen oder beschränkt werden. Auch sonst kann aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit die Öffentlichkeit durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden. Was im übrigen den prozessualen Gang des Verfahrens betrifft, so folgt das Gesetz dem preussischen Vorbild auch in der eigentümlichen Verquickung der Verhandlungs- und der Inquisitionsmaxime. Einerseits erstreckt sich nämlich die Tätigkeit des Gerichts nur auf die von den Parteien vorgebrachten Streitpunkte, und die Parteien haben für ihre Behauptungen die Beweismittel anzugeben, andererseits hat aber das Gericht, weil bei allen Verwaltungsstreitverfahren das öffentliche Interesse mehr oder weniger mitbetroffen ist, den

wahren Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Zu diesem Zwecke kann es auch nach freiem Ermessen Beweise erheben, die von den Parteien nicht angetreten sind. Geeigneten Falles kann das Gericht deshalb schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung Untersuchungen an Ort und Stelle veranlassen, Zeugen und Sachverständige laden und nach Befinden auch eidlich vernehmen. In dringenden Fällen steht diese Befugnis auch bei dem Vorsitzenden des Gerichts allein, nur sind die Parteien zu allen Beweisverhandlungen zu laden, und kein Beweismittel darf der richterlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden, ohne daß die Partei Gelegenheit gehabt hätte, sich darüber zu äußern.

4. Urteil, Rechtsmittel und Vollstreckung. Das Urteil¹⁾ kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn die Parteien auf solche ausdrücklich verzichtet haben, es sei denn, daß es sich um Verwaltungsstreitsachen handle, bei denen der § 21 der Gewerbeordnung maßgebend ist. Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung. Entsprechend der Verhandlungsmaxime darf auch das Urteil nicht über den Gegenstand der Verhandlungen hinausgehen, im übrigen aber ist das Gericht weder an die gestellten Anträge noch an die zu ihrer Rechtfertigung vorgebrachten Gründe gebunden. Insbesondere kann eine angefochtene Entscheidung deshalb auch zum Nachteile desjenigen der die Klage oder das Rechtsmittel angebracht hat, abgeändert werden. Inwieweit beim Ausbleiben einer Partei oder in Ermanglung einer Erklärung derselben, die von der Gegenpartei vorgebrachten Tatsachen für zugestanden erachtet werden sollen, steht auch im freien Ermessen des Gerichts. Die Entscheidungen dürfen nur die Parteien einschließlich der Beigeladenen betreffen. Mit der Entscheidung über die Hauptsache ist stets die Entscheidung über die Kosten zu verbinden. Eine Entscheidung, die sich allein auf die Kosten bezieht, kann innerhalb von zwei Wochen vor den OVG. mit der Beschwerde angegriffen werden. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung muß den Parteien und dem vom Staatsministerium bestellten Kommissar zugestellt werden, auf eine öffentliche Verkündung kann durch Gerichtsbeschluß verzichtet werden²⁾. Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten der Entscheidung können von Amts wegen und ohne mündliche Verhandlung auf Grund eines Beschlusses berichtigt werden. Ein übergangener Parteianspruch oder der übergangene Kostenpunkt wird auf Antrag oder von Amts wegen durch eine nachträgliche Entscheidung erledigt. — Während nach preußischem Recht der Kreis- oder Bezirksauschußvorsitzende gegen die Entscheidung seines eigenen Gerichtshofes *B e r u f u n g* einlegen und das Urteil seines eigenen Gerichtshofes zunichte machen kann, steht ein gleiches Recht dem Vorsitzenden der oldenburgischen Verwaltungsgerichte nicht zu. Allerdings ist auch hier das Rechtsmittel der *Berufung*³⁾ nicht nur den Parteien gegeben. Außer dem etwa bestellten Staatskommissar steht es in den Fürstentümern den Regierungen und im Herzogtume Oldenburg in Schulsachen den Oberschulkollegien, im übrigen dem Ministerium des

1) Vgl. die §§ 83—88 des Gesetzes.

2) Soweit nicht nach § 75 Abs. 2 (Ausschluß der Öffentlichkeit) die Verkündung der Entscheidung öffentlich geschehen muß.

3) Vgl. die §§ 89—97.



Innern mit der Wirkung zu, daß diese Behörden durch Einlegung der Berufung Parteien werden. Die Berufung geht an den iudex a quo, wenn ihre Frist auch durch schriftliche Einreichung bei dem OVG. gewahrt werden kann. Der iudex a quo hat zu prüfen, ob die Berufung rechtzeitig eingelegt ist, und kann sie bei Fristversäumnis ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückweisen, eine Befugnis, die sogar dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts in dessen Namen für sich allein zusteht. Die rechtzeitige Berufung wird dem Gegner zur Gegenerklärung mitgeteilt, der sich der Berufung auch dann noch anschließen kann, wenn er selbst auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist. Im übrigen gewährt die Berufungsinstanz, ähnlich wie im Zivilprozesse, ein novum iudicium, so daß auch, abgesehen von den Beschwerdepunkten, neue Tatsachen und Beweismittel geltend gemacht werden können. Die *Prozeßbeschwerde*¹⁾ kann einmal gegen Verfügungen des Vorsitzenden eingelegt werden, welche die Leitung des Verfahrens, den Erlaß einer einstweiligen Verfügung oder die Vollstreckung der Entscheidung des Gerichts zum Gegenstande haben. Sie ist innerhalb der üblichen Frist von zwei Wochen an das betreffende Gericht zu richten. Geht die fragliche Entscheidung nicht von dem Vorsitzenden, sondern von einem Verwaltungsgericht selbst aus, so geht die Beschwerde an das OVG. Als außerordentliches Rechtsmittel gegen rechtskräftig gewordene Urteile gibt es die *Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens*²⁾ unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb derselben Fristen, wie nach der C.P.O. die Nichtigkeits- und die Restitutionsklage. Erachtet das ausschließlich zuständige OVG. die Klage für begründet, so hebt es das angefochtene Urteil und das Verfahren auf, soweit letzteres von dem Aufhebungsgrunde betroffen ist. In der Sache selbst entscheidet dasjenige Gericht, von dem das fragliche Urteil herrührt. Das Verwaltungsgericht ist dabei aber an die in der aufhebenden Entscheidung des OVG. aufgestellten Grundsätze, sowie an die ihr zugrunde gelegten tatsächlichen Feststellungen gebunden. Die *Vollstreckung*³⁾ der Entscheidung des Gerichts erfolgt im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens. Sie wird namens des Gerichtes, das in erster Instanz entschieden oder beschlossen hatte, von dessen Vorsitzenden verfügt.

5. Die *Kosten des Verfahrens*⁴⁾. Der Anspruch des Siegers im Rechtsstreit auf Ersatz seiner Kosten durch die unterlegene Partei richtet sich danach, ob nach dem freien Ermessen des Gerichts diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren⁵⁾. Im Bescheide und im Urteile ist der Wert des Streitgegenstandes festzusetzen. Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich nach den Gesetzen für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 19. Februar 1900 und für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903 betreffend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte. Der Wert des Streitgegenstandes ist auch maßgebend für die Gerichtsgebühren. Diese werden im übrigen in einem Pauschsaß erhoben, der den Höchstbetrag von 150 Mk. bei dem OVG. und von 60 Mk. bei den Verwaltungsgerich-

1) § 64.

2) § 89.

3) § 63.

4) Vgl. die §§ 99—103.

5) Immer soll aber die Kostenerstattung die Entschädigung des Gegners für Zeitversäumnis durch notwendige Reisen oder Terminswahrnehmung umfassen unter entsprechender Anwendung der für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften.

ten nicht überschreiten darf¹⁾: in gewissen Fällen, z. B. wenn der unterliegende Teil eine öffentliche Behörde, aber kein Kommunalverband ist, unterbleibt die Erhebung des Pauschquantums²⁾.

§ 38. **Kompetenzkonflikte.** Art. 97 § 1 des StGG. versprach eine gesetzliche Abgrenzung der Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Abgesehen von den früher erwähnten Einzelfällen, in denen die auf Grund des Art. 48 des StGG. gegebene Kompetenz der bürgerlichen Gerichte zugunsten der Verwaltungsbehörden eingeschränkt wurde³⁾, ist das Programm des Art. 97 § 1 in Oldenburg niemals zur Ausführung gekommen. Dagegen wurde in Anknüpfung an die Verheißung des Art. 97 § 2: „Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und den Gerichtsbehörden entscheidet eine durch das Gesetz zu bestimmende Behörde“ durch das Gesetz vom 24. März 1870, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden⁴⁾, ein Kompetenzgerichtshof geschaffen. Die Normen dieses Gesetzes haben dann zweimal Abänderungen erfahren, einmal auf der Grundlage des § 17 des RGG. gelegentlich der reichsrechtlichen Organisation der Justiz⁵⁾, das andere Mal gelegentlich der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit⁶⁾. Dadurch hat das geltende Recht folgenden Inhalt gewonnen:

1. Die Zusammensetzung des Kompetenzgerichtshofes. Die Behörde zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und den Gerichtsbehörden besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Von den Mitgliedern werden drei aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichts und zwei aus den vortragenden Räten des Ministeriums des Innern, der Finanzen oder der Kirchen und Schulen ernannt. Als sechstes Mitglied tritt das im Hauptamt tätige Mitglied des OVG. hinzu. An jeder Entscheidung der Behörde haben der Präsident und sämtliche Mitglieder teilzunehmen. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied derselben Kategorie, zu welchem Zweck im voraus zwei Mitglieder des Oberlandesgerichts und zwei vortragende Räte als Ersatzmitglieder bezeichnet werden. Die Funktionen des Präsidenten übernimmt bei Verhinderung desselben das jedesmalige anwesende, dem Dienstrang nach älteste ordentliche Mitglied, dessen Vertretung wiederum durch ein Ersatzmitglied geschieht. Die Behörde hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg. Die Sekretariats-, Registratur- und Expeditionsgeschäfte werden von dem Personal des dortigen Oberlandesgerichts besorgt und die Geschäftskosten aus dessen Kasse bestritten.

2. Die Aufgabe des Kompetenzgerichtshofes besteht nur darin, Streitigkeiten zwischen Justiz und Verwaltung zu entscheiden, dagegen nicht Konflikte zwischen den Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten. Erstere

1) Siehe den nach der Höhe des Wertobjektes abgestuften Tarif in § 100. Dasselbst auch wichtige Vorschriften über die Berechnung des Wertes und über Modalitäten bei der Erhebung des Pauschsatzes.

2) § 101. Beachte auch §§ 102 und 103 über die Kostenfestsetzung, die Stundung und den Erlaß von Kosten.

3) Bgl. S. 150.

4) GBl. für Old. Bd. 21 S. 355 ff.

5) Bgl. die Art. 54—60 des Old. GG. zum RGG. vom 10. April 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 330 ff.

6) Siehe Art. 105 des Gesetzes vom 18. Mai 1906 (GBl. für Old. Bd. 35 S. 193 ff.).



Streitigkeiten können auftauchen als sogen. positiver oder negativer Kompetenzkonflikt.

A. Der positive Kompetenzkonflikt. In diesem ersteren Falle wird der Konflikt erhoben durch einen Kompetenz-Einpruch von seiten der angeblich zuständigen Verwaltung in eine bei einem bürgerlichen (Zivil-)Gericht anhängige Streitsache. Berechtigt dazu sind die Minister und die oberen Verwaltungsbehörden innerhalb ihres Geschäftskreises. Die letzteren haben allerdings sofort bei Erhebung des Einspruchs den Auftrag oder innerhalb von 14 Tagen nach der Erhebung die Genehmigung des betreffenden Ministers beizubringen, widrigenfalls der Einspruch als zurückgenommen anzusehen ist. Umgekehrt steht den Gerichten die Erhebung des Konfliktes gegenüber der Verwaltung nicht zu. Es soll also hier lediglich die Verwaltung geschützt werden gegen Uebergriffe der Justiz. Statthaft ist der Kompetenz-Einpruch deshalb in zwei Fällen. Einmal wenn auf eine Klage ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist und die Verwaltung behauptet, daß die vorliegende Streitsache nicht zur Kompetenz der bürgerlichen Gerichte, sondern der Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichte gehört. Sodann, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die Ansicht ausgesprochen ist, daß eine Verwaltungsverfügung, deren Zulässigkeit beim Gericht in Frage gestellt ist, über die Kompetenz der Verwaltungsbehörden hinausgehe und die Verwaltung behauptet, daß die fragliche Verfügung nicht die Kompetenz der Verwaltungsbehörden überschreite. In gewissen Fällen ist der Kompetenz-Einpruch ausgeschlossen. Und zwar einmal dann, wenn eine Verwaltungsbehörde selbst als Klägerin auftritt, oder wenn sie zwar Beklagte ist, aber nicht binnen 4 Wochen nach der Mitteilung der Klage der Einspruch erhoben wird. Drittens wenn das Gericht infolge einer vorgeschützten Kompetenz-Einrede seine Kompetenz rechtskräftig festgestellt und die Verwaltungsbehörde nicht innerhalb vier Wochen, nachdem sie von dem Gerichte pflichtgemäß von der Vorschüzung der Kompetenz-Einrede in Kenntnis gesetzt ist, den Kompetenz-Einpruch erhoben hat. Viertens ist der Kompetenz-Einpruch ausgeschlossen in rechtskräftig erledigten Sachen. Ob der positive Kompetenzkonflikt noch erhoben werden kann, während die Sache vor dem Reichsgericht schwebt, ist bestritten ¹⁾. Der Kompetenz-Einpruch hat in einer schriftlichen Eingabe bei dem mit der Streitsache besetzten Gerichte zu geschehen. Er ist als solcher zu bezeichnen und hat den Antrag auf Einstellung des gerichtlichen Verfahrens zu enthalten. Nach Eingang eines solchen Einspruchs verfügt das Gericht unter abschriftlicher Mitteilung desselben an die Parteien die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens. Gegen die Ablehnung des Antrags der Verwaltungsbehörde auf Einstellung des Verfahrens, sowie wegen unstatthafter Fortsetzung desselben kann die Verwaltungsbehörde sich beim Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte beschweren, ebenso wie gegen den Inhalt provisorischer Verfügungen. Das bürgerliche Gericht ist nämlich trotz der erfolgten Einstellung des Verfahrens noch kompetent, provisorische Verfügungen zu erlassen, sowie eine Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises anzuordnen. War die Zulässigkeit des Rechtsweges

1) Diese Frage wird vom Reichsgericht selbst jetzt verneint, vgl. den Plenarbeschluß vom 22. Mai 1890 Entsch. in J. S. Bd. 48 S. 195. Die Theorie neigt aber dazu, die Frage zu bejahen, vgl. Meyer-Anschütz a. a. D. S. 166 und auch Walz S. 133.

bereits durch einen Gerichtsbeschuß anerkannt, ehe der Einspruch eingelegt worden, so hat das Gericht nach eingestelltem Verfahren die Akten mit einem Bericht an die Kompetenzkonfliktsbehörde einzusenden. Fehlt es an einem solchen Beschlusse, so ist es zunächst Aufgabe des Gerichts über seine Kompetenz zu entscheiden und das Resultat den Parteien, sowie der einsprechenden Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Fällt die Entscheidung für die gerichtliche Zuständigkeit aus oder ergeht eine Entscheidung dieses Inhalts infolge erhobener Beschwerde, so übersendet das betreffende Gericht zugleich die Akten mit Bericht an den Kompetenzgerichtshof. In diesem Bericht hat das Gericht sich über den Einspruch und dessen Begründung seitens der Verwaltungsbehörde zu äußern, auch die seinerseits in der Sache ausgesprochene Ansicht, soweit erforderlich noch weiter als schon zu den Akten geschehen ist, zu rechtefertigen. Hat der Kompetenzgerichtshof entschieden, so läßt er die Entscheidung mit den Gründen sowohl der einsprechenden Verwaltungsbehörde als auch unter Rücksendung der Prozeßakten dem Gerichte zugehen. Das Gericht benachrichtigt die Prozeßparteien von dem Wiedereingange der Akten unter abschriftlicher Mitteilung der Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes nebst den Gründen, soweit letztere Behörde nicht selbst die Mitteilung gemacht hat, und verbindet damit die nach nunmehriger Lage der Sache erforderlichen weiteren Verfügungen. Ist der Kompetenz-Einspruch für begründet erkannt und nur noch über die Prozeßkosten zu entscheiden, so bedarf es der Ansetzung eines Verhandlungstermins nicht. Hat nach der Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes das gerichtliche Verfahren seinen Fortgang zu nehmen, so beginnen die durch den Einspruch unterbrochenen gesetzlichen Prozeßfristen mit der Zustellung des richterlichen Benachrichtigungsbekrets von neuem und sind richterliche Prozeßfristen von neuem zu bestimmen.

B. Der negative Kompetenzkonflikt. Hier handelt es sich um den Fall eines verweigerten Rechtshilfsanspruchs. Der Tatbestand ist einfach der, daß das Eingehen auf einen Antrag einerseits von einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgericht aus dem Grunde abgelehnt wird, weil die Sache zur Kompetenz der Gerichte gehöre, und andererseits von dem Gericht aus dem Grunde, weil die Sache zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichte gehöre, und dann so wenig im ordentlichen Verwaltungs- als im Gerichts-Instanzenzuge noch ein anderer Bescheid zu erwirken ist. Dann kann jede beteiligte Partei über den damit vorliegenden negativen Kompetenzkonflikt eine Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes herbeiführen. Der Antragsteller muß sich in einer schriftlichen Eingabe an die Kompetenz-Konflikts-Behörde wenden und unter Angabe der Sachlage und der ihm von den verschiedenen Behörden auf sein Ansuchen gewordenen Bescheide die Zuständigkeit des Kompetenzgerichtshofes dartun. Gleichzeitig kann er dabei die Gründe ausführen, aus welchen nach seiner Ansicht die Kompetenz der Verwaltungs- oder der Gerichtsbehörden anzunehmen ist. Schließt sich der Kompetenzgerichtshof der Meinung des Antragstellers bezüglich seiner Zuständigkeit an, so teilt sie die Eingabe des Antragstellers den betreffenden Gerichts- und Verwaltungsbehörden, sowie der Gegenpartei des Antragstellers mit und zieht die Akten ein.

3. Die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes. Bei der Entscheidung über den Konflikt sind gewisse Verwandte und Verschwägerter der



Parteien von der Mitwirkung ausgeschlossen ¹⁾, obgleich es sich streng genommen gar nicht um den Rechtsstreit der Parteien, sondern zwischen Justiz und Verwaltung handelt. Die Behörde ist befugt, auf jede ihr angemessen erscheinende Weise, insbesondere durch Kommunikation mit andern Behörden und Einziehung von Akten, sich über die in Betracht kommenden Verhältnisse Kunde zu verschaffen. Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt dann aber auf den Vortrag eines Berichterstatters in öffentlicher Sitzung. Ein Mitglied, das vermöge seines Amtes bei einer früheren, den Gegenstand des Kompetenzkonfliktes betreffenden Verhandlung mitgewirkt hat, kann nicht zum Berichterstatter bestellt werden, solange noch ein gerichtliches, bezw. administratives Mitglied vorhanden ist, das bei jener Verhandlung nicht mitgewirkt hat. Zu der öffentlichen Sitzung werden im Falle des positiven Kompetenzkonfliktes die Prozeßparteien, im Falle des negativen der Antragsteller und seine Gegenpartei geladen und in beiden Fällen der betreffende Ressortminister aufgefordert, einen Vertreter zu senden. Vor der Entscheidung sind die erschienenen Parteien und Vertreter mit ihren Anträgen und deren Begründung zu hören. Der Präsident der Behörde leitet die Verhandlung, die Mitglieder sind zur Fragestellung berechtigt. Für die Legitimation eines Anwalts als Parteivertreters genügt die zu den Gerichtsakten eingelieferte Prozeßvollmacht, es müssen aber auch alle in Sachen des Konfliktes bei dem Kompetenzgerichtshof eingereichten Schriften der Parteien von einem bevollmächtigten Anwalt unterschrieben sein. Das ganze Verfahren beim Kompetenzgerichtshof ist kosten- und gebührenfrei. Verzögert sich die Entscheidung länger als drei Monate, so kann von jedem Beteiligten dieserhalb eine Beschwerde beim Großherzoglichen Staatsministerium erhoben werden. Im übrigen wird weder im Falle des positiven noch des negativen Kompetenzkonfliktes die Sache selbst durch die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes berührt. Beim positiven Kompetenzkonflikt kann dieser nur die Einlegung des Einspruchs durch die Verwaltungsbehörde billigen oder verwerfen. Im ersteren Falle wird die Zulässigkeit des Rechtsweges verneint. Die Folge ist die, daß, wenn die Parteien den Versuch machen sollten, den Rechtsstreit vor den Gerichten noch weiter fortzuführen, das Gericht, gebunden an die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes, die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges verwerfen und die etwa früher ergangenen Entscheidungen und Zwangsvollstreckungsmaßregeln wieder aufheben müßte. Wird durch die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes der Einspruch der Verwaltungsbehörde zurückgewiesen, so nimmt, wie oben schon gesagt, das Verfahren bei den bürgerlichen Gerichten seinen Fortgang, und es erscheint nicht ausgeschlossen, daß diese dann trotz der Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes auf ein bezügliches Vorbringen einer Prozeßpartei die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abweisen. Im Falle des negativen Kompetenzkonfliktes lautet die Entscheidung dahin, daß die Verwaltungsgerichte, die Verwaltungs- oder die Gerichtsbehörden kompetent seien, auf den zurückgewiesenen Antrag verfügend einzugehen. Diese Entscheidung wird mit den anzufügenden Gründen unter Rücksendung der Akten den betreffenden Behörden, dem Antragsteller, sowie seiner Gegenpartei mitgeteilt. Materiell bedeutet die Entscheidung hier eine Anweisung an die bezeichnete Behörde, sich der betreffenden Sache anzunehmen.

1) Siehe Art. 5 des Gesetzes vom 24. März 1870 im GBl. für Odb. Bd. 21 S. 355 ff.

unter Aufhebung aller bisher ergangenen entgegenstehenden Erkenntnisse und Verfügungen.

§ 39. **Die Staatsbeamten.** (Allgemeines). I. Je intensiver das staatliche Leben innerhalb des modernen Kulturstaates wird, um so größer ist die Zahl der Hilfskräfte, deren sich der Staat bei der Erledigung seiner Aufgaben bedienen muß. Es be-
gegnet uns drei verschiedene Möglichkeiten, durch die der Staat sich diese Kräfte verschaffen kann. Der Staat kann zunächst eine allgemeine öffentliche Pflicht für seine Angehörigen aussprechen, kraft deren sie gewisse Staatsaufgaben erfüllen müssen. In dieser Weise wurden die Bedürfnisse des altdeutschen Gemeinwesens ganz durch die persönlichen Leistungen der Volksgenossen gedeckt, an deren Stelle später feudale Elemente traten. Erst das Erfordernis besonderer wissenschaftlicher Berufsbildung seit der Rezeption des römischen Rechts führte dann dazu, daß der Landes-
herr durch privatrechtlichen Vertrag besonders qualifizierte Personen in seine Dienste zog, woraus sich dann später ein besonderes Staatsdienerverhältnis zugunsten dieser Personen entwickelte. Auch hier ist das zeitliche Nacheinander der Kulturgeschichte gleichzeitig ein Nebeneinander der Erscheinungen. Noch heute zieht der Staat seine Untertanen z. B. als Schöffen und Geschworene unmittelbar zur Erledigung von Staatsaufgaben heran, ja die allmähliche Rückbildung des absolutistischen Herrschafts-
staats in den altdeutschen Genossenschaftsstaat mit monarchischer Spitze bringt es mit sich, daß diese Erscheinung des staatlichen Lebens fraglos noch in aufsteigender Entwicklung begriffen ist. Die betreffenden Personen haben zwar dann ein Amt zu versehen (ein Ehrenamt), als einen durch das öffentliche Recht bestimmten und begrenzten Kreis von staatlichen Geschäften, sind auch bei Erfüllung ihrer Funktionen den für die betreffenden Amtshandlungen geltenden Vorschriften unterworfen; aber mit der Erledigung der betreffenden amtlichen Tätigkeit, zu der sie das Gesetz verpflichtet, treten sie in die Reihen der übrigen Staatsbürger zurück. Bei ihnen handelt es sich deshalb nicht um „Beamte“. Ebenso wenig bei den Personen, die zum Staate lediglich in einem privatrechtlichen Kontraktverhältnis stehen. Zwar haben sich im allgemeinen die „landesherrlichen Diener“ früherer Jahrhunderte, die durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet waren, heute zu Staatsbeamten umgewandelt. Immerhin ist aber die Möglichkeit und für gewisse Fälle, z. B. dem des bloß vor-
übergehenden Bedürfnisses, wie es etwa bei Eisenbahn- und Kanalbauten zutage treten kann, der tatsächliche Brauch bestehen geblieben, daß der Staat sich Hilfskräfte wie ein Privatmann besorgt und mit ihnen obligatorische Verträge abschließt. Von solchen privatrechtlichen Hilfskräften des Staates unterscheidet sich das Beamten-
verhältnis dadurch, daß die betreffenden Personen zum Staate in ein dauerndes öffentlichrechtliches Gewaltverhältnis eingetreten sind, so daß sie dem Staate nunmehr als Untergebene und nicht gleichberechtigte Vertragsgegner gegenüberreten. Während der Staat durch den Bruch mit dem Feudalismus die Untertanen unter-
einander gleichgestellt hat, so daß es in bezug auf das Arbeitsverhältnis keine Herren und Knechte, sondern nur noch gleichberechtigte Individuen gibt, die sich untereinander zu gewissen privatrechtlichen Leistungen verpflichtet haben, kann der moderne Staat seinen eigenen Hilfskräften gegenüber den „Herrenstandpunkt“ vertreten. Wer in einem solchen Dienstverhältnis zum Staate steht, ist Staatsbeamter oder Staats-



diener. Es ist nicht erforderlich, daß mit dem Eintritt in dieses Dienstverhältnis immer schon die Uebertragung eines konkreten Amtes verbunden sei; es kann umgekehrt auch das Dienstverhältnis des Beamten fortbestehen, trotzdem das konkrete Amt nicht mehr von ihm versehen wird. Der Begriff des Beamten erfordert weiter auch keine besondere Berufsbildung; ebensowenig gehört es zum Wesen des Beamten-tums, daß der Betreffende dem Staate Dienste höherer Art leistet. An sich ist es auch für den Begriff des Beamten nicht wesentlich, daß die Verwaltung des Amtes den ausschließlichen Lebensberuf des Beamten bildet, und daß deshalb sein Dienstverhältnis mit einer entsprechenden pekuniären Ausstattung versehen ist. Beide Tatsachen pflegen allerdings aus nahe liegenden Gründen Hand in Hand zu gehen. Wer jedoch nur neben anderweitiger beruflicher Tätigkeit als Nebengeschäft im Auftrage des Staates gewisse amtliche Funktionen ständig versieht, wird meistens als „Ehrenbeamter“ fungieren und der pekuniären Ausstattung seitens des Staates entbehren. Dadurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß auch die Ehrenbeamten, wie etwa die gewählten Mitglieder des DVG. für ihren Zeitverlust und ihre Auslagen eine staatliche Entschädigung an Tagegeltern und Reisekosten beziehen ¹⁾, darum liefert ihnen das Ehrenamt doch nicht die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz. Diese Tatsache macht sich dann aber auch dem ganzen Verhältnis des Ehrenbeamten zum Staate so bemerkbar, daß nach positivem Recht die Stellung der Ehrenbeamten doch meistens eine besondere ist im Gegensatz zu der der übrigen berufsmäßigen Beamten. So bestimmt denn auch das revidierte Zivilstaatsdienergesetz für Oldenburg vom 28. März 1867, daß Personen, denen gewisse Dienstleistungen für den Staat nur als Nebengeschäft übertragen sind, nicht zu den im Zivilstaatsdienst Angestellten gehören sollen ²⁾. Damit wird solchen Personen, zu denen regelmäßig die sogen. Ehrenbeamten gehören werden, eine Sonderstellung eingeräumt. Tatsächlich sind ihre Rechtsverhältnisse von Fall zu Fall in den betreffenden Einzelgesetzen geregelt ³⁾.

Im übrigen ist der Beamte immer nur Organ des Staates, auch die durch ihn repräsentierte Behörde, die durch einen Wechsel in der Person des Beamten nicht berührt wird, ist selbst keine juristische Person und übt trotz allem „Resortpartikularismus“, der sich innerhalb der Bureaucratie zu entwickeln pflegt, nur die Rechte und Zuständigkeiten des in sich einheitlichen Staates aus.

II. Was den Gang der Gesetzgebung auf diesem Gebiete des staatlichen Lebens betrifft, so brachte das oldenburgische Staatsgrundgesetz in seinem Abschnitt VII mit der Ueberschrift: „Von dem Staatsdienste“ gewisse Normen ⁴⁾ und verhiess im übrigen, daß die Verhältnisse des Staatsdienstes durch besondere Gesetze in volkstümlicher Umgestaltung näher geordnet werden sollten, wobei gleichzeitig programmatisch einige Punkte festgelegt wurden, auf die dabei vorzüglich Bedacht zu nehmen wäre ⁵⁾. In Ausführung dieser Zusage erging dann das Zivilstaatsdienergesetz vom 26. März 1855 ⁶⁾, das später ersetzt wurde durch das oben erwähnte Gesetz für

1) Gesetz vom 9. Mai 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 693 § 3 Abs. 6.

2) Art. 1 § 2 Ziffer e des Zivilstaatsdienergesetzes.

3) Vgl. z. B. § 4 Abs. 2 des in Note 1 genannten Gesetzes, nach welchem die gewählten Mitglieder des DVG. durch einen Beschluß dieser Behörde ihres Amtes entsetzt werden können.

4) Siehe die Art. 104—111.

5) Art. 111.

6) GBl. für Old. Bd. 14 S. 541 ff.

das Großherzogtum vom 28. März 1867, betreffend revidiertes Zivilstaatsdienergesetz¹⁾. Dieses ist noch heute die Grundlage des oldenburgischen Beamtenrechtes. In Einzelheiten ist es allerdings sehr häufig abgeändert worden; in diesem Zusammenhang erwähnen wir jedoch nur die eminent wichtige Ergänzung, die das Zivilstaatsdienergesetz durch das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. Dez. 1908 erfahren hat²⁾. Dieses Gesetz betrifft die Haftung des Staats und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt. Die Verletzung des Zivilstaatsdienergesetzes begründet die Revision im Zivilprozeß³⁾.

§ 40. **Begriff und Arten der Beamten.** I. Als Beamte im Sinne des Zivilstaatsdienergesetzes gelten diejenigen, die im Zivilstaatsdienste angestellt sind. Um Zweifel darüber ob eine solche Anstellung im Zivilstaatsdienst und damit ein beamtenrechtliches Dienstverhältnis zum Staate vorliegt, von vornherein möglichst abzuschneiden, zählt das Gesetz gewisse Kategorien von Personen auf, die nicht als Angestellte des Zivilstaatsdienstes angesehen werden sollen und zwar:

a) die Beamten und Diener, die aus den großherzoglichen Hof- oder Privatkassen besoldet werden. Ausgeschlossen aus der Gruppe der Staatsbeamten werden danach, dem gemeinen deutschen Staatsrecht entsprechend, die Hofbeamten, und als äußeres Kriterium für die Angehörigen dieses Berufsstandes ist nicht ungeschickt der Gesichtspunkt aufgestellt, von wem die betreffenden Personen ihre Besoldung empfangen. Erwähnenswert wäre in diesem Zusammenhang noch die Bestimmung des Art. 110 des StGG., daß Staatsdienst und Hofkavalierdienst nicht in derselben Person vereinigt werden dürfen. Wer also als Hofbeamter sogenannte Kavaliere Dienste tut, kann auch nicht gleichzeitig Staatsbeamter sein. Dagegen würde der Verbindung eines technischen Amtes bei Hofe, z. B. bei der fürstlichen Vermögensverwaltung, mit einem Staatsamte in einer Person nichts im Wege stehen, nur würde der betreffende Zivilstaatsdiener zur Uebernahme des Hofamtes als einer Nebenbeschäftigung der Genehmigung des Staatsministeriums bedürfen⁴⁾.

b) diejenigen, welche zum Staate lediglich in dem Verhältnisse eines privatrechtlichen Kontraktes stehen, vgl. darüber das in § 39 Gesagte.

c) solche diplomatische Agenten, welche nicht Staatsangehörige des Großherzogtums sind. Diese Kategorie ist heute kaum noch von praktischer Bedeutung. Gedacht ist dabei anscheinend an die von Oldenburg im Auslande zu ernennenden Wahlkonsuln. Wie in anderem Zusammenhang schon gesagt ist, ist heute die konsularische Vertretung im Auslande lediglich Reichsangelegenheit, und eine oldenburgische Gesandtschaft existiert nur noch in Berlin. Sollte aber heute noch auf diesen einzigen Posten eines diplomatischen Agenten jemand berufen werden, der die oldenburgische Staatsangehörigkeit nicht besäße, so würde er diese persönliche Eigenschaft doch gemäß § 9 des RG. vom 1. Juni 1870 über den Erwerb der Bundes- und Staatsangehörigkeit

1) Ebendort Bd. 20 S. 71 ff.

2) Dasselbst Bd. 36 S. 1110. Eine andere Ergänzung des Zivilstaatsdienergesetzes ergibt sich aus der zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes erlassenen Min. Bef. vom 15. Nov. 1888 im GBl. für Old. Bd. 28 S. 1007 ff. und vom 24. Juni 1889, ebendort Bd. 29 S. 98 ff.

3) Gemäß § 9 der Kaiserl. Verordnung vom 28. Sept. 1879 im RGBl. S. 294 ff.

4) Vgl. Art. 29 des Zivilstaatsdienergesetzes.



erlangen, wenn nicht in der Anstellungsurkunde ein ausdrücklicher Vorbehalt nach dieser Richtung gemacht wäre.

d) die vom Staate zu öffentlicher Dienstleistung mit oder ohne Gehalt bloß KonzeSSIONIERTEN. Es kann vorkommen, daß der Staat Personen die Ausübung eines Gewerbebetriebes gestattet, der der Gewerbefreiheit nicht unterliegt, und daß er diesen Personen, weil ihr Gewerbebetrieb im öffentlichen Interesse liegt, und die Einnahmen daraus allzu unsicher oder geringfügig, um sie zur freiwilligen Aufnahme des Betriebes zu veranlassen, aus seinen Fonds eine bestimmte und regelmäßig wiederkehrende Entschädigung zahlt. Das wäre z. B. ein modus, um einer menschenarmen Gegend eine Hebamme zu verschaffen. Meistens wird allerdings der Staat sich für seine Gehaltszahlung doch gewisse Gegenleistungen, etwa die unentgeltliche Behandlung aller Armen, ausbedingen und dann die Form eines privatrechtlichen Kontraktes wählen.

e) diejenigen, denen gewisse Dienstleistungen für den Staat nur als Nebenbeschäftigung übertragen sind. Wir haben oben in § 39 schon festgestellt, daß unter diese Gruppe regelmäßig die sogenannten Ehrenbeamten fallen werden. Denn regelmäßig wird man nur für solche Staatsgeschäfte ehrenamtliche Kräfte gewinnen können, die eben als Nebenbeschäftigung betrieben werden können.

f) Dienstgehilfen, deren Annahme gewissen Zivilstaatsdienern überlassen ist. Gedacht ist dabei an die Möglichkeit, daß Staatsdiener sich ein Hilfspersonal engagieren, z. B. für die Erledigung von Bürogeschäften. Solche Personen, die nur in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zu einzelnen Staatsbeamten eintreten, gewinnen dadurch natürlich nicht selbst den Charakter von Staatsdienern, auch wenn sie für die Unterstützung des betreffenden Beamten bei seinen Amtsgeschäften angenommen worden sind und wenn ihre Bezahlung aus öffentlichen Mitteln erfolgt, die dem Beamten für diesen Zweck, z. B. als Pauschalbetrag für Bürokosten, zur Verfügung gestellt werden.

g) die Beamten und Diener von Gemeinden, Genossenschaften und Stiftungen, welche nicht Staatsanstalten sind, wenn auch aus besonderen Gründen das Gehalt derselben ganz oder teilweise aus der Staatskasse bestritten wird. Der oldenburgischen Beamten-Gesetzgebung ist also der Begriff des sogenannten „mittelbaren Staatsbeamten“ ursprünglich unbekannt ¹⁾, das Dienstverhältnis muß gegenüber dem Staate selbst begründet sein.

h) das Landdragonerkorps. Die Gendarmerie ist militärisch organisiert. Für sie gelten daher grundsätzlich nicht die Normen über den Zivilstaatsdienst ²⁾.

1) Spätere Rechtsquellen sprechen allerdings von unmittelbaren Staatsbeamten. Dieser Ausdruck setzt voraus, daß sich doch auch hier der Begriff des mittelbaren Staatsbeamten eingebürgert hat, vgl. z. B. die Min. Bef. vom 15. Nov. 1888 im GBl. für Old. Bd. 28 S. 1007 unter III.

2) Die Gendarmen sind oldenburgische Militärpersonen. Für sie gelten auf Grund des Vorbehalts des Art. 109 § 3 des StGG. noch besondere Normen. In Betracht kommt zunächst das Old. Militär-Strafgesetzbuch vom 7. Sept. 1861 im GBl. für Old. Bd. 17 S. 967 ff. nebst Abänderungsgef. vom 31. Juli 1868 ebendort Bd. 20 S. 728 ff. und das Old. Militärpensionsgesetz vom 2. April 1855, ebendort Bd. 14 S. 593, siehe ferner das Patent vom 11. März 1903 betreffend die Verkündigung des Normal-etats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie im GBl. Bd. 34 S. 580 ff., das Patent vom 1. Mai 1906 betreffend Abänderung des Normal-etats usw. im GBl. für Old. Bd. 35 S. 689, sowie das Patent vom 27. Dez. 1906, den Normal-etats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie vom 1. Januar 1907 an betreffend, ebendort

Trotz dieser ausführlichen Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes könnten im Einzelfall immer noch Zweifel auftauchen, ob jemand im Zivilstaatsdienst angestellt ist oder nicht. Aus diesem Grunde statuiert der Gesetzgeber ein formelles Kriterium der Beamteneigenschaft. Jeder Zivilstaatsdiener soll eine Anstellungsurkunde erhalten, in der seine Eigenschaft als Zivilstaatsdiener ausdrücklich anerkannt wird. Wer also Rechte aus einem staatsrechtlichen Beamtenverhältnis geltend machen will, hat zunächst darauf hinzuwirken, daß er in den Besitz einer solchen formellen Anstellungsurkunde gelangt, womit dann seine Beamteneigenschaft unanfechtbar klargestellt ist. Das Gesetz verspricht, daß ihm diese Urkunde unentgeltlich erteilt werden wird. Zweifel über die Eigenschaft einer Person als Zivilstaatsdiener soll das Staatsministerium entscheiden, an eine Entscheidung solcher Art wären deshalb auch die bürgerlichen Gerichte gebunden. Wem also das Staatsministerium die Anerkennung als Beamter verweigert, der kann solche nicht mehr vor den Gerichten erstreiten.

Wichtig ist die Bestimmung der Novelle vom 26. März 1906, wonach die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes ganz oder teilweise durch das Staatsministerium auf solche Personen für anwendbar erklärt werden können, die, ohne als Zivilstaatsdiener angestellt zu sein, doch in staatlichen Dienststellen wie Beamte dauernd beschäftigt werden. Ausgenommen von diesen Vorschriften sind jedoch die Bestimmungen über die unwiderrufliche Anstellung, über Titel, Stellung zur Disposition und Versetzung in den Ruhestand. Damit kann also der Kreis der Staatsdiener erweitert werden um Personen, die eigentlich rechtlich keinen Beamtencharakter haben, und für die dann auch nur ein Teil des Beamtenrechtes gilt ¹⁾.

II. Was die verschiedenen Arten der Beamten anbetrifft, so unterscheidet schon das oldenburgische Staatsgrundgesetz zwischen richterlichen und nicht richterlichen Beamten. Die ersteren sind strengeren Bestimmungen unterworfen in bezug auf die Uebernahme von Nebenämtern, dafür aber auch unabhängiger gestellt in bezug auf die dauernde Beibehaltung ihres Amtes; das Nähere über die fraglichen, nunmehr auch durch § 8 des OVG. reichsrechtlich vorgeschriebenen Bestimmungen wird weiter unten zu erörtern sein. Man kann die Verwaltungsbeamten weiter einteilen je nach dem Zweige der staatlichen Verwaltung, auf den sich ihre Tätigkeit bezieht, in Beamte der Justizverwaltung, Beamte des Schulwesens, der Medizinalverwaltung usw. Dieser Gesichtspunkt, bei welchem Zweige der Staatsverwaltung ein Beamter tätig ist, kann insofern von juristischer Bedeutung sein, als für gewisse Gruppen von Verwaltungsbeamten ein Sonderrecht gilt. So sagt schon das Zivilstaatsdienergesetz selbst in Art. 3, daß die infolge von Zoll- und Steuerverträgen mit andern Staaten

§. 1001, endlich das Gesetz vom 17. März 1909 betreffend die Gehaltsordnung der Gendarmerie, im OVG. für Old. Bd. 37 S. 63. Ausnahmsweise kommen auch für die Gendarmerie die Normen des Zivilstaatsdienstes zur Anwendung, so bezüglich der Witwen- und Waisengelder gemäß § 2 des Gesetzes vom 21. Dez. 1902 im OVG. für Old. Bd. 34 S. 435, ferner bezüglich der Fürsorge bei Betriebsunfällen gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 10. März 1903 im OVG. für Old. Bd. 34 S. 568.]

1) Wenn diese Beamten mit Rücksicht auf § 5 Abs. 1 des Reichsinvalidengesetzes der Versicherungspflicht nicht unterliegen, so ist ihnen im Falle der Erwerbsunfähigkeit aus der Staatskasse eine Rente im Betrage der Invalidenrente nach den Sätzen der für sie zutreffenden Lohnklasse zu gewähren. Hierauf kommen die Vorschriften des Reichsinvalidenversicherungsgesetzes über die Zahlung, die Entziehung, das Ruhen und die Unpfändbarkeit der Renten in Anwendung. So bestimmt Abs. 2 des § 3 des Art. 1 des Zivilstaatsdienergesetzes gemäß der oben erwähnten Novelle vom 26. März 1906 im OVG. für Old. Bd. 35 S. 551.

angestellten obenburgischen Zoll- und Steuerbeamten nur insoweit nach dem Gesetz beurteilt werden sollen, als nicht nach den betreffenden Verträgen besondere Bestimmungen auf sie Anwendung finden ¹⁾. Auch für die Beamten der Eisenbahnverwaltung sind die Grundsätze des Zivilstaatsdienergesetzes in einigen Beziehungen durch das Gesetz vom 27. April 1906 betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung abgeändert worden ²⁾. Das Beamtengesetz unterscheidet hauptsächlich zwischen *widerruflich* und *unwideruflich* angestellten Beamten. Sofort *unwideruflich* angestellt werden alle Richter ³⁾ und diejenigen Oberlehrer und ordentlichen Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, die bereits eine etatsmäßige Stelle als Oberlehrer oder ordentliche Lehrer an einer höheren Unterrichtsanstalt außerhalb des Großherzogtums bekleidet haben ⁴⁾. Außerdem kann eine *unwiderufliche* Anstellung auch bei jedem andern Beamten regelmäßig dann erfolgen, wenn eine Ausnahme nach dieser Richtung hin im Interesse des Dienstes begründet ist. Regelmäßig werden alle andern Beamten dagegen zunächst *widerruflich* angestellt. Das Gesetz schreibt aber vor, daß nach einer bestimmten Zeit statt der *widerruflichen* eine *unwiderufliche* Anstellung erfolgen soll. Die Fristen dafür sind verschieden, je nach dem Charakter des Amtes. Für diejenigen Dienststellen, die eine wissenschaftliche oder eine dieser gleich zu achtende technische Ausbildung erfordern, soll die *unwiderufliche* Anstellung bei wissenschaftlichen Lehrern der höheren Unterrichtsanstalten nach Ablauf einer einjährigen Dienstzeit, bei wissenschaftlichen Hilfslehrern dort nach einer zweijährigen Dienstzeit, bei den übrigen nach einer dreijährigen Dienstzeit erteilt werden, wenn der Inhaber einer solchen Stelle sich als tüchtig bewiesen und bei einer etwa erforderlichen Hauptprüfung wenigstens den zweiten Charakter erhalten hat. Erheben sich gegen die Tüchtigkeit des Beteiligten solche Bedenken, die eine weitere Erprobung angemessen erscheinen lassen, so kann vom Staatsministerium die *widerrufliche* Anstellung auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens zwei Jahre, verlängert werden ⁵⁾. Viel länger dauert die Probefrist für diejenigen Beamten, deren Ausbildung nicht wissenschaftlicher oder gleich zu achtender technischer Art ist ⁶⁾. Sie bekommen ihre *unwiderufliche* Anstellung im Zweifel erst nach neunjähriger Dienstzeit, und hier kann, wenn eine weitere Erprobung angemessen erscheint, die *widerrufliche* Anstellung vom Staatsministerium auf höchstens 5 Jahre verlängert werden. Eine Anstellung im Vorbereitungsdienst zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst gilt stets als eine *widerrufliche*, jedoch wird der Vorbereitungsdienst später bei Berechnung der Dienstzeit für Erteilung der *unwideruflichen* Anstellung eingerechnet. Wer die zweite Prüfung nicht besteht, erhält seine Kündigung des Staatsdienstes oder wird auf eine Subalternstelle versetzt. In letzterem Falle finden auf seine Anstellung, abgesehen von der Einrechnung des Vorbereitungsdienstes, die-

1) Vgl. auch das Gesetz vom 17. Juni 1896 betreffend die Befolungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle usw. angestellten Beamten im GBl. für Odb. Bd. 31 S. 35.

2) Dieses Gesetz ist mit den Novellen unter dem 25. März 1903 nur publiziert worden im GBl. für Odb. Bd. 36 S. 847 ff. Siehe dazu auch die besondere Urlaubsordnung für die Eisenbahnverwaltung vom 15. Juni 1899 ebendort Bd. 32 S. 519.

3) Art. 104 des StGG., Art. 7 § 2 des Zivilstaatsdienergesetzes, § 8 des BVO.

4) Vgl. das Gesetz vom 28. Februar 1876 im GBl. für Odb. Bd. 24 S. 92 ff.

5) Die obigen Bestimmungen beruhen auf der Fassung des Gesetzes vom 20. Jan. 1894 im GBl. für Odb. Bd. 30 S. 176 ff.

6) Für diese gilt das Gesetz vom 17. Dez. 1902 im GBl. für Odb. Bd. 34 S. 424 ff.

jenigen Normen Anwendung, die für die Beamten ohne wissenschaftliche Ausbildung gelten¹⁾. Beamte, die nur widerruflich angestellt sind, können genötigt werden, gegen ihren Willen aus dem Staatsdienst auszuscheiden, indem ihnen einfach mit einer Frist von drei Monaten seitens des Staatsministeriums oder der Anstellungsbehörde gekündigt wird²⁾. Weiter kann man nach dem Beamtengesetz unter den Beamten zwei Gruppen unterscheiden, je nachdem ihre Anstellung unmittelbar vom Großherzog oder mittelbar durch eine vom Großherzog beauftragte Behörde erfolgt ist. Dieser Unterschied ist insofern von juristischer Bedeutung, als er für Beamte, die vom Großherzog selbst angestellt sind, auch zur Stellung zur Disposition, zur Versetzung in den Ruhestand, zur Kündigung, zur Suspension, zur Zurücknahme eines Verabschiedungsgesuches einer großherzoglichen Entschliebung bedarf.

§ 41. **Die Anstellung.** Die Beamteneigenschaft wird begründet durch die Anstellung. Die Anstellung ist ein obrigkeitlicher Verwaltungsakt des Staates und kein Vertrag³⁾. Das schließt nicht aus, daß die Anstellung den Willen des betreffenden voraussetzt, in das Staatsdienerverhältnis einzutreten. Denn eine staatsrechtliche Verpflichtung der Staatsbürger zum Eintritt in ein Staatsdienerverhältnis auch gegen ihren Willen besteht nicht. Bei den meisten Personen, die überhaupt für die Ernennung als Beamter in Frage kommen können, wird über das Vorliegen ihres Einverständnisses tatsächlich kaum ein Zweifel obwalten können, da in der Regel von ihrer Seite Gesuche um Aufnahme in den Staatsdienst vorliegen werden. Das oldenburgische Beamtengesetz präsumiert deshalb den Willen des Angestellten, indem es sagt: „Das Dienstverhältnis wird begründet durch die Zustellung des Ernennungsreskriptes, sofern nicht innerhalb von drei Tagen nach der Zustellung die Ablehnung der Ernennung erklärt wird“⁴⁾. Diese Bestimmung kann in den Ausnahmefällen sehr wichtig werden, wo z. B. ein Beamter in ein Amt berufen wird in einem Augenblick, wo vielleicht infolge schwerer Krankheit eine gültige Willenserklärung gar nicht mehr abgegeben werden kann. Die Ernennung würde trotzdem gültig sein und die Hinterbliebenen des später verstorbenen Beamten die aus der Anstellung resultierenden Rechte geltend machen können, da nicht binnen der vorgeschriebenen dreitägigen Frist die Annahme der Ernennung ausdrücklich abgelehnt ist. Wie in anderem Zusammenhang schon gesagt ist, geschieht die Anstellung in der Form einer Anstellungsurkunde, in der die künftige Eigenschaft des Betreffenden als Zivilstaatsdiener ausdrückliche Erwähnung finden muß. Wenn das oldenburgische Beamtengesetz für diese unentgeltlich erteilte Urkunde ausdrücklich „Zustellung“ verlangt, so erscheint das bei der Wichtigkeit der Sache begreiflich, und man wird darunter einen Formelakt verstehen müssen, auf den die Normen der C.P.D. für Zustellungen von Amts wegen entsprechend anzuwenden wären. Wie schon gesagt, erfolgt die Anstellung entweder unmittelbar vom Großherzog oder durch eine von ihm be-

1) Gesetz vom 12. März 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 133 ff.

2) Art. 66. Weiteres siehe unten.

3) Diese Frage ist allerdings kontrovers, Laband, Rehm, Seydel und Liefel lehnen einen Anstellungsvertrag. Andere wie Otto Mayer und Anshütz vertreten die oben wiedergegebene Meinung. Ersteren schließt sich Göz S. 176, letzteren Walz S. 142 an. Das Problem kann an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden.

4) Art. 9. Der Wortlaut dieses Artikels spricht entschieden mehr für die Theorie des einseitigen Hoheitsaktes wie des Vertragsschlusses bei der Anstellung.



auftragte Behörde¹⁾. Regelmäßig ist das Gesamtministerium zuständig, dem Großherzog seinerseits entsprechende Vorschläge zu machen oder, wenn der Großherzog das Recht der Anstellung weiter übertragen hat, die Angelegenheit von sich aus zu entscheiden. Das Gesetz vom 5. Dezember 1868 betreffend die Organisation des Staatsministeriums, zählt unter den Angelegenheiten, die von den Ressortministern an das Gesamtministerium zu bringen sind, ausdrücklich auf: „die widerriefliche und unwiderriefliche Anstellung, Beförderung, Versetzung, Dispositionsstellung, Pensionierung, Kündigung, Verabschiedung, Suspension und Dienstentlassung der im höheren Zivilstaatsdienst Angestellten“. Im Zweifel hat das Gesamtministerium dieselben Befugnisse bezüglich der im subalternen Staatsdienst stehenden Beamten, soweit nicht in dieser Beziehung den Ressortministern oder andern Behörden besondere Befugnisse beigelegt sind²⁾. Selbstverständlich ist die Krone an die Vorschläge des Ministeriums bei der Stellenbesetzung nicht gebunden, nur übernimmt auch hier derjenige Minister, von dem die Gegenzeichnung ausgeht, die Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Regierungsaktes.

Ausgeschlossen von der Anstellung sind diejenigen Personen, die sich infolge gerichtlicher Verurteilung nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder gegen welche auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt ist, während der betreffenden Zeit³⁾. Außerdem ist Voraussetzung der Anstellung, daß der Betreffende die für das fragliche Amt rechtlich festgestellten Bedingungen erfüllt⁴⁾. In dieser Hinsicht kommen namentlich die Vorschriften über die der Anstellung für gewisse Ämter vorausgehenden Prüfungen und den notwendigen Vorbereitungsdienst in Betracht⁵⁾. Im übrigen verspricht das Beamtengesetz, daß bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen die öffentlichen Ämter allen Befähigten gleich zugänglich sein und Geburts- und Standesrechte nicht stattfinden sollen. Daraus kann zwar der einzelne Staatsbürger kein Recht auf die Erlangung eines Staatsamtes ableiten, auch wenn er den Nachweis der vorgeschriebenen Qualifikationen erbringt; immerhin würde es aber eine Verletzung des objektiven Rechtes bedeuten, wenn irgend jemand wegen seines Standes oder seiner Konfession zurückgesetzt oder bevorzugt werden sollte. Einen gesetzmäßigen Vorzug für die Berufung in gewisse Ämter genießen nur auf Grund einer Vereinbarung der deutschen Regierungen inaktive Militärpersonen, die sich im Besitze eines Zivilversorgungsscheines befinden⁶⁾. Wenn das oldenburgische Beamtengesetz weiter bestimmt, daß nur Staatsangehörige

1) Art. 7 § 1 vgl. auch Art. 7 § 2 des StGG.

2) Art. 16 Ziff. 8 des Gesetzes vom 5. Dez. 1869 im GBl. für Old. Bd. 26 S. 877 ff.

3) RStGB. §§ 31, 34—36, 319, 358.

4) Art. 4 § 1 und § 3 des Beamtengesetzes.

5) Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften siehe im alphabetischen Inhaltsverzeichnis bei *F i m m e n* und *T e n g e* a. a. D. Bd. 2 S. 1495 unter „Prüfungen“. Für einzelne Berufe sind freilich seitdem die Prüfungsvorschriften abgeändert vgl. darüber weiter unten die Darstellung der einzelnen Verwaltungszweige.

6) Vgl. die Min.-Bef. betr. die Besetzung der mittleren Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines vom 26. August 1909 im GBl. für Old. Bd. 37 S. 225 ff. Dazu die Min.-Bef. vom 29. Sept. 1909 betr. die Besetzung der mittleren Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden mit Zivilpersonen a. a. D. S. 331, endlich die Min.-Bef. vom 14. Mai 1910 betr. die Stellenbesetzung bei der Gutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines a. a. D. S. 569 ff.

das Recht haben zum Nachweis ihrer Befähigung, also in erster Linie zu den vorgeschriebenen Prüfungen zugelassen zu werden, so muß dieses Recht jetzt für alle Reichsangehörigen gelten. Denn es wäre offenbar in fraudem legis gehandelt, wenn der Einzelstaat sagen wollte, wir erkennen zwar an, daß Du nach Art. 3 N. B. bei uns zu öffentlichen Aemtern zugelassen werden mußt, aber wir brauchen Dich nicht zu den Prüfungen zuzulassen, von deren Ablegung die Erlangung des Amtes abhängig ist. Ausdrücklich betont das oldenburgische Beamtengesetz, daß auch die zum Staatsdienst vorbereitende Verwendung der Bewerber ihnen kein Recht auf die Verleihung einer Dienststelle gibt. Im Bedarfsfalle können übrigens diese zum sogenannten Aktzeß zugelassenen Kandidaten schon auf die gehörige Ausführung der ihnen erteilten Aufträge, auf Amtsverschwiegenheit und Protokollführung beeidigt werden ¹⁾. Weiter ist im Beamtengesetz gesagt, daß die Erteilung von Anwartschaften auf Staatsämter oder auf Gehaltserhöhungen unstatthaft und wirkungslos sein soll. Endlich sind gewisse Personen unter Umständen von der Anstellung an einer konkreten Behörde ausgeschlossen, deren Anstellung sonst kein Hindernis im Wege stände. Es darf nämlich niemand zum Vorstande oder Mitglied einer Kollegialbehörde ernannt werden, der mit einem Mitglied derselben in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption oder Einfindschaft verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist ²⁾. — Wie in andern Zusammenhang gesagt ist, wirkt die Anstellung mit der Zustellung des Ernennungsreskripts; der Anspruch auf das Dienst Einkommen beginnt allerdings erst mit dem ersten Tage desjenigen Monats, in dem der Dienst tatsächlich angetreten ist ³⁾.

Vor dem Dienstantritt ist der Staatsdiener auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten ⁴⁾. Der Wortlaut des Eides ist gesetzlich festgestellt ⁵⁾; er wird nicht nur gegenüber dem jeweiligen Landesherren, sondern auch für dessen erbliche Nachfolger geleistet und deshalb bei einem Regierungswechsel nicht wiederholt. Mit der gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten wird auch die genaue Beobachtung der Gesetze und der Staatsverfassung zugesagt. Bei Uebertragung des Richteramtes oder der Stellvertretung für einen Richter wird ein besonderer Richtereid geleistet, der sich vom gewöhnlichen Beamteneid durch den Zusatz unterscheidet, daß der Betreffende verspricht: „insbesondere bei Ausübung des Richteramtes jedem ohne Ansehung der Person gleiches Recht angebeihen und sich davon durch keinerlei Rücksicht abhalten zu lassen“ ⁶⁾. Die Verpflichtung geschieht von der zuständigen Dienstbehörde oder nach deren Anordnung von einem Vorgesetzten des Staatsdieners. Die Mitglieder des Staatsministeriums werden vom Großherzog oder von einem Bevollmächtigten desselben verpflichtet. Bei Uebertragung eines andern Amtes genügt die Verweisung auf den früher geleisteten Eid. Bei

1) Art. 5.

2) Als § 5 in den Art. 4 des Beamtengesetzes eingeschoben durch Gesetz vom 12. März 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 133 f.

3) Art. 18 § 1.

4) Art. 11, vgl. auch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dez. 1881 betreffend das Verfahren bei der Abnahme von Eiden im GBl. für Old. Bd. 26 S. 106 ff. Ueber die Verpflichtung zur Eidesleistung seitens der in den Staatsdienst übertretenden Volksschullehrer siehe Ztschr. Bd. 4 S. 11.

5) Beilage A zum Zivilstaatsdienergesetz im GBl. für Old. Bd. 20 S. 112.

6) Beilage E ebendort.



bloßer Versetzung in der nämlichen dienstlichen Beschäftigung bedarf es einer solchen Verweisung nicht. Wird ein nicht richterlicher Beamter aber zu einem Richteramt berufen, so hat er den vorgeschriebenen Richtereid zu leisten.

Die für gewisse Beamte ausgesprochene Verpflichtung, vor der Eidesleistung und Geschäftsübernahme Kaution zu leisten, ist durch das Gesetz vom 12. Januar 1909 aufgehoben worden ¹⁾.

§ 42. **Die Pflichten und Rechtsbeschränkungen der Beamten.** Regelmäßig wird der Beamte sich auch im Besitze eines Amtes befinden; seine oberste Pflicht besteht deshalb darin, das ihm übertragene Amt vorschriftsgemäß zu verwalten, er muß weiter das Dienstgeheimnis wahren, seinen Vorgesetzten gesetz- und verfassungsmäßigen Gehorsam leisten und in und außer dem Amt ein achtungswürdiges Verhalten beobachten. Außerdem sind ihm gewisse Beschränkungen auferlegt.

I. Die Pflicht zur Amtsführung. Jeder Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt nach der Verfassung, den Gesetzen und den sonstigen Anordnungen treu und fleißig zu verwalten ²⁾. Um die Einhaltung dieser Pflicht zu kontrollieren, hat jeder Vorgesetzte und jede Dienstbehörde das Recht, sich in fortgesetzter Kenntnis von der Dienstführung, der Fähigkeit und auch dem Betragen der untergebenen Staatsdiener zu erhalten und ist befugt, zu diesem Zwecke Berichte einzuziehen, auch nach Umständen sich Akten vorlegen zu lassen, die zur Beurteilung der Fähigkeit und des Fleißes des beteiligten Beamten geeignet sind. Die bezüglichen Qualifikationsberichte haben aber nicht wie in Preußen einen geheimen Charakter, sondern jeder beteiligte Beamte hat das Recht, von dem Beamten oder derjenigen Behörde, an welche solch ein Bericht erstattet ist, eine Abschrift zu verlangen ³⁾. Die Pflicht des Beamten zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Geschäfte bringt es mit sich, daß er seine Tätigkeit nicht willkürlich unterbrechen darf. Ist er durch Krankheit oder durch Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, wie Schöffen-, Geschworenen- und Heeresdienst, an der Ausübung seiner amtlichen Funktionen verhindert, so muß er seiner vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen, in allen andern Fällen bedarf er eines ihm erteilten *Ur l a u b s*. Das Beamtengesetz hat bezüglich der Urlaubsbewilligungen die älteren Vorschriften aufrecht erhalten bis zum Erlaß anderweitiger Bestimmungen im Verordnungswege ⁴⁾. Für die Mehrzahl der Beamten gilt heute noch die „landesherrliche Verordnung betreffend Urlaub der Staatsdiener vom 5. April 1830 ⁵⁾“; für die Beamten der Eisenbahnverwaltung gilt die

1) GBl. für Old. Bd. 37 S. 9. Durch Art. 1 dieses Gesetzes ist der bezügliche Art. 12 des Beamtengesetzes aufgehoben.

2) Art. 33 und 34.

3) Das ist schon in Art. 111 § 3 des StGG. vorgesehen.

4) Art. 31 und 32.

5) GBl. für Old. Bd. 6 S. 280 ff. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung sind folgende: Die Minister und die Chefs der Oberbehörden haben den Urlaub beim Großherzog selbst bzw. dem Ministerium nachzusuchen. Die Mitglieder der Oberbehörden erbitten ihren Urlaub beim Vorstand des betreffenden Kollegiums, alle andern Beamten bei dem Vorstand der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde. Die angegangenen Stellen können zu Reisen innerhalb des Landes selbständig bis zu 4 Wochen, zu Auslandsreisen selbständig nur auf 3mal 24 Stunden Urlaub bewilligen. Außerdem kann den Mitgliedern und Angestellten der Unterbehörden von dem vorsitzenden Mitglied ein achttägiger Urlaub innerhalb des Landes bewilligt werden. Wenn keine besondere Verpflichtung zu einem bestimmten Dienstgeschäfte vorliegt, genügt zu einer Abwesenheit von 24 Stunden eine einfache Anzeige an den Vorgesetzten. Gewisse Beamtenkategorien können sich unter der gleichen Voraussetzung, wenn sie außer dem Sitz der Dienstbehörde wohnen,

besondere Urlaubsordnung vom 15. Juni 1899¹⁾. Ueber die besonderen Normen bezüglich des Urlaubs der Beamten, die in den Landtag gewählt sind, haben wir früher schon gesprochen²⁾; hinzuzufügen wäre in diesem Zusammenhange noch, daß nach Art. 21 N.V. auch die einzelstaatlichen Beamten zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs bedürfen. Irgendwelche Gehaltsabzüge sind grundsätzlich nach dem oldenburgischen Beamtenrecht mit dem Urlaub nicht verbunden, nur wenn der Urlaub länger als sechs Wochen zu bloßen Privatzielen erteilt wird und nicht durch Gesundheitsrückichten des Staatsdieners veranlaßt ist, soll für die weitere Zeit ein entsprechender Teil des Gehalts einbehalten werden³⁾. —

Da der Beamte seine ganze Persönlichkeit in den Staatsdienst stellen soll, so kann er grundsätzlich die ihm übertragenen Geschäfte nicht durch den bloßen Hinweis darauf ablehnen, daß sie nicht zu dem ihm übertragenen Amte gehören⁴⁾. Vielmehr muß er sich zunächst einmal gefallen lassen, daß der ihm übertragene Geschäftskreis nachträglich erweitert wird. Außerdem können ihm vom Staatsministerium auch Nebenaufträge erteilt werden, die außerhalb seines Amtes liegen, vorausgesetzt nur, daß ihre Erledigung durch ihn im Hinblick auf seine amtliche Stellung und seine Berufsbildung angemessen erscheint. Insbesondere kann ihm unter dieser Voraussetzung die zeitweilige Vertretung anderer Staatsdiener anvertraut werden. Grundsätzlich hat der Beamte in solchen Fällen keinen Anspruch auf Erhöhung seines Dienst Einkommens oder auf besondere Vergütung. Es ist indessen ausnahmsweise eine besondere Vergütung nicht ausgeschlossen bei Interimsverwaltungen vakanter Stellen und bei Vertretungen, die länger als sechs Wochen dauern und eine erhebliche Geschäftsvermehrung für den vertretenden Beamten mit sich bringen⁵⁾. Der durch die Ausführung übertragener Nebengeschäfte veranlaßte Aufwand soll immer erstattet werden. Bringt die Erweiterung des Geschäftskreises eines schon früher innegehabten Amtes für den betreffenden Staatsdiener einen vermehrten Aufwand mit sich, so kann dieser erstattet werden, ohne daß vom Gesetz eine feste Zusage gemacht wäre.

II. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit⁶⁾. Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf diejenigen Tatsachen, die ihrer Natur nach Geheimhaltung erfordern, oder die dem Beamten gegenüber von seiner vorgesetzten Behörde als geheim bezeichnet worden sind. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit dauert

auf ihre Verantwortlichkeit bis zu 3 Tagen ohne Urlaub entfernen. Der bei mehreren Behörden Angestellte muß den Urlaub dort nachsuchen, wo er seine Besoldung empfängt, und den übrigen Anzeige machen. Der Urlaub soll zeitig bei beabsichtigter Abwesenheit von mehreren Monaten, unvorhergesehene Fälle abgesehen, wenigstens drei Wochen vorher nachgesucht werden. Bei der Entscheidung über das Gesuch muß mit billiger Berücksichtigung der Umstände doch die Rücksicht auf den Dienst und den Fortgang der Geschäfte den Ausschlag geben. Letztere werden mit Vorwissen oder nach Anordnung des Vorstandes einem Kollegen des Beurlaubten zugewiesen oder unter die Mitglieder verteilt, eventuell auch für den Beurlaubten zurückgelegt. Mehrere Urlaubssucher müssen sich möglichst unter einander einrichten, jedenfalls soll der größere Teil des Kollegiums auch in den Ferien an Ort und Stelle sein. Eigenmächtige Verlängerung des Urlaubs, die nicht durch Krankheit oder Unmöglichkeit der Rückkehr infolge unvorhergesehener Umstände entschuldigt ist, ist ein Disziplinar delikt.

1) GBl. für Old. Bd. 32 S. 519 ff.

2) Siehe oben S. 95.

3) Wegen der durch die Urlaubsbewilligung an Staatsdiener verursachten Kosten siehe die Min. Verf. vom 2. Februar 1882 in der Ztschr. Bd. 9 S. 241 ff., vgl. auch die Min. Bef. vom 15. Nov. 1888 zur Ausführung des Reichsmilitärgesetzes im GBl. für Old. Bd. 28 S. 1007 ff. und vom 24. Juni 1889 daselbst Bd. 29 S. 98 ff.

4) Art. 28.

5) Diese Ausnahme statuiert das Gesetz vom 2. Januar 1873 im GBl. für Old. Bd. 22 S. 490 ff.

6) Art. 33 Abs. 3.



fort, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist. Im Zusammenhange mit der Amtsverschwiegenheit steht die Pflicht des Beamten, vor der Abgabe eines Zeugnisses oder eines Gutachtens vor Gericht über Umstände, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen; auch diese Verpflichtung gilt noch nach Auflösung des Dienstverhältnisses¹⁾.

III. Die Pflicht zum Gehorsam. Vielfach wird behauptet, es existiere für den Beamten eine Pflicht zur Treue und zum Gehorsam. Wenn sich auf der Treupflicht des Beamten erst seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit aufbauen soll²⁾, so ist dazu zu bemerken, daß es dieser Grundlage für jene mit dürren Worten im Beamtengesetz ausgesprochene Verpflichtung fraglos nicht bedarf; wenn aber weiter aus der besonderen Treupflicht des Beamten eine Pflicht zu ungemessenen Leistungen gefolgert werden soll, so gilt darüber alles, was wir oben von der rechtlichen Unmöglichkeit der allgemeinen Treupflicht der Untertanen im konstitutionellen Staat gesagt haben³⁾. Gewiß ist auch der Beamte seinem obersten Dienstherrn Treue schuldig, aber diese Verpflichtung, deren Erfüllung eidlich gelobt wird, hat lediglich eine moralische Bedeutung. Bei der Verpflichtung zum Gehorsam kann es sich natürlich nur um einen Gehorsam innerhalb der Gesetze und der Verfassung handeln, deren Beobachtung der Staatsdiener ja auch eidlich geloben muß. Daraus folgt zunächst, daß der Beamte nur dort seinen Vorgesetzten Gehorsam schuldet, wo es sich um Dienstgeschäfte handelt. Einem Befehl seines Vorgesetzten, seine Stimme gelegentlich einer politischen Wahl irgend einem Kandidaten zu geben oder überhaupt nur sich an der Abstimmung zu beteiligen, braucht der Beamte nicht Folge zu leisten. Auch sonst braucht er nur denjenigen Dienstbefehlen zu folgen, die sich innerhalb des Rahmens der Gesetze und der Verfassung halten. Freilich kann der Beamte nicht verlangen, daß ihm sein Vorgesetzter erst bei jedem Dienstbefehl nachweist, daß derselbe auch im Einklang mit den Gesetzen höherer Ordnung steht⁴⁾. Weigert sich der Beamte, einen dienstlichen Befehl seines Vorgesetzten auszuführen, weil er ihn für rechtswidrig hält, so tut er es auf eigene Gefahr und wird, wenn das Disziplinargericht später zu einer andern Anschauung kommen sollte, die disziplinarrechtliche Folgen auf sich nehmen müssen. In der Regel wird der Beamte deshalb einem Befehl seines Vorgesetzten in einer dienstlichen Angelegenheit Folge leisten. Dabei kann es ihm allerdings auch passieren, daß er objektiv unrecht tut. Aber das Beamtengesetz schützt ihn dann vor allen nachteiligen Folgen. Art. 35 macht zwar jeden Staatsdiener für die Rechtmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich, fügt aber hinzu: „Hat jedoch derselbe nach der Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des letzteren und in gesetzlicher Form erlassen war, so trifft die zivilrechtliche und dienstrechtliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein“⁵⁾. Unter diesen Voraussetzungen

1) Siehe CPD. §§ 376 und 408, StPD. §§ 53 und 76.

2) So z. B. G ö z S. 180. 3) Vgl. oben S. 27 f. |

4) In diesem Sinne W a l z S. 148.

5) In solchem Falle würde also der betreffende Untergebene auch nicht auf Grund des § 839 BGB. in Anspruch genommen werden können, weil auf seiner Seite keine Verletzung der Amtspflicht vorliegt.

kann der Beamte also auch in Fällen, die ihm selber rechtlich zweifelhaft erscheinen, ohne eigene Gefahr den Befehlen seines Vorgesetzten nachkommen. Was die strafrechtliche Seite der Sache betrifft, so könnte man fragen, ob in diesem Falle bei objektiver Rechtswidrigkeit der betreffenden Amtshandlung dem Beamten gegenüber nicht doch aktiver Widerstand geleistet werden dürfe; aber diese Frage ist zu verneinen. Zwar erfordert die Strafbarkeit des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach § 113 des RStGB., daß der Beamte in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes begriffen gewesen ist, aber nach der Auslegung des Reichsgerichts liegt eine rechtmäßige Amtsausübung schon dann vor, wenn der Beamte die Befehle des sachlich und örtlich zuständigen Vorgesetzten ausgeführt hat ¹⁾.

Es darf übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß gewisse Kategorien von Beamten gegenüber ihren Vorgesetzten bezüglich der Gehorsamspflicht günstiger gestellt sind als es die Regel ist. Wegen ihrer selbständigen staatsrechtlichen Verantwortlichkeit brauchen die Minister keinem Befehl ihres Staatsoberhauptes Folge zu leisten, sind allerdings andererseits auch niemals durch einen solchen Befehl gedeckt. Ebenso bringt es die rechtsprechende Tätigkeit der bürgerlichen und der Verwaltungsgerichte mit sich, daß diese Behörden bei ihren Entscheidungen nur dem Gesetze unterworfen sind. Ähnlich liegt die Sache bei gewissen andern amtlichen Funktionen, z. B. staatlichen Prüfungen und Schätzungen ²⁾.

IV. Das achtungswürdige Verhalten. Da das Amt von der Person seines Trägers in der Öffentlichkeit niemals völlig getrennt werden kann, so erfordert das Ansehen des Amtes im Staatsinteresse, daß auch sein Träger eine einwandfreie Persönlichkeit ist. Deshalb verlangt das Staatsdienergesetz von dem Beamten, daß er „in und außer dem Dienste ein Verhalten beobachte, das nicht nur den Geboten der Sittlichkeit, sondern auch der Würde und dem Zweck des Amtes, das er bekleidet, sowie überhaupt seiner Stellung als Staatsdiener zur Regierung und dem Verhältnisse zu seinen Vorgesetzten, Amtsgenossen und Untergebenen entspricht“ ³⁾. Das unter I. erwähnte Recht der Vorgesetzten, ihre Untergebenen zu kontrollieren, erstreckt sich auch nach dieser Richtung hin auf ihr Betragen. Aus der Verpflichtung zu einem achtungswürdigen Verhalten in und außerhalb des Dienstes folgt aber nicht, daß der Beamte zum Verzicht auf irgend welche staatsbürgerliche Rechte genötigt werden könnte. In dem Rechte, Vereine zu bilden (Koalitionsrecht), an Vereinen und Versammlungen teilzunehmen, Bitten und Beschwerden bei den Staatsbehörden und dem Landtag einzureichen, zu wählen und sich wählen zu lassen, sind die Beamten grundsätzlich unbeschränkt. Gewiß wird der Takt den Beamten bei der Ausübung dieser Rechte eine gewisse Reserve auferlegen und ein gänzlicher Mangel an diesem Takt kann unter Umständen die öffentliche Achtung des Beamten beeinträchtigen, indessen braucht in der Verletzung des Taktes bei der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte keineswegs immer eine Pflichtverletzung zu liegen. Denn es gilt unter Umständen für den Patrioten höhere Rücksichten zu wahren als den Takt, und es entspricht dem engeren Verhältnisse zwischen dem Staatsdiener und dem

1) Vgl. z. B. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 12 S. 411, Bd. 29 S. 200.

2) Darauf macht Walz S. 148 aufmerksam und führt in diesem Zusammenhang auch die Vollstreckungsbeamten an, soweit sie über die formellen Voraussetzungen des Vollstreckungsverfahrens zu entscheiden haben.

3) Art. 33 Abs. 2.



Staate unter Umständen besser, wenn der Beamte freimütig die ihm in seiner Stellung bekannt gewordenen Schäden des staatlichen Lebens zur Sprache bringt, als wenn er sie aus Lattgefühl verschweigt. In solchen Fällen wird in erster Linie auf die Motive zu sehen sein, die den Beamten zu seinem Handeln veranlaßt haben, es wird zu untersuchen sein, ob er in gehässiger Weise die Person seiner Vorgesetzten, Amtsgenossen und Untergebenen hat treffen oder ein verfehltes System hat kennzeichnen wollen. Da der Beamte grundsätzlich im Genuß der Staatsbürgerrechte bleibt, kann ihm auch die politische Agitation nicht verboten werden. Ein politisches Leben, wie es für alle konstitutionellen Staaten notwendig ist, bringt die Notwendigkeit der Agitation mit sich; politische Agitation ist an sich nichts Verwerfliches und pflegt nur von den Parteien gebrandmarkt zu werden, die selbst in der Macht sitzen, deshalb die Agitation für sich nicht notwendig haben, aber die Agitation der andern Parteien fürchten. Als Staatsbürger muß der Beamte auch das Recht haben, sich jeder bestehenden politischen Partei anzuschließen. Es ist ein, eines konstitutionellen Staatswesens unwürdiger Standpunkt, wenn die Parteien je nach ihrer Stellung zur jeweiligen Regierung in Gutgesinnte und Böseartige eingeteilt werden, zu welcher letzteren der Beamte ohne die Gefahr einer disziplinarischen Verfolgung nicht gehören darf. Auch die Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie bedeutet für den Beamten keinen sittlichen Makel, der ihn der öffentlichen Achtung unwürdig machte. Es ist traurig, daß so etwas in Deutschland heute noch gesagt werden muß. Vom juristischen Standpunkt aus ist es völlig unmöglich, zwischen den Parteien für den Beamten einen Unterschied zu machen und einzelne Parteien, wie die Sozialdemokratie, für den Beamten als unerlaubt hinzustellen, weil sie die „Grundlagen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung“ angriffen¹⁾. Wer kann denn sagen, wo im Unterschiede von andern Institutionen des Staates, diese Grundlagen, die man nicht bekämpfen darf, anfangen und wo sie aufhören? Am allerwenigsten können solche Unterschiede gemacht werden in einem Zeitalter, wo schon die wichtigsten Punkte des sozialistischen Programms, wie eine möglichst ausgedehnte Versicherung der Staatsgenossen²⁾, Vereitelung der privaten kapitalistischen Spekulation mit dem Grund und Boden³⁾, Beschränkung des Eigentums am Kapital durch Einführung hoher Erbschaftssteuern auch für Descendenten, Herstellung eines internationalen Staatenverbandes⁴⁾ von den deutschen Regierungen selbst ausgeführt werden.

1) Diese juristische Deduktion vertritt trotz ihrer offensichtlichen Unhaltbarkeit das preußische OVG., das sogar einen Bürgermeister für disziplinarisch strafbar erklärt hat wegen Amtsunwürdigkeit, der vor den Reichstagswahlen auch der sozialdemokratischen Partei einen Stadtsaal zur Verfügung gestellt hat, vgl. die Entscheidung vom 13. Dezember 1895 Nr. D. I. 1563 und eine Reihe ähnlicher Entscheidungen, abgedruckt bei *Flin g - R a u h*, Hdb. für preußische Verwaltungsbeamte Bd. 1 8. Aufl., Berlin 1903, S. 327 ff. Es mag dazu bemerkt werden, daß in England als einem wahrhaft konstitutionellen Lande vor den Wahlen alle öffentlichen Lokale allen Parteien nach dem Datum der Anmeldung ohne Unterschied zur Verfügung gestellt werden.

2) Schon *V i s m a r k* hat den sozialistischen Charakter dieser Institution offen zugegeben und den Gegnern zugerufen: „Der Staat wird sozialistisch sein oder er wird überhaupt aufhören zu sein“.

3) Daß die Bestrebungen der sogen. Bodenreform, die z. B. in der Wertzuwachssteuer von der Obrigkeit verwirklicht werden, einen rein sozialistischen Charakter haben und die Wertzuwachssteuer nur den Kapitalgewinn des einzelnen der Gesamtheit zuführen wollen, ist wissenschaftlich längst bewiesen, vgl. *B. B r e d t*, Nationalökonomie des Bodens, Berlin 1908.

4) Daß der zuerst von der Sozialdemokratie vertretene internationale Gedanke heute durch die Erfolge der periodischen Haager Konferenzen in voller Verwirklichung begriffen ist, ist

V. Die Beschränkungen der Beamten. In dieser Beziehung sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

1. Die Beamten des höheren Dienstes¹⁾ haben, solange sie widerruflich angestellt sind, zu ihrer Verheiratung die vorgängige Erlaubnis des Staatsministeriums einzuholen²⁾. Die Heirat ohne solche Erlaubnis wird als Dienstkündigung angesehen. Diese Vorschrift kommt auch auf die Kandidaten des höheren Dienstes und diejenigen Beamten des unteren Dienstes³⁾, welche zugleich Kandidaten des höheren Dienstes sind, in dieser letzteren Eigenschaft zur Anwendung. Wer von ihnen dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird als auf die Anstellung im höheren Dienst verzichtend angesehen. Die Erteilung der Heiraterlaubnis wird besonders davon abhängen, ob die Mittel zum anständigen Auskommen der Familie vorhanden sind. Die bezüglichen Nachweise sind von den Gesuchstellern zu führen⁴⁾.

2. Weitere Beschränkungen gelten für die Uebernahme von Nebengeschäften⁵⁾. Zunächst darf kein Staatsdiener eine Beschäftigung treiben, durch welche der Würde und den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte. Ob letztere Gefahr vorliegen würde, hat der Beamte nicht selbst zu entscheiden, vielmehr muß er die Erlaubnis des Staatsministeriums einholen, wenn er neben seinem Amte irgend einen andern Erwerbszweig ergreifen will. Zum Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft darf das Ministerium diese Erlaubnis nicht erteilen, wenn die Stelle mit einer Remuneration verbunden ist, es sei denn, daß der Eintritt des Angestellten im eigenen Interesse des Staates von einer staatlichen Ernennung abhängt⁶⁾.

Besonders streng bezüglich der Nebengeschäfte sind die Bestimmungen für die Richter. Wie wir schon früher hörten, darf mit einem richterlichen Amt nach Art. 105 des StGG. ein einträgliches nicht richterliches Nebenamt nur auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung verbunden werden. Eine solche Bestimmung gilt für das Amt eines Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Oberkirchenrats der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogtums⁷⁾ und für die aus richterlichen Kreisen ernannten Mitglieder der Verwaltungsgerichtshöfe⁸⁾.

3. Beziehungen zu fremden Staaten⁹⁾. Kein Zivilstaatsdiener darf ohne vorhergegangene Erlaubnis des Großherzogs Aufträge, Gehaltsbezüge oder unbestreitbar, vgl. meine Abhandlung „Die Organisation der Welt“ 1909 oder v. Liszt „Das Wesen des völkerrechtlichen Staatenverbandes und der internationale Preußengerichtshof“ 1911.

1) Im Sinne von Art. 8 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes.

2) Vgl. die B. vom 19. März 1885 betreffend die Heiraterlaubnis für Beamte des höheren Dienstes im GBl. für Olb. Bd. 27 S. 173 ff.

3) Im Sinne von Art. 8 § 2 des Zivilstaatsdienergesetzes.

4) Die fragliche Beschränkung ist durch § 1315 des BGB. aufrecht erhalten, ist aber für den Rechtsbestand der dennoch abgeschlossenen Ehe irrelevant.

5) Art. 29. Siehe auch die Min. Verf. vom 5. Nov. 1895 betreffend die Uebernahme von Versicherungsagenturen seitens der Amtsaktuariere und Gerichtsschreiber, in der Ztschr. Bd. 22 S. 142.

6) Diese Bestimmung beruht auf dem Gesetz vom 2. Januar 1873 im GBl. für Olb. Bd. 22 S. 490. Sie findet keine Anwendung auf den Eintritt eines Angestellten in den Verwaltungsausschuß der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft nach Maßgabe des § 36 der Statuten der letzteren, siehe darüber das Gesetz vom 28. Dez. 1881 im GBl. für Olb. Bd. 26 S. 128 ff.

7) Art. 29 Abs. 4, beruhend auf den Gesetzen vom 12. März 1879 im GBl. Bd. 25 S. 133 ff. und vom 19. März 1891 ebendort Bd. 29 S. 392.

8) Vgl. das Gesetz betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906 im GBl. für Olb. Bd. 35 S. 693 in §§ 2 und 7.

9) Art. 30.



Remunerationen von andern Regenten oder Regierungen annehmen, vielmehr muß der Betreffende auch zur Annahme eines bloßen Geschenkes oder einer Ehrenausszeichnung innerhalb von 4 Wochen nach Empfang derselben die Genehmigung des Großherzogs nachsuchen.

Die Frage der Geschenkannahme eines Beamten für eine bestimmte in das Amt einschlagende Handlung gehört in das Strafrecht ¹⁾.

§ 43. **Versezung, Stellung zur Disposition und Pensionierung der Beamten.**
 I. **V e r s e z u n g** ²⁾. Grundsätzlich kann jeder Staatsdiener unter Beibehaltung der ihm zustehenden Besoldung aus dienstlichen Rücksichten auf eine andere, seiner bisherigen dienstlichen Stellung angemessene Stelle, selbst in ein anderes, dem bisherigen jedoch entsprechendes Geschäftsfach und an einen andern Ort versetzt werden. Einer privilegierten Stellung erfreuen sich die Richter. Ist ein Richter mit seiner Versezung nicht einverstanden, so hat er binnen 3 Tagen nach erfolgter amtlicher Mitteilung dem Staatsministerium davon Anzeige zu machen, daß er einen Beschluß des Oberlandesgerichts verlange. Das Oberlandesgericht in Oldenburg hat dann als höchster Gerichtshof des Landes einen Beschluß darüber zu fassen, ob die Versezung zulässig ist oder nicht. Das Staatsministerium hat seinen Antrag entsprechend zu begründen und der Beteiligte muß gehört werden. Die Versezung darf nur für zulässig erklärt werden, wenn die betreffende Stelle entbehrlich geworden ist oder sonst erhebliche Rücksichten dafür sprechen. Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können nach Reichsrecht unfreiwillige Versezungen an ein anderes Gericht lediglich durch die Landesjustizverwaltung ohne Mitwirkung des Gerichts erfolgen. Der versetzte Beamte hat Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten ³⁾.

II. **S t e l l u n g z u r D i s p o s i t i o n** ⁴⁾. Unter gewissen Voraussetzungen kann jeder Staatsdiener, wenn die Möglichkeit einer Versezung in den Ruhestand nicht gegeben ist, doch unter Beilegung des gesetzlichen Wartegeldes zur Disposition gestellt werden. Diese Maßregel kann ergriffen werden 1. wenn einzelne Stellen entbehrlich werden, 2. wenn ein Staatsdiener durch Krankheit länger als ein halbes Jahr an der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte behindert worden und eine baldige Besserung nicht zu erwarten ist. Unter diesen Voraussetzungen kann auch gegenüber bloß widerruflich angestellten Beamten nur eine Dispositionsstellung und keine Kündigung verhängt werden; 3. kann diese Maßregel immer dann ergriffen werden, wenn sie aus sonstigen Rücksichten auf den öffentlichen Dienst für angemessen erachtet wird. Die Stellung zur Disposition verfügt bei den vom Großherzog Angestellten auf Antrag des Staatsministeriums der Großherzog, bei den übrigen Staatsdienern das Staatsministerium. Ist Krankheit die Ursache, welche solche Verfügung erforderlich macht, so hat der nächste Vorgesetzte des Staatsdieners unter Zugrundelegung eines ärztlichen Gutachtens, sowie unter Umständen des Gutachtens anderer geeigneter Sachverständiger, die zeitliche Geschäftsbehinderung zu ermitteln, den Beamten selbst, wenn tunlich, darüber zu hören, etwa erforderliche weitere Erörterungen anzustellen und dann seinen Bericht an das Staatsministerium

1) Vgl. §§ 331—336 des RStGB.

2) Art. 44, dazu § 8 des GBG.

3) Näheres darüber siehe weiter unten.

4) Art. 47—55.

gelangen zu lassen. Soll die Stellung zur Disposition aber im Falle zu 3 aus sonstigen Rücksichten auf den öffentlichen Dienst für angemessen erachtet werden, so muß vorher das Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde des betreffenden Beamten eingeholt und auch ihm selbst zu einer Gegenvorstellung Gelegenheit gegeben werden. Die ordentlichen Richter haben gegen eine Stellung zur Disposition gegen ihren Willen dieselben Garantien wie gegen eine Veretzung. Auch bei einer veränderten Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke würde die Justizverwaltung für sich allein den Richter nur dann zur Disposition stellen können, wenn sie ihm gleichzeitig das volle Gehalt beließe¹⁾, während andere zur Disposition gestellte Beamte nur einen Anspruch auf Zahlung eines Wartegeldes haben. Den Richtern gleichgestellt in bezug auf die Stellung zur Disposition sind der Präsident und die ernannten Mitglieder und Stellvertreter des OVG.²⁾ Gegen die Verfügung der Dispositionsstellung von Beamten findet ein Betreten des Rechtsweges nicht statt. Die zur Disposition gestellten Beamten bleiben im Staatsdienerverhältnis und stehen unter ihrer bisherigen Dienstbehörde, sofern nicht im einzelnen Falle eine andere Behörde vom Staatsministerium als Dienstbehörde bezeichnet wird. Es kann ihnen jederzeit eine ihrer Berufsbildung und ihrem früheren Dienste angemessene Stelle übertragen werden. Sie müssen sich dieser und ebenso der Ausführung einzelner ihrer Stellung entsprechender und ihrem früheren Geschäftskreise nicht fremder Aufträge des Staatsministeriums unterziehen, dürfen auch weder in den Dienst eines andern Staates noch sonst sich in eine Lage versetzen, welche ihre Wiederanstellung oder zeitweise Beschäftigung im Staatsdienst verhindert oder auch nur erschwert. Mit dem Wiedereintritt in den aktiven Dienst hat der betreffende Staatsdiener, wenn mit dem neuen Amt keine höhere Befoldung verbunden ist, Anspruch auf eine Befoldung von gleicher Höhe, wie er sie bei seinem früheren Amt bezogen hat. Für die Beforgung einzelner Aufträge hat der zur Disposition Gestellte nur den Ersatz des etwaigen Aufwandes zu beanspruchen. Einige Besonderheiten gelten für abtretende Minister. Wenn diese vom Großherzog entlassen oder auf ihr eigenes, durch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit motiviertes Ansuchen ihres Dienstes enthoben werden, so treten sie, wie früher schon gesagt, zur Disposition und erhalten ein Wartegeld von 7700 Mk., eventuell jedoch die vor Eintritt in das Ministerium bezogene, jenes Wartegeld übersteigende Befoldung³⁾. Wenn sie nicht wenigstens fünf Jahre lang Ressortminister gewesen oder nach dem Beamtengesetz ihre Veretzung in den Ruhestand fordern können, sind sie verpflichtet, bei Verlust aller ihrer Ansprüche auch ein entsprechendes Amt außerhalb des Staatsministeriums zu übernehmen. Sollte dessen Befoldung freilich geringer sein, wie ihr gesetzliches Wartegeld, so ist die Befoldung auf den Betrag des letzteren zu erhöhen. Ein früheres Mitglied des Staatsministeriums, das in den Ruhestand versetzt wird, soll nicht unter 5400 Mk. Pension erhalten. Die sonstigen Normen über die Höhe des Wartegeldes und die Fälle, in denen der Anspruch auf Wartegeld verloren geht, siehe weiter unten.

1) § 8 des OVG. Abs. 3.

2) § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

3) Siehe das Gesetz über die Abänderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 20. April 1906 im GBl. für Oib. Bd. 35 S. 583.



III. Veretzung in den Ruhestand ¹⁾. Staatsdiener, die ohne ihre grobe Verschuldung zum Dienste bleibend unfähig geworden sind oder welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Veretzung in den Ruhestand verlangen oder auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. Beamte, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, müssen sogar in den Ruhestand versetzt werden, wenn nicht erhebliche staatliche Interessen ausnahmsweise ihr längeres Verbleiben im Staatsdienst wünschenswert erscheinen lassen ²⁾. Auch die bloß wider-ruflich angestellten Beamten müssen, wenn die Voraussetzungen für eine Veretzung in den Ruhestand gegeben sind, pensioniert werden, und es darf alsdann von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch mehr gemacht werden. Ist der Beamte wegen einer Handlung oder Unterlassung in Untersuchung gezogen, welche die Entfernung aus dem Dienste zur Folge haben kann, so ist die Veretzung in den Ruhestand bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen. Die vorgesetzte Dienstbehörde hat, wenn es sich nicht lediglich um eine Pensionierung wegen der erreichten Altersgrenze handelt, unter Zugrundelegung eines Gutachtens geeigneter Sachverständiger, insbesondere auch ärztlicher Zeugnisse, die Dienstunfähigkeit des Beamten zu ermitteln und das Ergebnis dieser Ermittlung der oberen Dienstbehörde vorzulegen. Der Beamte ist davon in Kenntnis zu setzen und ihm eine Gegenvorstellung zu gestatten. Wie früher gesagt, geschieht die Pensionierung je nach der Anstellung entweder auf Antrag des Staatsministeriums vom Großherzog oder vom Staatsministerium selbst. Richter genießen gegen willkürliche Pensionierung denselben Schutz wie gegen die Veretzung oder Stellung zur Disposition. Die richterliche Entscheidung muß aber auch dann für die Pensionierung ausfallen, wenn die bleibende Unfähigkeit des Richters zur Verwaltung seines Amtes nachgewiesen ist oder wenn der Richter das 65. Lebensjahr erreicht hat ³⁾. Auch hier sind natürlich die beamteten Mitglieder des OVG. und ihre Stellvertreter den Richtern gleichgestellt.

§ 44. Die Rechte des Beamten. Wenn auch das objektive Recht die Entfernung des Beamten vom Amte oder seine Veretzung zugunsten aller Staatsdiener, bezw. bestimmter Kategorien, an gewisse objektive Voraussetzungen knüpft, so hat der Beamte darum doch keinen subjektiven öffentlichrechtlichen Anspruch auf sein konkretes Amt. Ebenso bedeuten die Normen des RStGB. ⁴⁾, die dem Beamten einen erhöhten strafrechtlichen Schutz gewähren, lediglich objektives Recht. Dagegen sind als subjektive Rechtsansprüche anzuerkennen die mit der betreffenden Amtsstellung verbundenen äußeren Auszeichnungen (Titel und eventuell Uniform, Rang), das Dienst Einkommen, bezw. Bartegeld oder Ruhegehalt, die Reliktenversorgung und die Möglichkeit, jederzeit aus dem Amte ausscheiden, eventuell auch die Veretzung in den Ruhestand verlangen zu können.

1. Der Titel ⁵⁾. Die Titel der Staatsdiener werden vom Großherzog verliehen, sie sollen soweit tunlich das Amt bezeichnen, das der Beamte bekleidet; doch erscheint es nicht ausgeschlossen, daß der Beamte neben dem aus seiner Amts-

1) Art. 55—64 des Gesetzes.

2) Die Bestimmungen über die Altersgrenze von 65 Jahren und den Zwang zur Pensionierung nach erreichtem 70. Lebensjahre beruhen auf der Novelle vom 14. März 1908 im OBl. für Ob. Bd. 36 S. 775.

3) Vgl. die vorige Note.

4) RStGB. §§ 102, 113, 114, 196.

5) Art. 10.

stellung folgenden Titel noch einen persönlichen Titel führt, den ihm der Großherzog zu seiner besonderen Auszeichnung verliehen hat¹⁾. Um den Amtstiteln einen gewissen auszeichnenden Wert zu erhalten, verspricht das Beamtengesetz, daß solche nicht an Personen verliehen werden sollen, die das betreffende Amt nicht inne haben. Doch behält andererseits derjenige Beamte, der zur Disposition gestellt oder in den Ruhestand versetzt ist, seinen Titel bei. Mit der Entziehung des Wartegeldes bzw. Ruhegehaltes, die in gewissen Fällen möglich ist, geht aber auch der Titel verloren. Wer aus dem Staatsdienst ausgeschieden ist, auch ohne Pensionierung, behält ebenfalls seinen Titel, dagegen hat die Entfernung aus dem Dienste den Verlust des Titel zur Folge. Ohne daß dieser Anspruch im Gesetz eine Regelung erfahren hätte, haben gewisse Staatsdiener, wie z. B. Zoll- und Steuerbeamte, von jeher Recht und Pflicht gehabt, eine Uniform zu tragen. Dieses Recht erlischt mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Endlich hat der Beamte den Anspruch auf die Einnahme der seiner Stellung entsprechenden Rangstellung innerhalb der Stufenleiter der Behördenorganisation²⁾. Der pensionierte Beamte behält den Rang der von ihm zuletzt bekleideten Stelle.

2. Das Dienst Einkommen³⁾. Dieses kann aus den verschiedensten Posten sich zusammensetzen. Neben der eigentlichen Befoldung kann sonstiges Dienst einkommen verschiedener Art vorhanden sein.

a) Die Befoldung. Die Befoldung im Sinne des oldenburgischen Beamtengesetzes besteht

- α) in dem mit dem verliehenen Amte verbundenen Dienst einkommen an barem Gelde, festem Gehalt oder Prozente für die Erhebung oder Verwaltung von Staatsgeldern;
- β) in den als Teil des Dienst einkommens zu Gelde veranschlagten Aufzidentien, auch wenn sie nicht vom Staate bezogen werden, wozu Kopialien der Kanzlisten und Kopisten, Dienstwohnungen und Dienstländerereien, Naturalien, Feuerungsdeputate und Gebühren, z. B. Zustellungs-, Pfändungs- und Schließgebühren, gehören.

Die Aufzidentien bilden also einen Teil der Befoldung, die wiederum maßgebend ist für die Berechnung des Wartegeldes und des Ruhegehaltes; die Befoldung wird deshalb gesondert von den andern Bestandteilen des gesamten Dienst einkommens in der Anstellungsurkunde verzeichnet. Es sollen Staatsdienern Dienstwohnungen und Dienstländerereien nur gegen einen in der Anstellungsurkunde zu bestimmenden Mietpreis übertragen werden, der als Teil der Befoldung in Anrechnung kommt⁴⁾.

1) Vgl. oben S. 50.

2) Das Staatsdienergesetz schweigt allerdings von diesem Anspruch völlig, auch ist, wie Seite 53 in Note 6 mitgeteilt, in Oldenburg die Dienstfrangordnung niemals im Gesetzblatt publiziert worden, man kann also zweifelhaft sein, ob es einen subjektiven Anspruch des öffentlichen Rechts auf eine bestimmte Rangstellung für den oldenburgischen Beamten gibt. Nach gemeinem deutschen Staatsrecht pflegt diese Frage bejaht zu werden, vgl. Meyer-Anschütz S. 529, für Baden wird sie ausdrücklich verneint von Walz S. 157.

3) Art. 13—28.

4) Art. 18 des Gesetzes betreffend das Gehaltsregulativ vom 29. Januar 1907 im GBl. für Old. Bd. 36 S. 411 ff. bestimmt über die Anrechnung folgendes: „Für Dienstwohnungen, die nicht nach den Bestimmungen des Regulativs unentgeltlich geliefert werden, geht die Miete vom Gehalt ab. Die Miete für Familien-Dienstwohnungen wird berechnet in Prozenten der Befoldung, indem von einem Gehalt bis zu 900 Mk. nur 6%, dann für je 300 Mk. mehr 1% mehr ab-

Gleichzeitig werden die übrigen Bedingungen für die Benutzung der Dienstwohnungen und Dienstländereien festgesetzt. Ihrer Uebernahme und entsprechenden Anrechnung in der Anstellungsurkunde kann sich kein Beamter entziehen; umgekehrt muß sich der Beamte zu jeder Zeit eine Verwandlung von Akzidentien in bares Geld, bezw. festes Gehalt nach dem Anschlage in der Anstellungsurkunde gefallen lassen.

Ueber die Höhe der Besoldung entscheidet jetzt das Gehaltsregulativ für den Zivildienst vom 29. Januar 1907 ¹⁾, doch wird nach dem Gesetz vom 8. März 1909 ²⁾ zu der dort festgesetzten Besoldung ein Gehaltszuschlag gezahlt. Dieser beträgt 6% vom Höchstgehalt, aber wenigstens 125 und höchstens 450 Mk. Ob die betreffenden Beamtenstellen überhaupt zu besetzen sind, unterliegt dem Ermessen des Staatsministeriums ³⁾. Geschieht aber die Stellenbesetzung, so erhält der Angestellte entweder das im Gehaltsregulativ vorgesehene feste Gehalt, oder wenn dort, wie regelmäßig der Fall, ein Anfangs- und Höchstgehalt festgesetzt ist, das Anfangsgehalt. Liegen auf Grund des Art. 58 § 2 b des Zivilstaatsdienergesetzes die Voraussetzungen einer Rückpatentierung vor in bezug auf die Dienstzeit, so kann das Anfangsgehalt zu einem höheren Betrage bis zu dem für die Stelle vorgesehenen Höchstbetrage festgesetzt werden, wobei insbesondere die hinzugerechnete Zeit und das in einer öffentlichen Dienststellung bisher bezogene Einkommen zu berücksichtigen sind. Dieselben Grundsätze finden Anwendung, wenn ein auf Wartegeld stehender Beamter in den Dienst wieder eintritt. Ausnahmsweise kann eine Erhöhung des Anfangsgehalts auch in sonstigen Fällen erfolgen, wenn sie durch ein dringendes dienstliches Interesse geboten erscheint. — In der Regel sieht, wie gesagt, das Gehaltsregulativ ein Anfangs- und ein Endgehalt mit Zwischenstufen in Gestalt von Zulagen vor ⁴⁾. Jeder Angestellte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken zu einer höheren Gehaltsstufe in zweijährigen Fristen, soweit nicht vom Regulativ besondere Ausnahmen vorgesehen sind. Einen rechtlichen Anspruch auf eine Zulage erwirbt er aber erst mit deren Bewilligung. In denjenigen Stellen, die eine höhere Ausbildung erfordern ⁵⁾, wird eine Zulage nicht vor der Erteilung der unwiderruflichen Anstellung gewährt. Im Falle der Vorpatentierung und des Wiedereintritts eines zur Disposition Gestellten in den aktiven Dienst kann die erste Zulage nach kürzerer Frist bewilligt werden. Wenn das Gehaltsregulativ für Gehalte, Vergütungen oder Dienstzulagen ein Aufrücken nicht vorschreibt, bestimmt das Staatsministerium den jeweiligen Betrag innerhalb der vorgesehenen

gezogen werden. Der Maximalabzug tritt bei einer Besoldung von über 2100 Mk. mit 11% ein, ist aber außerdem noch insofern beschränkt, als mehr wie 600 Mk. niemals abgezogen werden dürfen. Besoldungsbeträge, die durch 50 nicht mehr teilbar sind, bleiben bei der Berechnung der Miete unberücksichtigt. Für die einer Einzelperson gewährte Dienstwohnung darf nur die Hälfte, höchstens aber 180 Mk. jährlich berechnet werden. Bei wesentlichem Zurückbleiben der Dienstwohnung hinter den Durchschnittsanprüchen kann das Staatsministerium eine billige Ermäßigung der Miete bewirken“.

1) Vgl. Note 1.

2) GBl. für Old. Bd. 37 S. 57. Die ursprünglich auf 1 Jahr beschränkte Geltung dieses Gesetzes ist durch das Ges. vom 14. März 1910 a. a. D. S. 479 zunächst bis zum 30. April 1911 verlängert worden.

3) Art. 2 des Regulativgesetzes. Vorbehalten sind hier aber die Rechte des Landtages, die in Ziffer 3 und 4 der Anlage C des Gesetzes vom 4. Juli 1853 ihre Deklaration gefunden haben. Auf den Inhalt dieser Rechte wird später bei der Lehre vom Budget näher einzugehen sein.

4) Vgl. darüber Art. 9 und folgende des Regulativgesetzes.

5) Im Sinne des Art. 8 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes.

Mindest- und Höchstbeträge. Wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt, soll das Vorrücken entweder ganz unterbleiben oder eine Zulage nur mit einem Teilbetrage oder in längeren Fristen erfolgen. Dem Beamten ist der Grund einer solchen Entschliebung auf sein Ansuchen zu eröffnen. Richterlichen Beamten kann die Zulage nach Ablauf der gesetzlichen Frist nur mit Zustimmung des obersten Landesgerichts vorenthalten werden. Das Staatsministerium kann in besonderen Fällen nach Fortfall des Verjasungsgrundes bei andauernd gutem Verhalten des Beamten die Wirkung der getroffenen Anordnung ganz oder zum Teil wieder aufheben. Die Zulagen werden vom ersten Tage desjenigen Monats an gewährt, der auf den Tag des Ablaufs der für sie bestimmten Frist folgt. Besondere Normen regeln die Frage des Gehalts und der Zulagen für den Fall, daß ein Beamter in eine Stelle versetzt wird, für die nach dem Regulativ andere Gehaltsverhältnisse gelten ¹⁾.

b) **Sonstiges Dienst Einkommen.** In der Anstellungsurkunde ist neben der Besoldung, aber von ihr gesondert, auch das sonstige Dienst Einkommen zu verzeichnen. Dieses kann bestehen in

- a) Gebühren und Nebennutzungen, die bei dem Amte nur zufällig vorkommen;
- ß) Vergütungen für Nebengeschäfte, die ohne Anspruch auf Ersatz verloren gehen, wenn der Auftrag zurückgenommen wird, Zulagen auf Zeit oder Widerruf, wozu insbesondere auch solche sogen. Funktionszulagen zu rechnen sind, die mit einer widerruflich übertragenen Funktion verbunden sind;
- γ) allem was der Staatsdiener als Ersatz für Dienstaufwand, Bedarf für die Amtsführung oder Entschädigung für Einbußen oder Auslagen erhält, z. B. Reisekosten oder Vergütung für eigene Transportmittel, Gebühren oder Vergütungen für Bureaubedürfnisse und für Heizungsmaterial zu Amtsräumlichkeiten ²⁾.

1) Siehe darüber die Art. 6, 7, 8, 11 und 12 des Regulativgesetzes.

2) I. Ueber die Diäten bei Dienstreisen siehe die Art. 21—27 des Zivilstaatsdienergesetzes. Die betreffenden Normen sind aber verschiedentlich abgeändert. Der in Art. 21 dort normierte Diätensatz, sowie die Bestimmungen in Art. 22 § 4 und Art. 23 § 1, beruhen auf dem Gesetz vom 28. Februar 1876 im GBl. für Oib. Bd. 24 S. 92 ff. Der § 3 des Art. 22 daselbst ist ersetzt durch das Gesetz vom 28. März 1876 betreffend die Diäten und Transportkosten der bei den Aemtern angestellten Staatsdiener für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks, im GBl. für Oib. Bd. 24 S. 117 ff. Der § 1 des Art. 1 des letztgenannten Gesetzes erhielt eine neue Fassung durch das Gesetz vom 6. März 1900 im GBl. für Oib. Bd. 33 S. 141, indessen wurde dieses Gesetz wieder aufgehoben und der § 1 des Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 1876 abermals neu gefaßt durch das Gesetz vom 12. Januar 1909, betreffend die Aenderung des Gesetzes vom 28. März 1876, im GBl. für Oib. Bd. 37 S. 11. Schließlich hat dann auch noch der § 2 des Art. 23 des Beamtengesetzes über die Berechnung der Diäten eine Abänderung erfahren durch das Gesetz vom 12. Januar 1909 im GBl. für Oib. Bd. 37 S. 9 ff. Siehe zu den bezüglichen Bestimmungen auch die Min.-Verf. vom 13. Nov. 1885 in der Ztschr. Bd. 12 S. 432, ferner vom 14. Sept. 1900 betreffend die Höhe des Diätensatzes für Dienstreisen der Subalternbeamten zur Abhaltung von Holzverkäufen usw. in der Ztschr. Bd. 28 S. 171, ferner zur Auslegung der Art. 23 und 27 des Zivilstaatsdienergesetzes die Ztschr. Bd. 21 S. 203 und Bd. 22 ff S. 64. Besondere Bestimmungen des Staatsministeriums sind vorgesehen bezüglich der Reisekosten und Diäten der Angestellten im Medizinal- und Veterinär Dienst, im Forstdienst, bei der Gendarmerie in Birkenfeld, sowie für die Steuer-aufsicher daselbst, vgl. Art. 14 des Regulativgesetzes. Art. 15, 16 und 17 daselbst regeln in besonderer Weise das gesamte nicht pensionsfähige Dienst Einkommen der Beamten der Zoll- und Steuer-verwaltung des Herzogtums. II. Ueber die Transportkosten siehe Art. 26 und 27 des Zivilstaatsdienergesetzes. Der Art. 26 § 3 daselbst beruht auf dem Gesetz vom 7. April 1897 im GBl. für Oib. Bd. 31 S. 497. Auch für die Transportkosten kommt das unter 1 dieser Note genannte Gesetz

Aus der Befoldung und dem sonstigen Dienst Einkommen setzt sich die gesamte dienstliche Einnahme des Beamten zusammen. Es ist nun möglich, daß nachträglich eine Verringerung der in der Anstellungsurkunde geschehenen Berechnung dieser Gesamteinnahme eintritt, weil der betreffende Staatsdiener Hebungszulage oder Gebühren bezieht und die Hebung ganz oder teilweise wegfällt oder durch Minderung oder Aufhebung der Gebührerträge ein Verlust an Gebühren entsteht. In solchen Fällen hat der Beamte erst dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Verlust 20% der veranschlagten Gesamteinnahme übersteigt ¹⁾. In den Bezug desjenigen Dienst Einkommens, das in festem Geld oder Naturalbeträgen vom Staate erhoben wird, treten die Beamten mit dem ersten Tage des Monats, in dem sie den Dienst tatsächlich angetreten haben. Die Benutzung der Dienstländerien erhält der Staatsdiener, sobald dieselben nach der in jedem einzelnen Falle nötigenfalls zu erlassenden besondern Bestimmung von seinem Vorgänger oder dessen Angehörigen abgetreten werden. Hinsichtlich des übrigen Dienst Einkommens beginnt der Bezug mit dem Dienstantritt ²⁾. Die Bezüge der Beamten aus der Staatskasse werden in gleichen Anteilen vierteljährlich oder monatlich an einem vom Staatsministerium zu bestimmenden Tage ausbezahlt. Mit dem im Dienst angetretenen ersten Tage jedes Monats ist der Anspruch auf die Befoldung für den ganzen Monat erworben. Bei einem gänzlichen Austritt aus dem Staatsdienst oder bei Entfernung aus dem Dienste besteht ein Anspruch auf das Dienst Einkommen freilich nur bis zum Tage des Austritts. Ueber die Ansprüche der Erben eines Staatsdieners auf den Gnadenmonat und das Gnadenquartal wird weiter unten zu sprechen sein. Das gesamte Dienst Einkommen, wie übrigens auch das Wartegeld und Ruhegehalt eines Beamten, kann nur insofern zediert, angewiesen, verpfändet oder sonst übertragen werden, als es der gerichtlichen Pfändung unterworfen ist ³⁾.

3. Das Wartegeld ⁴⁾. Die zur Disposition gestellten Staatsdiener erhalten als Wartegeld $\frac{4}{5}$ ihrer Befoldung. Wieviel von dem gesamten Dienst Einkommen als Befoldung der Berechnung des Wartegeldes zugrunde zu legen ist, muß, wie oben gesagt, schon in der Anstellungsurkunde ausgesprochen werden. Bei der Berechnung des Wartegeldes werden Bruchteile eines Talers für einen vollen Taler gerechnet. Ueber die Auszahlung des Wartegeldes, den Erwerb mit dem ersten Tage des Monats, die Ansprüche der Erben auf Gnaden- und Sterbemonat gelten gleiche Grundsätze wie für die Befoldung. Von der Privilegierung der Minister bezüglich der Höhe des Wartegeldes ist auch schon gesprochen. Unter Umständen geht das Recht auf den Bezug des Wartegeldes verloren und zwar wenn:

vom 28. März 1876 mit seinen späteren Abänderungen in Betracht. Beachte ferner die Min. Verf. vom 13. Sept. 1887 betreffend Berechnung der Fuhrkosten für mehrtägige Dienstreisen mit eigenem Gespann innerhalb des Amtsbezirks, in der Ztschr. Bd. 24 S. 120, 147 ff., sowie die Ztschr. Bd. 2 S. 268 über die Höhe der eventuell vergüteten Extraposttage und die Ztschr. Bd. 24 S. 160 über den Art. 26 § 3 (Dienststreifen mittels Fahrrades). Dazu kommen auch hier die am Schluß des Punktes I dieser Note für einzelne Beamtenkategorien aufgeführten Sonderbestimmungen in Betracht. III. Ueber die Erstattung der Umzugskosten siehe Art. 46 des Staatsdienergesetzes.

1) Art. 16 des Staatsdienergesetzes.

2) Ueber den Zeitpunkt, in dem der Genuß der Zulagen eintritt, vgl. das oben Gesagte. Es scheint in dieser Hinsicht der § 4 des Art. 18 aus dem Staatsdienergesetz durch Art. 13 des Regulativgesetzes antiquiert zu sein.

3) Siehe jetzt § 850 Ziffer 8 der RChD. in der Fassung vom 17. Mai 1898, dazu auch Art. 81 des GG. zum BGB.

4) Art. 49—54 des Zivilstaatsdienergesetzes.

a) gegen den zur Disposition stehenden Staatsdiener Zuchthausstrafe oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von den ordentlichen Gerichten erkannt wird;

b) der zur Disposition stehende Zivilstaatsdiener sich weigert, Aufträge des Staatsministeriums¹⁾ zu vollziehen oder in den aktiven Dienst wieder einzutreten, jedoch erst nach vorgängiger Bedrohung und nach fruchtlosem Ablaufe der zur Befolgung in der desfallsigen Aufforderung vorzuschreibenden Frist;

c) derselbe in den Dienst eines anderen Staates tritt;

d) derselbe ohne Erlaubnis des Großherzogs Aufträge anderer Regenten oder Regierungen annimmt und vollzieht oder ohne solche Erlaubnis von denselben Gehaltsbezüge oder Remunerationen annimmt, es sei denn, daß wegen Unerheblichkeit des Falles eine Disziplinarstrafe für genügend erachtet wird;

e) derselbe ohne Erlaubnis des Staatsministeriums seinen Wohnsitz außerhalb des Großherzogtums nimmt oder ohne solche Erlaubnis sich sonst in eine Lage versetzt, welche seine Wiederanstellung oder zeitweilige Beschäftigung im Zivilstaatsdienst verhindert oder auch nur erschwert²⁾, im Fall der bloßen Erschwerung jedoch erst nach vorgängiger Bedrohung und nach fruchtlosem Ablaufe der zur Beseitigung des erschwerenden Umstandes vorzuschreibenden Frist;

f) derselbe ohne Erlaubnis des Staatsministeriums einen Erwerbszweig ergreift und der Aufforderung, denselben aufzugeben, innerhalb der vorzuschreibenden Frist keine Folge leistet;

g) derselbe durch eigene grobe Verschuldung dienstunfähig wird oder sich so unwürdig oder so pflichtvergessen erweist, daß, wenn er im aktiven Dienst stände, seine Entfernung aus dem Dienst verfügt sein würde³⁾.

In den Fällen b—g kann der zur Disposition Gestellte aber verlangen, daß das Dienstgericht, von dem weiter unten noch zu sprechen sein wird, über die Entziehung des Wartegeldes entscheide.

4. Ruhegehalt⁴⁾. Der in den Ruhestand versetzte Staatsdiener hat Anspruch auf ein Ruhegehalt. Die Höhe desselben richtet sich nach der Besoldung des zuletzt bekleideten Amtes und zwar muß, wie schon für das Wartegeld gesagt ist, in der Anstellungsurkunde ausdrücklich gesagt sein, welcher Teil des gesamten Dienst-einkommens als eigentliche Besoldung pensionsfähig ist. Ausnahmsweise kann, wenn die Besoldung mit Rücksicht auf besondere Verpflichtungen höher bestimmt ist, dabei auch ein Teil der Besoldung als nicht pensionsfähig bezeichnet werden. Das Ruhegehalt besteht bei 10 und weniger Dienstjahren in 50% der Besoldung. Für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr wird die Pension um 1% der Besoldung erhöht, in den ersten fünf nach Vollendung des 60. Lebensjahres begonnenen Dienstjahren beträgt die Erhöhung sogar 2% jährlich. Das Ruhegehalt kann aber in keinem Falle über 90% der Besoldung und über 7500 Mk. steigen⁵⁾. Wird ein zur Disposition stehender Staatsdiener in den Ruhestand versetzt, so kann das Ruhegehalt nicht mehr als 80 Prozent der früheren Besoldung ausmachen, ist also nicht höher wie das Wartegeld⁶⁾, es sei denn, daß der Pensionsanspruch schon zur Zeit der Stellung zur Disposition höher gewesen sei. Bei der Berechnung werden Bruchteile eines Talers für einen vollen Taler gerechnet. Bei Berechnung der Dienstjahre wird die Zeit einer etwaigen Dispositionsstellung mit in Anrechnung gebracht.

1) Ueber die Verpflichtung vgl. das früher Gesagte und Art. 50 § 1.

2) Wie zu 1.

3) Art. 70 c.

4) Art. 57—64 ebendort.

5) Die bezüglichen Normen über die Berechnung sind wiederholt abgeändert, maßgebend ist jetzt die Fassung des Gesetzes vom 14. März 1908 im GBl. für Oib. Bd. 36 S. 775 in der gesetzlichen Auslegung durch das Gesetz vom 24. Dez. 1908 im GBl. für Oib. Bd. 37 S. 1.

6) Ein seines Amtes unter Belassung der halben Besoldung als Wartegeld enthobener Staatsdiener behält als Ruhegehalt auch nur denselben Betrag. So bestimmt § 4 des Gesetzes vom 26. März 1906 im GBl. für Oib. Bd. 35 S. 552.

Als Anfang der Dienstzeit¹⁾ wird der Tag der eidlichen Verpflichtung zugrunde gelegt, doch muß oder kann unter gewissen Voraussetzungen eine Vorpatentierung stattfinden, indem gewisse Zeiträume hinzugerechnet werden; die Anrechnung anderer Zeiträume ist gesetzlich ausgeschlossen²⁾.

Bei einem Staatsdiener, der früher einmal aus dem Dienste ausgeschieden ist, wird die außer dem Dienste zugebrachte Zeit nicht mitgerechnet, wohl aber die ursprüngliche Dienstzeit, es sei denn, daß die erste Verabschiedung infolge eines Disziplinarverfahrens nachgesucht wurde. Die für die Berechnung der Dienstzeit maßgebende Zeit des Dienst Eintrittes mit der etwaigen Vorpatentierung wird schon in der Anstellungsurkunde festgestellt.

Der Pensionsanspruch des Beamten erhöht sich unter Umständen wesentlich, wenn er in Betrieben beschäftigt war, die reichsgesetzlich der Unfallversicherung unter-

1) Maßgebend für die etwaige Vorpatentierung ist Art. 58 § 2 in der Fassung des Gesetzes vom 11. März 1903 im GBl. für Oib. Bd. 34 S. 588 ff., letzteres hat aber für die Referendare und höheren Schulamtskandidaten noch einen Zusatz erfahren durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. März 1906 im GBl. für Oib. Bd. 35 S. 552.

2) a) Es muß hinzugerechnet werden:

1. Die Zeit, welche ein Staatsdiener im aktiven deutschen Militärdienst zugebracht hat, soweit diese Dienstzeit nach dem Beginn des 18. Lebensjahres fällt.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung. Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

2. Für jeden Feldzug, an welchem ein Zivilstaatsdiener im Reichsheere, in der kaiserlichen Marine oder in der Armee eines deutschen Bundesstaates derart teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung mobilen Truppen in das Feld gefolgt oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach § 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (RGBl. S. 281) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten ergangenen Bestimmungen.

3. Die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger oder längerer Dauer, sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft kann nur unter besonderen Umständen mit Genehmigung des Großherzogs angerechnet werden.

4. Der Dienst in der Gendarmerie des Herzogtums und des Fürstentums Lübeck wird dem aktiven Militärdienst gleich geachtet.

5. Es wird ferner hinzugerechnet die Zeit des Vorbereitungsdienstes der Referendare und der Kandidaten des höheren Schulamts.

b) Es kann hinzugerechnet werden nach Bestimmung des Staatsministeriums ganz oder teilweise die Zeit, welche ein Zivilstaatsdiener vor seinem Eintritt in den hiesigen Staatsdienst im Großherzoglichen Hof- oder Privatsdienst, in einer öffentlichen Dienststellung oder als Rechtsanwalt zugebracht hat, oder während welcher er in einem Berufe tätig gewesen ist, dessen Ausübung die Voraussetzung für das ihm übertragene Amt bildet, im letzteren Falle jedoch nur ein Zeitraum von höchstens fünf Jahren.

Auf die vor dem Inkrafttreten des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes — vor dem 17. April 1867 — Angestellten findet diese Bestimmung nur Anwendung, wenn sie ihnen günstiger ist als das Recht, unter dem sie angestellt sind.

c) Nicht in Anrechnung kommt:

1. die von einem früher aus dem Dienst entfernten (Art. 70 f.) Zivilstaatsdiener vor dieser Entfernung zurückgelegte Dienstzeit,

2. die Zeit, während welcher ein Zivilstaatsdiener in den Fällen der Art. 81 und 82 zeitweilig des Dienstes enthoben gewesen ist, sofern nicht im Fall des Art. 81 später ein freisprechendes Erkenntnis erfolgt ist,

3. die Zeit, während welcher ein Zivilstaatsdiener ohne Gehalt beurlaubt gewesen ist.

liegen, und infolge eines erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig geworden ist ¹⁾. Er erhält dann als Pension 66 $\frac{2}{3}$ % der jährlichen Besoldung ohne Rücksicht auf die Dienstzeit. Handelt es sich nur um eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ohne Dienstunfähigkeit, so bekommt er doch bei seiner Stellung zur Disposition oder Pensionierung bei völliger Erwerbsunfähigkeit den gleichen, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit einen entsprechenden Betrag. Ist der Verletzte infolge des Unfalles nicht nur völlig dienstunfähig, sondern auch derart hilflos, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Pension bis zu 100% der Besoldung zu erhöhen. Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit seine Pension doch auf 66 $\frac{2}{3}$ % vorübergehend erhöht werden. Nach dem Wegfall der Besoldung sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen, soweit diese nicht von einer Kassen-einrichtung zu tragen sind, welcher er auf Grund gesetzlicher Verpflichtung angehört. Bezüglich solcher Ansprüche aus Betriebsunfällen sind die Angehörigen des Gendarmekorps den Staatsbedienten gleichgestellt. Steht dem Verletzten nach anderweitiger gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, kann er z. B. nach dem Beamten-gesetz wegen seiner langen Dienstzeit eine höhere Pension fordern wie die von 66 $\frac{2}{3}$ %, so erhält er natürlich den höheren Betrag. Hat der Betriebsunfall den Tod des betreffenden Beamten zur Folge gehabt, so haben seine Hinterbliebenen besondere Ansprüche, von denen weiter unten noch zu sprechen sein wird.

Die Fürsorge erstreckt sich übrigens auch auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und andern Diensten, zu denen der Verletzte neben der Beschäftigung im Betriebe von seinen Vorgesetzten herangezogen worden ist. Ein Anspruch auf die Bezüge seitens des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, dessentwegen auf Dienstentlassung gegen ihn erkannt oder ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist. Auch durch ein Urteil der vorbezeichneten Art kann der Anspruch ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem andern in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

In den Fällen, in denen ein besonderer rechtlicher Anspruch aus einem Betriebsunfall nicht gegeben ist, aber der betreffende Staatsbedienter infolge oder in Veranlassung der Erfüllung seines amtlichen Berufes ohne seine grobe Verschuldung an seiner Gesundheit Schaden gelitten hat und dadurch dienstunfähig geworden ist, kann ihm ohne Rücksicht auf seine Dienstjahre ein Ruhegehalt bis zu 80% der Besoldung bewilligt werden ²⁾. Auch kann das Staatsministerium Personen, die keinen rechtlichen Anspruch auf Pension haben, weil sie nur in einem privatrechtlichen Kontraktverhältnis zum Staate gestanden haben oder ihnen gewisse Dienstleistungen nur als

1) Die bezüglichlichen Normen, die dem RG. vom 18. Juli 1901 nachgebildet sind, beruhen jetzt auf dem Gesetz vom 10. März 1903 betreffend die Fürsorge für Staatsbedienter infolge von Betriebsunfällen, Bb. 34 S. 568 ff. im GBl. für Oib., durch welches das Gesetz vom 24. Februar 1888 betreffend die Fürsorge für Staatsbedienter und deren Hinterbliebenen infolge von Betriebsunfällen aufgehoben ist.

2) Art. 59 des Zivilstaatsbedienter-gesetzes.



Nebengeschäfte übertragen waren, im Falle der Bedürftigkeit eine jährliche Unterstützung aus der Staatskasse bewilligen, wenn diese Personen das 70. Lebensjahr vollendet haben oder ohne eigene grobe Verschuldung zur Wahrnehmung der ihnen aufgetragenen Dienstgeschäfte unfähig geworden sind ¹⁾. Für die Zahlung des Ruhegehalts, den Erwerb des Anspruchs mit dem ersten des Monats, die Gnadenbezüge der Hinterbliebenen, die Sicherung des Ruhegehalts gegen Schmälerung durch Pensionen, Arrest usw. gelten dieselben Normen wie für die Besoldung der aktiven Beamten ²⁾. Eine besondere Hervorhebung verdient nur die Bestimmung, daß ein Pensionär, der seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nimmt, sich einen Abzug von einem Zehntel des Ruhegehalts zugunsten der Landeskasse gefallen lassen muß ³⁾. In gewissen Fällen kann eine Entziehung des Ruhegehalts eintreten, mit der dann, wie oben gesagt, auch der Verlust des Titels verbunden ist ⁴⁾. Regelmäßig kann der Pensionär darüber aber eine Entscheidung des Dienstgerichtes verlangen; in dem bezüglichen, weiter unten zu erörternden Verfahren bildet für den Pensionär die *e h e m a l s* vorgesezte Dienstbehörde diejenige Instanz, die für die aktiven Beamten die vorgesezte Dienstbehörde ist ⁵⁾.

5. Die Reliktenversorgung. Die Bewilligungen für die Hinterbliebenen bestehen in dem

a) Sterbemonat und Gnadenquartal. Man versteht darunter den Betrag des Gehalts, Wartegeldes oder Ruhegehalts, der nach dem Monat, für den mit dem ersten Tage schon das Gehalt von dem Verstorbenen selbst erworben war, an die Hinterbliebenen noch weiter gezahlt wird ⁶⁾. Grundsätzlich wird nämlich an den Nachlaß jedes Staatsdieners mindestens noch die Besoldung für einen ferneren Monat gezahlt. Dabei wird für die zur Besoldung zu rechnenden Prozente der Akzidentien des Staatsdieners, soweit Dienstwohnungen und Dienstländereien nicht etwa belassen werden, eine Geldvergütung aus der Staatskasse geleistet, die dem Anschlag der fraglichen Bezüge in der Anstellungsquote und dem betreffenden Zeitraum entspricht. Ist eine Witwe vorhanden, so gebührt ihr ferner das sogen. Gnadenquartal, das auf die gleiche Weise berechnet wird. Ist eine Witwe nicht hinterblieben, wohl aber Kinder des Verstorbenen, so steht ihnen der gleiche Anspruch auf das Gnadenquartal

1) Art. 59 § 2.

2) Art. 60 und 61.

3) Art. 62 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Januar 1873 im GBl. für Old. Bd. 22 S. 490 ff.

4) Nach Art. 68 geht das Recht auf Bezug des Ruhegehalts verloren:

a) wenn gegen den Pensionär Zuchthausstrafe oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von den ordentlichen Gerichten erkannt ist;

b) derselbe in den Dienst eines andern Staates tritt,

c) derselbe ohne Erlaubnis des Großherzogs Aufträge anderer Regenten oder Regierungen annimmt und vollzieht oder ohne solche Erlaubnis von denselben Gehaltsbezüge oder Remunerationen annimmt, es sei denn, daß wegen Unerheblichkeit des Falles eine Disziplinarstrafe für genügend erachtet wird;

d) derselbe die Staatsangehörigkeit im Großherzogtum aufgibt;

e) derselbe ohne Erlaubnis des Staatsministeriums einen Erwerbszweig ergreift und der Aufforderung denselben aufzugeben, innerhalb der vorzuschreibenden Frist keine Folge leistet;

f) derselbe sich so unwürdig erweist, daß die Entfernung aus dem Dienst verfügt sein würde, wenn er noch im Dienst gestanden hätte.

5) Art. 64 in Verbindung mit Art. 73.

6) Art. 19, 49 und 57.

zu. Dagegen werden Bezüge, die nicht unter die Besoldung fallen, über den Sterbemonat hinaus, nicht gewährt. Was dem Staatsdiener als Ersatz für Dienstaufwand, Bedarf für die Amtsführung oder Entschädigung für Einbußen oder Auslagen gewährt wurde, kommt sogar vom Sterbetage an in Wegfall, es sei denn, daß die Vertreter des Nachlasses die betreffende Gegenleistung, z. B. Beschaffung von Heizungsmaterial für Amtsräume, übernehmen. Im übrigen werden Sterbemonat und Gnadenquartal sofort ausbezahlt und es besteht auf diese Bezüge derselbe Rechtsanspruch wie auf das Gehalt selbst.

b) Pensionen der Witwen und Waisen. Ähnlich wie in andern Bundesstaaten geschah früher die Versorgung der Witwen und Waisen der Staatsdiener nicht unmittelbar aus Staatsmitteln, sondern es bestand eine öffentlichrechtliche staatliche Witwen- und Waisenkasse. Dieselbe war durch eine landesherrliche Verordnung vom 1. Nov. 1779 errichtet und durch die Verordnung vom 11. März 1782 auf Leibrenten erweitert¹⁾. Später wurden die Grundlagen des Instituts abgeändert durch das Gesetz betreffend die Reorganisation der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse vom 15. Juni 1861²⁾. Die Kasse war in erster Linie eine Versorgungsanstalt für die Hinterbliebenen der Beamten. Alle verheirateten Beamten waren verpflichtet, der Beamtenwitwenkasse als wichtigstem Zweig der Gesamtanstalt beizutreten. Eine wesentliche Aenderung zugunsten der im öffentlichen Dienst Angestellten brachte dann das Gesetz vom 5. Januar 1891, durch das die Beiträge für die Pflichtversicherung der Staatsdiener auf die Staatskasse übernommen wurden³⁾. Später hat dann das Gesetz vom 24. Dezember 1902⁴⁾ die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Beamten einfach auf die Staatskasse übernommen⁵⁾. Nach

1) Ueber diese Kasse siehe Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg usw. 1893 S. 376.

2) GBl. für Old. Bd. 17 S. 661 ff. mit den Aenderungen durch die Gesetze vom 2. Januar 1873 Bd., 22 ebendort S. 431 ff., vom 10. Januar 1876 Bd. 24 S. 69 ff. und vom 14. Dez. 1881 Bd. 26 S. 111 ff., endlich Art. 50 Ziffer 10 des Old. AG. zum BGB. vom 15. Mai 1899 Bd. 32 S. 405 ff., dazu die Ausführungsverordnungen vom 31. März 1865 Bd. 19 S. 43 und vom 30. Sept. 1875 Bd. 23 S. 629 ff.

3) GBl. für Old. Bd. 29 S. 327 ff.

4) GBl. für Old. Bd. 34 S. 435. Schon vorher war durch Gesetz vom 21. März 1900 (GBl. für Old. Bd. 33 S. 203 ff.) die Beamten-Witwenkasse, die allgemeine Witwenkasse, die Waisen- und die Leibrentenkasse mit dem Ablauf des 31. Dez. 1902 für neue Teilnehmer und neue Versicherungen bisheriger Teilnehmer geschlossen. Dieses letztere Gesetz ist dann aber durch das Gesetz vom 24. Dezember 1902 geändert und zum Teil aufgehoben.

5) Für die Staatsdiener, die Beamte von Stiftungen und Anstalten sind, die ein von der Staatsfinanzverwaltung getrenntes Vermögen besitzen und ihre Verwaltungskosten selbst bestreiten, wird das Witwen- und Waisengeld aus der betreffenden Kasse gezahlt. Dagegen wird umgekehrt für gewisse Angestellte, die nach dem Zivilstaatsdienergesetz nicht den Charakter von Staatsbeamten haben, ein Witwen- und Waisengeld wie für Staatsbeamte aus der Staatskasse gezahlt und zwar: 1. für die im Gendarmeriekorps Angestellten und 2. für die Volksschullehrer, soweit nicht eine Kommunalkasse den gesamten Besoldungs- und Pensionsaufwand zu tragen verpflichtet ist. Andere Kategorien von Angestellten sind in bezug auf die Ansprüche auf Reliktenversorgung den Staatsdienern gleichgestellt, es ist aber nicht die Staatskasse verpflichtet, die betreffenden Leistungen zu machen, sondern diejenige Kasse, aus der auch das Gehalt und Wartegeld der Betroffenen bestritten wird. Es handelt sich dabei um folgende Gruppen:

1. Die Lehrer an den Mittel-, höheren Bürger- und Realschulen, welche nicht Staatsanstalten sind, 2. Volksschullehrer, für die eine Kommunalkasse den gesamten Besoldungs- und Pensionsaufwand trägt, 3. die in den Städten erster Klasse des Herzogtums, der Stadtgemeinde Eutin und in den städtischen Bürgermeistereien des Fürstentums Birkenfeld mit Pensionsberechtigung Angestellten oder als staatliche Beamte mit den Geschäften beauftragten Mitglieder des Stadtmagistrats, Beamte oder Diener der Gemeinden, 4. den Landrabbiner der jüdischen Landesgemeinde des Herzogtums.

Für die im Pfarramt einer Kirchengemeinde der evangelisch-lutherischen Kirche des Fürstentums Lübeck angestellten Pfarrer sollen die entsprechenden Leistungen aus der Landeskasse des



diesem Gesetz beträgt das Wittwengeld 30% des pensionsfähigen Dienstinkommens, das der Angestellte am Todestage oder bei der Versetzung auf Wartegeld oder in den Ruhestand bezogen hat, höchstens aber 1800 Mk., dazu tritt ein Waisengeld. Dieses beläuft sich

- a) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Angestellten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, auf $\frac{1}{5}$ des Wittwengeldes, mindestens aber 40 Mk. für jedes Kind;
- β) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Angestellten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, auf ein Drittel des Wittwengeldes, mindestens aber 70 Mk. für jedes Kind.

Witwen- und Waisengeld dürfen aber weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre ¹⁾. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt. Scheidet dann aber aus dem Kreis der berechtigten Personen ein Hinterbliebener aus, so erhöht sich das Wittwen- und Waisengeld der Verbleibenden von dem nächstfolgenden Monat an bis zu dem höchstmöglichen Betrage. Den Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld für seine Hinterbliebenen hat der Angestellte von dem Tage an begründet, an dem er in den Bezug des Dienstinkommens seiner Stelle getreten ist. Keinen Anspruch auf Reliktenversorgung haben Witwen und Waisen eines pensionierten Beamten aus solcher Ehe, die erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist. Ferner zessiert der Anspruch auf Reliktenversorgung

1. falls der Angestellte freiwillig aus seiner Stellung ausgeschieden oder ohne Pension aus derselben entlassen ist oder wenn ihm bei seiner Entfernung aus dem Dienst durch dienstgerichtliches Erkenntnis zwar ein Teil des Ruhegehalts auf eine bestimmte Anzahl Jahre belassen ist, aber er nach Ablauf dieser Frist verstorben ist;
2. für die Witwe auch dann, falls in betreff der Ehe die gerichtliche Ehescheidung ausgesprochen ist. Der Ehescheidung wird die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gleichgestellt. Bei nachträglicher Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft tritt der Anspruch der Witwe auf Wittwengeld wieder in Kraft, wenn eine entsprechende Beurkundung im Heiratsregister gemacht ist ²⁾.

Das Wittwen- und Waisengeld und die etwa eintretende Erhöhung wird monatlich vom ersten des auf den Eintritt der Berechtigung folgenden Monats an gezahlt und kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch gepfändet werden. Es erlischt für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in dem er sich ver-

fürstentums Lübeck gemacht werden. Die unter 3. genannten Beamten der Städte können auf Grund kontraktlicher oder statutarischer Zusicherungen seitens der Stadt den etwa überschießenden Betrag der im Gesetz zugesicherten Versorgung verlangen.

1) Hätte dem Verstorbenen ausnahmsweise nach Art. 59 § 1 des rev. Zivilstaatsdienergesetzes oder nach Art. 8 § 4 des Gesetzes vom 2. April 1855 im GBl. für Old. Bd. 14 S. 593 ff. ein höherer Betrag als Ruhegehalt bewilligt werden dürfen, so ist dieser zugrunde zu legen.

2) Vgl. BGB. §§ 1586, 1587 und Art. 46 des EG. zum BGB. über die Fassung des § 55 Abs. 2 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes.

heiratet oder stirbt und außerdem für jede Waise mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

Schon dieses Gesetz sieht vor, daß wenn der Angestellte bei Ausübung seines amtlichen Berufes oder in Anlaß desselben ohne seine grobe Verschuldung einen Unfall erleidet und an dessen Folgen stirbt, sich das Wittwengeld auf 50% des früher bezeichneten Dienst Einkommens und dementsprechend auch das Waisengeld erhöht¹⁾. Weitergehende Ansprüche gewährt unter Umständen das Gesetz betreffend die Fürsorge für Staatsdiener infolge von Betriebsunfällen. Unter den früher dargelegten Voraussetzungen, bei denen nach diesem Gesetz der durch einen Unfall Verletzte eine erhöhte Pension bezieht, erhalten auch die Hinterbliebenen des durch den Betriebsunfall zu Tode gekommenen erhöhte Leistungen und zwar:

α) als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag der einmonatigen Besoldung oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;

β) eine Rente. Diese beträgt:

αα) für die Witve bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablauf des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung zwanzig Prozent der jährlichen Besoldung des Verstorbenen, jedoch für die Witve nicht unter zweihundert und sechszehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundert und sechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;

ββ) für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfall der Bedürftigkeit insgesamt zwanzig Prozent der Besoldung des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;

γγ) für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung insgesamt zwanzig Prozent der Besoldung des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark.

Die Renten dürfen zusammen 60% der Besoldung nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Witve und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird, die Enkel nur soweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Witve und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnis gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen. Der Anspruch der Witve ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

Ist die der Berechnung der Hinterbliebenen-Rente zugrunde zu legende Besoldung infolge eines früher erlittenen, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer als der vor

1) Ob die Voraussetzungen einer solchen Erhöhung vorliegen, hat in den Fällen, wo die Staatskasse oder die Landeskasse des Fürstentums Lübeck die Zahlungen leisten soll, das Staatsministerium, in den §. 188 in der Note 4 Ziffer 1—4 genannten Fällen die Verwaltung der beteiligten Kasse zu entscheiden, vorbehaltlich der Beschwerde im Verwaltungswege.

diesem Unfall bezogene Lohn oder das vor diesem Unfall bezogene Dienst Einkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension der Besoldung bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Dienst Einkommens hinzuzurechnen.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfalle der Besoldung, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem Ablaufe derjenigen Zeit, für welche nach diesem Gesetze das Dienst Einkommen oder die Pension weiter bezogen ist.

Das Recht auf den Bezug der den Hinterbliebenen zu gewährenden Renten ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zu deren etwaiger Wiedererlangung.

6. Austritt aus dem Staatsdienst¹⁾. Wie in § 43 unter III. schon gesagt ist, hat der Beamte unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand. Darüber hinaus hat der Staatsdiener das Recht, wenn er auf die Pensionierung verzichten will, jederzeit seine *Verabschiedung* aus dem Staatsdienst zu verlangen. Er darf sein Amt nur nicht einseitig niederlegen, sondern muß seine Entlassung nachsuchen. Und der Ordnung wegen ist vorgeschrieben, daß die Entlassung erst zu erfolgen braucht bei unwiderruflich angestellten Beamten sechs Monate, bei widerruflich angestellten Staatsdienern drei Monate, nachdem das Verabschiedungsgesuch der vorgesetzten Dienstbehörde eingereicht ist. Ausnahmen können vom Staatsministerium in besonderen Fällen zugestanden, auch eine andere Frist schon in der Anstellungsurkunde vorgesehen sein. Bei Lehrern erfolgt der Austritt aus dem Dienst immer erst mit Ablauf desjenigen Semesters, das nach Einreichung des Verabschiedungsgesuches beginnt. Vor dem Austritt aus dem Dienst hat der Staatsdiener, wenn es die Umstände erfordern, die von ihm verschuldeten Geschäftsrückstände zu erledigen. Kassen- und Hebungsbearbeiter, sowie alle andern Staatsdiener, die öffentliche Gelder zu verwalten haben, sind zur Rechnungsablage vor dem Austritt verpflichtet. Der ausgeschiedene Beamte behält, wie früher gesagt, seinen Titel, bezieht aber sein Dienst Einkommen nur bis zum Tage des Austritts und hat keinen Anspruch auf Ruhegehalt. Die Zurücknahme eines Verabschiedungsgesuches ist nur mit Genehmigung des Staatsministeriums oder der zuständigen Behörde und bei unmittelbarer Anstellung vom Großherzog nur mit dessen Genehmigung zulässig, die Zurücknahme der Verabschiedung von Seiten des Staatsministeriums oder der zuständigen Behörde bedarf der Zustimmung des betreffenden Staatsdieners. Der aus dem Staatsdienst ausgetretene Beamte kann verlangen, daß ihm eine den Grund des Austritts und die Bestimmungen rücksichtlich der etwaigen Beibehaltung des Titels und der Ruhegehaltsberechtigung enthaltende Entlassungsurkunde ausfertigt wird²⁾.

Soweit die Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen vermögensrechtlicher Natur sind, steht dem Berechtigten grundsätzlich die Klage vor den Zivilgerichten offen. Es handelt sich hier zwar richtiger Meinung auch um Ansprüche aus dem öffentlichen Recht, trotzdem sich das Bürgerliche Gesetzbuch gelegentlich mit dem Beamten-

1) Art. 65—76 des rev. Zivilstaatsdienergesetzes.

2) Art. 83 ebendort.

verhältnis beschäftigt ¹⁾; gleichwohl ist nach gemeinem deutschen Staatsrecht hier der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten gegeben ²⁾. Beim Stillschweigen des oldenburgischen Beamtengesetzes ist deshalb auch in Oldenburg diese Kompetenz der bürgerlichen Gerichte anzunehmen. Für die Richter beruht die Klagbarkeit ihrer Ansprüche auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt auf Reichsrecht ³⁾. Aus der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in Gehaltsfragen folgt aber nicht, daß sie berufen wären, Entscheidungen über die beamtenrechtliche Stellung des Betroffenen, die von der gesetzlich zuständigen Verwaltungsbehörde ausgegangen sind, z. B. eine Verletzung in den Ruhestand, auf ihre Rechtmäßigkeit hin nachzuprüfen. Für Ansprüche aus dem Gesetz betreffend die Fürsorge für Staatsdiener infolge von Betriebsunfällen gilt eine besondere Anmeldepflicht bei der vorgesetzten Dienstbehörde mit Ausschlußfrist von zwei Jahren ⁴⁾.

§ 45. Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung von Beamten. Die Pflichtverletzung eines Beamten kann strafrechtliche, privatrechtliche oder rein staatsrechtliche Folgen haben.

A. Die strafrechtlichen Folgen. Besonders schwere Pflichtverletzungen der Beamten sind vom Reiche zum Gegenstand einer strafrechtlichen Regelung gemacht und als eigentliche und uneigentliche Amtsdelikte im Abschnitt 28 des RStGB. zu strafgesetzlichen Tatbeständen erhoben. Die strafrechtliche Verfolgung der Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung ihres Amtes vorgenommenen strafbaren Handlungen ist in Oldenburg an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde nicht gebunden, kann demnach auch nicht durch Erhebung des Kompetenzkonfliktes gehemmt werden ⁵⁾.

B. Die privatrechtlichen Folgen. Es ist möglich, daß mit der Pflichtverletzung eines Beamten eine vermögensrechtliche Schädigung einer andern Person verbunden ist. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Betroffene den Staat vertreten hat:

I. als Privatrechtssubjekt. In diesen Fällen haftet für den Beamten der Staat entsprechend den Vorschriften des BGB. ⁶⁾.

1) §§ 197 und 411. EG. Art. 80 und 81.

2) Meyer-Anschütz S. 533. Hier wird freilich noch die ältere Theorie von dem privatrechtlichen Charakter der Gehaltsforderungen vertreten; ebenso von Brand in dem Artikel „Dienst-einkommen“ bei v. Stengel-Fleischmann a. a. O. Bd. 1 S. 564. Dagegen mit Recht z. B. Walz S. 166. Tatsächlich hat sich aber unter der Herrschaft jener älteren Theorie die Klagbarkeit von Gehaltsforderungen eingebürgert. Auch die Reichsgesetzgebung steht auf diesem Boden, wenn § 70 des BGB. Abs. 3 bestimmt, daß Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat durch die Landesgesetzgebung ausschließlich den Landgerichten überwiesen werden können, was übrigens in Oldenburg bei der Einführung des BGB. nicht geschehen ist. Auch der Wortlaut des § 9 ebendort, daß für die Richter der Rechtsweg in solchen Fällen nicht ausgeschlossen werden darf, deutet darauf, daß nach der Meinung des Gesetzgebers prima facie überall die bürgerlichen Gerichte ipso iure zuständig sind.

3) Vgl. die vorige Note a. E.

4) Vgl. Art. 8 des Gesetzes vom 10. März 1903.

5) Der Gesetzgeber hat also von der Ermächtigung des § 11 des EG. zum BGB. keinen Gebrauch gemacht.

6) BGB. §§ 31, 89 Abs. 1, 278. Der Regressanspruch des Staates gegenüber den Beamten richtet sich gleichfalls nach den Normen des BGB. Walz S. 150 will in diesen Fällen den Beamten selbst auf Grund der §§ 823 und 839–841 des BGB. gegenüber dem Dritten haften lassen, allein § 839 BGB. fordert die „vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht“. Daraus ergibt sich m. E., daß der § 839 BGB. nur von solchen Fällen handelt, in denen der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt hat. Soweit aber die Haftung in § 839 beschränkt ist, ist auch die Haftung aus § 823 ausgeschlossen.

Schüd ing, Oldenburg.



II. in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt. In diesen Fällen wollte das BGB. unter den Voraussetzungen des § 839 den Beamten haften lassen. Eine Haftung des Staates selbst für seinen Beamten ist reichsgesetzlich nur auf dem Gebiete des Grundbuchwesens durch § 12 der Grundbuchordnung vorgesehen. Aber Art. 77 des GG. zum BGB. gab landesgesetzliche Bestimmungen über die Haftung des Staates selbst auch in allen Fällen des § 839 Spielraum und gestattete sogar, daß landesrechtlich der Anspruch des Beschädigten gegen den Beamten selbst ausgeschlossen werden könnte, soweit die Haftung des Staates oder eines Kommunalverbandes an seine Stelle träte. Auf der Grundlage des Art. 77 des GG. sind dann die Dinge in Oldenburg durch ein Spezialgesetz vom 22. Dez. 1908 ¹⁾ folgendermaßen geregelt:

Verlezt ein Beamter des Staates in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die in § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat. Dasselbe gilt hinsichtlich der vom Staate angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. Außerdem ist diese Haftpflicht des Staates angeordnet, wenn nach § 839 BGB. die Haftung des Beamten nur deshalb ausgeschlossen wäre, weil der Beamte oder Lehrer den Schaden im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat. In diesem Fall soll der Schaden ersetzt werden, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fielen, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert. Der, wie gesagt, ausschließlich haftende Staat hat seinerseits einen 3 Jahre nach seiner Anerkennung des Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten oder nach dessen rechtskräftiger Feststellung verjährenden Entschädigungsanspruch gegen den Beamten oder Lehrer, soweit dieser nach § 839 des BGB. primär verpflichtet war. Ein Entschädigungsanspruch des Staates gegen einen Grundbuchbeamten besteht jedoch nur dann, wenn dieser den Schaden durch eine vorsätzliche oder aus grober Fahrlässigkeit begangene Verletzung seiner Amtspflicht verursacht hatte. Im übrigen findet die Vorschrift des § 841 BGB. über die Befreiung des Beamten gegenüber einem andern Mitverantwortlichen für das Verhältnis zueinander zugunsten des Staates entsprechend Anwendung.

Ebenso wie der Staat haftet der Kommunalverband für die außer den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen in seinen Diensten stehenden Beamten. In Standesamtsbezirken, die aus mehreren Gemeinden gebildet sind, trifft die Verantwortung für die Amtspflichtverletzungen die Gemeinde des Amtssitzes, falls nicht der Standesbeamte gemäß § 7 Abs. 4 des RG. über die Beurkundung des Personenstandes bestellt war, doch haben die übrigen Gemeinden des Bezirkes an den Kosten nach einem im Herzogtum vom Amte, in den Fürstentümern von der Regierung festzustellenden Maßstab teilzunehmen.

Den Angehörigen eines ausländischen Staates steht ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit zu, als nach einer in den Gesetzsammlungen des Großherzogtums enthaltenen Bekanntmachung des Staatsministeriums durch die Gesetz-

1) GBl. für Old. Bd. 36 S. 1110.



gebung des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist. — Für die Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes vom 22. Dezember 1908, und zwar sowohl für diejenigen Privater gegen den Staat wie die seitens des Staates gegen seine Beamten, ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht zuständig gemacht. Im übrigen hat aber die Gesetzgebung in Oldenburg von der Ermächtigung des § 70 OVG. keinen Gebrauch gemacht, ebensowenig wie in Oldenburg auf Grund des § 11 OVG. zum OVG. die zivilrechtliche Verfolgung von Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde geknüpft ist.

C. Die staatsrechtlichen Folgen. Bezüglich der staatsrechtlichen Folgen der Verletzung der Amtspflicht ist zu unterscheiden zwischen den Staatsministern und den übrigen Beamten. Erstere können jederzeit vom Großherzog entlassen, es kann gegen sie die parlamentarische Verantwortlichkeit geltend gemacht und eine Ministeranklage erhoben werden. Auf diese Weise können die Minister zur Erfüllung ihrer Amtspflichten angehalten und eventuell auch wegen Verletzung derselben durch einen Spruch des Staatsgerichtshofes ihres Amtes entsetzt werden ¹⁾. Die übrigen Beamten stehen unter der Disziplinargewalt ihrer vorgesetzten Behörde, und die staatsrechtlichen Folgen ihrer Pflichtverletzungen bestehen in einem Einschreiten ihrer Vorgesetzten. Freilich ist diese Verschiedenheit in der Rechtsstellung der beiden Beamtenkategorien nicht mit ganz derselben Schärfe durchgeführt wie in den andern Bundesstaaten. Einmal haben wir früher gehört, daß, solange noch mit der Ministeranklage gewisse Kriminalbelikte verfolgt werden konnten, die fragliche Maßregel auch gegen Mitschuldige gerichtet werden durfte, die nicht die Stellung von Ministern hatten. Wie oben gesagt, ist diese Möglichkeit heute nun nicht mehr gegeben. Von einiger staatsrechtlicher Bedeutung ist aber immer noch der Art. 208 des StGG. Dieser gibt dem Landtag die Befugnis, gegen andere zum Staatsministerium nicht gehörende Beamte wegen Verletzung der Verfassung eine gerichtliche Untersuchung durch Antrag beim Staatsministerium zu veranlassen ²⁾. Dieses hat den Antrag sofort dem zuständigen Gerichte mitzuteilen und davon, daß und wie es geschehen ist, den Landtag in Kenntnis zu setzen. Die politische Bedeutung dieser Möglichkeit liegt in folgendem. Die Verletzung der Amtspflicht durch einen Beamten kann eine Verfassungsverletzung darstellen, die aus politischen Motiven erfolgt ist. Nun haben zwar die Minister auch die Tätigkeit der ihnen untergebenen Beamten zu vertreten, und insofern kann der Landtag Beschwerden über die Verfassungsverletzung eines Beamten gegenüber seinem vorgesetzten Minister geltend machen. Allein wenn der Minister politisch mit dem Beamten eines Sinnes ist, so kann es geschehen, daß er seinerseits im Parlamente den objektiven Sachverhalt so darstellt, daß der Beamte schuldlos ist und daß er sich seinerseits wohl hütet, gegen den betreffenden Beamten einzuschreiten. Bei solchem Tatbestand ist es nicht unwichtig, daß

1) Vgl. das oben in § 31 Ausgeführte.

2) Das gleiche Recht sollte nach Art. 208 StGG. bis zum Erlaß des in Art. 111 versprochenen Zivilstaatsdienergesetzes auch wegen eines sonstigen Amtsverbrechens und Amtsvergehens haben. Diese Befugnis ist schon mit dem Erlaß des fraglichen Gesetzes fraglos in Wegfall gekommen.



das Parlament ein Recht darauf hat, durch eine gerichtliche Untersuchung ein ganz objektives Bild von den fraglichen Vorgängen zu erhalten und nicht auf den guten Willen und die Ehrlichkeit des Ministers angewiesen zu sein. Hat eine solche gerichtliche Untersuchung ein einwandfreies Resultat ergeben, dann kann eventuell das Parlament mit aller Schärfe gegen den Minister vorgehen, der trotzdem nicht gegen den betreffenden Beamten einschreiten will. Immerhin wird der Landtag von diesen Machtmitteln nur ausnahmsweise Gebrauch machen.

Regelmäßig werden die staatsrechtlichen Folgen der Pflichtverletzung eines Beamten, der nicht Minister ist, also nur in einem entsprechenden Vorgehen seiner Vorgesetzten bestehen. Diesen gewährt das Beamtengesetz die Befugnis, die ihnen untergeordneten Staatsdiener zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten ¹⁾. Zu diesem Zweck können sie, wenn Erinnerungen und Weisungen ohne Erfolg bleiben, Ordnungs- und Disziplinarstrafen verhängen und in den schwersten Fällen kann eine Entfernung aus dem Dienste eintreten. Die besondere beamtenrechtliche Strafgewalt erstreckt sich auch auf diejenigen Staatsdiener, die zur Disposition gestellt oder in den Ruhestand versetzt worden sind.

I. Ordnungsstrafen. Als solche gelten a) Verweis unter vier Augen, b) Geldstrafen bis zu 10 Taler. Letztere werden eingezogen durch Kürzung der Besoldung und verhängt gegenüber dem Hilfs- und Dienstpersonal von dem jeweiligen Vorgesetzten, bezw. bei Kollegialbehörden von deren Vorstand, gegen die übrigen Staatsdiener von der vorgesetzten Dienstbehörde. Voraussetzung der Verhängung dieser Strafe ist eine geringe Ordnungswidrigkeit oder geringe Pflichtverletzung. Außerdem kann bei unentschuldigter Verzögerung der Geschäftsführung durch einen Staatsdiener nach Ablauf einer zur Erledigung bestimmten Frist ein anderer Beamter mit dem fraglichen Geschäft beauftragt werden; in diesem Falle kann dem eigentlich Verpflichteten die Vergütung des andern Beamten an seiner Besoldung gekürzt werden. Statt dieser Verfügung kann nach vorheriger Androhung gegen den Säumnigen auch eine Geldstrafe von 25 Taler festgesetzt werden. Zu einer solchen Maßregel im Interesse der Erledigung der Geschäfte ist außer jeder vorgesetzten Behörde ausnahmsweise auch der Vorstand einer Kollegialbehörde gegen deren Mitglieder kompetent. Gegen die Erkennung sämtlicher Ordnungsstrafen ist Rekurs an die vorgesetzte Behörde zulässig.

II. Disziplinarstrafen. Solche sind a) schriftlicher Verweis, b) Verweis vor der die Strafe erkennenden Behörde, c) Geldstrafen bis zu einem Sechstel der jährlichen Besoldung, d) Enthebung vom Amte unter Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld. Voraussetzung der Disziplinarstrafe ist, daß es sich zwar entweder nur um eine geringe Ordnungswidrigkeit und geringe Pflichtverletzung handelt, aber im Wiederholungsfalle und schon wenigstens einmal eine Ordnungsstrafe verhängt oder in der vorerwähnten Weise zwangsweise gegen den säumnigen Beamten vorgegangen, ist oder daß eine grobe Pflichtverletzung und erhebliche Ordnungswidrigkeit vorliegt. Was als grobe Pflichtverletzung und erhebliche Ordnungswidrigkeit anzusehen ist, überläßt

¹⁾ Siehe Art. 36—43 des Zivilstaatsdienergesetzes und Art. 70—82. Art. 40, 42, 77 und 78 gelten jetzt in der Fassung des Gesetzes vom 26. März 1906, *GBI. für Old.* Bd. 35 S. 552.

der Gesetzgeber der zuständigen Stelle zur Beurteilung, nur beispielsweise werden folgende Tatbestände angeführt, soweit die Handlung nicht als Verbrechen oder Vergehen im Amte unter ein anderes Strafgesetz fällt:

wiederholte Versäumnis,
wiederholter Ungehorsam gegen die Anordnungen der Vorgesetzten,
widerseßliches und achtungswidriges Betragen gegen Vorgesetzte,
unziemliches und unsittliches Betragen, wenn dadurch Anstoß oder Aergernis gegeben worden, z. B. Trunkenheit, Spiel, Schuldenmachen,
wiederholte harte, willkürliche und unpassende Behandlung der Untergebenen und anderer Personen, mit denen der Staatsdiener in dienstliche Berührung kommt,
Verletzung der Pflicht der Verschwiegenheit,
pflichtwidrige Nachsicht der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen.

Die Disziplinarstrafen mit Ausnahme der Enthebung vom Amte werden nach vorgängiger mündlicher oder schriftlicher Vernehmung des Angeschuldigten und, soweit nötig, fernerer Untersuchung von der vorgesetzten Dienstbehörde erkannt. Bezüglich des Beweises ist diese an keine Form gebunden, nur muß dem Angeschuldigten in dem Verfahren auf Verlangen Zeit und Gelegenheit zu einer schriftlichen Erklärung gegeben werden. Gegen das Disziplinarerkenntnis ist Rekurs an die nächste vorgesetzte Behörde zulässig. Die Strafe der Enthebung vom Amte kann nur vom Dienstgerichte in dem Verfahren erkannt werden, das für die Entfernung aus dem Amte vorgesehen ist (vgl. darüber weiter unten). Wer mit halbem Gehalt als Wartegeld seines Amtes enthoben, ist im übrigen den zur Disposition Gestellten gleichgestellt. Durch die Erkennung einer Ordnungs- oder Disziplinarstrafe wird die gerichtliche Bestrafung und durch diese, wenn sie nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Amte erfolgt ist, die Ordnungs- und Disziplinarstrafe nicht ausgeschlossen.

III. Entfernung aus dem Amte. Diese tritt ein wenn:

1. gegen einen Staatsdiener Zuchthausstrafe oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von den ordentlichen Gerichten erkannt ist;
2. derselbe in den Dienst eines andern Staates tritt;
3. derselbe ohne Erlaubnis des Großherzogs Aufträge anderer Regenten oder Regierungen annimmt und vollzieht oder ohne solche Erlaubnis von denselben Gehaltsbezüge oder Remunerationen annimmt, es sei denn, daß wegen Unerheblichkeit des Falles eine Disziplinarstrafe für genügend erachtet wird;
4. derselbe ohne Erlaubnis des Staatsministeriums einen Erwerbszweig ergreift und der Aufforderung, denselben aufzugeben, innerhalb der vorzuschreibenden Frist keine Folge leistet;
5. derselbe sich so unwürdig oder so pflichtvergessen erweist oder durch eigene grobe Verschuldung zur Wahrnehmung seines Dienstes so unfähig geworden ist, daß sein Verbleiben mit dem Zwecke, der Ordnung und dem Ansehen des Dienstes unverträglich ist;
6. ein Mitglied einer Kollegialbehörde durch Heirat zu einem andern Mitglied derselben Behörde in das Verhältnis eines Stiefvaters, Stieffchwiegervaters, Stieffchwieger Sohnes, Schwieger Sohnes oder Schwagers tritt ¹⁾.

Wer aus einem dieser Gründe aus dem Dienste entfernt ist, verliert sein Dienst-einkommen, den Anspruch auf Ruhegehalt und den Titel. Bei der Schwere dieser Strafe ist für ihre Verhängung ein prozessual genau geregeltes Verfahren vorgesehen.

1) Dieser letzte Grund ist unter g in den Art. 70 § 1 des Beamtengesetzes eingeschoben durch das Gesetz vom 12. März 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 133. Dagegen ist der in Art. 70 § 1 unter f genannte Grund mit Aufhebung der Kauttionen in Wegfall gekommen.

Die Entscheidung erfolgt, abgesehen von dem Falle zu 1, durch ein besonderes *Dienstgericht*. Dieses besteht aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder dessen zeitigen Vertreter als Vorsitzenden, drei Mitgliedern des Oberlandesgerichts, die durch das Los bestimmt werden, und drei auf gleiche Weise zu bestimmenden vortragenden Räten des Ministeriums des Innern und der Finanzen ¹⁾. Die *Voruntersuchung* wird durch die vorgelegte Dienstbehörde geführt, schon hier ist der Angeeschuldigte mit seiner Verteidigung zu hören ²⁾. Dann werden die Akten dem Staatsministerium im vorgeschriebenen Dienstwege zur Beschlussfassung vorgelegt. Erachtet dieses die Voraussetzungen für ein Verfahren der fraglichen Art gegeben, so hat es doch zunächst den Staatsdiener aufzufordern, ob er nicht seine Verabschiedung nachsuchen oder ob er eine Entscheidung des Dienstgerichtes vorziehen will. Im letzteren Falle wird vom Staatsministerium für das Verfahren beim Dienstgericht ein *Ankläger* ernannt und die *Zusammensetzung* des Dienstgerichtes durch den Präsidenten des OLG. veranlaßt. Das Verfahren beim Dienstgericht scheidet sich in die *vorläufige Verhandlung* und die *Hauptverhandlung*. Schon vor der *vorläufigen Verhandlung* ³⁾ wird dem Angeklagten die *Anklageschrift* mitgeteilt, auch muß diesem wie seinem Verteidiger Einsicht in die Untersuchungsakten gewährt werden. In dem Termin zur vorläufigen Verhandlung wird über die beiden Parteien zustehende Ablehnung von Mitgliedern des Dienstgerichtes entschieden. Außerdem haben beide Teile etwaige Ergänzungen der Voruntersuchung zu beantragen und die Zeugen und etwaigen sonstigen Beweismittel namhaft zu machen, die für die Hauptverhandlung vom Dienstgericht herbeigeschafft werden sollen; dabei darf die Ladung der vom Ankläger vorgeschlagenen Zeugen und Sachverständigen nicht verweigert werden. Schließlich hat der Referent, den der Präsident vor dem Termin ernannt hat, einen mündlichen Vortrag aus den Akten zu erstatten und nachdem der Ankläger und der Angeeschuldigte mit seinem Vertreter abgetreten sind, sein Gutachten darüber abzugeben, ob die Untersuchung für erschöpft zu halten, oder ob und welche Ergänzungen von Amts wegen beschlossen werden sollen, die eventuell von der vorgelegten Dienstbehörde auszuführen sind, die die Untersuchung geführt hat. Das Resultat etwaiger Ergänzungen der Akten muß beiden Teilen zugänglich gemacht werden. Dann wird vom Präsidenten die *Hauptverhandlung* anberaumt, die auch ohne Erscheinen des Angeklagten stattfinden kann. Die *Hauptverhandlung* ⁴⁾ ist öffentlich und mündlich. Nur wenn die Interessen des Staates oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdet sind, kann die Öffentlichkeit durch einen Beschluß des Dienstgerichtes ausgeschlossen werden. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 212—275 der RStPD. auf die *Verhandlung Anwendung* ⁵⁾. Ist die Anklage nur auf die Enthebung vom Amte gerichtet, findet das Dienstgericht aber, daß die Strafe der Dienstentlassung in Frage kommen könnte, so ist der Angeklagte hierauf hinzuweisen. Alsdann ist es so anzusehen, als

1) Statt der letzteren drei sah das Zivilstaatsdienergesetz in Art. 72 § 1 ursprünglich drei Mitglieder der aufgehobenen Oldenburger Regierung und Kammer vor. Ueber die Art der Auslosung und die Bestimmung von Ersatzmännern siehe ebendort § 2.

2) Die näheren Vorschriften siehe in Art. 73.

3) Vgl. über diese Art. 74.

4) Siehe über diese Art. 77.

5) Gemäß Art. 62 § 2 des OId. GG. zum OId. GG. vom 10. April 1879 im OId. Bd. 35 S. 330 ff.

wenn die Anklage von vornherein auch auf Erkennung der Dienstentlassung gerichtet gewesen wäre. Gleiches gilt im umgekehrten Falle ¹⁾. Das Erkenntnis ²⁾ kann lauten entweder auf *Verwerfung* der Anträge des Anklägers oder auf *Entfernung* aus dem Dienst, bezw. auf *Entziehung* des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes bei solchen, die schon zur Disposition gestellt, bezw. pensioniert sind, oder auf *Enthebung* vom Amt. Bei der Entfernung aus dem Dienst kann dem Angeklagten aus besonderen im Erkenntnisse festzustellenden Gründen auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Anzahl Jahre ein Teil seines gesetzlichen Ruhegehalts, jedoch nicht mehr als $\frac{3}{4}$ desselben, belassen werden; bei der Enthebung vom Amt bezieht er, wie oben schon gesagt, die Hälfte der Besoldung als Wartegeld. Der verurteilte Angeklagte hat die durch die Sache veranlaßten baren Kosten zu erstatten, Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Die Verwerfung der Anträge des Anklägers schließt etwaige disziplinarische Maßregeln der Dienstbehörde nicht aus.

Rechtsmittel ³⁾ sind beinahe ganz ver sagt. Nur in dem einzigen Fall, daß der Angeklagte seine *unverschuldete* Abwesenheit bei der Verhandlung genügend bescheinigen kann, hat er ein Recht, wider das gesprochene Erkenntnis des Dienstgerichtes in den vorigen Stand eingesetzt zu werden. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei Strafe des Verlusts des Rechtsmittels innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses beim Präsidenten des Dienstgerichtes einzubringen.

Ueber das Verhältnis des Verfahrens auf Entfernung aus dem Amte zu einem öffentlichen Strafverfahren spricht sich das oldenburgische Beamtengesetz gar nicht aus. Prima facie wird man sagen müssen, daß wegen der verschiedenen Zwecke beider Verfahren das eine vom andern unabhängig ist ⁴⁾. Trotzdem wird das strafgerichtliche Verfahren die Priorität beanspruchen können, und man wird auch ohne eine positivrechtliche Regelung dahin entscheiden müssen, daß im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Angeschuldigten wegen der nämlichen Tatsachen ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amte nicht eingeleitet werden kann und daß umgekehrt der Gang eines Verfahrens der letzteren Art ausgesetzt werden muß, wenn nachträglich aus gleichem Grunde eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird ⁵⁾. Soll doch auch im Fall der Suspension nach Art. 80 § 2 gleichzeitig das *strafrechtliche* oder das dienstgerichtliche Verfahren eingeleitet werden, und für den schwersten Fall, daß gerichtlicherseits die Untersuchungshaft gegen einen Beamten angeordnet ist, bestimmt auch der oldenburgische Gesetzgeber, daß dann bis zum gerichtlichen Urteil nur die Suspension über den Staatsdiener verhängt, also keine definitive beamtenrechtliche Entscheidung gefällt werden soll ⁶⁾. Daraus spricht auch die Tendenz, dem strafgerichtlichen Verfahren den Vorzug zu geben. Wird der Beamte strafgerichtlich zu einer Strafe verurteilt

1) Gemäß Art. 77 a, der durch das Gesetz vom 26. März 1906 (GBl. für Old. Bd. 35 S. 552) in das Zivilstaatsdienergesetz eingeschoben ist.

2) Art. 78 in der Fassung des letztgenannten Gesetzes.

3) Art. 79.

4) Vgl. D. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. II S. 245 Note 19.

5) Dieser Grundsatz, der in der Mehrzahl der Staaten auf gesetzlicher Anordnung beruht, wird wohl als solcher des gemeinen deutschen Staatsrechts angesprochen werden können, vgl. Meyer-Anschütz § 523, zumal der weiter oben angeführte Grund für Oldenburg hinzukommt.

6) Art. 81 § 1.



die keinen Amtsverlust nach sich zieht, so steht der Einleitung oder Fortsetzung des beamtenrechtlichen Verfahrens nichts im Wege. Hat das strafgerichtliche Verfahren dagegen zum Amtsverlust geführt, so kann natürlich kein beamtenrechtliches Verfahren mehr betrieben werden. Ist der betreffende im strafrechtlichen Verfahren ganz freigesprochen, so kann das beamtenrechtliche Verfahren gegen ihn nur noch insoweit durchgeführt werden, als nicht mehr das fragliche Delikt als solches, sondern als ein spezifisch beamtenrechtlicher Tatbestand gegen ihn geltend gemacht werden soll ¹⁾. Richtiger Meinung nach sind bei einem nachträglichen beamtenrechtlichen Verfahren die tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters für das Dienstgericht bindend ²⁾.

Die mehrfach erwähnte *Suspension* ist nur eine zeitweilige Maßregel disziplinarrechtlichen Charakters. Das Staatsministerium kann gegen einen Beamten, der seiner Meinung nach die Entfernung aus dem Dienste verschuldet hat, verfügen, daß derselbe zeitweilig seines Dienstes zu entheben sei. Für die vom Großherzog Angestellten ist auch hier dessen Genehmigung erforderlich, für Richter bedarf es eines Beschlusses des höchsten Landgerichts. Die Suspension dauert bis zur Entscheidung des Dienstgerichtes oder bis der Amtsverlust als Folge des strafgerichtlichen Urteils auf Zuchthausstrafe usw. eintritt. Auf Grund des Gesetzes selbst tritt Suspension ein, wenn, wie oben gesagt, gegen einen Staatsdiener Untersuchungshaft verhängt ist. In diesem Falle werden dem Staatsdiener nur $\frac{2}{3}$ seiner Besoldung gewährt, auch kann Entziehung der Dienstwohnung vom Staatsministerium verfügt werden. Bei gerichtlicher Freisprechung des Beamten muß ihm aus der Staatskasse soviel nachgezahlt werden, als zur Gewährung des vollen Dienst Einkommens erforderlich ist. Auch Freiheitsstrafen und zivilrechtlicher Personalarrest haben ipso iure die Suspension mit $\frac{2}{3}$ der Besoldung für die Dauer der Haft zur Folge.

§ 46. **Die Selbstverwaltung.** (Allgemeines und Historisches). Der moderne Staat zeigt in sich Elemente der verschiedensten Stufen der staatlichen Entwicklung. Insofern der obrigkeitliche Wille durch staatlich angestellte Beamte im Namen des Landesherrn betätigt wird, repräsentiert er den Herrschaftsstaat, der auf den Feudalstaat des Mittelalters gefolgt ist, gleichzeitig aber sucht sich der moderne Staat wieder dem altgermanischen freien Volksstaat auf genossenschaftlicher Basis zu nähern. Wir haben schon an anderer Stelle mit diesem Prozeß der Rückbildung die Erscheinung in Verbindung gebracht, daß die Volksgenossen selbst in immer größerem Umfang zu den Staatsgeschäften herangezogen werden; zu dieser *bürgerlichen Selbstverwaltung* gesellt sich nun aber eine körperchaftliche. Der Staat organisiert auf genossenschaftlicher Grundlage Verbände des öffentlichen Rechts, die unter seiner Aufsicht einen gewissen Kreis von Geschäften zu führen haben, die sonst seinen Zwecken nach sämtlich dem Staate selbst zufallen müßten. Zum Teil handelt es sich um Neuschöpfungen, zum Teil kann der Staat aber auch unmittelbar an die Reste altdeutscher Verfassungsverhältnisse wieder anknüpfen und braucht vorhandene In-

1) Ueber den gemeinrechtlichen Charakter jener Grundsätze, die sich aus der Natur der Sache ergeben, siehe *Mejer-Anschütz* S. 524 Note 22.

2) Die Frage ist streitig. Im obigen Sinne pflegen im Gegensatz zum preuß. Staatsministerium das *DVG.* in Preußen und der kaiserliche Disziplinarhof zu entscheiden, vgl. *Anschütz* bei *Mejer-Anschütz* S. 524 Note 23.

sitionen nur neu zu beleben und auszubauen. Ein Teil dieser Verbände verfolgt ganz spezielle Zwecke. Das gilt z. B. von den oldenburgischen Wasserbau genossenschaften der Marsch, auch von den in Oldenburg vorgesehenen Bahnverbänden zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen, oder von den besonderen Wegegemeinden des Fürstentums Lübeck; alle diese Selbstverwaltungskörper werden uns später bei der Darstellung der Verwaltung noch eingehend beschäftigen. Ein anderer Teil der fraglichen Verbände aber — und hier handelt es sich zum Teil wenigstens um die Fortexistenz uralter Organisationen — verfolgt allgemeinere Zwecke. Wir meinen die Kommunen, deren Aufgabe es ist, alle diejenigen Zweige der Verwaltung zu versehen, die sich aus dem unmittelbaren räumlichen Nebeneinander der Menschen innerhalb kleinerer oder größerer Bezirke ergeben. Innerhalb des Herzogtums Oldenburg begegnen uns an Kommunalverbänden die Gemeinden, mit den für spezielle Zwecke, die nicht der ganzen Gemeinde gemeinsam, neben ihnen fungierenden besonderen Ortsgenossenschaften, und die Amtsverbände als Kommunalverbände höherer Ordnung, innerhalb des Fürstentums Lübeck die Gemeinden, die sich wiederum aus verschiedenen Dorfschaften zusammensetzen, und der Landesverband des Fürstentums, im Fürstentum Birkenfeld die Gemeinden und als Kommunalverbände höherer Ordnung die Bürgermeistereibezirke und über ihnen noch der Landesverband des Fürstentums. Einer dogmatischen Betrachtung des Verfassungsrechtes der Kommunen muß ein Ueberblick über die Geschichte der Kommunalverfassung vorausgehen.

I. Im Herzogtum Oldenburg¹⁾. Vom 13. Dezember 1810 bis zum Jahre 1814 hatte auch in Oldenburg die französische Departemental- und Municipalverfassung Eingang gefunden. Die Ämter, die dann 1814 an die Stelle der ehemaligen Vogteien traten, umfaßten jedes eine kleine Anzahl von Kirchspielen, welche nunmehr für die gesamte Staatsverwaltung zu territorialen Unterabteilungen des Amtes wurden; die Kirchspiele zerfielen wiederum, wie auch schon in vorfranzösischer Zeit, in Bauernschaften. Die schon im Zeitalter des Absolutismus weit vorgeschrittene Entwicklung der Aufsaugung der selbständigen genossenschaftlichen Lokalgewalten durch die bevormundende Tätigkeit des staatlichen Lokalbeamten hatte jetzt ihren Höhepunkt erreicht. Die dem Amtmann unterstellten Vollzugsorgane, Kirchspielsvögte und Bauernvögte gelten nicht als Kommunal-, sondern als staatliche Beamte, wenn letztere auch aus den Eingepfarrten der Bauerschaft amtsseitig berufen werden. Es existierten zwar in Amt, Kirchspiel und Bauerschaft Ausschüsse der Eingepfarrten, aber ohne das Recht selbständiger Beschlußfassung. Dagegen besaßen die städtischen Gemeinwesen größere Gerechtsame, da in ihnen im allgemeinen den Magistraten die Befugnisse der Ämter in Verwaltungssachen beigelegt waren. Auf dem platten Lande genossen die ländlichen Kirchspiele nur auf dem Gebiete des Armenwesens eine etwas ausgedehntere Mitwirkung. Hier hatten die Kirchspiele schon seit einer Reform von 1786 das Gepräge eines weltlichen kommunalen Verbandes gewonnen. Diese letztere Tatsache ist sehr bedeutsam geworden für die weitere Entwicklung der oldenburgischen Kommunalverfassung. Denn als das bürokratische System von 1814 dem Umschwung der Anschauungen nicht mehr Stand hielt und man das Bedürfnis fühlte, auch in Oldenburg politische Gemeinden zu bilden, knüpfte man nicht wie anderswo an die Dorf- und Flurverbände an, sondern erklärte die bisherigen Kirchspielsverbände durch die Landgemeindeordnung vom 28. Dezember 1831²⁾ zu weltlichen Gemeinden, indem gleichzeitig den dazu gehörigen Städten gestattet wurde, auszuscheiden, um besondere Gemeinden zu bilden. Organe der Kirchspielsgemeinde waren die allgemeinen Versammlungen, der Ausschuß und der Vogt des Kirchspiels nebst einem Beigeordneten. Die Landgemeindeordnung von 1831 bedeutete nun zwar einen wichtigen Fortschritt auf der Bahn körper-schaftlicher Selbstverwaltung, indessen enthielt sie noch manche Beschränkungen. So dauerte es nicht lange bis das gesamte Kommunalwesen auf noch breiterer Grundlage von neuem aufgebaut

1) Vgl. zum Folgenden K o l l m a n n, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg 1897 S. 12 ff. und dort Zitierte.

2) GBl. für Old. Bd. VII S. 1 ff.



wurde. Den Anlaß dazu gab die Bewegung von 1848 und das aus ihr geborene Staatsgrundgesetz. Dieses letztere, das gleichzeitig die soziale und wirtschaftliche Selbständigkeit des Bauernstandes anbahnte und die aus dem gutsherrlichen Verbandsentstandenen Dienste und Pflichten aufhob, stellte auch für die politischen Gemeinden gewisse Programmforderungen auf¹⁾. Es sollte bei möglichster Uebereinstimmung in Stadt und Land jede Gemeinde in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbstverwaltung haben und in dieser Beziehung nur durch das Gesetz und nur, soweit es der Staatszweck erfordere, beschränkt werden dürfen. Die Gemeinden sollten die freie Wahl ihrer Vertreter und ihrer Beamten haben. Für ihre Versammlungen sollte der Grundsatz der Öffentlichkeit gelten, die Versammlungen der ganzen Gemeinde wie ihrer Vertreter innerhalb ihrer Zuständigkeit sollten keiner staatlichen Erlaubnis bedürfen, keine Gemeinde sollte mit Leistungen oder Ausgaben zu beschweren sein, zu denen sie nicht ihre Zustimmung gegeben oder durch Gesetz verpflichtet worden sei. Zwischen den Gemeinden sollte Freizügigkeit bestehen. Endlich sollten die Gemeinden eines bestimmten Bezirkes zu einem größeren Verbandsverband mit zunächst einer entsprechenden Verfassung, wie sie den Gemeinden zu erteilen sei, zusammengefaßt werden. Zur Erfüllung dieser Forderung wurde unter dem 1. Juli 1855 die „Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg“²⁾ erlassen und mit ihr erst das Kommunalwesen auf eine sichere Plattform gestellt, die den Gemeinden große Bewegungsfreiheit gab und ihnen damit eine gedeihliche Entwicklung versprach. Nur die letzte programmatische Bestimmung des StGG., die Schaffung größerer körperschaftlicher Verbände, hatte die Gemeindeordnung von 1855 noch nicht verwirklicht, obgleich auch dazu Ansätze in einem Amtsrat gemacht waren, der von der Vertretung der einzelnen Gemeinden gewählt wurde, aber lediglich ein beratendes Organ war. Zu einer Ausgestaltung der Amtsbezirke zu Kommunalverbänden höherer Ordnung führten erst die politischen Ereignisse von 1866. Durch die Errichtung des norddeutschen Bundes traten an die Selbstverwaltungskörper Aufgaben heran, denen sie nach ihrer bisherigen Gestalt nicht gewachsen waren. Die in Preußen den Kreisen auferlegte Besorgung der Kriegseinstellungen, die Unterstützung bedürftiger Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, sowie namentlich die vom Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz geforderte Bildung von Armenverbänden höherer Ordnung machte die Begründung größerer Kommunalverbände notwendig. Deshalb schuf das Gesetz vom 27. Juli 1870 aus den sämtlichen Gemeinden eines Amtes den Amtsverband als Kommunalverband mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit und der eigenen Verwaltung seiner Angelegenheiten³⁾. Um die Gemeindeordnung von 1855 mit den neuen bundes- und reichsrechtlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz in Einklang zu bringen und das Gesetz vom 27. Juli 1870 über die Amtsverbände hineinzuarbeiten, wie auch um den Selbstverwaltungsbefugnissen der Gemeinden noch eine weitere Ausdehnung zu geben, fand eine Durchsicht und Uebearbeitung der Gemeindeordnung statt, die zu der „revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873“ führte⁴⁾. Diese ist die Grundlage der gegenwärtigen Kommunalverfassung des Herzogtums geblieben.

II. Im Fürstentum Lüneburg⁵⁾. Die erste Einrichtung des Gemeindefwesens im Fürstentum Lüneburg auf moderner Grundlage erfolgte im Jahre 1857. Vordem waren die örtlichen Gemeinschaften auf dem platten Lande die Dorfschaften, die Körperschaften zur Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten darstellten, freilich mit nur beschränkten Aufgaben und Befugnissen. Nur die mit eigener Verfassung ausgestattete Stadt Cutin genoß größere Rechte in bezug auf die Wahrnehmung der örtlichen Interessen. Zur Erfüllung der programmatischen Forderungen des Staatsgrundgesetzes wurde unter dem 22. Juni 1857 die „Gemeindeordnung für das Fürstentum Lüneburg“⁶⁾ geschaffen, durch die das Kommunalwesen eine sichere, lebenslängliche Grundlage erhielt. Durch Zusammenfassung mehrerer Dorfschaften unter Einbeziehung der bisher einem Dorfschaftsverbande nicht angehörenden Grundstücke wurden ganz neue leistungsfähige Gemeindeverbände geschaffen mit einem Gemeinderat als Gemeindevertretung und einem selbstgewählten Gemeindevorsteher an der Spitze. Die alten Dorfschaften blieben als Realgenossenschaften bestehen und wurden zugleich zu örtlichen Verwaltungsbezirken innerhalb der Gemeinde bestimmt. Im wesentlichen übereinstimmend war die Gemeindeordnung, die durch Verordnung vom 28. September 1868 in den neu erworbenen Landesteilen eingeführt wurde⁷⁾. Auf die Her-

1) Siehe insbesondere die Art. 66—73.

2) GBl. für Old. Bd. 14 S. 941 ff.

3) GBl. für Old. Bd. 21 S. 508 ff.

4) GBl. für Old. Bd. 22 S. 553 ff.

5) Vgl. zum Folgenden K o l l m a n n, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Fürstentums Lüneburg 1901 S. 9 ff.

6) Verordnungsammlung für Lüneburg Bd. 7 S. 71 ff.

7) Ebendort Bd. 13 S. 185 ff.

stellung größerer körperschaftlicher Verbände hatte die Gemeinde-Ordnung von 1857 noch verzichtet, der von der Vertretung der einzelnen Gemeinden zu beschickende „Amtsrat“ war lediglich ein beratendes Organ. Die Umbildung des öffentlichen Rechts durch die politischen Ereignisse führte auch hier zu einer Ueberarbeitung des kommunalen Verfassungsrechtes, aus der die jetzt geltende revidierte Gemeindeordnung vom 30. März 1876¹⁾ hervorgegangen ist. Durch dieses Gesetz wurden Kommunalverbände höherer Ordnung, die sogen. Amtsverbände, geschaffen, indem die sämtlichen Gemeinden je der Ämter Eutin und Schwartau, außerdem für sich die Stadtgemeinde Eutin, als Amtsverband konstituiert wurden. Dann hat freilich das Gesetz vom 13. März 1879, durch das die Ämter als Verwaltungsbehörden aufgehoben wurden, auch diese Amtsverbände wieder beseitigt, indem ihre Obliegenheiten auf den Provinzialrat oder auf die Gemeinderäte bestimmter Bezirke oder auf die von ihnen zu erwählenden besonderen Kommissionen übertragen wurden unter Aufrechterhaltung der früher für die Amtsverbände gültigen Bestimmungen über die Kosten. Später wurde dann aber durch das Gesetz vom 24. März 1908²⁾ das gesamte Fürstentum zu einem kommunalen Landesverband konstituiert.

III. Im Fürstentum Birkenfeld. Auf die Kommunalverfassung des Fürstentums Birkenfeld ist die französische Epoche von längerem Einfluß geblieben wie im Herzogtum Oldenburg. Hier hatte sich zwischen den einzelnen politischen Gemeinden und den Ämtern das Zwischenglied der „Bürgermeisterei“ erhalten, die mehrere Gemeinden zusammenfaßte. Als dann die G.D. für das Fürstentum Birkenfeld vom 24. April 1855³⁾ für dieses Nebenland auf der Grundlage der Bestimmungen des StGG. das Verfassungsrecht der politischen Gemeinden neu normierte, konnte man hier im Gegensatz zum Herzogtum und zum Fürstentum Lübeck auch die programmatische Bestimmung des StGG. über die Begründung größerer Kommunalverbände gleich in die Tat umsetzen, indem die Bürgermeistereibezirke zu Kommunalverbänden höherer Ordnung erklärt wurden. Eine Nachwirkung des französischen Rechts erblicken wir auch darin, daß die birkenfeldische G.D. von 1855 noch keinen Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden kennt. Eine Aenderung in dieser Richtung hat erst die revidierte G.D. für das Fürstentum vom 28. März 1876⁴⁾ gebracht, nach der wenigstens in gewissen Beziehungen zwischen Stadt- und Landgemeinden unterschieden wird. Wie in anderem Zusammenhang schon gesagt ist, können seit dem Gesetz vom 18. Dezember 1899⁵⁾ Stadtgemeinden dann auch aus dem Bürgermeistereiverbände ganz herausgehoben und zu eigenen Stadtbürgermeistereien ausgestaltet werden. Endlich ist auch hier durch ein Gesetz vom 14. Mai 1908⁶⁾ das ganze Fürstentum zu einem kommunalen Landesverband gemacht worden.

§ 47. Die Stadt- und Landgemeinden im Herzogtum Oldenburg⁷⁾. I. Arten und räumliche Gliederung. Die Gemeinden sind entweder Stadt- oder Landgemeinden. Erstere zerfallen wieder in Städte I. Klasse, die unmittelbar unter dem Ministerium des Innern stehen, Oldenburg, Barel, Fever und Delmenhorst, und Städte II. Klasse, die wie die übrigen Gemeinden zunächst unter den Verwaltungsämtern stehen. Veränderungen in bezug auf den Charakter der Gemeinde erfolgen auf Grund eines Statuts im Wege der Verordnung⁸⁾. Die Bildung einer neuen, sowie die Auflösung einer bestehenden Gemeinde bedarf eines Gesetzes⁹⁾. Die Gemeinden sind durchweg keine reinen Ortsgemeinden, sondern machen verhältnismäßig größere Gebietsabschnitte aus. Deshalb können sie zunächst einmal zur Erleichterung der Verwaltung im Wege des Statuts in mehrere Bezirke, Rotten oder Bauerschaften eingeteilt werden. Die als Realgenossenschaften aufgehobenen alten Bauerschaften der Landgemeinden sind als Unterbezirke aufrecht erhalten, ebenso die alten Ortsgenossenschaften. Letztere sind aber

1) GBl. für Lübeck Bd. 16 S. 349 ff.

2) A. a. O. Bd. 24 S. 1096 ff.

3) GBl. für Birf. Bd. 1 S. 135 ff.

4) Ebendort Bd. 8 S. 129 ff.

5) Dasselbst Bd. 15 S. 406 ff.

6) Ebendort Bd. 28 S. 601 ff.

7) Siehe dazu die revidierte Gemeindeordnung für das Herzogtum vom 15. April 1873 im GBl. für Old. Bd. 22 S. 551 ff.

8) Vgl. z. B. vom 24. Februar 1903 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 486 über den Rechtscharakter von Delmenhorst.

9) Zahlreiche Gesetze solcher Art siehe bei F i m m e n und T e n g e Bd. 1 S. 640 Note 8.

keine bloßen räumlichen Unterbezirke der Landgemeinden wie die Bauerschaften, sondern selbständige juristische Personen, zur Selbstverwaltung ihrer örtlichen, die ganze Gemeinde als solche nicht berührenden Angelegenheiten. Auch heute können sich noch Ortschaften einer Gemeinde unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten in dieser zu solchem Zwecke zu einer Ortsgenossenschaft konstituieren ¹⁾. Erforderlich ist ein vom Minister des Innern zu genehmigendes Ortsstatut, das von der Mehrheit der vom Gemeindevorstand berufenen Versammlung der stimmberechtigten Einwohner der Ortschaft angenommen sein muß ²⁾. Vertreten wird die Ortsgenossenschaft durch einen besonderen Ortsauschuß, verwaltet wird sie regelmäßig durch den Gemeindevorstand.

II. *Persönliche und räumliche Grundlage* ³⁾. Gemeindeangehörig sind mit Ausnahme der servischberechtigten Personen des aktiven Dienststandes alle diejenigen, die innerhalb des Gemeindebezirks ihren Wohnsitz, d. h. eine Wohnung unter Umständen inne haben, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung derselben schließen lassen. Nur der Großherzog und die Mitglieder seines Hauses sind vom Gemeindeverband befreit. Alle Gemeindeangehörigen haben einerseits das Recht, die öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde mitzubenußen und am Gemeindegut und dessen Nutzungen, sowie nach Maßgabe der Stiftungs-Urkunden an den Vorteilen der Stiftungen teilzunehmen, unbeschadet der gesetzlichen Ausweisungsbefugnisse der Gemeinde und andererseits die Verpflichtung zu den Gemeindelasten nach Maßgabe des Gesetzes beizutragen. Bei erheblichem Gemeindegut kann aber die Teilnahme der neu anziehenden Gemeindeangehörigen an den Nutzungen desselben von der Zahlung eines durch Gemeindestatut festzusetzenden Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden ⁴⁾. — Eine bevorzugte Stellung unter den Gemeindeangehörigen genießen die *Gemeindebürger*. Sie sind innerhalb der Genossenschaft der Gemeinde auch politisch berechtigt, d. h. sie haben das Recht der Teilnahme an den Gemeindevahlen, sowie die Befähigung unbefohlene Ämter und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung zu übernehmen. Das Gemeindebürgerrecht erwirbt der im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche Angehörige des Reichs, wenn er seit 3 Jahren der Gemeinde angehört und zu den Gemeindelasten beigetragen hat. ⁵⁾ Als selbständig werden nicht angesehen solche Personen, welche

1. das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. in dem Rechte, über ihr Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten durch gerichtliche Verordnung beschränkt sind,
3. als Diensthoten oder Gewerbsgehilfen im Brote eines andern stehen und keine eigene Wohnung haben.

An Nichtgemeindegürger ⁶⁾ kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden, ohne

1) Art. 1 § 3 des Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dez. 1896 im GBl. für Oib. Bd. 31 S. 269 ff.

2) Die Abstimmung ist eine wiederholte unter Wahrung gewisser Formen, siehe darüber Art. 1 § 3 a. E. 3) Vgl. Ztschr. Bd. 3 S. 255 ff.

4) Vgl. darüber Ztschr. Bd. 1 S. 23 ff., Bd. 4 S. 142, Bd. 25 S. 174 ff.

5) Nur an diese vgl. Ztschr. Bd. 3 S. 168.

6) Also auch durch Aufgeben des Wohnsitzes in der Gemeinde, wegen der Befreiung von dieser Vorschrift siehe Mag. Bd. 3 S. 259 ff.

daß damit die Pflichten der Gemeindebürger verbunden wären. Das Bürgerrecht geht verloren mit dem Verlust seiner Erfordernisse ¹⁾. Unter Umständen kann es ruhen, z. B. wenn gegen den Betreffenden eine Anklage wegen eines Verbrechens erhoben worden ist. Mit dem Ruhen des Bürgerrechts tritt eine Suspension von den Ämtern und Funktionen ein, die das Bürgerrecht voraussetzen, mit dem Untergang des Bürgerrechts ihr dauernder Verlust ²⁾. Für die Gemeindebürger besteht eine Verpflichtung, unbesoldete Ämter und Funktionen in der Gemeinde zu übernehmen. Zur Ablehnung oder Niederlegung berechtigen nur folgende Gründe: 1. anhaltende Krankheit, 2. Alter von 65 Jahren, 3. Geschäfte, die eine häufige und langandauernde Abwesenheit vom Wohnort mit sich bringen, 4. Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts, sowie ärztliche Praxis, 5. sonstige besondere Verhältnisse, die nach dem Ermessen der Gemeindevertretung eine ausreichende Entschuldigung begründen. Außerdem kann jeder, der ein unbesoldetes Amt während der vorgeschriebenen Amtsdauer versehen hat, die Uebernahme desselben Amtes für die nächsten 4 Jahre ablehnen. Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung oder Niederlegung, die mit Gründen beim Gemeindevorstand schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben ist, entscheidet zunächst die Gemeindevertretung. Der Zwang zur Uebernahme unbesoldeter Ämter ist aber nur ein relativer, wer sich unbegründeterweise weigert, verliert für den fraglichen Zeitraum seine politische Berechtigung in der Gemeinde ³⁾ und wird außerdem, je nach seinen Verhältnissen, um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ höher mit direkten Gemeindesteuern belastet. Hof- und Staatsbeamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen bedürfen für die Uebernahme eines Gemeindeamtes der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, die jederzeit zurückgenommen werden kann. Ueber die Gemeindebürger wird eine besondere Liste geführt, die jährlich neu festzustellen ist. Für solche Personen, die sich in einer Gemeinde neu niederlassen, oder die als Gemeindegewohnliche wieder abziehen wollen, existiert ebenso wie für ihre Vermieter eine besondere gesetzlich geregelte Meldepflicht ⁴⁾.

Die räumliche Grundlage des Gemeindeverbandes bilden diejenigen Grundstücke, die ihm historisch angehören. Grundstücke ohne solche historische Zugehörigkeit zu einem Gemeindebezirk werden von den Verwaltungsbehörden nach Vernehmung der beteiligten Gemeinden und Grundbesitzer mit einem solchen Bezirk vereinigt. Veränderungen von Gemeindebezirken erfolgen entweder durch Gesetz oder, falls einzelne Bestandteile des einen Bezirks einem andern zugelegt werden sollen und die beteiligten Gemeinden zustimmen, durch bloße Verordnung. Soweit es sich um die im Vorausgegangenen besprochenen persönlichen und räumlichen Grundlagen des

1) Die übrigen Fälle siehe Art. 6 § 2.

2) Siehe auch die §§ 33 und 34 des RStGB. Danach hat schon die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter zur Folge, obgleich sie sonst nur zu einem Ruhen des Bürgerrechts führt, ebenso Art. 6 § 3 der GD.

3) Auch die Fähigkeit zu unbesoldeten Ämtern und Funktionen vgl. Rtschr. Bd. 2 S. 52 ff.

4) Die fraglichen früher auf Art. 8 der GD. zurückgehenden Bestimmungen sind jetzt ersetzt durch Art. 1 des Ges. vom 3. Sept. 1891 im GBl. für Old. Bd. 29 S. 541 ff. und die auf Grund dieses Ges. erlassenen Min. Bef. vom 3. Sept. 1891 daselbst Bd. 29 S. 543 vom 27. Aug. 1903, speziell für Oldenburg und Delmenhorst ebendort Bd. 34 S. 863 ff., vom 24. April 1900 speziell für Bant, Neuende und Heppens ebendort Bd. 33 S. 297 ff., vom 3. April 1888 für Kost- und Quartiergänger in Delmenhorst Bd. 28 S. 154 ff. und vom 5. Juli 1890 für die gleichen Personen in Oldenburg Bd. 29 S. 238 ff.



Gemeindeverbandes handelt, haben wir jetzt in Oldenburg eine weitgehende Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ¹⁾

1. gegen Entscheidungen über den Besitz des Gemeinde- oder Ortsbürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Teilnahme an den Wahlen zur Gemeinde- oder Ortsvertretung und des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Gemeinde- oder Ortsbürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeinde- oder Ortsverwaltung oder Vertretung ist Klage bei den Verwaltungsgerichten ohne aufschiebende Wirkung gegeben;

2. gegen Entscheidungen oder Beschlüsse über die Berechtigung der Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeinde- oder Ortsvertretung oder -Verwaltung, sowie über die Nachteile, welche gegen Gemeinde- oder Ortsbürger wegen Nichterfüllung der ihnen nach der G.D. obliegenden Pflichten verhängt sind, hat der betroffene Bürger wie auch der Gemeinde- oder Ortsvorstand eine Klage;

3. gegen Entscheidungen über das Recht, die öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde oder Ortsgenossenschaft mitzubenußen und am Gemeinde- oder Ortsgut und dessen Erträgen, sowie nach Maßgabe der Stiftungsurkunden an den Vorteilen der Stiftung teilzunehmen, ist Klage bei den Verwaltungsgerichten ohne aufschiebende Wirkung gegeben;

4. auch Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die Grenzen der Gemeinden, Ortsgenossenschaften und Dorfschaften unterliegen den Verwaltungsgerichten;

5. ebenfalls Streitigkeiten zwischen den beteiligten Kommunalverbänden über die infolge einer Veränderung der Grenzen der Gemeinden, Ortsgenossenschaften, Dorfschaften, Bürgermeistereien und Amtsverbänden notwendige Auseinanderziehung. Bei dieser verwaltungsgerichtlichen Auseinanderziehung sollen erforderlichenfalls Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlichrechtlichen Interessen der Beteiligten getroffen werden. Insbesondere können einzelne Beteiligte im Verhältnis zu andern, die für gewisse kommunale Zwecke bereits vor ihrer Vereinigung für sich allein Fürsorge getroffen haben oder solche Beteiligte, welche vorwiegend Lasten in die neue Gemeinschaft bringen, zu Vorausleistungen verurteilt werden. Auch kann, wenn ein Kommunalverband durch die Abtrennung von Grundstücken eine Erleichterung in öffentlichrechtlichen Verpflichtungen erfährt, dieser Kommunalverband verurteilt werden, dem Verbands, welchem jene Grundstücke einverleibt werden oder dem neuen Verbands, der aus letzteren gebildet wird, eine Beihilfe zu den ihm durch die Bezirksveränderung erwachsenden Ausgaben bis zur Höhe des dem andern Verbands dadurch entstehenden Vorteils zu leisten. Im Falle der Vereinigung von Kommunalverbänden ist ihr Vermögen dem neugebildeten Verbands zuzusprechen.

III. Allgemeine Rechtsstellung ²⁾. Die Gemeinden sind dem Staate untergeordnete Verbände des öffentlichen Rechts, die als solche gleichzeitig die Rechte einer juristischen Person auf dem Gebiete des Privatrechts besitzen ³⁾. Sie führen die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach Maßgabe des Gesetzes. Was die Polizei anbetrifft, so erblickt auch der oldenburgische Staat darin eine staatliche Funktion, delegiert aber die Ortspolizei in gewissem Umfang auf den Gemeindevorstand ⁴⁾ und verspricht ihm dafür die Hilfe und Mitwirkung der vom Staate zur Handhabung der Landespolizei eingestellten Polizeiorgane. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts besitzen die Gemeinden ein Recht der Autonomie. Freilich ist diese Autonomie wie überall im modernen Staate an gewisse Schranken gebunden. Formell dürfen die statutarischen Anordnungen der Gemeinde

1) Ges. vom 9. Mai 1906 § 16 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 693 und § 17.

2) G.D. Art. 9. Siehe dazu Art. 66 § 1 des StG.G.: „Die politische Gemeinde als solche bildet eine Unterabteilung des Staats und dient insofern seinen Zwecken“.

3) Art. 9 gewährt ihnen für ihr Vermögen die Rechte der Minderjährigen. Die bezüglichlichen für das gemeine Recht nicht unwichtigen Privilegien in Hinsicht auf Erbschaft, Verjährung, restitutio in integrum usw. sind mit dem BGB. in Wegfall gekommen. In Betracht kommen könnte diese Vorschrift nur noch, soweit es sich um die Haftung der Gemeindeorgane für Schädigungen des Gemeindevermögens handelt. Darüber siehe weiter unten die Besprechung des staatlichen Aufsichtsrechtes.

4) Vgl. G.D. Art. 33. Durch diese Delegation wird aber die Zuständigkeit der Staatspolizeibehörden nicht eingeschränkt, siehe Abs. 3 und weiter unten die Lehre von der Polizei.

den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen, es sei denn, daß letztere vor dem StGG. erlassen sind und lediglich ortspolizeiliche Bestimmungen enthalten. Dann darf die Autonomie nur gewisse Materien betreffen, nämlich

1. solche Angelegenheiten der Gemeinden, sowie solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren die G.D. Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2. sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen in der Gemeinde, namentlich auch über polizeiliche Gegenstände ¹⁾).

Außerdem bedürfen die statutarischen Anordnungen der Genehmigung des Gesamtministeriums. Die Gemeinden sind zu allen Leistungen und Einrichtungen verpflichtet, die zur Erreichung der Gemeindezwecke erforderlich sind oder ihnen nach Gesetz und Herkommen obliegen, und können zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im Verwaltungswege angehalten werden. Welche Maßregeln die Aufsichtsbehörde zu diesem Zweck ergreifen kann und welche Anfechtungsmöglichkeiten die Gemeinden gegen solche Maßregeln haben, wird weiter unten zu erörtern sein. —

Entsprechend dem Programm des Art. 67 des StGG.: „Alle Gemeinden in Stadt und Land sollen eine möglichst gleiche Verfassung erhalten“, erklärt auch Art. 10 G.D., daß im Zweifel ihre Bestimmungen auf alle Gemeinden und auch soweit möglich, auf die Ortsverbände anzuwenden seien.

IV. Die Organe der Gemeinden. Jede Gemeinde hat zwei unmittelbare Organe. Das eine ist die Gemeindevertretung, die in den Stadtgemeinden Stadtrat, in den Landgemeinden Gemeinderat heißt, das andere der Vorstand, der in der Stadtgemeinde Stadtmagistrat, in der Landgemeinde einfach Gemeindevorstand heißt. Dazu können mittelbare Organe eingesetzt oder angestellt werden, wie Kommissionen, Bezirksvorsteher, Hilfsbeamte der Verwaltung, Gemeinbediener usw.

a) Die Gemeindevertretung²⁾. *α) Zusammensetzung und Wahl.* Die Zahl der Mitglieder richtet sich entsprechend den Ergebnissen der letzten amtlichen Volkszählung nach einer gesetzlichen Stala und beträgt mindestens 6 und höchstens 18³⁾. Bei mehr als 10 000 Einwohnern kann auf statutarischem Wege bestimmt werden, daß die Zahl größer wie 18 sein soll, doch darf die Anzahl von 24 nicht überschritten werden. Bei der Wahl sind die Grundbesitzer insofern passiv privilegiert, als wenigstens $\frac{2}{3}$ der gewählten zu denjenigen wählbaren Grundbesitzern⁴⁾ gehören müssen, die für ihren in dem Gemeindebezirk belegenen Grundbesitz entweder mit mindestens 15 Mk. zur Grund- und Gebäudesteuer oder mindestens mit

1) Ausnahmen gelten für den Erlaß von Baupolizeiverordnungen in den Orten Bant und Wangerooze, die hier vom Großherzog erlassen werden müssen vgl. Art. 5 des Ges. vom 13. März 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 116 ff und § 4 des Ges. vom 4. Januar 1901 ebendort Bd. 34 S. 2 ff., dazu die Baupolizei-Verordnungen für Bant vom 6. Okt. 1903 Bd. 340. 887 ff. und für Wangerooze vom 4. März 1903 (Bd. 34 S. 609), abgeändert durch B. vom 4. Dez. 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 995.

2) G.D. Abschnitt II, Art. 11—28.

3) Die ursprüngliche Fassung des bezüglichen Art. 11 § 1 hat eine Abänderung erfahren durch das Ges. vom 8. Dez. 1899 im GBl. für Old. Bd. 32 S. 684 ff. Die Stala ist folgende: Bei weniger als 1000 Einwohner 6, bei 1000—2000 9, bei 2000—4000 12, bei 4000—6000 15, bei 6000 und mehr 18.

4) Ueber die Berücksichtigung des Grundbesitzes der Ehefrau siehe Ztschr. Bd. 19 S. 26 ff., über das Ausschneiden bei Aufgabe des Grundbesitzes ebendort Bd. 26 S. 130 ff.



6 Mk. zur Gebäudesteuer allein jährlich veranlagt sind ¹⁾. Das Gesetz gibt freilich bezüglich der Zusammenfassung der Gemeindevertretung insofern einen gewissen Spielraum, als in den Stadtgemeinden und Ortsgenossenschaften statutarisch auch eine berufsständische Vertretung eingerichtet werden kann, nur müssen auch dann die Hälfte der Mitglieder Hausbesitzer sein. Ebenso können auf statutarischem Wege in Stadtgemeinden, in denen neben der eigentlichen „Stadt“ ein „Stadtgebiet“ mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung vorhanden, unbeschadet der einheitlichen Gemeindeverwaltung für die besonderen Verhältnisse von Stadt und Stadtgebiet besondere Vertretungen eingerichtet werden, die für die gemeinsamen Verhältnisse eine gemeinsame Körperschaft bilden. Eventuell wird für die gemeinsame Körperschaft die Zahl der heranzuziehenden Vertreter des Stadtgebietes nach dem Verhältnis der Bevölkerung beschränkt. Die historischen Scheidungen in Stadt und Stadtgebiet hat das Gesetz aufrecht erhalten, bis auf statutarischem Wege etwas anderes bestimmt sei. Gewisse Personen sind von der Wahl in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ²⁾. Die Wahl geschieht auf 4 Jahre ³⁾. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder, bei mangelnder Teilbarkeit die geringere Zahl aus und wird durch Neuwahlen ersetzt ⁴⁾. Bei jeder Wahl werden gleichzeitig Ergänzungsmitglieder gewählt, die für den innerhalb der Wahlperiode Ausgeschiedenen bis zu deren Schluß fungieren. Für die vor einer neuen Wahl etwa abgegangenen oder zur Zeit verhinderten Mitglieder sollen freilich in erster Linie nicht die ursprünglich gewählten Ergänzungsmitglieder, sondern die zuletzt ausgeschiedenen Mitglieder der Vertretung als Ersatzmänner wieder einberufen werden, die gleichzeitig Ausgeschiedenen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl, wobei gleichzeitig das vorgeschriebene Verhältnis der Grund- bzw. Hausbesitzer zu den übrigen Gemeindebürgern zu wahren ist ⁵⁾. Die Wahl erfolgt auf Grund zweier Listen, in der einen sind die im Sinne des Gesetzes wählbaren Grund- und Hausbesitzer, in der andern die übrigen stimmberechtigten Gemeinde-

1) Eventuell kann das Steuermaß in entsprechender Weise herabgesetzt werden von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wenn nämlich die Zahl der zur passiven Wahl qualifizierten Grundbesitzer nicht wenigstens viermal so groß ist als die Zahl der aus ihnen zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

2) Es handelt sich um folgende Personenklassen:

1. die Mitglieder derjenigen Verwaltungsbehörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird;

2. Die Beamten, Hilfsbeamten und Diener der Gemeinden, mit Ausnahme der Armenväter;

3. Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegerohn, sowie Brüder, wenn einer von ihnen bereits Mitglied der Gemeinde-Vertretung oder des Vorstandes ist oder in denselben gewählt wird. Bei gleichzeitiger Wahl in die Vertretung entscheidet die höhere Stimmenzahl, eventuell das höhere Alter. Ueber den für die Wählbarkeit entscheidenden Zeitpunkt vgl. Ztschr. Bd. 7 S. 286 ff., wegen der Anwendbarkeit der Bestimmung auf Ersatzmänner ebendort Bd. 10 S. 34 ff., darüber, daß die Mitglieder der Einkommensteuer-Schätzungskommission und Moorvögte wie die Spritzenmeister nicht Beamte Ztschr. Bd. 3 S. 256 und Bd. 5 S. 12.

3) Art. 13 G.D., siehe dazu Ztschr. Bd. 5 S. 10 und Bd. 17 S. 26 ff.

4) Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

5) Wegen der Reihenfolge der Einberufungen vgl. die Min.-V. in der Ztschr. Bd. 20 S. 127 ff. und ebendort S. 235 ff. Bei jeder ersten Wahl ist zugleich die Wahl von Ersatzmännern vorgeschrieben. Dasselbe gilt in dem Falle, daß durch Ausfall der zuerst gewählten Ersatzmänner und Wiederwahl der Mitglieder der Gemeindevertretung keine genügende Anzahl von Ersatzmännern mehr vorhanden ist; siehe darüber Art. 13 § 3 und das Mag. Bd. 4 S. 12 ff. und die Ztschr. Bd. 17 S. 26 ff.

bürger zu verzeichnen¹⁾. Sie geschieht im Monat September durch Abgabe *g e h e i m e r S t i m m z e t t e l*²⁾. Das Wahlrecht ist für alle Berechtigten *g l e i c h*. Gewählt sind diejenigen, die bei der Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben; es genügt also die relative Stimmenmehrheit. Findet sich, daß aus den wählbaren Grund- und Hausbesitzern nicht genug gewählt sind, so müssen von den übrigen Wählbaren diejenigen, die am wenigsten Stimmen erhalten haben, hinter diejenigen wählbaren Grund- bzw. Hausbesitzer zurücktreten, welchen demnächst die meisten Stimmen erteilt sind. Bei verweigerter Zulassung oder zulässigerweise verweigerter Annahme des Gewählten gilt derjenige als gewählt, der in der Stimmenzahl folgt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die bei der regelmäßigen Ergänzung Neugewählten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihr Amt an, die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der Nachfolger in Tätigkeit. Die Einführung geschieht durch den Gemeindevorstand mit einer Verpflichtung auf die Befolgung der Vorschriften der *GD.* unter Mitteilung eines Exemplars derselben durch Gelöbniß an Eidestatt, und daß dies geschehen, wird ortsüblich bekannt gemacht. Wer die Wählbarkeit überhaupt oder für die Klasse, für die er gewählt ist, verliert, hat ebenso wie der, von dem sich später ergibt, daß er dieselbe schon zur Zeit der Wahl nicht besessen habe, aus der Gemeindevertretung auszuscheiden³⁾, ohne daß die Gültigkeit vorher gefaßter Beschlüsse durch die Mitwirkung solcher Personen beeinträchtigt wird⁴⁾. Im übrigen kann anstatt der Mehrheitswahl die Wahl der Gemeindevertreter nach den Grundsätzen der *V e r h ä l t n i s w a h l* eingeführt werden und es können statutarisch auch abweichende Bestimmungen über die Wahl der Ergänzungsmitglieder und Ersatzmänner getroffen werden, wenn solches erforderlich erscheint⁵⁾.

Auch bezüglich der Wahlen für die Gemeindevertretung haben wir jetzt eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu konstatieren. Gegen die Entscheidungen über die Richtigkeit der Wählerliste kann das Verwaltungsgericht angerufen werden; dieses entscheidet auch über die Gültigkeit der geschehenen Wahlen zur Gemeinde- oder Ortsvertretung, nur wenn es sich um die Vertretung der Stadtgemeinden erster Klasse handelt und auf Beschwerden betreffend die Gültigkeit der Wahlen das Ministerium des Innern entschieden hat, muß die Klage an das *DVG.* gerichtet werden⁶⁾. Etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten des Wahlverfahrens machen aber auch hier

1) Die Einzelheiten über die Vorbereitung der Wahl und die Wahlhandlung siehe *GD.* Art. 14—20. Uebrigens ist das Stimmrecht für die Gemeinde hant abweichend geregelt, siehe Art. 4 des *Ges.* vom 13. März 1879 im *GBL.* für *Old.* Bd. 25 S. 116 ff. Beachte sonst noch wegen der nachträglichen Eintragung in die Listen der Gemeindebürger *Ztschr.* Bd. 4 S. 141 ff. und Bd. 21 S. 20.

2) Für deren Abgabe muß wenigstens zwei Stunden Frist gewährt sein, siehe Art. 15 Abs. 2 und *Ztschr.* Bd. 3 S. 256, Bd. 5 S. 128 und Bd. 19 S. 36 ff. Ueber die Notwendigkeit von Urkundspersonen und die Bedeutung ihrer Zuziehung siehe Art. 16 § 1 und *Ztschr.* Bd. 21 S. 20. Ueber die Farbe der Stimmzettel und die Form ihrer Abgabe entscheidet das *Ges.* vom 29. Dez. 1896 im *GBL.* für *Old.* Bd. 31 S. 268 ff.

3) Vgl. *Ztschr.* Bd. 26 S. 30 ff.

4) Welche Bestimmung auch auf Wahlen anzuwenden vgl. *Ztschr.* Bd. 17 S. 30 ff.

5) Diese Möglichkeiten gibt ein Art. 21 a, der durch die Novelle vom 27. Dez. 1907 (*GBL.* für *Old.* Bd. 36 S. 715) in die *GD.* eingeschoben ist.

6) *Ges.* über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906 § 16 Ziffer 2 und 3 und § 18 Abs. 2. Die bezüglichen Klagen haben keine aufschiebende Wirkung, doch dürfen Wahlen zum Ersatz für solche Wahlen, die für ungültig erklärt sind, vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.



nach ausdrücklicher Vorschrift der G.D. die Wahlen nur dann ungültig, wenn sie auf das Ergebnis von Einfluß gewesen sind.

β) Die Beschlüsse¹⁾. Die Gemeindevertretung hat die Stellung eines Gemeindeparlamentes, aber eines Parlamentes in einem Staatswesen, das verfassungsmäßig eine parlamentarische Regierungsform besitzt. Die G.D. räumt dem Gemeinderat das Recht ein, die Gemeinde zu vertreten und über alle Gemeindeangelegenheiten nach näherer Vorschrift des Gesetzes zu beraten und zu beschließen. Eine selbständige Erweiterung der gesetzlichen Kompetenz gibt es natürlich für die Gemeinde nicht, insbesondere könnte über andere als Gemeindeangelegenheiten nur beraten oder beschlossen werden, soweit sie zu diesem Behufe der Gemeindevertretung überwiesen sind oder durch Gesetze in Zukunft überwiesen werden sollten. Im einzelnen führt die G.D. folgende Rechte und Pflichten für die Gemeindevertretung auf

1. den Vorstand zu wählen;
2. die Gemeindeverwaltung zu überwachen und zu diesem Zweck
 - a) die auf die Ausführung ihrer Beschlüsse bezüglichen Akten einzusehen;
 - b) die Gemeinberechnungen sowie die Rechnungen über die in der Verwaltung des Vorstandes befindlichen öffentlichen Stiftungen (soweit darüber nicht besondere Vorschriften bestehen) zu prüfen und festzustellen;
 - c) unaufgefordert Beschwerden, Wahrnehmungen und Anträge zum Besten der Gemeinde an den Vorstand gelangen zu lassen und von demselben Mitteilung des darauf gefaßten Beschlusses und der desfallsigen Gründe zu verlangen;
 - d) im Interesse der Gemeinde durch Vermittelung des Vorstandes oder, wenn dieser die Mitwirkung verweigert, unmittelbar an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde sich zu wenden;
3. zu beschließen:
 - a) über Errichtung und Abänderung der Gemeindestatuten,
 - b) Aenderung der Grenzen des Gemeindebezirks,
 - c) Abänderung und Feststellung des Voranschlags,
 - d) Feststellung der Grundstücke für die Verteilung der Gemeindelaisten, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt sind,
 - e) Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten für die Gemeinde,
 - f) Verminderung des Gemeindevermögens und Veränderung seiner Bestandteile,
 - g) Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten für die Gemeinde und Vermehrung der Schulden derselben,
 - h) Feststellung der Grundsätze für die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde,
 - i) Eingehung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen, sofern es sich nicht bloß um Geltendmachung unbezweifelbarer Rechte, z. B. um Beitreibung rückständiger Zinsen handelt,
 - k) Nachlaß von Gemeindesteuern und
 - l) Erlaß von polizeilichen Geboten, soweit die Befugnis nicht dem Vorstand eingeräumt ist,
 - m) Verleihung des Gemeinde- und Ehrenbürgerrechts;
4. Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihr zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden.

Es ergibt sich aus diesen gesetzlichen Vorschriften, daß die Gemeindevertretung eine allgemeine Vollmacht zur Wahrung der Gemeindeinteressen, ein unbeschränktes Recht der Kontrolle und auch die Möglichkeit der Initiative besitzt. Die Gemeindevertretung gibt durch ihre Beschlüsse dem Gemeindevorstand als Exekutiv-

1) G.D. Art. 22—28.

Behörde die Richtung und letztere ist grundsätzlich zur Ausführung aller Beschlüsse verpflichtet, ohne daß es seiner Zustimmung bedürfte.

Entsprechend ihrer parlamentarischen Stellung sind die Gemeindevertreter bei ihren Funktionen an Anweisungen und Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden. In den Stadtgemeinden wird der Vorsitzende und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Versammlung gewählt, in Stadtgemeinden II. Klasse kann auch der Gemeindevorsteher zum Vorsitzenden gewählt werden, in den Landgemeinden führt immer der Gemeindevorsteher bzw. dessen Stellvertreter den Vorsitz in der Gemeindevertretung. In den Stadtgemeinden sind die Mitglieder des Magistrats berechtigt und auf Verlangen der Gemeindevertretung auch verpflichtet, bei den Beratungen der Vertretung anwesend zu sein und die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Die Berufung der Vertretung geschieht durch den Vorsitzenden¹⁾, bei unentschuldigtem Ausbleiben kann eine Geldstrafe von 15 Groschen bis 2 Taler verhängt werden. Zur Beschlussfähigkeit gehört die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder²⁾, beschlossen wird nach Stimmenmehrheit³⁾; wessen Privatinteresse unmittelbar beteiligt ist, der darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Nur bei Wahlen wird durch Abgebung von Stimmzetteln abgestimmt und absolute Mehrheit gefordert, eventuell wird eine Stichwahl veranstaltet⁴⁾. Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich, doch ist ein Beschluß auf geheime Sitzung für eine einzelne Angelegenheit zulässig⁵⁾. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung, störende Zuhörer können erforderlichen Falles auf seine Anordnung entfernt werden. Ueber die Beschlüsse muß ein Protokoll geführt und nach gescheneher Verlesung vom Protokollführer und wenigstens 2 Mitgliedern unterzeichnet werden⁶⁾. Falls sie gewisse besonders wichtige Gegenstände betreffen, müssen sie zunächst einmal 14 Tage öffentlich ausgelegt und gleichzeitig unter Angabe des Orts und der Zeit der Offenlegung die Gemeindebürger aufgefordert werden, ihre Ansichten über diese Beschlüsse abzugeben. Dann findet in der Vertretung eine wiederholte Abstimmung statt, vor welcher aber die abgegebenen Erklärungen den Stimmberechtigten mitgeteilt werden müssen. Die betreffenden Fälle sind:

1. Erwerbung und Veräußerung unbeweglicher Gemeindegüter,
2. Ausführung größerer Einrichtungen, Anlagen und Bauten,
3. Feststellung und Aenderung der Verteilungsart der Gemeindefasten, soweit dieselbe nicht gesetzlich bestimmt ist,
4. freiwillige Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten für die Gemeinde,
5. Veränderungen der Grenzen des Gemeindebezirks,
6. Errichtung von Gemeindestatuten,
7. alle anderen Fälle, bei welchen die Gemeindevertretung die Offenlegung beschließt.

Abgesehen von den Ortsgenossenschaften in der Gemeinde können dort durch Gemeindestatut auch besondere Zweckverbände wie z. B. Brunnengenossenschaften, Be-

1) Die näheren Modalitäten siehe in Art. 24, dazu Ztschr. Bd. 29 S. 133.

2) Eine Ausnahme gilt bei wiederholter Berufung vgl. Art. 25 § 1.

3) Ueber das Verfahren bei Stimmgleichheit siehe ebendort Abs. 3, dazu Ztschr. Bd. 29 S. 12.

4) Ueber Stimmgleichheit bei Wahlen siehe Art. 25 § 3 Abs. 2, über die Möglichkeit von Wahlen durch Akklamation daselbst § 4. Zur Frage der Stichwahlen siehe auch Ztschr. Bd. 17 S. 30 ff. und S. 31 ff.

5) Der fragliche Beschluß selbst ist schon in geheimer Sitzung zu fassen vgl. Art. 26 § 1.

6) Nähere Vorschriften über das Protokoll gibt Art. 26 § 2.



leuchtungs-genossenschaften usw. begründet werden, die die Bewohner eines bestimmten Bezirks oder gewisse Einwohnerklassen zur Verwaltung gemeinsamer zugleich das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten organisieren. Innerhalb dieser Zweckverbände können dann durch Stimmenmehrheit gültige Beschlüsse gefaßt werden, wobei die Stimmenmehrheit sowohl nach der Kopfszahl wie nach der Größe des Grundbesitzes berechnet werden kann ¹⁾.

b) **Der Gemeindevorstand und seine Tätigkeit** ²⁾. a) **Zusammensetzung und Geschäftsformen.** Bezüglich des Gemeindevorstands besteht ein wesentlicher Unterschied in der Verfassung der Stadt- und der Landgemeinden. Der Vorstand der Stadtgemeinde bildet ein Kollegium, den sogen. *Magistrat*. Diese Behörde besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, den sogen. *Ratsherrn*, von denen einer als der regelmäßige Stellvertreter des Bürgermeisters zu bezeichnen ist. Die Mitglieder der vorgeordneten Aufsichtsbehörde, Geistliche, Lehrer, sowie die Hilfsbeamten und Diener der Gemeinde können nicht Mitglieder des Magistrats sein ³⁾, wer Gast- und Schankwirtschaft betreibt, kann wenigstens nicht Bürgermeister sein. Die weiteren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Magistrats, die Zahl der Beisitzer, besondere Eigenschaften einzelner Mitglieder als Bedingung ihrer Wählbarkeit und über Gehalt, Vergütung und etwaige Pensionsberechtigung der Magistratsmitglieder sind einem autonomen Statut vorbehalten. Eine Einschränkung der städtischen Autonomie gilt hier nur für die Bürgermeister in den Städten I. Klasse. Diese müssen die juristischen Staatsprüfungen bestanden haben und auf sie finden im Zweifel sämtliche Normen Anwendung, die für die Staatsdiener gelten. Im übrigen werden sämtliche Mitglieder des Magistrats einschließlich des Bürgermeisters in vereinigter Versammlung des Magistrats und des Stadtrats durch absolute Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt regelmäßig auf 8 Jahre, doch können in den Städten I. Klasse die Bürgermeister und die etwa sonst vorhandenen besoldeten Magistratsmitglieder auch auf Lebenszeit gewählt werden. Von den unbesoldeten Beisitzern des Magistrats scheidet alle 4 Jahre die Hälfte, bei ungleicher Zahl die kleinere Hälfte aus; der Neuzuwählende tritt dann rücksichtlich der Dauer der Dienstzeit in die Stelle des Ausscheidenden ⁴⁾. Die Wahl des Bürgermeisters in den Städten I. Klasse bedarf der Bestätigung des Großherzogs, in den Städten II. Klasse erfolgt die Bestätigung durch das Ministe-

1) Ueber die innere Verfassung solcher Genossenschaften siehe Ztschr. Bd. 29 S. 138 ff., speziell über Brunnengenossenschaften Mag. 6 S. 216 ff., über Beleuchtungs-genossenschaften Ztschr. Bd. 15 S. 38 ff.

2) Siehe G.D. Abschnitt III, Art. 29—41. Die Fassung des Art. 30 §§ 3—6 beruht aber jetzt auf der Novelle vom 16. Jan. 1903 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 541 ff.

3) Außerdem können gewisse nahe Verwandte nicht gleichzeitig Mitglieder des Magistrats sein, die bezüglichlichen Vorschriften sind dieselben wie die früher für die Gem. Vertretung erwähnten vgl. Note 2 auf S. 208 in ihrem gesamten Inhalt.

4) Wird der auf 8 Jahre gewählte Bürgermeister einer Stadt I. Klasse nicht wieder gewählt, so ist ihm die Hälfte seines bisherigen Dienst Einkommens als Ruhegehalt zu gewähren. Dieses Ruhegehalt fällt jedoch weg oder ruht insoweit, als der Betreffende durch anderweitige Anstellung im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Privatdienst ein Einkommen oder ein neues Ruhegehalt erwirbt, das mit Hinzurechnung des ersten Ruhegehalts sein früheres Dienst Einkommen übersteigt. Im Falle der Versetzung eines solchen Bürgermeisters in den Ruhestand oder seiner Stellung auf Wartegeld wird die Hälfte der Pension oder des Wartegeldes auf die Landeskasse übernommen, und in dem Falle, daß der Empfänger nicht wieder gewählt war, fällt sein Anspruch ganz der Stadtkasse zur Last.

rium des Innern. Bei diesem steht auch für alle Städte die Bestätigung des stellvertretenden Bürgermeisters. Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden. In solchem Falle ist zu einer Neuwahl zu schreiten, bei welcher der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf. Die Annahme der Wahl zum Bürgermeister hängt vom freien Willen des Gewählten ab. In den Städten I. Klasse geschieht eine feierliche Einführung des Bürgermeisters durch einen Minister oder einen von ihm beauftragten vortragenden Rat, nachdem der Bürgermeister vor diesem Staatsbeamten einen Eid geleistet hat ¹⁾, die übrigen Mitglieder des Magistrats werden hier vom Bürgermeister eingeführt und verpflichtet. In den Städten II. Klasse geschieht Einführung und eidliche Verpflichtung durch den Amtshauptmann.

Der Magistrat behandelt die Geschäfte kollegialisch, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende ²⁾. Dieser hat auch die Leitung aller Geschäfte, verteilt dieselben unter die Mitglieder und sorgt dafür, daß diese, sowie die Hilfsbeamten und Diener der Gemeinde, ihre Obliegenheiten pflichtgemäß erfüllen. Er führt die Beschlüsse des Magistrats aus und unterzeichnet die Ausfertigungen. In eiligen Sachen können auch der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter, sowie das mit der Verwaltung der Polizei etwa besonders beauftragte Mitglied gemeinschaftlich oder einzeln nach Maßgabe der Geschäftsverteilung handeln, müssen davon jedoch in der nächsten Magistratsitzung Anzeige machen. Doch können auch bestimmte Geschäfte statutarisch einem einzelnen Mitgliede mit eigener Verantwortlichkeit allein übertragen werden. Insofern ist das Kollegialprinzip doch wieder wesentlich eingeschränkt. Ein Mitglied, das bei einer Angelegenheit mit seinem Privatinteresse unmittelbar beteiligt ist, darf an der betreffenden Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen. Jedes Magistratsmitglied kann nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung seine Verabschiedung verlangen, muß aber seinen dienstlichen Verpflichtungen zuvor Genüge leisten und darf seine Dienstführung nicht als beendet ansehen, bevor es von derselben schriftlich enthoben ist ³⁾. In allen Angelegenheiten, in denen die Mitwirkung des Gemeindepalamentes, des sogen. Stadtrats, erforderlich ist, kann jedes der beiden Kollegien den Antrag auf g e m e i n s a f t l i c h e S i ß u n g stellen. Diesem Antrag hat das andere Kollegium stattzugeben. In solchen Fällen findet die Beratung und Abstimmung der beiden Kollegien gemeinschaftlich statt ⁴⁾. —

In den L a n d g e m e i n d e n besteht der Vorstand aus dem Gemeindevorsteher als Einzelhaupt und einem oder mehreren Beigeordneten, die ihn unterstützen. Der Vorsteher wird von der Gemeindevertretung unter Hinzutritt der Ersatzmänner ⁵⁾ aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder durch absolute Stimmenmehrheit

1) Ueber den Inhalt des Eides siehe Art. 30 § 7. Bei einer Wiederwahl wird nur auf den früheren Eid verwiesen.

2) Besteht der Magistrat nur aus 3 Mitgliedern, so können bei Behinderung eines Mitgliedes die beiden andern gültig Beschluß fassen. Sind aber zwei Mitglieder verhindert, so ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung (Stadtrats) aushilfsweise zuzuziehen und hat in diesem Falle ein Stimmrecht.

3) Ein besoldetes Mitglied hat das Recht auszuscheiden aber nur dann, wenn es gleichzeitig seinen Pensionsanspruch aufgibt. Die Enthebung vom Amte geschieht für den Bürgermeister von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, für die Beisitzer vom Stadtmagistrat.

4) Ueber die Auslegung dieser Vorschrift vgl. Ztschr. Bd. 11 S. 25.

5) Vgl. darüber die Ztschr. Bd. 20 S. 235 ff.



auf 8 Jahre gewählt¹⁾. Die Wahl des Vorstehers wie der Beigeordneten bedarf der Bestätigung durch das Ministerium des Innern, im übrigen gelten für die Nichtbestätigung, Neuwahl und Annahme der Wahl dieselben Vorschriften wie für den Bürgermeister. Eine verfrühte Entlassung kann mit Zustimmung der Gemeindevertretung immer, sonst nur mit vorgängiger dreimonatlicher Kündigung beim Verwaltungsamte vorgenommen werden²⁾. Das Amt des Vorstehers ist ein Ehrenamt und wird ohne Entgelt verwaltet³⁾. Der Gemeindevorsteher hat aber Anspruch

1. für die mit der Wahrnehmung seines Dienstes verbundenen Leistungen, insbesondere für die etwa erforderliche Hergabe eines Lokals und die Anschaffung der Schreibmaterialien, sowie für die infolge seines Dienstes vorkommenden Verschümnisse in eigenen Angelegenheiten: auf eine jährliche Vergütung, die von der Gemeindevertretung vor der Wahl für die Dauer der Dienstzeit festgesetzt wird, jedoch auch während der Dienstzeit erhöht werden kann,
2. bei Geschäften außerhalb des Gemeindebezirks auf eine billige von der Gemeindevertretung besonders zu bestimmende Vergütung.

Die *Beigeordneten* des Vorstehers werden von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte⁴⁾ auf so lange gewählt, als sie der Gemeindevertretung angehören. Wie früher gesagt, bilden sie mitsamt dem Vorsteher kein Kollegium⁵⁾, sondern sind nur zu seiner Unterstützung berufen und haben insoweit seinen Anweisungen nachzukommen; mit Zustimmung der Gemeindevertretung können sie auch von ihm mit der selbständigen Verwaltung einzelner Geschäftszweige, insbesondere dem Kassen- und Rechnungswesen beauftragt werden. In solchen Fällen können sie eine billige von der Gemeindevertretung festzusetzende Vergütung von dem Vorsteher verlangen, ebenso können sie die dem Vorsteher bewilligte Vergütung für sich verlangen, wenn dessen Amt erledigt und er von einem Beigeordneten vertreten wird. Zu solcher Vertretung sind die Beigeordneten auch bei zeitweiliger Verhinderung des Vorstehers verpflichtet, in welcher Reihenfolge, darüber entscheidet die Gemeindevertretung. Auch der Vorsteher und die Beigeordneten haben vor dem Amtsantritt, und zwar vor dem Verwaltungsamte, einen Eid zu leisten wie die Magistratsmitglieder. Die geschehene Verpflichtung ist vom Verwaltungsamte öffentlich bekannt zu machen. Auch über alle Entscheidungen und Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahlen zu den Gemeindeämtern oder den Ämtern der Ortsgenossenschaft in Stadt- oder Landgemeinden steht jetzt ohne aufschiebende Wirkung die Klage vor den Verwaltungsgerichten offen⁶⁾.

β) *Geschäftskreis*. Der Gemeindevorstand ist die nächste Obrigkeit im Gemeindebezirk und hat einen doppelten Kreis von Geschäften. Einmal führt er vorbehaltlich der Befugnisse der Gemeindevertretung mit Hilfe der übrigen Gemeinde-

1) Ausgeschlossen sind dieselben Personalkategorien, die vom Magistrat und Bürgermeisteramt ausgeschlossen sind. Ueber den Zeitpunkt für die Vornahme der Wahl siehe Ztschr. Bd. 17 S. 26 ff.

2) Eine ausdrückliche Enthebung vom Amte ist ebenso erforderlich wie für die Magistratspersonen, eigenmächtige Niederlegung des Amtes zieht dieselben Folgen nach sich wie die unberechtigte Weigerung zur Uebernahme eines Amtes in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde.

3) Wegen der Vergütung der Gemeindevorsteher vgl. Ztschr. Bd. 8 S. 161 ff. und Bd. 17 S. 33 ff., dazu die Min. Verf. vom 27. Juni 1902 in der Ztschr. Bd. 30 S. 44 ff.

4) Vgl. dazu Ztschr. Bd. 5 S. 10 ff., Bd. 17 S. 26 ff., Bd. 19 S. 278 ff.

5) Ztschr. Bd. 1 S. 139, Bd. 8 S. 9 ff.

6) Gef. vom 18. Mai 1906 über V. Gerichtsbarkeit § 16 Ziffer 3.

beamten sowie der Hilfsbeamten und Diener der Gemeinde die laufenden Geschäfte der eigentlichen Gemeindeverwaltung, sodann ist er das Organ der Staatsbehörde für die Polizeiverwaltung und diejenigen sonstigen Landesangelegenheiten, mit welchen er beauftragt wird. Als Gemeindeverwaltungsbehörde vertritt er die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten sowohl gegenüber den Gemeindeangehörigen wie nach außen. Insbesondere liegt ihm ob:

1. für die örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse und innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse für den Vollzug derselben zu sorgen.

Die Bekanntmachungen erfolgen, sofern nicht durch Beschluß der Gemeindevertretung eine andere Form festgestellt ist, durch Anheften an die von den Gemeinden auf ihre Kosten zu unterhaltenden Gittertafeln an mindestens zwei nacheinander folgenden Sonntagen und den dazwischen liegenden Wochentagen oder, wenn die Sache den dadurch entstehenden Aufschub nicht zuläßt, durch Ansage oder Kündigung;

2. die Beschlüsse der Gemeindevertretung, unbeschadet der eigenen Befugnis der letzteren dazu, vorzubereiten und dieselben auszuführen;

Sofern die Beschlüsse die Befugnisse der Gemeindevertretung überschreiten, die Gesetze verletzen oder das Gemeinwohl gefährden, ist der Vorsteher verpflichtet, die Ausführung zu beanstanden¹⁾;

3. die Gemeindeanstalten und Stiftungen zu verwalten und die hiezu eingesetzten besonderen Verwaltungen zu beaufsichtigen;

4. für die Erhaltung aller Teile des Gemeindevermögens und die Wahrung der damit verbundenen Rechte, sowie für dessen bestimmungsgemäße Benutzung und Verwendung zu sorgen;

5. die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Voranschlage oder besonderen Beschlüssen der Gemeindevertretung beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kasse- und Rechnungswesen zu überwachen;

6. die Gemeindeabgaben und Dienste der Gemeindevertretung auf die Verpflichteten zu verteilen und die Beitreibung zu bewirken;

7. die gehörige Ausführung der Gemeindeanlagen und Bauten zu leiten und zu überwachen;

8. für die ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeindegistratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Urkunden und Rechnungen der Gemeinde und der Stiftungen samt Belegen zu sorgen;

9. die Gemeinde nach außen, insbesondere auch in Prozessen, zu vertreten und namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen;

10)²⁾ Bescheinigungen über persönliche und Vermögensverhältnisse von Gemeindeangehörigen, für deren Richtigkeit er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich ist, unter Beidruckung des ihm anvertrauten Gemeindefiegels auszustellen und die ihm durch Gesetz (Prozeßvollmachten)³⁾ oder besonderen Auftrag der Staatsbehörden aufgetragenen Beglaubigungen von Unterschriften vorzunehmen;

11)⁴⁾ die Gemeindebeamten sowie die Hilfsbeamten und Diener der Gemeinde zu beaufsichtigen, wobei ihm eine Disziplinargewalt zur Verhängung von Geldstrafen in den Städten I. Klasse bis zu 10 Tlr., in den übrigen Gemeinden bis zu 3 Tlr. zusteht.

Was den ü b e r t r a g e n e n Wirkungskreis des Gemeindevorstandes in Landesangelegenheiten betrifft, so wird von der wichtigsten Aufgabe dieser Art, der Hand-

1) Nach Art. 32 Ziffer 2 der rev. GG. sollten solche beanstandeten Beschlüsse nach vergeblich verluchtter Verständigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt werden, jetzt kann die Gemeindevertretung und der Ortsauschuß gegen den Gemeindevorstand bezw. Ortsvorstand wegen der Beanstandung bei den Verwaltungsgerichten klagen, ebendort Ziffer 1.

2) Siehe dazu die Min. Verf. vom 17. Febr. 1892 in der Ztschr. Bd. 19 S. 2 betr. den § 13 der Instruktion für die Gemeindevorsteher (Ausstellung von Bescheinigungen, Beglaubigungen).

3) Vgl. jetzt § 80 C.P.D.

4) Ueber pensionierte Gemeindebeamte besitzt der Gemeindevorstand keine Disziplinargewalt, vgl. Ztschr. Bd. 12 S. 18.



habung der lokalen Polizei, später noch in anderem Zusammenhang zu sprechen sein. Bedeutsam ist aber die Tatsache, daß die GD. darüber hinaus den Gemeindevorstand verpflichtet, als örtliches Organ der Staatsverwaltung alle diejenigen Aufträge zu besorgen, welche ihm für den Bezirk der Gemeinde zugehen, sofern dafür nicht besondere Beamte bestellt sind ¹⁾. Der Vorstand ist nach dieser Richtung der Staatsregierung für die Beobachtung der Gesetze und die Ausführung der ihm als Obrigkeit obliegenden Geschäfte verantwortlich ²⁾.

Für seine Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung ist er überdies der Gemeinde verantwortlich, insbesondere auch dafür, daß nichts ohne oder gegen einen gesetzlich erforderlichen Beschluß der Gemeindevertretung geschieht ³⁾. Schriften, die vom Vorstand innerhalb seines amtlichen Wirkungsbereiches unter Bedruckung des Amtssiegels unterzeichnet sind, stellen natürlich öffentliche Urkunden dar. Schuldurkunden sowie Schriften, in denen Rechte entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, müssen außer vom Vorstand noch von zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung unterzeichnet sein. Bei Schuldurkunden ist außerdem der Rechnungsführer zum Empfang des Geldes hinzuzuziehen ⁴⁾. In Rechtsstreitigkeiten, die zwischen der Gemeinde und dem Vorstande entstehen, wird zur Vertretung der ersteren von der Aufsichtsbehörde ein Bevollmächtigter bestellt, welcher von der Gemeindevertretung, in den Landgemeinden und Ortsgenossenschaften unter Leitung des Verwaltungsamtes gewählt wird ⁵⁾.

c) *Mittelbare Organe der Gemeinde* ⁶⁾. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige oder örtlicher Anstalten und Stiftungen sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können mit Zustimmung der Gemeindevertretung *Kommissionen* eingesetzt werden ⁷⁾. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeindevorstandes. Beisitzer sind Mitglieder der Gemeindevertretung oder andere wählbare Gemeindebürger. Für die Annahme der Wahl in eine solche Kommission besteht eine rechtliche Verpflichtung wie für die Uebernahme eines Gemeindeamtes. Die Kommissionen verrichten ihre Funktionen unentgeltlich und haben nur Anspruch auf den Ersatz von Auslagen. Sie sind dem Gemeindevorstand untergeordnet und werden nach außen namentlich gegenüber den Behörden von diesem vertreten. Ihre Funktionen endigen mit der regelmäßigen Erneuerung der Gemeindevertretung, alsdann ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Weitere mittelbare Gemeindeorgane sind die *Bezirksvorsteher*. Zu Zwecken der erleichterten Verwaltung können die Gemeinden in verschiedene räumliche Bezirke geteilt und jedem Bezirk ein Vorsteher (Kottmeister oder Bauernvogt) vorgelegt werden. Dieser wird auf den Vorschlag des Gemeindevorstandes von der Gemeindevertretung, in den Städten I. Klasse ausnahmsweise vom Stadtmagistrat, aus den stimmberechtigten Gemeindebürgern des Bezirkes auf 4 Jahre gewählt ⁸⁾. In den Städten I. Klasse wird er durch den Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden

1) Art. 36 der GD.

2) Art. 38 ebendort.

3) Dortselbst.

4) Art. 38 § 2.

5) Art. 38 § 3.

6) Siehe Art. 37 und Art. 39—41.

7) Für die Armenverwaltung ist das schon durch die GD. selbst angeordnet.

8) Auch hier hat der Bezirksvorsteher aber seinen Dienst bis zum Dienstantritt des Nachfolgers fortzuführen, vgl. Ztschr. Bd. 5 S. 125 ff.

durch das Verwaltungsamt mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet¹⁾. In den Landgemeinden, wo die Bezirksvorsteher Bauernvögte genannt werden, müssen sie durch das Verwaltungsamt bestätigt werden, doch kann die Bestätigung nur unter Angaben von Gründen versagt werden. Die Stelle eines Bezirksvorstehers ist ein unentgeltliches Ehrenamt in der Gemeinde, und bei Geschäften außerhalb kann eine billige, von der Gemeindevertretung zu bemessende Vergütung beansprucht werden. Die Bezirksvorsteher sind als Organe des Gemeindevorstandes verpflichtet, in Landes- wie in Gemeindeangelegenheiten dessen Anordnungen und Aufträgen, namentlich in betreff der örtlichen Geschäfte des Bezirks Folge zu leisten. Die Bezirksvorsteher in den Landgemeinden, die sogenannten Bauernvögte, haben unter nächster Aufsicht des Gemeindevorstandes sogar innerhalb ihres Bezirks die Ortspolizei nach den bestehenden Vorschriften und der ihnen erteilten Instruktion, in dringenden Fällen auch in Vertretung des Vorstandes zu handhaben, wovon weiter unten noch ausführlicher zu handeln sein wird. Die Funktionen und Zuständigkeiten der Bezirksvorsteher in den Stadtgemeinden werden durch Statut geregelt.

Außer der Unterstützung durch Kommissionen und Bezirksvorsteher bedarf die Gemeinde regelmäßig noch weiterer *h e r u f s m ä ß i g e r H i l f s k r ä f t e* zu ihrer Verwaltung. Deren Vergütung wird durch die Gemeindevertretung festgesetzt. In den Stadtgemeinden erfolgt die Anstellung durch den Magistrat, der Rechnungsführer der Gemeinde wird in vereinigter Versammlung des Magistrats und Stadtrats gewählt, in den übrigen Gemeinden durch den Vorstand im Einverständnis mit der Gemeindevertretung. Soweit nicht im Gemeindestatut etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Anstellung widerruflich unter Vorbehalt einer beiden Teilen freistehenden dreimonatlichen Kündigung. Bei einer lebenslänglichen Anstellung von Hilfsbeamten kommen hinsichtlich ihrer etwaigen Pensionierung, Dispositionsstellung und Entlassung, worüber der Vorstand im Einverständnis mit der Gemeindevertretung zu beschließen hat, die Normen für die Staatsdiener zur Anwendung²⁾. Soweit die Hilfsbeamten eine Gemeinde- oder örtliche Stiftungskasse verwalten, also namentlich die Gemeindevorstandesrechnungsführer, müssen sie eine von der Gemeindevertretung nach Verhältnis der Einnahmen der Kasse zu bestimmende Kaution stellen³⁾. Diese Hilfskräfte der Gemeindeverwaltung werden in den Stadtgemeinden I. Klasse vom Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden vom Verwaltungsamte auf gewissenhafte Dienst-

1) Auch hier genügt bei einer Wiederwahl der Hinweis auf die frühere Verpflichtung. Uebrigens wird gegenwärtig eine Novelle verbreitet, nach der in Zukunft die Verpflichtung durch den Gemeindevorsteher geschehen soll.

2) Auch soweit mangels einer lebenslänglichen Anstellung das Zivilstaatsdienergesetz auf diese Hilfsbeamten der Gemeinde nicht zur Anwendung kommt, kann doch an ihrem öffentlich rechtlichen Charakter nicht gezweifelt werden; gelegentlich sind sie deshalb auch bezüglich eines einzelnen nicht auf dem Staatsdienergesetz beruhenden Anspruchs den Staatsdienern doch ausdrücklich gleichgestellt, vgl. z. B. die Min.-Bef. vom 24. Juni 1889 zur Ausführung des Reichsmilitärgesetzes im *WBl.* für Old. Bd. 29 S. 98 ff. Dasselbe gilt auch für die Reliktenversorgung wenigstens zugunsten der in den Städten I. Klasse mit Pensionsberechtigung angestellten Gemeindebeamten, vgl. Min.-Bef. vom 24. Dez. 1902 (*WBl.* für Old. Bd. 34 S. 435 ff., § 2 Ziffer 7, siehe daselbst auch § 3). Im übrigen werden für ihre Rechtsverhältnisse die konkreten Anstellungsbedingungen und ergänzend ein etwaiges Gemeinde-Statut maßgebend sein, vgl. z. B. das Statut der Gemeinde Bant betr. die Anstellung und Pensionierung von Gemeindehilfsbeamten.

3) Siehe die Min.-Bef. vom 4. Aug. 1896 betr. die Sicherheitsleistung der Gem.-Rechnungsführer in der *Ztschr.* Bd. 23 S. 17 ff



führung, namentlich auf Protokollführung, eidlich verpflichtet.

Neben diesen Hilfsbeamten für Bureauzwecke braucht die Gemeinde endlich noch gewisse Unterbeamte, wie Feldhüter, Nachtwächter usw. Diese werden, soweit nicht das Statut etwas anderes bestimmt, nach Bedürfnis, in den Städten vom Magistrat, in den übrigen Gemeinden vom Vorstand im Einverständnis mit der Gemeindevertretung, berufen. Sie sollen aber unter Vorbehalt einer beiden Teilen freistehenden dreimonatlichen Kündigung nur „kontraftlich“ angenommen werden; damit scheint der Gesetzgeber aber nicht sagen zu wollen, daß sie nur in ein Privatrechtsverhältnis zu der betreffenden Kommune eintreten sollen. Denn auch sie werden nicht nur in Städten I. Klasse vom Magistrat, sonst vom Verwaltungsamt¹⁾ mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt, auf gewissenhafte Wahrnehmung ihres Dienstes verpflichtet, sondern sind auch verbunden, die von den Staatsbehörden ihnen zugehenden Aufträge gegen den Bezug der damit verbundenen Vergütung auszurichten, es scheint also auch hier ein beamtenrechtliches Unterwerfungsverhältnis vorzuliegen. Die Vorschrift von der kontraftlichen Annahme hätte also nur die Bedeutung, daß ihre Rechtsverhältnisse immer von Fall zu Fall in den konkreten Anstellungsbedingungen geregelt werden sollen. Die Tatsache, daß sie trotzdem öffentlich-rechtliche Organe der Obrigkeit sind, ist nicht ohne Bedeutung für ihre Rechtsstellung nach außen gegenüber dritten Personen; nur unter dieser Voraussetzung wird man auch gegenüber dem BGB. die Vorschrift des Art. 41 § 1 G.D. als in fortbauender Geltung ansehen können, daß sie bei begründeten Klagen gegen ihre Dienstführung sofort entlassen werden könnten²⁾.

Auf einzelne besondere Gegenstände der Gemeindeverwaltung, wie das Finanzwesen und die Armenpflege, werden wir weiter unten Gelegenheit haben, näher einzugehen.

§ 48. Die Amtsverbände im Herzogtum Oldenburg³⁾ 1. Die räumliche Grundlage. Den einzigen Kommunalverband höherer Ordnung im Herzogtum bilden die Amtsverbände⁴⁾. Auch sie führen die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten als juristische Personen des öffentlichen und damit auch des privaten Rechts. Räumlich fallen die Amtsverbände mit den Amtsbezirken als staatlichen Verwaltungsbezirken zusammen. Die keinem Amtsbezirk angehörigen Städte I. Klasse Barel und Jever sind den gleichnamigen Amtsbezirken als Amtsverbänden angeschlossen, dagegen bilden die in der gleichen Rechtslage befindlichen Städte Oldenburg und Delmenhorst eigene Amtsverbände⁵⁾. Für die Zukunft kann eine Neubildung, Zusammenlegung oder

1) Ueber eine künftige Aenderung vgl. Note 2 der vorigen Seite.

2) Bei einem Privatrechtsverhältnis könnte im Zweifel eine „sofortige Kündigung“ nur auf Grund des § 626 BGB. geschehen. Allerdings kann ein noch weitergehendes Kündigungsrecht des Dienstherrn ohne Verstoß gegen § 138 des BGB. vereinbart werden. Aber dann müßte auf die Vorschrift des Art. 41 § 1 G.D. über die sofortige Kündigung in dem privatrechtlichen Kontrakt Bezug genommen sein. Die mit Pensionsberechtigung angestellten Gemeinbediener in den Städten I. Klasse des Herzogtums sind wie die Hilfsbeamten den Staatsbedienern in bezug auf die Rükstenversorgung gleichgestellt, vgl. die vorige Note.

3) Siehe G.D. Art. 84—93. Art. 86 § 1 gilt jetzt aber in der Fassung des Ges. vom 27. Dez. 1907 im GBl. für Old. Bd. 36 S. 715.

4) Mangels einer gesetzlichen Grundlage ist es mehreren Amtsverbänden nicht gestattet, sich auch nur für einen einzelnen Zweck zu einem größeren öffentlich-rechtlichen Verbands zusammenzuschließen, vgl. Ztschr. Bd. 6 S. 21 ff.

5) Nach Art. 1 § 5 sollte neben der Stadt Oldenburg die Gemeinde Dedesdorf einen eigenen Amtsverband bilden, letztere gehört jetzt aber zum Amtsbezirk Brake, vgl. Art. 13 § 3 des Aemter-

Veränderung der bestehenden Amtsverbände, soweit sie nicht ipso iure durch Grenzveränderung der betreffenden Gemeinden geschieht, nur durch Gesetz erfolgen ¹⁾. Infolge einer derartigen Veränderung kann eine Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Amtsverbänden erforderlich werden, für Streitigkeiten zwischen den beteiligten Kommunalverbänden darüber steht dann die Klage vor den Verwaltungsgerichten offen ²⁾.

2. **O r g a n e.** Organe der Amtsverbände sind der Amtsrat und der Amtsvorstand. Der **A m t s r a t** besteht aus höchstens 40 Abgeordneten der Gemeindevertretungen des Amtsbezirks. Die Vertretung der Gemeinde wählt auf je volle 600 Einwohner einen Abgeordneten. Gemeinden, deren Einwohnerzahl unter 600 beträgt, wählen auch einen Abgeordneten. Würden nach diesen Bestimmungen auf eine einzelne Gemeinde mehr als 40 Abgeordnete zu wählen sein, so ist die Zahl 600 so oft um 100 zu erhöhen, bis die Zahl der zu wählenden Abgeordneten 40 nicht übersteigt ³⁾. Für jeden Abgeordneten zum Amtsrat wird zugleich ein Ersatzmann gewählt ⁴⁾. Im übrigen kommen für diese Wahlen alle Bestimmungen über die Wahlen zur Gemeindevertretung zur analogen Anwendung. Der Amtsrat wählt unter Leitung des Verwaltungsamtes seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte ⁵⁾. Der Amtsrat als das Parlament des Amtsverbandes kann verlangen, daß der Vorsitzende des Amtsvorstandes bei den Beratungen des Amtrats anwesend sei, um die erforderlichen Aufschlüsse zu geben, alsdann übernimmt aber der Vorsitzende des Amtsvorstandes die Leitung der Verhandlungen. Die Berufung des Amtrats erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände jährlich wenigstens zweimal ⁶⁾. Für die Geschäftsbehandlung kommen die Normen über die Gemeindevertretung zu analoger Anwendung ⁷⁾. Der Amtsrat ist berufen, den Amtsverband zu vertreten und über die Verbandsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, über andere Angelegenheiten nur, wenn sie ihm zu diesem Behufe über-

geleitet vom 7. Januar 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 53 ff. und die auf dieser Grundlage ergangene Verordnung vom 27. Febr. 1879 ebendort Bd. 25 S. 97 in § 1 Ziffer 7 und § 2. Nach letzterem bilden die damals abgegrenzten Amtsbezirke, von denen der für Brake Debesdorf mit umfaßt, die Amtsverbände. Dagegen ist die Stadt Delmenhorst zu einem selbständigen Amtsverband erhoben durch das Ges. vom 24. Febr. 1903 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 487 ff. Der Amtsverband Rüstringen ist mit dem Amtsbezirk gleichen Namens geschaffen durch das Ges. vom 18. Jan. 1902 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 164.

1) Gemäß Art. 84 § 2 in der Fassung der Novelle vom 24. Dez. 1884 im GBl. für Old. Bd. 27 S. 95.

2) Siehe das Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906 in § 17 Ziffer 3. Ueber die bei der Auseinandersetzung zu beobachtenden Grundsätze gilt das S. 206 unter Ziffer 5 Gesagte.

3) Diese Bestimmung beruht auf der Novelle vom 27. Dez. 1907 im GBl. für Old. Bd. 36 S. 715.

4) Vgl. darüber Ztschr. Bd. 4 S. 10 und Bd. 5 S. 21.

5) Bei jeder Erneuerung des Amtrats ist eine Neuwahl vorzunehmen, vgl. Ztschr. Bd. 19 S. 278 ff.

6) Unter gewissen Voraussetzungen müssen außerordentliche Berufungen stattfinden, nämlich 1. wenn das Bedürfnis solches erfordert, 2. wenn der Vorsitzende des Amtsvorstandes darauf anträgt, 3. wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Amtrats die Berufung verlangt.

7) Vgl. Ztschr. Bd. 6 S. 252 ff. Die Beschlüsse des Amtrats über allgemeine und gemeinnützige Anlagen, Einrichtungen und Maßregeln müssen zugleich über den Repartitionsmodus für die dazu erforderlichen Ausgaben und die etwaige Mehr- und Wiederbelastung der einzelnen Gemeinden das Erforderliche feststellen und mit diesen Angaben öffentlich ausgelegt werden, wie solches für einzelne Gemeindebeschlüsse erforderlich ist, vgl. das oben S. 211 Gesagte.



wiesen sind oder in Zukunft überwiesen werden. Im übrigen stehen dem Amtsrat in den Angelegenheiten des Amtsverbandes dieselben Befugnisse zu, welche die Gemeindevertretung in den Gemeindeangelegenheiten hat ¹⁾).

Der **Amtsvorstand** besteht aus dem Amtshauptmann des Amtsbezirks als Vorsitzenden und vier vom Amtsrat nach absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern ²⁾. Letztere werden auf so lange gewählt, als sie Mitglieder des Amtrates sind ³⁾, mit der Maßgabe jedoch, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft bis zum Dienstantritt der Nachfolger fortbauert. Im übrigen kommen hier die Normen über die Wahl der Vorsteher der Gemeinden zu analoger Anwendung. Die Mitglieder des Amtsvorstandes werden durch den Vorsitzenden mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, bereitet die Beschlüsse des Amtsvorstandes vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er kann die selbständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitglied des Amtsvorstandes überweisen. Der Vorsitzende bestimmt auch Zeit und Zahl der regelmäßigen Sitzungen und beruft die außerordentlichen nach Bedürfnis; er ist dazu verpflichtet, wenn es zwei Mitglieder des Vorstandes verlangen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In eiligen Sachen kann er auch für sich allein namens des Vorstandes Verfügungen erlassen ⁴⁾. Der Vorsitzende vertritt den Amtsvorstand nach außen, verhandelt namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel, zeichnet alle Schriftstücke namens des Vorstandes und bewahrt die Dienstpapiere und Urkunden. Schriften, in denen Rechten entzagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, müssen außer vom Vorsitzenden des Amtsvorstandes noch von 2 Mitgliedern des Amtrates unterzeichnet sein. Der Amtsvorstand hat

1. die Angelegenheiten des Amtsverbandes nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Amtrates sowie in Gemäßheit des von diesem festgestellten Voranschlags zu verwalten;
2. die Beschlüsse des Amtrates vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen durch Gesetz oder Beschluß des Amtrates beauftragt werden;
3. die erforderlichen Hilfsbeamten zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen. Zur Ernennung des Rechnungsführers ist die Zustimmung des Amtrates einzuholen;
4. sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden dazu überwiesen werden;
5. die ihm durch Gesetz übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen.

Die Kosten der Geschäftsführung des Amtsvorstandes werden aus der Verbandskasse bestritten ⁵⁾. Zu diesen Kosten gehören auch die baren Auslagen der gewählten Vorstandsmitglieder, die ihnen in der vom Amtsrat beschlossenen Höhe erstattet wer-

1) Vgl. oben S. 210.

2) Die Ersatzmänner werden bei diesen Wahlen nicht zugezogen, vgl. Ztschr. Vd. 13 S. 177.

3) Auch bei einer Wiederwahl in den Amtsrat muß das Mitglied in den Amtsvorstand erst neu gewählt werden, vgl. Ztschr. Vd. 19 S. 279.

4) Vgl. auch Ztschr. Vd. 29 S. 139 über die vorläufige Einbringung von Beschwerden und Revisionsanträgen.

5) Vgl. die Min. Verf. vom 12. März 1890 betr. die Visitation der Amtsverbandskassen usw. in der Ztschr. Vd. 17 S. 7, dazu Vd. 18 S. 143 und die Min. Verf. vom 15. Sept. 1896 betr. den Auszug aus den Rechnungen des Amtsverbandes, in der Ztschr. Vd. 23 S. 132.

den. In den selbständigen Amtsverbänden der Städte Oldenburg und Delmenhorst werden die Geschäfte des Amtsvorstandes und Amtsrates von den Gemeindebehörden wie die Gemeindeangelegenheiten erledigt; auch für alle andern Amtsverbände werden mangels besonderer Vorschriften die Normen über die Gemeindeverwaltung entsprechend angewandt.

3. Die Zuständigkeit der Amtsverbände erstreckt sich auf folgende Materien:

1. die Beforgung derjenigen Angelegenheiten, welche den früheren Amtsräten durch Gesetze, Verordnungen und sonstige allgemeine Vorschriften zugewiesen sind ¹⁾;
2. allgemeine und gemeinnützige Anlagen, Einrichtungen und Maßregeln ²⁾;
3. die Beforgung der Kriegisleistungen, welche nach Maßgabe des RG. vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen in Preußen den Kreisen obliegen;
4. die Unterstützung bedürftiger Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve ³⁾;
5. die Beforgung des Landarmenwesens nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz ⁴⁾, mit Ausnahme der im Artikel 75 unter Vorbehalt des Ersatzanspruches wegen der aufgewandten Kosten den Gemeinden (Armen-Kommissionen) übertragenen unmittelbaren Fürsorge für die Landarmen;
6. die Fürsorge für die Unterbringung von Zbioten und Blinden in Anstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung und Erziehung und die Erstattung der Aufwendungen der Armenverbände für Taubstumme, Zbioten, Blinde und Geistesranke ⁵⁾.

4. Die Kosten ⁶⁾. Soweit die Ausgaben des Amtsverbandes nicht durch eigene Einnahmen bestritten werden können, werden sie auf die zugehörigen Gemeinden verteilt, und zwar bei Ausgaben für Armenzwecke nach dem Maßstab der in den Gemeinden zu erhebenden Einkommensteuer und bei anderen Ausgaben nach dem Maßstab der in ihnen zu erhebenden direkten Staatssteuern (Einkommen- und Grund- und Gebäudesteuer). Aus besonderen Gründen kann in einzelnen Fällen ein besonderer Verteilungsmodus mit Genehmigung des Ministeriums des Innern beschlossen werden. Sofern es sich um Kosten für Einrichtungen und Anlagen handelt, welche in besonders geringem oder in besonders hervorragendem Maße einzelnen Gemeinden des Verbandes zugute kommen, so ist der Amtsrat verpflichtet, für diese Gemeinden eine nach Quoten zu bemessende Minder- oder Mehrbelastung festzusetzen. Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Amtrats durch Naturalleistungen ersetzt werden, alle bezüglichen Beschlüsse über Mehr- oder Minderbelastung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die Anfechtung eines genehmigten besonderen Beitrags- oder Verteilungsfußes im Verwaltungsstreitverfahren ist

1) Vgl. z. B. Art. 5 § 1 des Ges. vom 20. Juni 1870 betr. die Eichungsbehörden im GBl. für Old. Bd. 21 S. 482 über die Verpflichtung der Amtsverbände zur Anschaffung und Unterhaltung der Maßwerkzeuge usw. Speziell dem Amtsverband Rüstringen ist bei seiner Errichtung die Anlegung von Wasserleitungen und Kanalisationen zugewiesen, vgl. das Ges. vom 18. Jan. 1902, GBl. für Old. Bd. 34 S. 164 ff. in Art. 2.

2) Wegen der Errichtung von Armen-Arbeitshäusern vgl. Ztschr. Bd. 6 S. 23 ff. und Ztschr. Bd. 8 S. 162 ff.

3) Maßgebend dafür ist jetzt das RG. vom 28. Febr. 1888 (RGBl. S. 59 ff.) und vom 10. Mai 1892 (RGBl. S. 661.)

4) Dasselbe gilt jetzt in der Publikation vom 7. Juni 1908 (RGBl. S. 381 ff.). Siehe dazu Ztschr. Bd. 8 S. 171 ff.

5) Die ursprüngliche Ziffer 6 des Art. 85 der GD. ist abgeändert durch Art. 3 der Novelle vom 12. Mai 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 757 und hat obige Fassung erhalten.

6) Art. 88. Vgl. dazu die Min. Verf. vom 13. Dez. 1892 in der Ztschr. Bd. 20 S. 6 ff., siehe auch Ztschr. Bd. 4 S. 9 ff. und wegen der Kosten der Chausseen des Amtsverbandes Art. 16—18 und 22 der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 (im GBl. für Old. Bd. 30 S. 661 ff.).



nicht zulässig, wohl aber die sonstigen Entscheidungen und Beschlüsse des Verbandes über die Heranziehung oder Veranlagung der einzelnen Gemeinde zu den Kommunal-lasten ¹⁾.

§ 49. Die Kommunalverfassung des Fürstentums Lübeck. Die Kommunalverfassung des Fürstentums Lübeck beruht, wie früher dargelegt ist, heute im wesentlichen auf der revidierten Gemeinde-Ordnung vom 30. März 1876 ²⁾. Dieses Gesetz ist in der Mehrzahl seiner Bestimmungen mit der oldenburgischen Gemeindeordnung gleichlautend. Die Abweichungen liegen, soweit sie nicht erst später zu erörternde Spezialgebiete, wie das Finanzwesen, betreffen, hauptsächlich in folgendem: Die einzige Stadtgemeinde ist Cutin. Die übrigen Gemeinden sind Landgemeinden und Flecken. Die letztgenannten Organisationen, nur zwei an Zahl, nämlich Schwartau und Ahrens-böd, unterscheiden sich von den Landgemeinden nur dadurch, daß sie nicht wiederum in Dorfschaf-ten zerfallen. Für die Bildung einer neuen und die Auflösung einer bestehenden Gemeinde ge-nügt hier nach Anhörung der betreffenden Gemeindevertretung und nach gutachtlicher Erklärung des Provinzialrates eine Verordnung. Der Bürgermeister der Stadt Cutin muß wie in den olden-burgischen Städten I. Klasse die beiden juristischen Prüfungen bestanden haben und wird auf Le-benszeit gewählt. Die Gemeindevertretung besteht bei 3—6000 Seelen aus 12, bei mehr als 6000 Seelen aus höchstens 15 Mitgliedern. In der Stadtgemeinde Cutin und den beiden Flecken-gemeinden Schwartau und Ahrensböck muß wenigstens die Hälfte von ihnen zu denjenigen Haus-bezirkern gehören, welche jährlich mindestens 15 M. staatliche Einkommensteuer zahlen, in den übrigen Gemeinden wenigstens $\frac{2}{3}$ mit einem Grundbesitz von mindestens 5 ha in der Gemeinde angeessen sein. Während im Herzogtum Oldenburg die Bildung besonderer Ortsgenossenschaften nur zu ge-lasse n ist, besitzt das Fürstentum Lübeck noch reguläre Selbstverwaltungskörper in den D o r f s c h a f t e n dergestalt, daß jedes Grundstück in den Landgemeinden einem Dorfschafts-verbände angehören muß. Diese Dorfschaften sind nicht bloß räumliche Unterbezirke der Gemein-den, sondern bilden Realgenossenschaften mit dem Rechte juristischer Personen für die ihnen nach Gesetz und Herkommen obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Berechtigungen sowie für die besonderen Anstalten und Einrichtungen ihres Bezirks. Die Realgenossenschaft besteht aus allen denjenigen, die ein in dem Dorfschaftsbezirk belegenes Grundstück zum Eigentum, zum erb-lichen Nutzungsrechte oder zum Nießbrauch besitzen (Dorfschaftsgenossen). Den Bezirk einer Dorf-schaft bilden alle diejenigen Grundstücke, die demselben bisher angehört haben ³⁾. Die Teilung einer Dorfschaft, sowie die Vereinigung mehrerer Dorfschaften, ebenso die Verlegung eines Teiles einer Dorfschaft zu einer anderen bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Grundbesitzer der be-teiligten Dorfschaft und der Genehmigung der Regierung nach gutachtlicher Erklärung des Ge-meinderats ⁴⁾. Die Dorfschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst und faßt ihre Beschlüsse in der durch den Bauern zu berufenden Dorfschaftsversammlung ⁵⁾. Der Bauervogt führt den Vor-sitz und leitet die Verhandlungen in der Versammlung der Dorfschaft. Nur wenn der Bauer-vogt selbst gewählt oder die Dorfschaftsrechnung festgestellt werden soll, übernimmt der Gemeinde-vorsteher den Vorsitz ⁶⁾. Nur in der Versammlung zur Wahl des Bauervogts ist jeder Gemeinde-bürger gleich stimmberechtigt; regelmäßig entscheidet sonst über das Stimmengewicht die Größe des in der Dorfschaft belegenen kultivierten Grundbesitzes, so daß der Besitz von 5 ha und weniger zu einer Stimme, von 5—15 ha zu zwei, von 15—50 zu drei und von mehr als 50 ha zu 4 Stimmen berechtigt ist. Der Schemann, Kurator, Vormund, Nießbraucher, Pächter und Verwalter gelten als gesellliche Vertreter der betreffenden Dorfschaftsgenossen. Frauenzimmer, die keinen geselllichen Vertreter haben, außerhalb der Dorfschaft wohnende Genossen und diejenigen Genossen, die glaub-haft nachgewiesen haben, daß sie durch Krankheit oder Abwesenheit in der Versammlung zu erschei-nen verhindert sind, können sich durch stimmberechtigte Genossen vertreten lassen. Jede Dorf-schaftsversammlung kann durch ein von der Regierung zu genehmigendes Statut das Stimm-gewicht des Grundbesitzes anderweitig abstimmen. Was die Zuständigkeit der Dorfschaftsversamm-

1) Gef. vom 18. Mai 1906 im GBl. für Old. 35 S. 693 § 16 Ziffer 7.

2) GBl. für Lübeck Bd. 16 S. 349.

3) Ueber die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung von Grenzstreitigkeiten siehe oben S. 206 unter 4.

4) Ueber die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei Streitigkeiten gelegentlich einer not-wendigen Auseinandersetzung siehe daselbst Ziffer 5.

5) Ueber die Modalitäten der Berufung siehe G.D. Art. 93 § 2.

6) Der Vorsitzende führt auch das Protokoll, siehe darüber ebendort § 3.

lung anbetrifft, so kann sie immer nur Beschlüsse fassen, die die Genossen als Grundbesitzer betreffen, auch dürfen die Beschlüsse niemals mit den für die Dorfschaft als Teil der Gemeinde geltenden Bestimmungen in Widerspruch treten. Jeder Dorfschaftsbeschluss ist dem Gemeindevorstand mitzuteilen, welcher die erforderliche Genehmigung veranlaßt¹⁾. In Stelle der allgemeinen Dorfschaftsversammlung kann durch Statut eine Vertretung durch einen gewählten Dorfschaftsausschuß eingeführt werden. Dieses Statut, das zugleich die nötigen Festsetzungen über die Zahl der Ausschußmitglieder, die Wahlperioden, Wahlordnung und etwaige Klasseneinteilung zu enthalten hat, unterliegt der Begutachtung der Gemeindevertretung und der Bestätigung durch die Regierung. Der Bauernvogt als ausführendes Organ wird auf sechs Jahre gewählt, außerdem ein Stellvertreter²⁾. Die Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Wählbar ist nur derjenige stimmberechtigte Genosse, der in der Dorfschaft wohnt und mit einem Grundbesitz von über 5 ha angeschlossen ist³⁾. Der Bauernvogt hat unter der nächsten Aufsicht des Gemeindevorstandes die Genossenschaftsangelegenheiten wahrzunehmen, namentlich die Beschlüsse der Dorfschaftsversammlung auszuführen. Er verteilt die erforderlichen Umlagen, erhebt die Einnahmen, bestreitet die Ausgaben und legt über Einnahmen und Ausgaben, sofern nicht von der Dorfschaftsversammlung eine frühere Rechnungsablage beschlossen wird, jährlich Rechnung ab in der beim Gemeindevorstand einzureichenden Dorfschaftsrechnung, die nach geschehener Vorprüfung durch den Rechnungsführer der Gemeinde oder einem andern Rechnungsverständigen in der Dorfschaftsversammlung festgestellt wird. Letztere kann auch Bevollmächtigte ernennen, um die über die einzelnen Gegenstände gefaßten Beschlüsse gemeinsam mit dem Bauernvogte auszuführen und über die dabei etwa vorkommenden ordentlichen oder außerordentlichen Ausgaben mit demselben zu beschließen. Die erforderlichen Umlagen werden nach dem katastrierten Reinertrage der Grundstücke umgelegt⁴⁾. Das vom Bauernvogt aufgestellte Verteilungsregister wird 14 Tage öffentlich ausgelegt und sodann mit den eingebrachten Erinnerungen dem Gemeindevorsteher, der darüber zu entscheiden hat, zur Genehmigung vorgelegt und von diesem für vollstreckbar erklärt. Im übrigen werden die Normen der Gemeindeordnung entsprechend angewandt.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist zuständig für Klagen gegen Entscheidungen und Beschlüsse der Dorfschaftsversammlung, des Dorfschaftsausschusses, des Bauernvogts oder des Gemeindevorstands im Fürstentum Lübeck⁵⁾:

- a) über die Berechtigung, in der Dorfschaftsversammlung zu stimmen, sowie über das Recht zur Bekleidung der Stelle des Bauernvogts oder seines Stellvertreters,
- b) über die Gültigkeit der Wahlen zum Dorfschaftsausschusse oder zum Bauernvogt oder zum Stellvertreter desselben⁶⁾,
- c) über die Berechtigung der Ablehnung oder Niederlegung eines Ehrenamts und die etwaigen Nachteile, über das Recht auf Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten, über die Beanstandung von Beschlüssen der Dorfschaftsversammlung, über die Heranziehung und Veranlagung zu den Kommunalsteuern.

Nachträglich ist den Dorfschaften auch noch die Instandsetzung der öffentlichen Wasserzüge übertragen worden⁷⁾.

Wie früher gesagt, sind im Fürstentum Lübeck die *g r ö ß e r e n K o m m u n a l v e r b ä n d e*, die auch hier Amtsverbände hießen, mit der Aufhebung der Ämter als Verwaltungsbezirke wieder beseitigt worden⁸⁾. Die einzige größere öffentlich-rechtliche Körperschaft zu Zwecken der Selbstverwaltung war seit dem der „Landarmenverband“, aber dieser verfolgte seinem Namen entsprechend keine allgemeinen kommunalen Zwecke. Erst in jüngster Zeit ist dann durch das Gef. vom 24. März 1908⁹⁾ das ganze Fürstentum unter der Bezeichnung „*L a n d e s v e r b a n d*“ zu einer

1) Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist in den Fällen erforderlich, in denen das für Beschlüsse der Gemeindevertretung der Fall sein würde.

2) Ueber die Modalitäten der Wahl siehe Art. 96 § 1.

3) Ueber den Charakter des Amtes als Ehrenamt siehe daselbst § 2.

4) Die Staatsbehörden sind verpflichtet, den Bauernvögten zur Erleichterung der Herstellung des Umlageregisters gegen Erlass der Kopialgebühren Abschriften der amtlichen Steuerrollen mitzuteilen.

5) Siehe das Gef. vom 9. Mai 1906 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in § 16 Ziffer 9.

6) Beide Klagen haben keine aufschiebende Wirkung, vgl. daselbst § 16 Ziffer 9 unter a und b.

7) Gemäß der Wasserordnung vom 9. April 1879 im GBl. für Lübeck Bd. 17 S. 329 ff.

8) Vgl. das Gef. vom 13. März 1879 im GBl. für Lübeck Bd. 17 S. 177.

9) Ergänzen als Novelle zur G.D., abgedruckt im GBl. für Lübeck Bd. 24 S. 1096, siehe daselbst den § 2 der Novelle S. 1107 ff.



kommunalen Körperschaft konstituiert worden. Dieser Landesverband, der an die Stelle des Landarmenverbandes getreten ist, wird durch den Provinzialrat vertreten und durch einen Vorstand verwaltet. Als Vertretung des Landesverbandes führt der Provinzialrat aber die Bezeichnung „Landesausschuß“. Angelegenheiten des Landesverbandes sind insbesondere:

1. die Besorgung des Landarmenwesens und die Verwaltung des Landarmenfonds,
2. die Fürsorge für Geistesranke, Idioten, Taubstumme und Blinde,
3. die Gewährung von Zuschüssen an die Gemeinden, welche häuslicher Armenpflege ungeachtet überlastet sind,
4. die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Wege, soweit sie von ihm übernommen oder ihm durch Gesetz überwiesen sind ¹⁾,
5. allgemeine und gemeinnützige Anlagen, Einrichtungen und Maßregeln,
6. die Besorgung derjenigen Angelegenheiten, welche dem Landesverband als weiterem Kommunalverbande nach Maßgabe der Gesetze und der Verordnungen obliegen.

Die Berufung des Landesausschusses erfolgt durch seinen Vorsitzenden jährlich mindestens zweimal unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, für die Geschäftsbehandlung wie für die Kompetenzen dieses kommunalen Parlamentes sind die Normen maßgebend, die für die Gemeindevertretung gelten. Das zweite Organ des Landesverbandes, der Vorstand, besteht aus einem mit Genehmigung des Staatsministeriums von der Regierung mit diesem Amt beauftragten Mitgliede der Regierung als Vorsitzenden und vier vom Landesausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. In gleicher Weise wie der Vorsitzende wird aus den Mitgliedern oder Hilfsarbeitern der Regierung ein Stellvertreter bestellt. Der Vorstand hat

1. die Angelegenheiten des Landesverbandes nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Landesausschusses sowie in Gemäßheit des von diesem festgestellten Voranschlages zu verwalten,
2. die Beschlüsse des Landesausschusses vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen durch Gesetz oder Beschluß des Landesausschusses beauftragt werden,
3. die erforderlichen Hilfsbeamten zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen. Zur Ernennung des Rechnungsführers ist die Zustimmung des Landesausschusses einzuholen,
4. sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von seinen Staatsbehörden dazu überwiesen werden,
5. die ihm durch Gesetz übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen.

Die Kosten seiner Geschäftsverwaltung werden aus der Kasse des Landesverbandes bestritten. Die gewählten Mitglieder erhalten eine Entschädigung ihrer baren Auslagen nach Festsetzung des Landesausschusses. Im übrigen geschieht die Verwaltung des Landesverbandes analog der Gemeindeverwaltung ²⁾. Die Aufbringung der Kosten geschieht wie bei den Amtsverbänden des Herzogtums, nur daß die Ausgaben für die erste Anlegung von Landeswegen auf die Gemeinden allein nach dem Maßstab der Grund- und Gebäudesteuer verteilt werden.

§ 50. **Die Kommunalverfassung des Fürstentums Birkenfeld.** Hier gilt, wie früher gesagt, die revidierte Gemeinde-Ordnung vom 28. März 1876 ³⁾. Auch sie stimmt zum großen Teile wörtlich mit der oldenburgischen Gemeinde-Ordnung überein. Die Besonderheiten liegen hauptsächlich in folgendem:

Veränderungen der Grenzen der Gemeindebezirke können bei Zustimmung der beteiligten Gemeinden durch bloße Verfügung der Regierung erfolgen, in Ermangelung dieses Einverständnisses bedarf es auch keines Gesetzes, sondern es genügt nach gutachtlicher Erklärung des Provinzialrates eine Verordnung. Wer sich unberechtigterweise Ehrenämtern entzieht, kann hier statt mit einem Steuerzuschlag mit einer nach seinen Verhältnissen festzusetzenden Strafe von 20—100 M. für das Jahr belegt werden, die vom Bürgermeister erkannt und der Gemeindekasse überwiesen wird. Die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter ist bei dem viel kleineren Umfang der Gemeinden, die sich im Gegensatz zu Oldenburg als Ortsgemeinden darstellen, relativ viel höher ⁴⁾.

1) Beachte das Gesetz über die Landeswege n. 24. 3. 08 a. a. O. 1054 ff.

2) Ueber die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Angelegenheiten des Landesverbandes siehe § 4 des Art. 108 der rev. G. D. in der Fassung der Novelle vom 24. März 1908. Dennoch werden auch die armenrechtlichen Streitigkeiten, bei denen der Landesverband als Landesarmerverband beteiligt ist, immer durch das Verwaltungsgericht entschieden.

3) GBl. für Birkenfeld Bd. 8 S. 129 ff.

4) Nach Art. 22 kommen auf Gemeinden bis 300 Seelen 3, bis 500 6, bis 1500 9, bei mehr als 1500 15 Personen.

Der an der Spitze des Bürgermeisterei-Bezirks stehende Bürgermeister, der selbst nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein kann, hat in den Landgemeinden den Vorsitz und die Leitung der Wahlversammlung der Gemeindebürger, er hat die gewählten Gemeindevertreter in ihr Amt einzuführen und sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten¹⁾. Ueberhaupt hat der Bürgermeister die ordnungsgemäße Erledigung der auf die Wahl der Gemeindevertreter bezüglichen Geschäfte zu überwachen und den Gemeindevorsteher, der Schöffe genannt wird, mit zweckdienlicher Anweisung zu versehen. Er kann sogar auch in den Städten an dessen Stelle den Vorsitz bei der Wahlbehandlung übernehmen. Wenn der Bürgermeister es schriftlich verlangt, muß der Schöffe die Gemeindevertretung, die auch hier Gemeinderat genannt wird, einberufen. Der Schöffe als Vorsitzender des Gemeinderats hat, abgesehen vom Fall der Stimmgleichheit, wo er den Ausschlag gibt, kein Stimmrecht. Der Bürgermeister kann auch selbständig jederzeit eine Sitzung des Gemeinderats anberaumen. Alle Beschlüsse des Gemeinderats müssen ohne Verzug zu seiner Kenntnis gebracht werden²⁾. Zu den Beschlüssen des Gemeinderats, die öffentlich ausgelegt und dann wiederholt werden müssen, gehören auch die über die nutznießliche Unteuerung von Gemeindegütern. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Schöffen als Vorsitzenden und 1 oder 2 Beisitzern, nämlich in Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern 1 Beisitzer und in Gemeinden über 1000 Einwohnern 2 Beisitzern, während für die oldenburgischen Landgemeinden die Zahl der Beigeordneten nicht fest bestimmt war. Entsprechend dem französischen System, dessen Spuren sich hier erhalten haben, fungiert in der Birkenfeldischen Stadtgemeinde kein anderer Gemeindevorstand wie in den Landgemeinden. Während im Herzogtum Oldenburg in jeder Stadtgemeinde ein kollegialischer Stadtmagistrat vorhanden sein muß, ist hier die Bildung eines kollegialischen Gemeindevorstandes aus dem Schöffen und mindestens zwei Beisitzern durch Statut nur zugelassen³⁾. Die Wahl des Schöffen und der Beisitzer geschieht hier auf 6 Jahre.

Den oldenburgischen Amtsverbänden als Kommunen höherer Ordnung entsprechen die Bürgermeistereien⁴⁾. Bloße Grenzveränderungen bestehender Bürgermeistereien können hier im Falle des Einverständnisses der beteiligten Gemeinden und Bürgermeistereien durch Verordnung erfolgen. Der Geschäftskreis der Bürgermeistereien fällt im wesentlichen auch mit demjenigen der Amtsverbände in Oldenburg zusammen, nur daß hier in Birkenfeld die Bürgermeistereien mit dem Landarmenwesen und der Fürsorge für Geistesranke, Zbioten, Taubstumme und Blinde nicht befaßt sind.

Organe der Bürgermeisterei sind der Bürgermeistereirat und der Bürgermeistereivorstand. Der erstere setzt sich, wie der Amtsrat in Oldenburg, aus gewählten Vertretern der Gemeindeparlamente zusammen, nur daß statt auf 600 hier auf je 500 Einwohner ein Mitglied in den Bürgermeistereirat gewählt wird. Der Bürgermeistereirat wählt sich nicht wie der Amtsrat selbst seinen Vorsitzenden, sondern tagt unter Vorsitz des Bürgermeisters, überhaupt finden auf die Versammlungen und Beschlüsse des Bürgermeistereirats alle Vorschriften über den Gemeinderat analoge Anwendung, so daß an die Stelle des Gemeindevorstandes (Schöffen) überall der Bürgermeistereivorstand (Bürgermeister) tritt. Im Gegensatz zum Amtsvorstand im Herzogtum Oldenburg besteht der Bürgermeistereivorstand in Birkenfeld nicht aus einem Kollegium, sondern aus dem Bürgermeister und einem einzigen gewählten, am Sitze des Bürgermeisters wohnenden Beigeordneten, der den Bürgermeister zu unterstützen und zu vertreten hat. Seine Wahl bedarf der Bestätigung, die aber nur unter Angabe von Gründen versagt werden darf. Er braucht nicht Mitglied des Bürgermeistereirates zu sein. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre, das Amt ist ein Ehrenamt⁵⁾. Die Aufgaben des Bürgermeistereivorstandes sind im wesentlichen dieselben wie die des Amtsvorstandes im Herzogtum Oldenburg. Nur wird der Bürgermeisterei-Einnehmer, der gleichzeitig die Kassen sämtlicher zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden zu verwalten hat und insofern überall gleichzeitig als Gemeinde-Einnehmer fungiert, nicht vom Bürgermeistereivorstand ernannt, sondern vom Bürgermeistereirat gewählt⁶⁾. Auch bedarf der Vorstand der Bürgermeisterei anders wie der Amtsvorstand zur Anstellung und Entlassung der Hilfsbeamten der Kommune der

1) Nähere Vorschriften über die Einführung siehe in Art. 31 Abs. 2.

2) Der Bürgermeister kann die Ausführung der Beschlüsse unterlagen, wenn sie die Befugnisse der Gemeindevertretung überschreiten, die Gesetze verletzen oder das Gemeinwohl gefährden. Dagegen hat der Gemeinderat dann die Klage beim Verwaltungsgericht, vgl. § 16 Ziffer 6 des B. Gerichtsbarkeitsgef.

3) Ueber weitere Erfordernisse des Statuts siehe Art. 48 Abs. 2.

4) Ueber diese siehe Art. 85—97.

5) Sonstige Vorschriften über die Wahl siehe in Art. 93.

6) Vgl. Art. 94 Ziffer 3, Art. 51 und 97.



Zustimmung des Bürgermeistereirates. Im übrigen kommen für die Verwaltung der Bürgermeisterei-Angelegenheiten die Normen über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle des Gemeinderates der Bürgermeistereirat und an die Stelle des Gemeindevorstandes der Bürgermeistereivorstand tritt. Der Bürgermeister ist befugt, in allen Angelegenheiten der Bürgermeisterei dem Schöffen behufs Erledigung örtlicher Geschäfte Aufträge zu erteilen. Einen übertragenen Wirkungsbereich von Staatsgeschäften der allgemeinen Landesverwaltung besitzt der Bürgermeistereivorstand nicht. Zu diesem Zwecke wird vielmehr lediglich der Bürgermeister als solcher herangezogen, der ja gleichzeitig den Charakter eines Staatsbeamten hat.

Die Kosten für die Ausgaben der Bürgermeisterei werden innerhalb des Fürstentums auch auf die einzelnen Gemeinden verteilt, aber nach Maßgabe der dort aufgebrachten Gesamtsteuer; auch hier ist ausnahmsweise ein anderer Repartitionsmodus oder eine Mehr- oder Minderbelastung möglich.

Wie früher in anderem Zusammenhang schon dargelegt ist, können jetzt aus den Bürgermeistereibezirken als Staatsverwaltungsbezirke wie als Kommunalverbände Stadtgemeinden ausscheiden, um dann auf Grund eines Ortsstatuts durch landesherrliche Verordnung zu eigenen städtischen Bürgermeistereien ausgestaltet zu werden¹⁾. Die Funktionen des staatlichen Bürgermeisters werden hier dann von dem Schöffen der Stadt geführt, der die Dienstbezeichnung „Stadtbürgermeister“ führt, an die Stelle des Beigeordneten des Bürgermeisters tritt hier einer der Beisitzer des Schöffen, als Bürgermeistereirat fungiert der Gemeinderat²⁾. Die vom Stadtbürgermeister in solchen Verhandlungen, in denen er als staatlicher Bürgermeister tätig ist, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Gebühren fließen in die Gemeindefasse.

Wie in anderem Zusammenhang schon gesagt ist, sind in neuester Zeit auch in Birkenfeld die sämtlichen Gemeinden zu einem kommunalen „Landesverband“ konstituiert worden. Das ist geschehen durch das Ges. vom 25. Juni 1908³⁾. Seitdem gibt es in diesem Territorium also in den Gemeinden, Bürgermeistereibezirken und dem Landesverband eine dreifache Stufe von Kommunalverbänden. Die Organisation des Landesverbandes entspricht durchaus derjenigen des gleichen Verbandes im Fürstentum Lübeck und die Kosten werden auch hier auf die einzelnen Gemeinden und zwar hier ohne Rücksicht auf den Zweck der Ausgabe wie Gemeindeumlagen verteilt.

Das Verwaltungsstreitverfahren steht in den Kommunalangelegenheiten des Fürstentums Birkenfeld natürlich in demselben Umfang offen, wie in den andern Landesteilen⁴⁾. Als besonderer Fall der Zuständigkeit, der nur hier gegeben, wäre der zu nennen, daß gegen Entscheidungen über Einwendungen gegen die von den Schöffen aufgestellten Listen behufs Verteilung des Gemeinguts die Klage bei dem Verwaltungsgericht, wenn auch ohne aufschiebende Wirkung, gegeben ist. Dabei ist allerdings die Anfechtung der von der Regierung genehmigten Bedingungen der Verteilung unzulässig.

1) Ges. vom 18. Dez. 1899 im GBl. für Birkenfeld Bd. 15 S. 406 ff.

2) Soll für Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und ihrem Vorstand vom Gemeinderat ein Bevollmächtigter gewählt werden, so wird die Wahl hier nicht wie sonst auf Grund des Art. 57 § 3 der revid. G.D. vom Bürgermeister geleitet, sondern weil dieser selbst Partei ist, tritt ein Mitglied der Regierung an seine Stelle. In betreffs des Staats- und Kronguts sowie der Staatsfinanzen kann die Zuständigkeit an Stelle des Stadtbürgermeisters einem benachbarten staatlichen Bürgermeister übertragen werden oder die Regierung direkt eintreten. Ueber die Wahl des Stadtbürgermeisters sowie seine Rechtsstellung siehe Art. 3 des Ges. vom 18. Dez. 1899. Ueber die Bestreitung der Kosten der Bürgermeisterei Art. 4 ebendort und S. 153.

3) Auch dieses Ges. ist ergangen als Novelle zur rev. G.D. und publiziert im GBl. für Birk. Bd. 18 S. 601 ff. Siehe daselbst den § 5 der Novelle, der einen Abschnitt VII a in die G.D. einfügt. Auch hier ist der Landesverband und zwar durch ein Spezialgesetz vom 14. Mai 1908 a. a. D. S. 615 zum Landarmenverband gemacht worden. Ueber die Aufgaben, die er als solcher auszuführen hat, vgl. das Ges. vom 28. März 1876 a. a. D. Bd. 8 S. 81 ff. in der Fassung der Novelle vom 22. Januar 1894 ebendort Bd. 14 S. 50 ff. und unter Berücksichtigung der Abänderungen des vorerwähnten Spezialgesetzes vom 14. Mai 1908. Was die auch dem birkenfeldischen Landesverband obliegende Wegeunterhaltung anbetrifft, so findet sich das Nähere über den Begriff der Landstraßen in Art. 2 des Wegegesetzes für das Fürstentum vom 3. Mai 1908 a. a. D. Bd. 18 S. 587 ff.

4) Vgl. § 16 des Ges. vom 9. Mai 1906 über die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, insbesondere Ziffer 10 daselbst. Natürlich können hier auch Entscheidungen und Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahlen zum Bürgermeistereirat oder zu den Beamten in der Verwaltung der Bürgermeisterei als Kommunalverband durch Klage bei den Verwaltungsgerichten angefochten werden. Ueber die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Sachen des Landesverbandes siehe den § 7 des Art. 97 in der rev. G.D. in der Fassung der Novelle 1908.

§ 51. Die Staatsaufsicht¹⁾. Im Herzogtum Oldenburg wird die Aufsicht des Staates über die Ortsgenossenschaften, Landgemeinden und Städte II. Klasse in erster Instanz durch die Verwaltungsämter und nur für die Stadtgemeinden und die Amtsverbände I. Klasse schon in erster Instanz durch das Ministerium des Innern geführt. Höhere Aufsichtsinstanz ist dort, wo das Verwaltungsamt in erster Instanz zuständig, das Ministerium des Innern; dagegen bildet gegenüber dem Ministerium des Innern als erster Instanz für Städte I. Klasse und Amtsverbände das Gesamtministerium die höhere Instanz. Für die Ortschaften und Gemeinden im Fürstentum Lübeck, wie für die Gemeinden und Bürgermeistereien im Fürstentum Birkenfeld bildet die Regierung zu Gütin bezw. Birkenfeld die erste, das Gesamtministerium die zweite Instanz. Aufsichtsbehörde für den Landesverband des Fürstentums Lübeck ist das Ministerium des Innern in erster, das Gesamtministerium in zweiter Instanz²⁾, während für das Fürstentum Birkenfeld der Landesverband der Aufsicht der Regierung und in zweiter Instanz dem Ministerium des Innern unterstellt ist. Die Aufsicht erstreckt sich außer auf die Entscheidung von kommunalen Streitigkeiten, für die jetzt aber meistens die Verwaltungsgerichte zuständig sind, in erster Linie darauf, daß die gesetzlichen Vorschriften befolgt werden. Das gilt namentlich nach der Richtung hin, daß die Gemeinden und ihre Organe bei ihrer Betätigung ihre gesetzlichen Befugnisse nicht überschreiten, daß ihr Stammvermögen erhalten, sein Ertrag nur zum öffentlichen Besten verwandt, überflüssige Schuldenmacherei vermieden wird und die vorhandenen Schulden planmäßig getilgt werden. Weiter hat die Aufsichtsbehörde aber auch darüber zu wachen, daß die Kommunalverbände die ihnen gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllen. Um ihre Aufsichtsrechte durchzuführen, sind die Aufsichtsbehörden insbesondere berechtigt und verpflichtet

- a) von der Tätigkeit und Geschäftsführung der Kommunalbehörden Kenntnis zu nehmen und dieselben sowohl bei Verletzung der gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsführung zu deren Beobachtung als auch innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften aufzufordern und nötigenfalls durch Disziplinarmaßnahmen anzuhalten.

Ist im letzteren Falle Gefahr im Verzuge, so steht es den Aufsichtsbehörden zu, die zur Ausführung solcher Vorschriften erforderlichen Anordnungen unmittelbar selbst zu treffen;

- b) die Gemeinden usw. zu den ihnen gesetzlich obliegenden Leistungen und Einrichtungen aufzufordern und, sofern die diesbezüglich erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nötige auf Kosten derselben ausführen, insbesondere auch die erforderlichen Mittel in den Voranschlag eintragen und deren Erhebung vollziehen zu lassen;
- c) gesetzwidrige Beschlüsse zu beanstanden³⁾ und, sofern die Zurücknahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, außer Kraft zu setzen, Beschlüsse, welche lediglich eine Benachteiligung Einzelner enthalten, können nur auf rechtzeitig erhobene Beschwerde außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden.

Ueber die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der innerhalb ihrer Kompetenz von den Gemeindeorganen getroffenen Maßnahmen steht im übrigen bei Ausübung ihres Beanstandungsrechts den Aufsichtsbehörden eine Kognition nicht zu⁴⁾.

1) Vgl. dazu die oldenburgische G.D. Art. 94—102, die rev. G.D. für Lübeck Art. 110—117 und die rev. G.D. für Birkenfeld Art. 98—109, die beiden letzteren Gesetze aber in der Fassung der Novelle vom 24. März bezw. 25. Juni 1908 dazu die Ztschr. Bd. 10 S. 30 ff.

2) Für die Aufsicht über den fürstlich-lübischen Landesverband ist eine Aenderung der ursprünglichen Verhältnisse eingetreten durch das Gesetz vom 15. Mai 1909, GBl. für Lüb. Bd. 25 S. 89.

3) Vgl. darüber Ztschr. Bd. 1 S. 246 ff.

4) Vgl. Ztschr. Bd. 14 S. 239 ff. und Bd. 10 S. 30 ff.



Sind die fraglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörden ausgegangen vom Ministerium des Innern in erster oder zweiter Instanz oder von den Regierungen in den Fürstentümern, so findet dagegen noch die Klage bei dem OVG. statt ¹⁾. Dagegen gibt es keine Klage gegen die bezüglichen Maßregeln der Verwaltungsämter gegen die Stadtgemeinden II. Klasse und die Landgemeinden bei den Verwaltungsgerichten. Der Grund für diese Tatsache liegt vielleicht in der Befürchtung, daß bei der Identität des Amtshauptmanns als Beklagten und Vorsitzenden des Gerichtshofes die notwendige Unparteilichkeit des Richters nicht vorhanden zu sein scheint. Aufsichtsmaßregeln, die von den Verwaltungsämtern ausgehen, wären also zunächst mit der Beschwerde bei dem Ministerium des Innern als der höheren Instanz anzufechten und erst dessen Bescheid kann dann mit der Klage vor dem OVG. angegriffen werden. — In Beziehung auf vorhandene Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten in den Kommunen haben die Staatsbehörden darüber zu wachen, daß das jeder einzelnen Stiftung zustehende Vermögen in seinem Bestande ungeschmälert erhalten bleibt, daß die für den Zweck der Stiftung bestimmten Mittel dem Willen des Stifters gemäß zur Verwendung kommen und etwaige Ueberschüsse der Einkünfte des Stiftungsvermögens dem nutzbaren Kapital zugeschlagen werden.

Wo in Kommunalangelegenheiten der Vorstand im Einverständnis mit der Kommunalvertretung zu handeln hat, geht, wenn dasselbe nicht erzielt wird und auch die nächst vorgesezte Aufsichtsbehörde eine Verständigung nicht hat erreichen können, die Entscheidung auf die Aufsichtsbehörde über.

In den Landgemeinden Oldenburgs und in den Gemeinden des Fürstentums Lübeck mit Ausnahme der Stadtgemeinde Gutin kann die nächst vorgesezte Aufsichtsbehörde sogar die Leitung der Verhandlungen der Gemeindevertretung übernehmen, wenn wichtige Gegenstände, bei welchen der Vorstand selbst interessiert ist, zur Beratung und Beschlußfassung vorliegen und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung es beantragen ²⁾.

Die Regelung des Beschwerdewesens in Kommunalangelegenheiten ist heute von geringerer Bedeutung, weil in zahlreichen Fällen die verwaltungsrechtliche Klage gegeben ist ³⁾ und nach dem oldenburgischen System, wie in anderem Zusammenhang schon gesagt ist, die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens im Zweifel die Beschwerde im Verwaltungswege ausschließt ⁴⁾. Immerhin haben wir schon festgestellt, daß Verfügungen des Amtshauptmanns als Aufsichtsbehörde überhaupt nur mit der Beschwerde angegriffen werden können. Die Zulässigkeit der Beschwerde gründet sich hier auf Art. 97 § 1 der rev. GD., wo es heißt: „Gegen jede in Kommunalangelegenheiten von der Aufsichtsbehörde erlassene Verfügung oder Entscheidung kann bei der nächst höheren Behörde Beschwerde erhoben werden“ ⁵⁾. Ebenso wie diese Bestimmung durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit an praktischer Tragweite sehr eingebüßt hat, so

1) Ges. vom 9. Mai 1906 § 18.

2) Daß der Bürgermeister des Fürstentums Birkenfeld ohne weitere Voraussetzungen selbständig die Gemeindevertretung berufen kann und dann dort den Vorsitz zu führen hat, ist in anderem Zusammenhang schon gesagt worden, vgl. Art. 40 der rev. GD. für Birkenfeld. — Eine Sonderbestimmung bezüglich des Aufsichtsrechts gilt im Fürstentum Lübeck: Wenn dort eine Kommunalvertretung die gesetzlich erforderliche Mitwirkung bei einer kommunalen Angelegenheit verweigert oder trotz einer von Seiten der Regierung ergangenen Aufforderung in Untätigkeit verharrt, so gehen in dem einzelnen Falle die Befugnisse der Vertretung auf den Vorstand über, siehe Art. 112 § 2 der rev. GD. für Birkenfeld.

3) Eine vollständige Uebersicht über alle bezüglichen Fälle siehe in §§ 16—18 des Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

4) § 11 ebendort.

5) Gleichlautend Art. 113 der rev. GD. für Lübeck, für Birkenfeld siehe Art. 107 u. 108 der dortigen GD. Ueber das Beschwerderecht der einzelnen Gemeindebürger über Beschlüsse der Gemeindevertretung vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit siehe Ztschr. Bd. 3 S. 163 ff. und Bd. 20 S. 238 ff.



auch die folgende: „Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kommunalvertretung oder Verwaltung in Kommunalangelegenheiten sind von derjenigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden, die der Gemeinde usw., gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, unmittelbar vorgelegt ist“. Alle Beschwerden in Kommunalangelegenheiten müssen in jeder Instanz innerhalb einer Frist von 7 Tagen von der Zustellung oder Bekanntmachung der Verfügung oder des Beschlusses an eingebracht und innerhalb einer weiteren Frist von ferneren drei Wochen begründet werden, sofern sie nicht vom Gesetz an eine andere Frist geknüpft sind ¹⁾. Die Beschwerde hemmt die Vollziehung, es sei denn, daß die Sache nach dem Erachten der verfügenden Behörde keinen Aufschub leidet und dies in der Verfügung ausgesprochen ist.

Die Haftverbindlichkeit der Beamten, Hilfsbeamten und Diener der Gemeinden wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstobliegenheiten gegenüber den Gemeinden usw. wird durch die vorgelegte Aufsichtsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt. Die Betretung des Rechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung ²⁾.

Die den Gemeinden usw. vorgelegten Staatsbehörden üben als Aufsichtsbehörde auch die Disziplinarstrafgewalt über die Kommunalbeamten unter analoger Anwendung der für die Zivilstaatsdiener geltenden Vorschriften ³⁾. Die zulässigen Disziplinarstrafen sind Verweis und Geldstrafe bis zu 10 Taler zum Besten der betreffenden Kommunalkasse. Die Staatsbehörden überwachen auch die den Kommunalbehörden zustehende Disziplin über die Hilfsbeamten und Diener der Gemeinden usw. und sind berechtigt, die kommunalen Vorgesetzten der Betreffenden auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingekommener Anzeige und Beschwerde zum disziplinarischen Einschreiten gegen die Hilfsbeamten und Diener zu veranlassen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, selbst gegen diese Personen einzuschreiten:

- a) wenn die Kommunalbehörden begründete Beschwerden Einzelner gegen ihre Hilfsbeamten und Diener nicht abstellen und hiergegen die Beschwerde gegen die Kommunalbehörde ergriffen ist;
- b) wenn gegen die Kommunalbehörde selbst wegen vernachlässigter Handhabung der Aufsicht und Disziplin über das untergeordnete Personal ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist.

Beamte sowie Hilfsbeamte und Diener der Gemeinden usw., welche sich so unwürdig und pflichtvergessen erweisen oder durch eigene grobe Verschuldung zur Wahrnehmung ihres Dienstes so unfähig geworden sind, daß ihr Verbleiben mit dem Zwecke, der Ordnung und dem Ansehen des Dienstes unverträglich ist, können auf Antrag oder mit Zustimmung der betreffenden Kommunalvertretung vom Staatsministerium ihres Dienstes enthoben werden ⁴⁾. Wird diese Zustimmung von der Vertretung verweigert, so hat auf Antrag des Staatsministeriums das Dienstgericht nach den Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes über die Dienstentsetzung zu entscheiden ⁵⁾. Mit der Dienstentlassung erlöschen alle aus dem Dienstverhältnis fließenden Ansprüche an die betreffende Gemeinde ⁶⁾.

Im Fürstentum Birkenfeld wird die Regierung bei Handhabung ihrer Aufsicht über die Gemeindeverwaltung durch die als Staatsdiener ihr untergeordneten Bürgermeister unterstützt, die

1) Die Verlängerung der Frist ist zulässig, vgl. Mag. Vd. 4 S. 268 ff. Ueber den Beginn des Fristenlaufs siehe Ztschr. Vd. 22 S. 148 ff., wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Ztschr. Vd. 5 S. 12 ff.

2) Auf die Frage, wie weit diese Haftung reicht, scheint § 839 BGB. keine Anwendung finden zu dürfen, denn dieser erfordert, daß es sich um Verletzung einer Amtspflicht gegenüber einem „Dritten“ handelt, also nicht um die Körperschaft, in deren Diensten der Beamte steht, sondern um eine Privatperson, vgl. Pland's Kommentar III. Aufl. Vd. II S. 1032 unter Ziffer 3 zu § 839. Da, wie oben S. 206 Note 3 gesagt ist, die G.D. die Gemeinden in ihren vermögensrechtlichen Verhältnissen den Minderjährigen gleichstellen will, wären für die Haftung der Gemeindeorgane gegenüber den Gemeinden wohl die Normen über die Haftung des Vormunds analog anzuwenden.

3) Vgl. dazu Ztschr. Vd. 15 S. 324 ff. u. Vd. 28 S. 12 ff.

4) In den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld ist an Stelle des Staatsministeriums die Regierung zuständig.

5) In Birkenfeld und Lübeck stellt die Regierung den bezüglichen Antrag, in Lübeck hat die Regierung auch die Entscheidung als Dienstgericht, vermehrt um die zwei ältesten richterlichen Beamten des Fürstentums.

6) Die obigen Bestimmungen über die Dienstentlassung finden seit der Novelle vom 9. April 1904 (GBl. für Old. Vd. 30 S. 279) auch auf die Beigeordneten mit der Maßgabe Anwendung, daß ihre etwaige Dienstenthebung auch ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat zur Folge hat, falls sie ihre Wählbarkeit für diesen nicht verloren haben.



ja auch die Polizei zu verwalten und die sonstigen Staatsangelegenheiten innerhalb ihres Bezirks zu führen haben. Diese sind berufen:

- a) den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung und namentlich das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde, sowie die Aufstellung der Umlagerollen über die Gemeindeabgaben und Leistungen nach Maßgabe der G. D. zu leiten und zu überwachen;
- b) die Gemeindevorstände in allen Gemeindeangelegenheiten erforderlichen Falles mit zweckdienlicher Anweisung zu versehen und beim Schriftwechsel mit Behörden sowie bei der Aufnahme von schriftlichen Verhandlungen ihnen mit Rat und Tat beizustehen;
- c) in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde auf Antrag von deren Vorstand oder deren Vertretung und überhaupt bei allen Sitzungen des Gemeinderats, bei denen sie anwesend sind, den Vorsitz (ohne Stimmrecht) zu übernehmen, die Verhandlungen zu leiten und das Protokoll zu führen oder unter ihrer Verantwortlichkeit durch eine andere Person führen zu lassen;
- d) Beschwerden über Beschlüsse des Gemeinderats oder über Verfügungen des Gemeindevorstandes sowie über die Gemeinbediener entgegenzunehmen und, sofern sie deren Erledigung nicht vermitteln können, der Regierung zum Verfügen vorzulegen ¹⁾;
- e) die Dienstführung der Schöffen und des Gemeinbedienstpersonals zu beaufsichtigen und dieselben, sofern nötig unter Verhängung von Verweis und Strafen bis zu 30 M. zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Überall entspricht den Rechten der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung, den beamteten Organen der Kommune eine geordnete Geschäftsführung zu erleichtern, indem sie ihnen *a l l g e m e i n e I n s t r u k t i o n e n* erteilt und die Formulare vorschreibt, nach denen die Kommunalbehörden ihre Voranschläge, Jahresrechnungen, Jahresberichte und sonstige den Aufsichtsbehörden vorzulegende Uebersichten aufzustellen haben.

Wichtig ist endlich noch die Bestimmung, daß in einzelnen besonderen Fällen auf Antrag der Kommunalvertretung und Verwaltung das Staatsministerium in allen Landesteilen von den Bestimmungen der betreffenden Gemeindeordnung dispensieren kann.

Dritter Abschnitt. Die Gesetzgebung.

§ 52. **Der Begriff des Gesetzes.** Das oldenburgische Staatsgrundgesetz setzt den Begriff des Gesetzes als bekannt und feststehend voraus, indem es seine auf die Gesetzgebung bezüglichen Vorschriften in Art. 136 mit den Worten eröffnet: „Ein Gesetz kann vom Großherzog nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden“. Nach gemeinem deutschen Staatsrecht hat man unter einem Gesetz eine von der Staatsgewalt ausgehende „rechtsverbindliche Anordnung zu verstehen, die allgemeine oder abstrakte Vorschriften enthält“ (Georg Meyer). Für das gesamte Gebiet des öffentlichen und privaten Rechts können demnach Rechtsfälle von der Staatsgewalt grundsätzlich nur in konstitutiven Formen, d. h. unter Mitwirkung des Landtags aufgestellt werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann dieser für Gesetze im ursprünglichen, *m a t e r i e l l e n* Sinne des Wortes vorgeschriebene Weg aber auch für einzelne Angelegenheiten obligatorisch gemacht werden, die ihrem innersten Wesen nach nicht die Aufstellung eines Rechtsfalles, sondern einen bloßen Verwaltungsakt des Staates bedeuten. Der so ent-

¹⁾ Nach dem oben Gesagten liegt diese Aufgabe der Bürgermeister natürlich nur noch in den Fällen vor, wo die Beschwerde nicht durch die Klage bei den Verwaltungsgerichten ersetzt ist.

